

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern

**Band:** - (1967)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Aarwangen

20.  
Januar  
1967

---

*Das Obergericht des Kantons Bern*

hat gestützt auf § 1 Absatz 4 des Dekretes vom 15. September 1966  
über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Aarwangen

*beschlossen:*

1. Der Gerichtspräsident I von Aarwangen übernimmt im Amtsbezirk Wangen die Funktionen des Einzelrichters in Strafsachen, mit Ausnahme derjenigen aus dem Gebiet des Strassenverkehrsgegesetzes sowie die Funktionen des Einzelrichters in nicht appellablen Zivilsachen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. August 1967 in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Januar 1967.

Im Namen des Obergerichts

der Präsident

*Staub,*

die Obergerichtsschreiberin

*E. Furler.*

7.  
Februar  
1967

# Reglement

## betreffend Schulkostenbeiträge für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. April  
1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

**Kostgeld**

**Art. 1.** <sup>1</sup> Die Schüler und Schülerinnen der staatlichen Seminare (nachfolgend Schüler genannt) haben an die Kosten für Wohnung und Verpflegung in der Schule einen jährlichen Beitrag zu leisten, der vom Regierungsrat festgesetzt wird.

<sup>2</sup> Der Beitrag ist von jedem Schüler voll und zum voraus zu bezahlen.

**Stipendien;  
Grundsatz und  
Höhe**

**Art. 2.** Den Schülern von staatlichen, städtischen oder privaten bernischen Seminaren können im Sinne der nachstehenden Ausführungen Seminarstipendien ausgerichtet werden, deren Höhe der Regierungsrat bestimmt.

**Voraus-  
setzungen**

**Art. 3.** <sup>1</sup> Seminarstipendien werden nur Schülern bewilligt, deren Eltern im Kanton Bern Wohnsitz haben.

<sup>2</sup> Sofern der Wohnsitzkanton keine oder ungenügende Stipendien bewilligen kann, werden Kantonsbürger ebenfalls in die Stipendienberechtigung einbezogen.

<sup>3</sup> Allgemeine Voraussetzungen für den Bezug von Seminarstipendien sind gute Leistungen und einwandfreies Verhalten.

<sup>4</sup> Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse müssen den Vorschriften von Artikel 4 hienach entsprechen.

**Berechnung  
und Eröffnung**

**Art. 4.** <sup>1</sup> Die Seminarstipendien werden von der Erziehungsdirektion bewilligt.

<sup>2</sup> Die Stipendienberechtigung gemäss Artikel 3 wird nach einem Punktsystem ermittelt, bei welchem die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Kinderzahl, die Entfernung Wohnort–Ausbildungsort, die besonderen Verhältnisse und die Leistungen berücksichtigt werden.

7.  
Februar  
1967

<sup>3</sup> Der schriftliche Entscheid der Erziehungsdirektion wird den Eltern der Bewerber über die Schulleitung eröffnet.

**Art. 5.** <sup>1</sup> Stipendiengesuche sind auf amtlichem Formular zu handen der Erziehungsdirektion bei der Schulleitung einzureichen.

Gesuchsweg

<sup>2</sup> Die Schulleitung überprüft die Gesuche auf ihre Vollständigkeit und sendet sie der Erziehungsdirektion zum Entscheid. Die Anzeige besonderer Verhältnisse und Hinweise auf die Leistungen sind Sache der Schulleitung.

<sup>3</sup> Eingabefrist ist der 31. Mai. Für neu eintretende Schüler können die Gesuche bis spätestens zum 1. Oktober eingesandt werden.

<sup>4</sup> Die rückwirkende Gewährung eines Stipendiums ist nicht möglich.

**Art. 6.** <sup>1</sup> Ein bewilligtes Stipendium gilt jeweils für ein Jahr.

Erneuerungen

<sup>2</sup> In ungeraden Jahren kann bei unveränderten Verhältnissen eine Erneuerung auf Grund des Vorjahresstipendiums erfolgen; bei veränderten Verhältnissen und in geraden Jahren ist ein neues Gesuch auf amtlichem Formular erforderlich.

**Art. 7.** Ausbezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten, wenn

Rückerstattung

- ein Stipendium auf Grund unrichtiger Angaben erwirkt wurde;
- die Voraussetzungen, unter denen ein Stipendium bewilligt wurde, im Laufe des Jahres wegfallen.

**Art. 8.** <sup>1</sup> Die Ausrichtung der Stipendien erfolgt halbjährlich.

Auszahlungen

<sup>2</sup> Die Summe der bewilligten Stipendien wird zuhanden der Berechtigten an die Schulleitung ausbezahlt.

**Art. 9.** Dieses Reglement tritt auf 1. April 1967 in Kraft. Esersetzt dasjenige vom 18. März 1960.

Inkrafttreten

Bern, den 7. Februar 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Ad. Blaser,*

der Staatsschreiber i. V.

*F. Häusler.*

8.  
Februar  
1967

## Geschäftsordnung des Grossen Rates (Abänderung)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Präsidentenkonferenz,*

*beschliesst:*

### I.

**Art. 38** der Geschäftsordnung des Grossen Rates erhält folgende Fassung:

**Art. 38.** Die Staatswirtschaftskommission besteht aus 11 Mitgliedern. Sie prüft die Staatsrechnung, den Voranschlag, Nachkreditbegehren, Anleihenvorlagen, Anträge für Ausgaben, sofern dafür nicht eine andere Kommission eingesetzt wird, Vorlagen, die ihr von der Regierung im Einverständnis mit der Präsidentenkonferenz zugewiesen werden, den Staatsverwaltungsbericht und die Geschäftsführung der Regierungsdirektionen und erstattet hierüber dem Grossen Rat Bericht. Sie wacht über die Verwendung und Einhaltung der bewilligten Kredite. Bemerkt die Kommission Mängel oder Missbräuche in der Staatsverwaltung, so stellt sie zu deren Beseitigung dem Grossen Rat Anträge.

### II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 8. Februar 1967.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*Hadorn,*  
der Staatsschreiber i.V.  
*F. Häusler.*

**Dekret**  
**betreffend die Schulgelder**  
**an den kantonalen technischen Schulen**  
**vom 16. November 1927 /1. März 1956**  
**(Abänderung)**

---

14.  
Februar  
1967

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1957 über  
die kantonalen technischen Schulen,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

§§ 1 und 3 des Dekretes vom 16. November 1927/1. März 1956 be-  
treffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen werden  
abgeändert wie folgt:

§ 1. An den technischen Abteilungen und Fachschulen der kanto-  
nalen Techniken beträgt das Schulgeld für das Halbjahr:

1. für Schweizer Bürger, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern Wohnsitz haben: Fr. 100.-;
2. für Schweizer Bürger, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern keinen Wohnsitz haben: Fr. 220.-;
3. für Ausländer, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern Wohnsitz haben: Fr. 260.-;
4. für Ausländer, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter in einem andern Schweizer Kanton Wohnsitz haben: Fr. 400.-;
5. für Ausländer, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter in der Schweiz keinen Wohnsitz haben: Fr. 450.-.

Unter Wohnsitz ist der Ort des dauernden Verbleibens verstanden.  
Der Aufenthalt während des Studiums gilt nicht als Wohnsitz.

14. Februar 1967      § 3. Schülern und Hospitanten, welche sich über Dürftigkeit ausweisen bzw. welche im Kanton Bern Wohnung haben und staatliche Stipendien beziehen, kann das Schulgeld auf Antrag der Aufsichtskommission durch die Volkswirtschaftsdirektion ganz oder teilweise erlassen werden.

## II.

Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1967 in Kraft. Das Abänderungsdekrete vom 1. März 1956 wird damit aufgehoben.

Bern, den 14. Februar 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Hadorn,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

15.  
Februar  
1967

**Dekret**  
**vom 12. Februar 1962 über die Schulzahnpflege**  
**(Abänderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
 auf den Antrag des Regierungsrates,  
*beschliesst:*

**1.** Das Dekret vom 12. Februar 1962 über die Schulzahnpflege wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

§1. <sup>2</sup>Vorbeugungsmassnahmen im Sinne von § 2 lit. *a* und *e* können auch vom Staat auf Anordnung des Regierungsrates durchgeführt werden.

§ 2. *e*) die Durchführung von Vorbeugungsmassnahmen gegen Schädigungen des Gebisses. Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen erlassen. Massnahmen medizinischen Charakters dürfen nur im Einverständnis mit den Eltern getroffen werden.

§ 19. <sup>1</sup> Folgende Aufwendungen für die Schulzahnpflege unterliegen unter Vorbehalt von Absatz 3 als Aufwendungen für eine Fürsorgeeinrichtung der Lastenverteilung im Sinne des Gesetzes über das Fürsorgewesen: Aufklärungs- und Untersuchungskosten, Kosten von Vorbeugungsmassnahmen, Behandlungs- und Reisekostenbeiträge, Vergütungen an Leiter der Schulzahnpflege, Kontrollhefte.

**2.** Diese Dekretsabänderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1967 in Kraft.

15.  
Februar  
1967      Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.  
              Bern, den 15. Februar 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Hadorn,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Reglement  
über die Stipendien- und Darlehenskasse  
der Universität Bern**

---

16.  
Februar  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über  
die Universität,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1.** An der Universität Bern besteht eine Stipendien- und Darlehenskasse (im folgenden Kasse genannt). Kasse

**Art. 2.** Die Kasse zweckt, begabten Studierenden, denen die erforderlichen Mittel ganz oder teilweise fehlen, durch Stipendien oder Darlehen das Studium zu ermöglichen oder zu erleichtern. Zweck

**Art. 3.** Die Kasse wird finanziert durch: Mittel

- a) den jährlichen Staatsbeitrag, dessen Höhe im Staatsvoranschlag festgesetzt wird;
- b) einen Beitrag aus den Erträgnissen der Mueshafen-Stiftung von jährlich Fr. 20 000.—;
- c) die Semesterbeiträge der Studierenden;
- d) den Anteil der Kasse am Kollegiengeld;
- e) den Anteil der Kasse an den Doktor- und Lizentiatgebühren;
- f) den Ertrag der Blackborn-Delcroix-Stiftung;
- g) Beiträge aus besonderen Anlässen, Sammlungen, Vergabungen usw.;
- h) Zinserträgnisse der Kasse.

## Stipendien

**Art. 4.** <sup>1</sup> Die Kasse kann Stipendien ausrichten, deren Höchstbetrag der Regierungsrat festsetzt. Dabei können für verheiratete Stipendienbewerber aus dem zweiten Bildungsweg besondere Möglichkeiten vorgesehen werden.

<sup>2</sup> Stipendien werden jeweils für ein Semester bewilligt; für die Einreichung von erstmaligen und Erneuerungsgesuchen sind die von der Kommission vorgeschriebenen Fristen einzuhalten.

## Darlehen

**Art. 5.** <sup>1</sup> Die Kasse kann ebenfalls Darlehen bewilligen, deren Höchstbetrag der Regierungsrat bestimmt. Ein Darlehen kann auch zusätzlich zu Stipendien gesprochen werden. Darlehen werden jeweils für ein Semester bewilligt; die von der Kommission festgesetzten Ein-gabefristen für erstmalige und Erneuerungsgesuche sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Darlehen sind bis fünf Jahre nach Abschluss oder Aufgabe des Studiums zinsfrei. Nach Ablauf dieser fünf Jahre ist der noch ausstehende Betrag zu verzinsen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt muss mit der Amortisation begonnen werden.

<sup>3</sup> Die weiteren Bedingungen werden von der Kommission im Ein-vernehmen mit dem Darlehensnehmer festgelegt.

## Bezüger

**Art. 6.** Stipendien und zinslose Darlehen können im Umfange von Artikel 7 hienach an folgende Studierende in- und ausländischer Universitäten ausgerichtet werden:

- a) An Schweizerbürger, deren Eltern im Kanton Bern festen Wohnsitz haben. Bei Vollwaisen und über 25jährigen Studierenden des zweiten Bildungsweges gilt der eigene Wohnsitz als Grundlage.
- b) An Bürger des Kantons Bern, sofern sie vom Wohnsitzkanton keine Stipendienleistungen erhalten.
- c) An Ausländer, die an der Universität Bern immatrikuliert sind. Der Regierungsrat setzt den pro Semester für Ausländer vorge-sehenen Gesamtstipendienbetrag fest.

## Bedingungen

**Art. 7.** Vor der Geltendmachung einer Kassenleistung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Der Bewerber um ein Stipendium oder ein Darlehen muss an einer Hochschule immatrikuliert sein.

16.  
Februar  
1967

- b) Der Bewerber muss sowohl charakterlich wie kraft seiner intellektuellen Begabung als stipendien- oder darlehenswürdig befunden werden.
- c) Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers bzw. seiner Eltern oder sonstigen Versorger sowie die übrigen Familien- und persönlichen Verhältnisse müssen ein Stipendium oder Darlehen rechtfertigen.
- d) In erster Linie sind die Stipendienmöglichkeiten des Wohnsitzkantons auszuschöpfen. Diese und anderweitige Zuwendungen sind vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben.

**Art. 8.** <sup>1</sup> Studierende, welche sich um ein Stipendium oder ein Darlehen bewerben, haben auf dem dafür vorgesehenen Formular ein schriftliches Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Die Bewerber haben der Kommission oder einzelnen Mitgliedern für weitere Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

<sup>3</sup> Gesuche sind bis zu den von der Kasse vorgeschriebenen Terminen zuhanden der Stipendien- und Darlehenskommission an die Universitätsverwaltung Bern zu richten.

**Art. 9.** <sup>1</sup> Stipendien sind grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3 hienach.

<sup>2</sup> Wenn das Studium, für welches ein Stipendium bezogen wird, nicht mindestens zwei volle Semester dauert, so müssen die ausbezahlten Kassenleistungen in vollem Umfange zurückbezahlt werden. Vorbehalten bleiben Fälle von unverschuldeter Verhinderung.

<sup>3</sup> Eine Rückerstattungspflicht für bereits bezogene Stipendien wird ferner begründet, wenn ein Stipendium zu Unrecht bezogen oder missbräuchlich verwendet wird.

<sup>4</sup> Die Rückzahlung von Darlehen richtet sich nach Artikel 5 hievor.

**Art. 10.** <sup>1</sup> Die Kasse wird von einer Stipendien- und Darlehenskommission (vor- und nachstehend Kommission genannt) betreut, die aus 11 bis 20 Mitgliedern besteht.

Rückerstat-tungspflicht

Stipendien- und Darlehens-kommission

<sup>2</sup> Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus 2–5 Staatsvertretern, die von der Erziehungsdirektion vorgeschlagen werden;

16. Februar 1967 b) aus 7–11 Hochschullehrern, vorgeschlagen vom Senat der Universität Bern;

c) aus 2–4 von der Studentenschaft vorgeschlagenen Vertretern, wovon mindestens 2 an der Universität Bern immatrikulierte Studierende sein müssen.

<sup>3</sup> Alle Mitglieder werden vom Regierungsrat auf eine einheitliche Amts dauer von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amts dauer.

<sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie setzt, gestützt auf dieses Reglement, die Grundsätze für die Stipendien- und Darlehens- gewährung fest, die dem Regierungsrat zur Orientierung vorzulegen sind. Die Kommission entscheidet über alle eingereichten Gesuche. Insbesondere steht ihr auch das Recht zu, Darlehen zu einem späteren Zeit- punkt in Stipendien umzuwandeln. Die Beschlüsse der Kommission sind endgültig.

<sup>5</sup> Über ihre Tätigkeit erstattet die Kommission der Erziehungs- direktion zuhanden des Regierungsrates alljährlich Bericht. Die Rech- nung ist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### Verwaltung

Art. 11. Die Universitätsverwaltung Bern stellt die in jedem Se- mester eingegangenen Gesuche zusammen und legt sie der Kommission zum Entscheid vor. Sie verwaltet die Gelder der Kasse.

#### Schluss- bestimmung

Art. 12. <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt auf den 1. April 1967 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement für die Darlehens- und Stipendienkasse der Universität Bern vom 10. April 1964 mit der Abänderung vom 10. Februar 1966 aufgehoben.

Bern, den 16. Februar 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Ad. Blaser,*

der Staatsschreiber i. V.

*F. Häusler.*

**Vollziehungsverordnung  
zum Gesetz vom 17. April 1966 über die  
Vorführung von Filmen**

7.  
März  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen (hienach Gesetz genannt), insbesondere der Artikel 19 Absatz 2, 21 Absatz 3, 23, 28, 29, 30 Absatz 2 und 32 Absatz 1,

auf den Antrag der Polizeidirektion,

*beschliesst:*

**I. Bewilligungsverfahren**

**§ 1.** Das Gesuch nach Artikel 7 des Gesetzes ist auf einem von der kantonalen Polizeidirektion herauszugebenden Formular einzureichen.

Form des  
Gesuches

**§ 2.** Das Gesuch hat zu enthalten:

Inhalt des  
Gesuches

- a) Namen, genaue Bezeichnung und Wohnort des Betriebsinhabers und der für die Betriebsleitung verantwortlichen Person. Ist der Betriebsinhaber eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine Personengemeinschaft, so sind entsprechende Angaben über die am Kapital massgeblich beteiligten Personen sowie über die Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsleitung zu machen;
- b) die Anträge;
- c) sofern es sich um einen Kinobau oder -umbau handelt: Die Bau- und Einrichtungspläne, aus denen auch die Lage des Baues sowie die Zahl und Anordnung der Sitzplätze ersichtlich sein müssen;
- d) Angaben über den Betrag, die Herkunft und die Zusammensetzung des Betriebskapitals;
- e) einen Betriebsvoranschlag;

7.  
März  
1967

Veröffent-  
lichung des  
Gesuches

Inhalt der  
Einsprache

Feststellung  
des  
Sachverhalts

Beweisanträge

Mitwirkung der  
Beteiligten

- f) die Begründung und die Beweismittel;
- g) das Datum und die Unterschrift des Verfassers.

**§ 3.** <sup>1</sup> Die Veröffentlichung des Gesuches erfolgt auf Kosten des Gesuchstellers.

<sup>2</sup> Handelt es sich um einen Wanderbetrieb, dessen Inhaber ausserhalb des Kantons Bern wohnt (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes), so wird das Gesuch im Sinne von Artikel 8 des Gesetzes durch die Polizeidirektion des Kantons Bern veröffentlicht und bei ihr aufgelegt.

**§ 4.** Die Einsprache (Art. 9 des Gesetzes) hat zu enthalten:

- a) die Anträge;
- b) die Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Bewilligung;
- c) die Beweismittel;
- d) das Datum und die Unterschrift des Verfassers.

**§ 5.** Die Polizeidirektion des Kantons Bern trifft die zur Abklärung des Sachverhalts nötigen Massnahmen. Sie ist insbesondere ermächtigt:

- a) vom Gesuchsteller und von den Einsprechern zusätzliche Belege und Ausweise einzufordern;
- b) den Gesuchsteller und die Einsprecher zur Sache einzuvernehmen;
- c) Augenscheine vorzunehmen;
- d) Gutachten Sachverständiger einzuholen;
- e) Kantons- und Gemeindeinstanzen zu beauftragen, zweckdienliche Erhebungen zu machen.

**§ 6.** <sup>1</sup> Von den Beteiligten anerbotene Beweise sind abzunehmen, wenn sie zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen und deren Abnahme keinen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.

<sup>2</sup> Ist die Abnahme anerbotener Beweise mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden, so kann sie davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller die Auslagen sicherstellt.

**§ 7.** <sup>1</sup> Der Gesuchsteller und die Einsprecher haben an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken:

- a) soweit sie Anträge gestellt haben;
- b) soweit ihnen eine Auskunftspflicht obliegt.

<sup>2</sup> Unterlassen der Gesuchsteller oder die Einsprecher eine zumutbare und zur Feststellung des Sachverhalts notwendige Mitwirkung, so ist die Polizeidirektion ermächtigt, auf entsprechende Gesuche und Anträge nicht einzutreten.

7.  
März  
1967

**§ 8.** Mit Bezug auf die Akteneinsicht gilt Artikel 37 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege.

Akteneinsicht

**§ 9.** Die Polizeidirektion hat alle Vorbringen der Beteiligten zu würdigen. Sie kann indessen Ausführungen zum Sachverhalt unberücksichtigt lassen, wenn ein Beteiligter unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich aufgefordert worden ist, zu einer Sache Stellung zu nehmen, die ihm dafür gesetzte Frist jedoch nicht einhielt.

Prüfung der  
Vorbringen  
der Beteiligten

**§ 10.** Solange eine rechtskräftige Bewilligung zur Eröffnung oder Umwandlung eines Betriebes der Filmvorführung nicht vorliegt, darf mit dem Bau oder Umbau des Gebäudeteiles, der für den Betrieb erforderlich ist, nicht begonnen werden.

Verhältnis  
zum Baubeginn

## II. Einrichtung und Betrieb

### 1. Bau-, Feuer-, Sicherheits- und Gesundheitspolizei

**§ 11.** Die Räumlichkeiten, in denen Filmvorführungen veranstaltet werden, sowie die technischen Einrichtungen müssen in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht allen Anforderungen an die Sicherheit der Besucher und des Personals genügen.

Allgemeines

**§ 12.** Für Zweckbaukinos gelten die Vorschriften der §§ 13–26 hier nach.

Zweckbaukinos

**§ 13.** <sup>1</sup> Als Zuschauerräume dürfen grundsätzlich nur Erdgeschossräumlichkeiten verwendet werden.

Lage des  
Zuschauer-  
raumes

<sup>2</sup> Die kantonale Polizeidirektion kann unter günstigen Umständen nach Anhörung der Gemeindebehörde Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten.

**§ 14.** Der Zuschauerraum ist von den übrigen Räumen baulich zu trennen, von der Projektionskabine durch eine gemauerte oder betonierte Wand von mindestens 12 cm Stärke im Rohmass.

Trennung  
von den übrigen  
Räumen

Höhe des  
Zuschauerraumes

**§ 15.** <sup>1</sup> Der Zuschauerraum muss eine durchschnittliche Höhe von mindestens 3,80 m und, wenn er mit Galerien versehen ist, von mindestens 6,50 m aufweisen.

<sup>2</sup> Allfällige Galerien sind in einer Höhe von mindestens 2,50 m im Lichten über dem Boden des Zuschauerraumes anzubringen.

<sup>3</sup> Die kantonale Polizeidirektion kann bei besonderen Verhältnissen nach Anhörung der Gemeindebehörde Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Fluchtwiege

**§ 16.** <sup>1</sup> Der Zuschauerraum ist mit genügend Ausgängen zu versehen, die eine Breite von mindestens 1,20 m im Lichten und eine Höhe von mindestens 2 m im Lichten aufweisen müssen.

<sup>2</sup> Für je 100 Sitzplätze ist eine Ausgangsbreite von 1,20 m im Lichten erforderlich.

<sup>3</sup> Die Türen sämtlicher Ausgänge müssen sich nach aussen öffnen und dürfen nicht verstellt werden. Die Ausgänge sind gut sichtbar mit «Ausgang» zu beschriften.

<sup>4</sup> Zu jedem Ausgang muss ein Gang von mindestens 1,20 m Breite führen. Eine geringere Breite kann zugelassen werden, wenn Gruppen von weniger als 100 Sitzplätzen durch einen Gang erschlossen werden oder wenn bauliche Gründe dafür sprechen.

<sup>5</sup> Der Abstand zwischen den Sitzreihen muss so gross sein, dass sie von den Zuschauern rasch verlassen werden können.

Bestuhlung

**§ 17.** <sup>1</sup> Die Zuschauersitze müssen mit dem Fussboden fest verbunden sein. An den Seiten der Sitzreihen fest angebrachte Behelfssitze können geduldet werden.

<sup>2</sup> Nur Logen dürfen frei bewegliche Stühle enthalten.

Treppen

**§ 18.** <sup>1</sup> Die Treppen müssen feuerbeständig und mindestens 1,20 m breit sein; die Stufen dürfen nicht höher sein als 20 cm.

<sup>2</sup> Für Nebentreppen sowie für die zur Projektionskabine und zu den Toiletten führenden Treppen gilt die Vorschrift über die Mindestbreite nicht.

Belüftung

**§ 19.** Durch geeignete Ventilation ist im Zuschauerraum, in der Projektionskabine und in den Toiletten für genügende Lufterneuerung zu sorgen.

**§ 20.** <sup>1</sup> Während der Vorstellung darf der Zuschauerraum nicht gänzlich verdunkelt werden; die Fluchtwege und Ausgänge sind soweit zu beleuchten, dass sie vom Publikum mühelos gefunden werden können. Beleuchtung

<sup>2</sup> Für den Zuschauerraum ist eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Notbeleuchtung einzurichten.

**§ 21.** <sup>1</sup> Die Projektionskabine muss aus feuerbeständigem Material erstellt sein. Projektionskabine

<sup>2</sup> Ihre Grundfläche muss mindestens  $8\text{ m}^2$ , und ihre durchschnittliche Höhe mindestens 2,20 m im Lichten betragen.

<sup>3</sup> Sie muss mit einer mindestens 90 cm breiten, sich nach aussen öffnenden Türe versehen sein, welche nicht in den Zuschauerraum führen darf.

**§ 22.** Die Filme sind in nicht oder schwer brennbaren Behältern zu lagern. Lagerung der Filme

**§ 23.** <sup>1</sup> Im Zuschauerraum und in der Projektionskabine darf nicht geraucht werden. Rauchverbot

<sup>2</sup> Das Rauchverbot ist durch gut sichtbare Anschläge in den am Ort geläufigen Sprachen oder durch ein Signet bekanntzugeben.

<sup>3</sup> Wer das Rauchverbot übertritt, ist durch das Betriebspersonal aufzufordern, das Rauchen einzustellen. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, ist hinauszuweisen.

**§ 24.** <sup>1</sup> Jedes Kinotheater ist mit wenigstens einem, in der Nähe eines Einganges angebrachten Innenhydranten von mindestens 1,5 " Lichte weite, genügendem Schlauchmaterial und kombiniertem Strahlrohr zu versehen. Löschanlagen

<sup>2</sup> In der Projektionskabine muss mindestens ein zweckmässiger Handfeuerlöscher vorhanden sein.

<sup>3</sup> Die Löscheräte sind stets in gebrauchsfertigem Zustand zu halten.

**§ 25.** Zur Zeit der Inkraftsetzung dieser Verordnung bestehende Kinos sind, soweit sie einzelnen, gegenüber dem bisherigen Recht verschärften Bauvorschriften nicht genügen, spätestens bei Durchführung bewilligungspflichtiger baulicher Veränderungen oder Neueinrichtungen diesen Vorschriften anzupassen. In begründeten Härtefällen kann die kantonale Polizeidirektion Ausnahmen gestatten. Anpassung bestehender Kinos

Besondere  
Vorschriften für  
Kinoneubauten

**§ 26.** Für Kinoneubauten gelten folgende zusätzliche Vorschriften:

1. Über die Zulässigkeit eines Standortes entscheidet die Gemeindebehörde.
2. Es sind genügende Vorkehrten gegen Schallübertragungen auf die Nachbarschaft zu treffen.

Übrige sesshafte  
Kinos

**§ 27.** Für übrige sesshafte Kinos (wie Saalkinos), welche den Anforderungen an Zweckbaukinos nicht genügen, setzt die Gemeindebehörde die Bedingungen der Einrichtungsbewilligung in sinngemässer Anwendung der §§ 13–26 fest. In solchen Betrieben dürfen pro Jahr höchstens 150 Filmvorstellungen veranstaltet werden.

Andere Film-  
vorführungen

**§ 28.** Für andere Filmvorführungen (wie Wanderbetriebe, vereinzelte Veranstaltungen) setzt die Gemeindebehörde die Bedingungen der Einrichtungsbewilligung im Rahmen von § 11 fest.

Leicht  
brennbare  
Filme

**§ 29.** <sup>1</sup> Leicht entflammbare und brennbare Filme (wie Zelluloid-filme, Zellhornfilme, Nitrofilme) dürfen ausserhalb von Zweckbaukinos nur vorgeführt werden, wenn besondere bau- und feuerpolizeiliche Sicherungsmassnahmen getroffen worden sind.

<sup>2</sup> Wer ausserhalb von Zweckbaukinos solche Filme vorführen oder vorführen lassen will, muss diese Absicht bei Einholung der Einrichtungsbewilligung der Gemeindebehörde mitteilen.

<sup>3</sup> Die Gemeindebehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern über die Zulässigkeit der Vorführung solcher Filme ausserhalb von Zweckbaukinos und setzt zustimmendenfalls deren Bedingungen fest.

Vorbehalt  
anderer  
Vorschriften

**§ 30.** Die allgemeinen Bauvorschriften, die Zivilschutz-Bauvorschriften, die Vorschriften über das Feuerwehrwesen sowie über die Orts-polizei (Präventivpolizei) bleiben vorbehalten; ebenso, soweit den Warenverkauf betreffend, die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung vom 26. Mai 1936/20. Dezember 1963 über den Verkehr mit Lebensmit-teln und Gebrauchsgegenständen, des Gesetzes vom 8. Mai 1938 über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken, und des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wande-gewerbe und den Marktverkehr.

## 2. Anforderungen an die Operateure

7.  
März  
1967

**§ 31.** <sup>1</sup> Zur Bedienung der Filmapparate dürfen nur Personen zugelassen werden, die sich über ausreichende Fachkenntnisse ausweisen können.

<sup>2</sup> Gewerbsmäßig in ständigen Kinotheatern tätige Operateure müssen im Besitze eines Fachausweises sein. Der Regierungsrat ordnet die Erfordernisse und Prüfungsbedingungen zu dessen Erwerb in einem Reglement. Er entscheidet über die Anerkennung ausserkantonaler Ausweise. Der Regierungsrat kann die Abnahme der Fachprüfung und die Ausstellung der Fachausweise einem Berufsverband übertragen. Vom Erwerb des Fachausweises ist befreit, wer beim Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits während eines Jahres die Tätigkeit eines Kino-Operateurs ausgeübt hat. Operateure, die diese Bedingung nicht erfüllen, können weiterhin ihre Tätigkeit ausüben, haben jedoch innert 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser Bestimmung den Ausweis zu erwerben.

<sup>3</sup> Massnahmen gegen den verantwortlichen Betriebsinhaber im Sinne von Artikel 4 Ziffer 3 und 5 des Gesetzes bei Beschäftigung von fachlich ungenügenden oder unzuverlässigen Operateuren werden vorbehalten.

## III. Jugendschutz

**§ 32.** Die Zutrittsberechtigung nach Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzes beginnt für Jugendliche, welche die Schulpflicht erfüllt haben, am 1. April des Jahres, in welchem sie das 16. Altersjahr zurücklegen.

Mindestalter

**§ 33.** <sup>1</sup> Kindern und Jugendlichen dürfen nur diejenigen Filme vorgeführt werden, welche nach Artikel 23 des Gesetzes von der kantonalen Polizeidirektion zu diesem Zweck ausdrücklich freigegeben worden sind.

Filmfreigabe

<sup>2</sup> Andere Filme oder Filmteile (wie Voranzeigen, Beiprogramme, mit Ausnahme von Wochenschauen) dürfen ihnen nicht vorgeführt werden, sofern sich die Freigabe nicht ausdrücklich auch auf sie erstreckt.

**§ 34.** <sup>1</sup> Die kantonale Jugendfilmkommission (Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes) hat folgende Befugnisse:

Kantonale  
Jugendfilm-  
kommission  
Befugnisse

- a) Sie kann der kantonalen Polizeidirektion Vorschläge zu Richtlinien für die Freigabe von Filmen für Kinder und Jugendliche unterbreiten;

**7.** b) Sie begutachtet Zweifelsfälle betreffend Freigabe oder bedingte Freigabe von Filmen, die ihr von der kantonalen Polizeidirektion unterbreitet werden.

**Zusammen-**  
**setzung** **2** Die Kommission setzt sich aus je einem Vertreter der nachge-nannten Behörden und Institutionen zusammen: Erziehungsdirek-tion, Jugandanwaltschaft, kantonalbernischer Lichtspieltheaterverband, Schweizer Schul- und Volkskino, Schweizerischer Filmbund.

**Wahl** **3** Die Mitglieder der Kommission und der Präsident werden auf Vor-schlag der Polizeidirektion durch den Regierungsrat auf eine vierjährige Amts dauer gewählt.

**Organisation** **4** Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst und führt ihr eigenes Sekretariat.

**Entschädi-gungen** **5** Die Entschädigungen richten sich nach der jeweils geltenden Ver-ordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

#### **IV. Gebühren**

**Sesshafte**  
**Betriebe** **§ 35.** **1** Die Gebühr gemäss Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes wird be-rechnet nach der Zahl der Vorstellungen und der Sitzplätze im abgelau-fenen Kalenderjahr, nämlich:

Anzahl Vorstel-lungen pro Woche im Jahresdurch-schnitt	Anzahl der Sitzplätze				
	bis 200	201–300	301–400	401–500	über 500
bis zu 3	200.–	250.–	300.–	350.–	400.–
4– 7	400.–	500.–	600.–	700.–	800.–
8–11	600.–	750.–	900.–	1050.–	1200.–
12–21	800.–	1000.–	1200.–	1400.–	1600.–
über 21	1000.–	1250.–	1500.–	1750.–	2000.–

**2** Bruchteile zwischen den erwähnten Vorstellungszahlen werden bis und mit 0,5 abgerundet, und über 0,5 aufgerundet.

**Andere Film-vorführungen** **§ 36.** **1** Für andere Filmvorführungen (wie Wanderbetriebe, verein-zelte Veranstaltungen) soweit sie einer Betriebsbewilligung bedürfen, er-

hebt die kantonale Polizeidirektion eine Gebühr von Fr. 10.– pro Vorstellung.

7.  
März  
1967

<sup>2</sup> Die Gemeinden können für die Einrichtungsbewilligung solcher Vorführungen eine Gebühr von ebenfalls Fr. 10.– pro Vorstellung erheben.

**§ 37.** Für Filmprüfungen gemäss Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 24 des Gesetzes erhebt die kantonale Polizeidirektion eine Gebühr, deren Höhe sich nach der Dauer der Prüfung bemisst. Sie beträgt Fr. 20.– pro Stunde. Bei längerer bzw. kürzerer Prüfungsdauer wird die Gebühr verhältnismässig festgesetzt.

Filmprüfungen

## V. Strafbestimmungen

### **§ 38.** <sup>1</sup> Wer

- a) mit dem Bau oder Umbau des für den Betrieb einer Filmvorführung erforderlichen Gebäudeteils beginnt oder beginnen lässt, bevor eine rechtskräftige Bewilligung zur Eröffnung oder Umwandlung des Betriebes vorliegt (§ 10),
- b) die bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften (§ § 11ff) nicht befolgt,
- c) das Rauchverbot (§ 23 Abs. 1) übertritt,
- d) die Mitteilungspflicht nach § 29 Absatz 2 oder die Bedingungen nach § 29 Absatz 3 nicht erfüllt,
- e) das Verbot nach § 33 Absatz 2 übertritt,  
wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> In schweren Fällen und Rückfällen kann auf Haft erkannt werden.

## VI. Schlussbestimmung

**§ 39.** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. April 1967 mit dem Gesetz in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> § 31 wird, unter Vorbehalt seiner endgültigen Fassung, später in Kraft gesetzt.

**7.** <sup>3</sup> § 35 tritt auf den 1. Januar 1968 in Kraft; bis dahin gilt für sesshafte  
**März** Betriebe die bisherige Gebührenregelung.  
**1967**

Bern, den 7. März 1967.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident

*Ad. Blaser,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Verordnung**  
**vom 1. Oktober 1965 über die Stipendien**  
**für Mittelschulen**  
**(Ergänzung)**

---

14.  
März  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,  
beschliesst:*

**Artikel 4 Absatz 4**

Mittelschulstipendien können auch für den Besuch einer ausserkantonalen Mittelschule ausgerichtet werden, wenn

- a) die Schule von der Eidgenössischen Maturitätskommission anerkannt ist;
- b) die Leistungen des Schülers in jeder Beziehung befriedigend sind und
- c) für die Wahl einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte triftige Gründe vorliegen, wie z.B. wesentliche Minderausgaben oder erheblicher Zeitgewinn.

**Artikel 4 Absatz 5**

Mittelschulstipendien können auch zur Erreichung der Reifeprüfung auf dem zweiten Bildungsweg in einer privaten Ausbildungsstätte gewährt werden, wenn

- a) der Bewerber nicht mehr in der ordentlichen Ausbildung aufgenommen werden kann;
- b) die gewählte Schule Gewähr dafür bietet und den Nachweis dafür erbringt, dass eine zielgerichtete Vorbereitung auf die eidgenössische Maturitätsprüfung erfolgt; die Erziehungsdirektion behält

14.  
März  
1967

sich die Überprüfung der Lehrpläne und der Studiengestaltung vor;

- c) die Leistungen des Bewerbers in jeder Beziehung befriedigend sind;
- d) die Ausbildung in möglichst kurzer Zeit absolviert wird und
- e) andere Stipendienmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind.

Für ledige Bewerber beträgt das Maximalstipendium Fr. 2400 pro Jahr, bei Verheirateten Fr. 4500 pro Jahr.

Artikel 10 wird aufgehoben.

Diese Reglementergänzung tritt auf den 1. April 1967 in Kraft.

Bern, den 14. März 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Ad. Blaser,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Kaminfegertarif  
vom 19. Oktober 1954/18. März 1966  
für den Kanton Bern  
(Abänderung)**

---

21.  
März  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf § 23 der Kaminfegerverordnung vom 21.Juni 1963,  
auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,*

*beschliesst:*

Ziffer 4 Absatz 1 des Abänderungsbeschlusses vom 18.März 1966 erhält folgenden Wortlaut:

Die in § 1 enthaltenen Gebühren werden mit Ausnahme derjenigen von Ziffer 15 und Ziffer 16 lit. *e* und *f*, um 25% erhöht.

Diese Änderung tritt auf 1.April 1967 in Kraft.

Bern, den 21.März 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

4.  
April  
1967

# Reglement über die Obliegenheiten der Primarschulkommissionen des Kantons Bern (Primarschulreglement)

---

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Artikel 90 des Primarschulgesetzes (PSG) vom 2. Dezember 1951 mit Abänderung vom 27. September 1964,  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

## **I. Geltungsbereich**

**Art. 1.** <sup>1</sup> Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten in allen Gemeinden, soweit diese nicht durch eigene Reglementsverordnungen abweichende Bestimmungen aufstellen.

<sup>2</sup> Die Gemeindereglemente dürfen gegenüber den folgenden Vorschriften Abweichungen enthalten: Artikel 8 Absätze 2 und 3 (vorbehältlich Art. 86 PSG), Artikel 14, Artikel 27 Absatz 2.

<sup>3</sup> Einwohnergemeinden mit mehreren Schulkreisen und Schulkommissionen können in ihren Reglementen gewisse Obliegenheiten andern Gemeindeorganen übertragen (Art. 82 PSG).

## **II. Organisatorisches**

Überwachung  
der Primar-  
schule

**Art. 2.** <sup>1</sup> Die Schulkommission ist die unmittelbare Verwaltungsbehörde der Primarschule.

<sup>2</sup> In grossen Gemeinden mit mehreren Schulkommissionen können im Interesse einer einheitlichen Ordnung gewisse Befugnisse einer zentralen Behörde (wie Schuldirektion, Zentralschulkommission) übertragen werden.

<b>Art. 3.</b> Die Schulkommission besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern. Für die Wählbarkeit gelten die Artikel 17 und 26 ff. des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917.	Zahl der Mitglieder der Schulkommission
<b>Art. 4.</b> Die Schulkommission wird durch das im Gemeindereglement vorgesehene Wahlorgan auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt. In Gemeinden, die in mehrere Schulkreise eingeteilt sind, kann die Wahl der Kommission den stimmfähigen Bürgern des Schulkreises übertragen werden.	Amtsdauer
<b>Art. 5.</b> Die Schulkommission wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär und teilt diese Wahlen dem Schulinspektor mit.	Konstituierung
<b>Art. 6.</b> Die Schulkommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch wenigstens einmal in jedem Schulquartal. Sämtliche Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.	Sitzungen
<b>Art. 7.</b> <sup>1</sup> Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, den Verhandlungen der Schulkommission, die weder ihn noch einen seiner Kollegen persönlich betreffen, mit beratender Stimme beizuwöhnen.	Teilnahme der Lehrerschaft an den Sitzungen
<sup>2</sup> Bei Lehrerwahlen nimmt der Lehrer den Austritt, sofern die Kommission seine Anwesenheit nicht ausdrücklich wünscht.	
<sup>3</sup> In grösseren Schulen kann sich, im Einverständnis mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.	
<sup>4</sup> Wo das Amt eines Schulvorstehers (Oberlehrer, Schulverwalter) besteht, wohnt er allen Verhandlungen der Schulkommission, von denen er nicht persönlich betroffen ist, mit beratender Stimme bei.	
<b>Art. 8.</b> <sup>1</sup> Die Schulkommission wacht über den gehörigen Unterhalt, die regelmässige Reinigung und die zweckmässige Benützung des Schulhauses, der Turnanlagen, Pausenplätze, Schulgerätschaften und über die sorgfältige Behandlung der Lehrmittel.	Überwachung und Belegung von Schulanlagen
<sup>2</sup> Über die schulfremde Benützung, insbesondere von Turnhallen und Turnplätzen, entscheidet die Schulkommission. Die im Interesse des Schulbetriebes nötigen Benützungsbeschränkungen sind in den Mietverträgen zu umschreiben.	
<sup>3</sup> Die Vermietung allfälliger von der Schule nicht benützter, vom Staate subventionierter Lehrer- oder Abwartwohnungen unterliegen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.	

**Einquartierung**

**4** Der Gemeinderat darf die Belegung von Schulräumen durch Truppen nur im Einverständnis mit der Schulkommission gestatten.

**5** Die Schulkommission ist verantwortlich dafür, dass über das bewegliche Eigentum der Schule ein Verzeichnis geführt wird. Sie sorgt für die Aufbewahrung der Vorschriften, der Schulrödel und des Amtlichen Schulblattes.

**Verantwortlichkeit**

**Art. 9.** Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften für jeden Schaden gemäss Artikel 39 des Gemeindegesetzes.

**Geheimhaltungspflicht**

**Art. 10.** Die Mitglieder der Schulkommission und die an den Kommissionssitzungen teilnehmenden Lehrer sind an das Amtsgeheimnis gebunden, soweit die Geheimhaltung nach der Natur der Sache geboten ist.

**Dienstweg**

**Art. 11.** Der Verkehr mit der Erziehungsdirektion geht, besondere Weisungen vorbehalten, über den Schulinspektor. Die Schulkommission ist für die rechtzeitige Einsendung der Rodelauszüge, Wahlakte, Abrechnungen usw. verantwortlich.

### **III. Aufsichtskompetenzen**

**Schulaufsicht**

**Art. 12.** **1** Die unmittelbare Aufsicht über die Schule wird durch die Schulkommission und den Schulinspektor ausgeübt. Die Schulkommission kann einen Teil ihrer Aufsichtsbefugnisse einem Schulvorsteher übertragen.

**Sehulbesuche  
der Schulkommission**

**2** Die Schulkommission besucht wenigstens vierteljährlich einmal durch ein oder mehrere Mitglieder die Schule. Es ist nicht gestattet, Aussetzungen an der Schularbeit des Lehrers in Anwesenheit von Schülern anzubringen. Bei Schalexamen ist dem Lehrer die Leitung der Klasse zu überlassen.

**Fachliche  
Aufsicht**

**3** Die fachliche Aufsicht über den Unterricht, insbesondere die Beurteilung der Schulführung im engern Sinne, bleibt dem Schulinspektor, bzw. Turninspektor vorbehalten.

**Expertin**

**4** Die fachliche Aufsicht über den Mädchenhandarbeits- und den Hauswirtschaftsunterricht wird durch kantonale Fachexpertinnen in Verbindung mit dem Schulinspektor ausgeübt.

<sup>5</sup> Der Lehrer hat innerhalb der Schranken der gesetzlichen Erlasse die Weisungen der Schulbehörden zu befolgen. Im übrigen ist er in den Grenzen des Lehrplanes in der Ausübung seines Berufes selbständig.

4.  
April  
1967

**Art. 13.** <sup>1</sup> Zur Betreuung des Mädchenhandarbeitsunterrichts wählt die Schulkommission auf eine Amts dauer, die der ihrigen entspricht, ein Frauenkomitee von wenigstens fünf Mitgliedern.

Frauenkomitee

<sup>2</sup> Die Aufsicht über den Hauswirtschaftsunterricht wird durch Gemeindereglement entweder der örtlichen Hauswirtschaftskommission oder dem Frauenkomitee übertragen.

**Art. 14.** Es steht den Gemeinden frei, die Beaufsichtigung ihrer Kindergärten der Primarschulkommission zu übertragen.

Kindergärten

**Art. 15.** Die Schulkommission wacht darüber, dass die Lehrer keine Beamtung übernehmen und keine Nebenbeschäftigung betreiben, welche die Schule oder das Ansehen des Lehrers beeinträchtigen. In streitigen Fällen erstattet sie der Erziehungsdirektion auf dem Dienstweg Bericht und fügt die Stellungnahme des Lehrers bei.

Neben-  
beschäftigung  
der Lehrerschaft

**Art. 16.** Die Lehrer haben Gesuche um Beurlaubung der Schulkommission einzureichen. Diese ist befugt, unter Meldung an den Schulinspektor, dem Lehrer einen Urlaub bis zu 14 Tagen zu gewähren. Sie sorgt für eine Stellvertretung, deren Kosten zu Lasten des Lehrers gehen. Gesuche für länger dauernde Urlaube leitet sie an den Schulinspektor zuhanden der Erziehungsdirektion.

Urlaub

**Art. 17.** Die Schulkommission bewilligt einen allfälligen Fächeraustausch nach Anhören der in Betracht kommenden Lehrer im Einvernehmen mit dem Schulinspektor.

Fächer-  
austausch

**Art. 18.** Die Schulkommission beschliesst, in welcher Weise die Schülerjahrgänge zu Schulklassen zusammenzufassen sind, teilt den Lehrern die Klassen zu und entscheidet über die Umteilung einzelner Schüler.

Zuteilung  
der Klassen  
an die Lehrer;  
Umteilung  
von Schülern

**Art. 19.** Die Schulkommission bestimmt nach Anhören der Lehrerschaft:

Festsetzung der  
Unterrichtszeit

- a) Die Dauer der jährlichen Unterrichtszeit und deren Verteilung innerhalb der in Artikel 55 quater und 56 des Gesetzes gezogenen Schranken.

4.  
April  
1967
- b) Den Beginn und das Ende der täglichen Unterrichtszeit und die Dauer der Pausen.
  - c) Die Ferien.  
Die Hauptferienzeiten sind zu Beginn des Schuljahres festzulegen und bekanntzumachen.
  - d) Die Schulexamen und Besuchstage.
  - e) Die Schulreisen.

**Promotion**

**Art. 20.** <sup>1</sup> Die Schulkommission nimmt die Promotion der Schüler nach den Vorschriften der Promotionsordnung vor. Die Eltern eines Schülers, dessen Promotion gefährdet erscheint, müssen vor dem 20. Dezember mit einem besonderen Schulbericht des Lehrers durch die Schulkommission benachrichtigt werden. Ohne diese Benachrichtigung ist die Nichtbeförderung unzulässig.

<sup>2</sup> Über Einsprachen von Eltern gegen den Beschluss der Schulkommission entscheidet der Schulinspektor auf Grund einer von ihm angeordneten neutralen Prüfung, für die der Lehrplan die Grundlage bildet. Dieser Prüfung hat eine Vertretung der Schulkommission bei zuwohnen.

**Art. 21.** <sup>1</sup> Schüler, die dem Unterricht in der zweiten Landessprache nicht zu folgen vermögen, sind auf Antrag des Lehrers durch die Schulkommission davon zu dispensieren.

<sup>2</sup> Die Schulkommission entscheidet auf Antrag des Lehrers, welche Schüler am Wahlfachunterricht gemäss Artikel 27 bis PSG teilnehmen oder von diesem wieder ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Die Schulkommission entscheidet auf Antrag des Lehrers, welche Schüler gemäss Artikel 55 PSG ein zehntes Jahr besuchen können oder von diesem wieder ausgeschlossen werden.

**Art. 22.** <sup>1</sup> Für schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Disziplin haben sich die Schüler vor der Schulkommission zu verantworten, die ihnen einen Verweis erteilen kann. Auf Verlangen der Schulkommission haben die Eltern ebenfalls zu erscheinen. Im Wiederholungsfall überweist die Schulkommission die Angelegenheit der Erziehungsdirektion oder der Vormundschaftsbehörde.

<sup>2</sup> Bei Vergehen gegen das Strafgesetz ist, abgesehen von wenig schwerwiegenden Fällen, dem Jugandanwalt Mitteilung zu machen.

**Dispensation  
vom Unterricht  
in der zweiten  
Landessprache****Teilnahme am  
Wahlfach-  
unterricht****Zehntes  
Schuljahr****Disziplinar-  
mittel gegen  
Schüler****Jugandanwalt**

Untersuchungen durch die Lehrer und durch die Schulkommission sind zu unterlassen.

4.  
April  
1967

**Art. 23.** Examen und Schulfeste sind so durchzuführen, dass sie einen würdigen Abschluss des Schuljahres bilden.

Schulexamen

**Art. 24.** <sup>1</sup> Die Schulkommission wacht mit der Ortspolizeibehörde darüber, dass Schüler den Vereinen Erwachsener nicht als Mitglieder angehören und dass für die Mitwirkung von Schülern bei Anlässen wie Konzerten und Theateraufführungen bei ihr ein schriftlich begründetes Gesuch eingereicht wird.

Schüler und  
Vereine

<sup>2</sup> Näheres findet sich in der Verordnung vom 5. Dezember 1952 über die Beteiligung von Schülern bei Anlässen.

#### IV. Lehrerwahl und Stellvertretung

**Art. 25.** <sup>1</sup> Keine Lehrstelle darf ohne vorherige Ausschreibung im Amtlichen Schulblatt definitiv besetzt werden, es sei denn bei Versetzung eines Lehrers an eine andere Schulkasse der Schulgemeinde.

Stellen-  
ausschreibung

<sup>2</sup> Die Ausschreibung freier Lehrstellen besorgt auf den Antrag der Schulkommission die Erziehungsdirektion. Die Frist für Anmeldungen beträgt mindestens acht Tage.

<sup>3</sup> Die Ausschreibung muss alle mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten des Lehrers enthalten, soweit sie sich nicht aus den staatlichen Erlassen und den ausdrücklich aufgeführten Reglementen der Gemeinde ergeben. Es dürfen keine Voraussetzungen für die Wählbarkeit aufgestellt werden, welche über die gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen hinausgehen. Die Verpflichtungen der Gemeinde und des Lehrers richten sich nach der Ausschreibung und den darin erwähnten Erlassen.

<sup>4</sup> Für die definitive Besetzung einer Lehrstelle reicht die Schulkommission dem Schulinspektor auf amtlichem Formular zwecks Publikation im Amtlichen Schulblatt rechtzeitig den Text der Ausschreibung ein.

<sup>5</sup> Die Schulkommission nimmt die Anmeldungen entgegen und beschliesst nach Ablauf der Anmeldefrist darüber, ob sie genügen, oder ob die Stelle nochmals auszuschreiben sei.

Versetzung  
an eine andere  
Klasse

Versetzung  
an einen andern  
Schulort

Wahlvorschlag

Provisorische  
Wahl

Wiederwahl

Verfahren  
bei der Wahl  
durch die  
Stimmberechtigten

<sup>6</sup> Für die Versetzung eines Lehrers an eine andere Klasse innerhalb des Schulortes ist die Schulkommission zuständig (Art. 18).

<sup>7</sup> Für die Versetzung eines Lehrers an einen andern Schulort der Schulgemeinde ist die Wahlbehörde zuständig, sofern in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt wird.

**Art. 26.** Die Schulkommission reicht dem Wahlorgan aus der Zahl der Angemeldeten einen oder mehrere Wahlvorschläge ein. Das Gemeindereglement kann die Schulkommission verpflichten, einen Doppelvorschlag einzureichen.

**Art. 27.** <sup>1</sup> Wird eine Lehrstelle im Laufe eines Schulhalbjahres frei oder kann eine freie Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden, so hat die Schulkommission für provisorische Besetzung der Stelle zu sorgen und für die Wahl die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

<sup>2</sup> Eine provisorisch besetzte Stelle ist auf Beginn des nächsten Schulhalbjahres auszuschreiben. In besondern Fällen kann die Erziehungsdirektion die Verlängerung des Provisoriums ohne Ausschreibung gestatten.

**Art. 28.** <sup>1</sup> Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amts dauer eines definitiv gewählten Lehrers beschliesst die Schulkommission, ob der Wahlbehörde die Bestätigung des Stelleninhabers oder die Ausschreibung der Stelle zu beantragen sei.

<sup>2</sup> Weist das Gemeindereglement die Wahl den Stimmberechtigten zu, so ist der Antrag auf Bestätigung durch Publikation im Amts anzeiger, oder wo kein solcher besteht, in der für die Einberufung einer Gemeindeversammlung vorgeschriebenen Form bekanntzumachen.

<sup>3</sup> Der bisherige Inhaber der Lehrstelle ist auf eine neue Amts dauer bestätigt, sofern nicht innert einer Frist von 14 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, von wenigstens  $\frac{1}{20}$  der Stimmberechtigten, oder, wenn die Zahl der Stimmberechtigten weniger als 200 beträgt, von mindestens deren 10 bei der Schulkommission das Begehren um Anordnung einer Abstimmung über den Bestätigungsantrag der Schulkommission gestellt wird.

<sup>4</sup> Beschliesst die Schulkommission, den Stimmberechtigten die Ausschreibung der Lehrstelle zu beantragen, oder liegt ein Begehren gemäss

Absatz 3 dieses Artikels vor, so ist innert vier Wochen eine Gemeindeversammlung einzuberufen, oder, wenn das Gemeindereglement dies vorsieht, eine Urnenabstimmung anzurufen zum Entscheid darüber, ob der bisherige Inhaber der Lehrstelle zu bestätigen sei.

<sup>5</sup> Die Schulkommission teilt der Wahlbehörde ihren Antrag mit. Diese hat innert vier Wochen den Inhaber zu bestätigen oder Ausschreibung der Stelle zu veranlassen.

<sup>6</sup> Die Wiederwahl sämtlicher Lehrer des Kantons Bern erfolgt gleichzeitig. Sie findet erstmals auf 1. April 1968 für eine neue Amtszeit von 6 Jahren statt. Die gleiche Regelung gilt auch für die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtszeit zu treffen.

**Art. 29.** Die provisorische oder definitive Wahl der Arbeitslehrerinnen, soweit sie nicht gleichzeitig Primarlehrerinnen sind, erfolgt auf Vorschlag des Frauenkomitees durch die Schulkommission.

**Art. 30.** Die Schulkommission wählt auf die Dauer eines Jahres die Lehrer für den zusätzlichen Unterricht gemäss Artikel 27 PSG und für den Wahlfachunterricht gemäss Artikel 27<sup>bis</sup> PSG. Die Wahlbarkeit richtet sich nach den Vorschriften über die Voraussetzungen für die Erteilung dieses Unterrichtes.

**Art. 31.** <sup>1</sup> Wenn infolge Krankheit, Militärdienst oder aus andern Gründen eine Stellvertretung nötig wird, sorgt die Schulkommission nach Anhören des Lehrers und in Verbindung mit dem Schulinspektor für einen Vertreter. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Schulinspektor.

<sup>2</sup> Vertretungen für Arbeitslehrerinnen sind in Verbindung mit der Expertin für Mädchenhandarbeitsunterricht zu regeln.

<sup>3</sup> Die Stellvertreter werden von der Schulkommission gewählt.

## V. Kontrolle des Schulbesuches

**Art. 32.** <sup>1</sup> Die Schulkommission wacht darüber, dass alle bildungsfähigen, schulpflichtigen Kinder die Schule besuchen, und dass der Schulunfleiss geahndet wird. Sie sorgt dafür, dass alljährlich vor dem 1. April die Kinder ihres Schulkreises, welche vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, in das Verzeichnis der schulpflich-

4.  
April  
1967

Verfahren  
bei der Wahl  
durch die  
Behörde

Einheitliche  
Wiederwahl  
im Kanton

Wahl der  
Arbeitslehrerin

Wahl der Lehrer  
für den zusätz-  
lichen und  
Wahlfach-  
unterricht

Stellvertretung

Schuleintritt

4. tigen Kinder eingetragen werden. Im französischen Kantonsteil können  
 April auch Kinder, welche vor dem 1. April das 6. Altersjahr zurückgelegt  
 1967 haben, in das Verzeichnis eingetragen werden.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Erziehungsdirektion einen früheren Eintritt gestatten. Gesuche der Eltern sind von der Schulkommission auf dem Dienstweg der Erziehungsdirektion einzureichen.

<sup>3</sup> Körperlich oder geistig ungenügend entwickelte Kinder können von der Schulkommission auf Gesuch der Eltern oder von Amtes wegen um ein Jahr zurückgestellt werden. Der Schularzt ist in jedem Falle anzuhören. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten des Erziehungsberaters einzuholen.

<sup>4</sup> Nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und des Schularztes kann die Schulkommission solche Kinder nach dem Schuleintritt, spätestens bis 30. September, um ein Jahr zurückstellen. Die vom Schuleintritt bis zur Rückstellung absolvierte Schulzeit zählt bei der Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht nicht mit.

#### Auswärtiger Schulbesuch

**Art. 33.** <sup>1</sup> Jedes Kind hat die Schule des Schulkreises zu besuchen, in welchem es sich dauernd aufhält.

<sup>2</sup> Die Schulkommission kann Kindern aus einem andern Schulkreis oder aus einer andern Gemeinde im Einvernehmen mit der betreffenden Schulkommission den Schulbesuch gestatten, wenn dadurch den Kindern der Schulweg wesentlich erleichtert wird oder wenn andere wichtige Gründe dies als geboten erscheinen lassen.

<sup>3</sup> Die beteiligten Gemeinden haben sich über das Schulgeld zu einigen, das die Wohngemeinde des Kindes zu entrichten hat. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion sowohl über die Zuweisung an eine andere Schule als auch über die Höhe des Schulgeldes.

#### Kontrolle der Abwesenheiten

**Art. 34.** <sup>1</sup> Innert 14 Tagen nach Ablauf einer Zensurperiode prüft die Schulkommission oder ein von ihr bestimmter Ausschuss die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten und entscheidet über die vorgebrachten Entschuldigungen.

<sup>2</sup> Liegen keine Entschuldigungsgründe gemäss Artikel 61 Absatz 1 PSG vor, so hat die Schulkommission dem Richter auf amtlichem Formular unverzüglich Anzeige zu erstatten.

**Art. 35.** Gesuche um vorübergehende Befreiung einzelner Schüler vom Schulbesuch (Dispensation) gemäss Artikel 55<sup>ter</sup> PSG und Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht gemäss Artikel 55 Absatz 2 PSG, sind von der Schulkommission an den Schulinspektor weiterzuleiten. Dieser entscheidet über Dispensationen bis zu sechs Tagen, die Erziehungsdirektion über länger dauernde.

Dispensation  
von Schülern

**Art. 36.** <sup>1</sup> Kinder, die wegen Spital- oder Kuraufenthaltes längere Zeit die Schule nicht besuchen können, sollen einen den Verhältnissen entsprechenden Unterricht erhalten.

Unterricht bei  
Spital- oder  
Kuraufenthalt

<sup>2</sup> Der Staat sorgt für die Finanzierung dieses Unterrichtes.

**Art. 37.** Für schulpflichtige Kinder, die in einen Kanton mit achtjähriger Schulzeit übersiedeln, bleibt die neunjährige Schulzeit für so lange bestehen, als die Eltern im Kanton Bern wohnen oder die Vormundschaft im Kanton Bern weitergeführt wird. Die Eltern sind gehalten, der Schulkommission ihrer Wohngemeinde am Schluss jedes Schulhalbjahres nachzuweisen, dass die Kinder die Schule bis zur Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht regelmässig besucht haben. Die Namen solcher Schüler sind im Rodel nachzuführen. Die Schulkommission hat im Falle des ungenügenden Nachweises dem Richter Anzeige zu erstatten.

Ausser-  
kantonaler  
Schulbesuch

**Art. 38.** Die Schulkommission ist dafür verantwortlich, dass sowohl bei Wechsel des elterlichen bzw. vormundschaftlichen Wohnsitzes wie auch bei blossem Wechsel des Ortes des dauernden Aufenthaltes des Schülers die Zeugnisse und die übrigen Akten weitergeleitet werden. Die Lehrmittel werden nicht mitgegeben.

Nachsendung  
der Schulakten

**Art. 39.** Die Schulkommission nimmt alljährlich die Schülerverzeichnisse und von Fall zu Fall die Meldung über unentschuldigte Absenzen der auf ihrem Gebiet befindlichen Privatschulen entgegen und reicht nötigenfalls Strafanzeige ein.

Kontrolle des  
Schulbesuches  
in Privatschulen

**Art. 40.** <sup>1</sup> Ist ein Kind für sein Schulversäumnis allein oder mitverantwortlich, so erteilt ihm die Schulkommission einen Verweis.

Schul-  
versäumnis

<sup>2</sup> Liegen Anzeichen für schwere Mängel in der Pflege oder Erziehung eines Kindes durch die Eltern oder für eine anderweitige Gefährdung vor, so benachrichtigt die Schulkommission die Vormundschaftsbehörde (Art. 283 ZGB).

## VI. Beschwerden

**Einreichung,  
Eröffnung**

**Art. 41.** <sup>1</sup> Beschwerden von Eltern oder andern Personen gegen den Lehrer, soweit sie nicht die Schulführung des Lehrers im engern Sinne betreffen, werden der Schulkommission eingereicht und von dieser entschieden. Die Schulkommission kann die schriftliche Einreichung der Beschwerden verlangen. Jede Beschwerde ist dem Beschwerdebeklagten sofort zu eröffnen und zur Stellungnahme zuzustellen.

**Beschwerde-  
entscheide**

<sup>2</sup> Der Schulkommission stehen folgende Beschwerdeentscheide zur Verfügung:

- a) Abweisung der Beschwerde.
- b) Gutheissung der Beschwerde, verbunden mit einer bestimmten Weisung an den Beschwerdebeklagten.
- c) Gutheissung der Beschwerde und Erteilung eines Verweises an den Beschwerdebeklagten.
- d) Weiterleitung der Beschwerde an den Schulinspektor, wenn der Schulkommission die Erteilung eines Verweises durch sie selbst als ungenügende Ahndung erscheint.
- e) Weiterleitung der Beschwerde mit Akten und Antrag an den Schulinspektor zuhanden der Erziehungsdirektion, wenn der Beschwerde zugrunde liegende Tatbestand mit einem Verweis nicht genügend geahndet werden kann.

**Rekurse**

<sup>3</sup> Die Schulkommission leitet Rekurse gegen die von ihr gefällten Beschwerdeentscheide an den Schulinspektor weiter.

**Beschwerden  
gegen die  
Schulführung**

<sup>4</sup> Beschwerden gegen die Schulführung des Lehrers im engern Sinne werden dem Schulinspektor eingereicht und von diesem entschieden.

## VII. Sanitarische Kontrollen

**schulräume**

**Art. 42.** <sup>1</sup> Die Schulkommission überwacht gemeinsam mit dem Schularzt den hygienischen Zustand des Schulhauses.

<sup>2</sup> Jeder der Schule nachteilige Gebrauch der Schulräume ist untersagt.

<sup>3</sup> Die regelmässige Reinigung der Schulzimmer ist erwachsenen Personen zu übertragen.

**4** In allen Fällen von ansteckenden Krankheiten trifft die Schulkommission auf Antrag des Schularztes in Verbindung mit der Ortsgesundheitsbehörde die nötigen Verfügungen unter gleichzeitiger Mitteilung an den Schulinspektor und die kantonale Gesundheitsdirektion.

4.  
April  
1967

**Art. 43.** Die Schulkommission ist dafür verantwortlich, dass die definitiv und provisorisch gewählten Lehrkräfte sowie die Stellvertreter sich den vorgeschriebenen Tbc-Kontrollen unterziehen. Der gleichen Bestimmung ist auch das Abwartspersonal unterstellt.

Tbc-Kontrolle  
der Lehrerschaft

**Art. 44.** <sup>1</sup> Sämtliche Schulkinder sind nach Schuleintritt sowie im 4. und 9. Schuljahr durch den Schularzt zu untersuchen.

Schulärztlicher  
Dienst

**2** Der Schularzt wird durch die Schulkommission auf eine Amts dauer von 6 Jahren gewählt.

**3** Seine Aufgaben sind in der Verordnung über den schulärztlichen Dienst umschrieben.

**4** Für jedes Kind wird eine ärztliche Schülerkarte nach amtlichem Formular geführt. Sie ist beim Schularzt aufzubewahren.

Schul-  
zahnpflege

**Art. 45.** <sup>1</sup> Wo durch das Schulzahnpflegereglement der Gemeinde nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Schulkommission die Durchführung der Schulzahnpflege nach den Bestimmungen des Dekretes über die Schulzahnpflege.

**2** Wird die Zahnpflege eines Kindes von den Eltern trotz Mahnung schwer vernachlässigt, so meldet die Schulzahnpflegebehörde dies unter Hinweis auf Artikel 283 des Zivilgesetzbuches der Vormundschaftsbehörde.

**3** Der Schulzahnarzt wird durch die Schulkommission auf eine Amts dauer von 6 Jahren gewählt.

## VIII. Besondere Klassen

**Art. 46.** Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen ihres Verhaltens nicht in Normalklassen unterrichtet werden können, namentlich minderbegabte aber schulbildungsfähige Kinder, werden in besonderen Klassen unterrichtet.

Pflicht der  
Führung  
besonderer  
Klassen

**Art. 47.** <sup>1</sup> Grössere Gemeinden haben die nötigen besonderen Klassen zu führen.

4.  
April  
1967

<sup>2</sup> Kleinere Gemeinden können die Kinder, die unter die Bestimmungen von Artikel 46 fallen, in die besonderen Klassen einer andern Gemeinde schicken, wenn die dortigen Platzverhältnisse und die Entfernung es gestatten. Die Gemeinden haben sich über das Schulgeld zu einigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

<sup>3</sup> Mehrere Gemeinden können sich zur Führung von besonderen Klassen verbinden.

Zuweisung

**Art. 48.** <sup>1</sup> Die Schulkommission entscheidet über die Zuweisung von Kindern in besondere Klassen nach Anhören der Lehrerschaft und auf Antrag einer von der Erziehungsdirektion anerkannten Fachinstanz.

<sup>2</sup> Die Schulkommission bemüht sich gemeinsam mit der Lehrerschaft und einer von der Erziehungsdirektion anerkannten Fachinstanz bei den Eltern, nötigenfalls bei der Vormundschaftsbehörde (Art. 284 ZGB) um die Einweisung gebrechlicher, aber bildungsfähiger Kinder in ein Heim. Gegebenenfalls ist die Hilfe privater Fürsorgeeinrichtungen (Pro Infirmis, Fürsorgeverein für Taubstumme und Blinde) in Anspruch zu nehmen.

Praktisch  
Bildungs-  
fähige

**Art. 49.** <sup>1</sup> Kinder, die nicht in Klassen nach Artikel 69 PSG unterrichtet werden können, werden auf Antrag der Schulkommission durch die Erziehungsdirektion vom Besuch der öffentlichen Schule befreit und sollen in Sonderschulen oder Heimen oder auf andere Weise eine angemessene Pflege, Erziehung und Ausbildung erhalten. Die Schulkommission wacht darüber, dass der gesetzliche Vertreter des Kindes innert nützlicher Frist das Nötige anordnet. Ist er säumig, so benachrichtigt sie die Vormundschaftsbehörde (Art. 284 ZGB).

<sup>2</sup> Die Führung von Sonderschulen (Heimen oder Tagesklassen in der Gemeinde) ist Aufgabe der Fürsorgebehörden. Die Sonderschulen unterstehen der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion.

Schüler-  
versicherung

## IX. Fürsorgemassnahmen

**Art. 50.** <sup>1</sup> Die Schulkommission hat die Pflicht, die Lehrer und Schüler ihrer Gemeinde gegen Schulunfälle zu versichern. Die Gemeinde kann in einem Reglement die Eltern verpflichten, Beiträge an diese Versicherung zu leisten.

<sup>2</sup> Die Schülerversicherung ist so abzuschliessen, dass alle Unfallrisiken, welche mit dem Schulbesuch unmittelbar zusammenhängen, gedeckt sind (Unterrichtszeit; Pausen; Schulweg; Aufenthalt der Schüler am Schulort, die über Mittag nicht nach Hause gehen können; Botengänge im Interesse der Schule; Weg zwischen Schulhaus und Unterweisungslokal; Schulreise; von der Schule für Kinder und Lehrer verbindlich angeordnete klassen- und tageweise Teilnahme bei Käfer- und Altstoffsammlungen sowie Abzeichenverkäufen).

4.  
April  
1967

<sup>3</sup> Die Versicherung ist genügend, wenn sie folgende Leistungen vorsieht:

	Schüler Fr.	Lehrer Fr.	Fortbildungsschüler Fr.
Todesfall . . . . .	2 000.—	5 000.—	5 000.—
Invaliditätsfall . . . . .	25 000.—	25 000.—	25 000.—
Heilungskosten (Zahnersatz- kosten inbegriffen) . . . . .	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
Spitalkosten . . . . .	Kostgeld allgemeine Abteilung, abzüg- lich Verpflegungskostenanteil		

<sup>4</sup> Sportveranstaltungen ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit sind entweder in die Grundversicherung einzuschliessen oder von Fall zu Fall zu versichern.

**Art. 51.** <sup>1</sup> Die Schulkommission sorgt für die Speisung und Bekleidung bedürftiger Schüler.

Schüler-  
speisung und  
-bekleidung

<sup>2</sup> Bei besonders schwierigen Schulwegverhältnissen hat die Schulkommission die Vorkehren für die Verpflegung der Schüler zu treffen.

<sup>3</sup> Die Aufwendungen für die Schülerspeisung unterliegen der Lastenverteilung im Sinne des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961; vgl. Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen.

**Art. 52.** Die Schulkommission und die Lehrerschaft unterstützen die Bestrebungen der Berufsberatung. Ebenso fördern sie die Erziehungsberatung.

Erziehungs-  
beratung

**Art. 53.** Die Schulkommission sorgt für die Errichtung und den Unterhalt von Jugendbibliotheken.

Jugend-  
bibliotheken

## X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung  
bisheriger  
Erlasse

**Art. 54.** Durch dieses Reglement werden die Bestimmungen des Reglementes vom 27. Dezember 1956 über die Obliegenheiten der Primarschulkommission des Kantons Bern aufgehoben.

Inkraftsetzung

**Art. 55.** Dieses Reglement tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. April 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Ad. Blaser,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Verordnung  
vom 7. Juli 1944 über die Förderung der  
bildenden Kunst  
(Abänderung)**

---

4.  
April  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,  
beschliesst:*

I.

**§ 2. Absatz 2 wird wie folgt abgeändert:**

«Bei Bauten des Staates wird sie in der Regel für die wichtigeren Fragen der künstlerischen Ausschmückung gutachtlich beigezogen. In jedem Falle, wo der Kostenvoranschlag mehr als Fr. 20 000.– für die künstlerische Ausschmückung eines Gebäudes oder einer Anlage vor sieht, wird sie angehört.»

II.

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Februar 1967 in Kraft.

Bern, den 4. April 1967.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*Ad. Blaser,*  
der Staatsschreiber  
*Hof.*

7.  
April  
1967

**Verordnung  
vom 5. Juni 1942**

**betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer  
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer  
(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Baudirektion,  
beschliesst:*

gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer werden die folgenden Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Scherlibach	Sense	Niedermuhlern, Zimmerwald, Oberbalm und Köniz	Seftigen und Bern
Gäbelbach (von der Gemeindegrenze Neuenegg/Mühleberg abwärts)	Aare	Mühleberg, Frauenkappelen und Bern	Laupen und Bern

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. April 1967.

Im Namen des Regierungsrates  
der Vizepräsident  
*Dr. R. Bauder,*  
der Staatsschreiber  
*Hof.*

**Volksbeschluss  
über die Aufnahme von Anleihen bis zum  
Betrag von 300 Millionen Franken**

---

9.  
April  
1967

Der Regierungsrat wird, gestützt auf Artikel 6 Ziffer 5 der Staatsverfassung, ermächtigt, zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates und zur Einlösung bestehender Beitragsverpflichtungen, Anleihen bis zum Betrag von 300 Millionen Franken aufzunehmen. Er setzt den Zeitpunkt, das Ausmass und die Bedingungen der einzelnen Anleihenstranchen fest.

Bern, den 26. November 1966.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*Hadorn,*  
der Staatsschreiber  
*Hof.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
vom 9. April 1967,  
beurkundet:*

Der Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen bis zum Betrag von 300 Millionen Franken ist mit 38 860 gegen 32 174 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. April 1967.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*Ad. Blaser,*  
der Staatsschreiber  
*Hof.*

9.  
April  
1967

**Volksbeschluss**  
**betreffend die Errichtung eines neuen Gebäudes**  
**für das Lehrerseminar Pruntrut**

---

**1.** Für den Neubau des staatlichen Lehrerseminars in Pruntrut wird ein Kredit von 6 994 356.– Franken bewilligt.

**2.** Diese Betrag ist wie folgt zu belasten:

- a) Fr. 6 438 401.– der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten).
- b) Fr. 555 955.– der Erziehungsdirektion über die Budgetrubrik 2020 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen).
- c) Der Mietzins der Gemeinde Pruntrut von Fr. 23 000.– jährlich für die Übungsschule wird über Konto 2020 440 vereinnahmt.

**3.** Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

**4.** Über den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

**5.** Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenversteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

**6.** Arbeiten, die nicht in den Kostenvoranschlägen enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Bern, den 21. November 1966.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*Hadorn,*  
der Staatsschreiber  
*Hof.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,* 9.  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung April  
vom 9. April 1967, 1967  
*beurkundet:*

Der Volksbeschluss betreffend die Errichtung eines neuen Gebäudes für das Lehrerseminar Pruntrut ist mit 45 565 gegen 25 987 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. April 1967.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*Ad. Blaser,*  
der Staatsschreiber  
*Hof.*

9.  
April  
1967

**Volksbeschluss  
betreffend**  
**die Erstellung von zwei Schwesternhäusern  
und eines Personalhauses**  
**in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau**

---

Für die Erstellung von zwei Schwesternhäusern und eines Personalhauses in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau werden folgende Kredite bewilligt:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik<br>2105 705 10 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues)<br>pro 1967 3,0 Millionen Franken und<br>pro 1968 Fr. 689 900.— ..... | Fr.<br>3 689 900.— |
| b) Der Gesundheitsdirektion zu Lasten der Budget-<br>rubrik 1410 770 (Anschaffung von Mobilien und Ge-<br>räten) pro 1968 .....   | 356 550.—          |

Die im Jahre 1967 allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist im beantragten Kredit inbegriffen. Dieser Kredit setzt voraus, dass die Bauausführung im Jahre 1967 erfolgen kann. Eine allfällige Baukostenverteuerung für die im Jahre 1968 noch auszuführenden Arbeiten ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.

Soweit als möglich sind Arbeiten an bernische Unternehmungen zu vergeben.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. Februar 1967.

Im Namen des Grossen Rates  
 der Präsident  
*Hadorn,*  
 der Staatsschreiber  
*Hof.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

9.  
April  
1967

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
vom 9. April 1967,

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss betreffend die Erstellung von zwei Schwesternhäusern und eines Personalhauses in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau ist mit 60 107 gegen 11 621 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. April 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Ad. Blaser,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

9.  
April  
1967

# **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911/13. März 1964 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Abschnitt VI Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 betreffend die Änderung des Ersten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG),

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## **I. Organisatorische Vorschriften**

Regierungsrat

**Art. 1.** Der Regierungsrat ist die zuständige Behörde in folgenden im Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vorgesehenen Fällen:

- a) Bezeichnung der Heilanstalten mit allgemeiner Abteilung, die als öffentliche gelten (Art. 19<sup>bis</sup> Abs. 4 KUVG);
- b) Genehmigung der Verträge zwischen Kassen und Ärzten, Apothekern, Hebammen, medizinischen Hilfspersonen, Laboratorien und Heilanstalten (Art. 22 Abs. 3 und Art. 22<sup>quater</sup> Abs. 5 KUVG);
- c) Erlass der Rahmentarife für die beim Wegfall der Verträge anwendbaren ärztlichen Taxen (Art. 22<sup>bis</sup> Abs. 1 bis 3 KUVG);
- d) Befristete Massnahmen im vertragslosen Zustand zur Sicherstellung der Behandlung der wirtschaftlich schwächeren Versicherten, sofern deren Behandlung nicht gewährleistet ist, sowie Erlass eines Rückerstattungstarifes für die übrigen Versicherten (Art. 22<sup>ter</sup> Abs. 1 und 2 KUVG);

- e) Erlass der Tarife für die Vergütung der Apotheker, Hebammen, medizinischen Hilfspersonen und Heilanstalten im vertragslosen Zustand (Art. 22<sup>quater</sup> Abs. 1 bis 4 KUVG);
- f) Festsetzung der Tarife für die Vergütungen der Ärzte und Apotheker in der obligatorischen Unfallversicherung und Genehmigung der Verträge der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt mit Ärzten und Apothekern (Art. 73<sup>bis</sup> KUVG);
- g) Festsetzung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Versicherten in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 22 Abs. 2 KUVG).

9  
April  
1967

**Art. 2.** <sup>1</sup> Die Direktion des Gesundheitswesens nimmt die Erklärungen der Ärzte entgegen, die im vertragslosen Zustand jede Behandlung im Rahmen des Bundesgesetzes ablehnen (Art. 22<sup>bis</sup> Abs. 5 KUVG).

Gesundheits-  
direktion

<sup>2</sup> Ihr kommt ferner, soweit erforderlich in Verbindung mit der Direktion der Volkswirtschaft, die Vorbereitung der in diesem Gesetz genannten Geschäfte des Regierungsrates zu.

**Art. 3.** Die Steuerbehörden machen den Kassen und den Ärzten sowie deren Verbänden kostenlos auf amtlichem Formular die für die Einteilung der Versicherten in die verschiedenen Gruppen erforderlichen Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Art. 22 Abs. 4 und Art. 22<sup>ter</sup> Abs. 1 KUVG).

Meldung der  
Steuerbehörden

## II. Rechtspflege

**Art. 4.** <sup>1</sup> Als kantonales Versicherungsgericht zur Beurteilung von Streitigkeiten der Kassen unter sich oder mit ihren Versicherten oder Dritten im Sinne von Artikel 30<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes wird das Verwaltungsgericht bezeichnet.

A. Versiche-  
rungsgericht  
für Kassen-  
streitigkeiten

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Bundesrechtes nach den Vorschriften für Streitigkeiten aus der Sozialversicherung (Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege).

**Art. 5.** <sup>1</sup> Zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Kassen einerseits und Ärzten, Apothekern, Hebammen, medizinischen Hilfspersonen, Laboratorien oder Heilanstalten anderseits wird ein für das ganze Kantonsgebiet zuständiges Schiedsgericht eingesetzt (Art. 25 KUVG).

B. Schieds-  
gericht  
a) Organisation,  
Wahl

9.  
April  
1967

**2** Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Obmann, einem Obmannstellvertreter, je zwei Vertretern der Parteien und der entsprechenden Anzahl Ersatzmitglieder.

**3** Wahlbehörde ist der Regierungsrat, der nach Anhörung der Parteien auch das Sekretariat bestimmt.

**4** Wählbar als Mitglied oder Ersatzmitglied ist jeder im Kanton Bern wohnhafte Schweizer Bürger, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist; Frauen sind wählbar. Der Obmann und sein Stellvertreter müssen hauptamtliche Richter sein, wovon der eine deutscher, der andere französischer Muttersprache.

**5** Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Regierungsstattleiter ihres Wohnsitzes beeidigt.

**6** Das Schiedsgericht tagt in der Besetzung von drei Mitgliedern. In Streitfällen über den Beitritt zu einem Vertrag oder über den Ausschluss nach Artikel 24 des Bundesgesetzes urteilt es in der Besetzung von fünf Mitgliedern, desgleichen auf Anordnung des Obmannes in andern Fällen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen. Kein Mitglied darf sich bei der Urteilsfällung der Stimme enthalten.

b) Verfahren

**Art. 6.** **1** Sofern bereits eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet hat, wird das Verfahren durch Klage anhängig gemacht. In den andern Fällen ist ein schriftliches Ladungsgesuch einzureichen; hierauf führt der Obmann unter Bezug je eines Parteivertreters ein Vermittlungsverfahren durch. Verläuft dieses erfolglos, so setzt der Obmann eine angemessene Frist zur Klage an.

**2** Im übrigen machen die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über Ausschliessungsgründe und das schriftliche Verfahren Regel. Das Schiedsgericht führt in Streitigkeiten über den Ausschluss nach Artikel 24 des Bundesgesetzes eine mündliche Schlussverhandlung durch; es kann eine solche auch in den übrigen Streitfällen anordnen.

**3** Die Mitwirkung in einer vertraglich eingesetzten Schlichtungsinstanz bildet keinen Ausschliessungsgrund.

**Art. 7.** Die Entschädigung des Obmannes, der Mitglieder und des Sekretärs bestimmt sich nach den für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts geltenden Vorschriften.

c) Entschädigung

**Art. 8.** Die Spruchgebühr beträgt Fr. 20.– bis Fr. 500.–.

d) Gebühren

**Art. 9.**<sup>1</sup> Das Schiedsgericht beurteilt auch Streitigkeiten, an denen die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt als Partei beteiligt ist (Art. 73 Abs. 1 KUVG).

<sup>2</sup> Wählbar als deren Parteivertreter sind, mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion, auch Mitglieder der Organe oder Beamte der Anstalt; diese müssen in der Schweiz wohnhafte Schweizer Bürger und im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sein. Bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern erfolgt die Beeidigung durch den Regierungsstattleiter des Amtsbezirkes Bern.

Streitigkeiten  
zwischen SUVA  
und Ärzten,  
Apothekern  
usw.

### III. Schlussbestimmungen

**Art. 10.** Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird wie folgt ergänzt:

Sozial-  
versicherungs-  
gericht

**Art. 9<sup>bis</sup>.** Der Grosse Rat ist befugt, durch Dekret ein kantonales Versicherungsgericht zur Beurteilung der Streitfälle aus sämtlichen Zweigen der Sozialversicherung und ähnlichen Einrichtungen zu bilden, dessen Zuständigkeit zu umschreiben und nötigenfalls besondere Verfahrensvorschriften zu erlassen.

**Art. 11.** Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Vollziehungsverordnung vom 24. November 1964 zum Bundesgesetz vom 13. März 1964 betreffend die Änderung des Ersten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung aufgehoben.

Inkrafttreten

Bern, den 6. Februar 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Hadorn,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

Vom Bundesrat genehmigt am: 14. August 1967.

9.  
April  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
vom 9. April 1967,

*beurkundet:*

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911/  
13. März 1964 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) ist  
mit 53 343 gegen 16 973 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Einführungsgesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die  
Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. April 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Ad. Blaser,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

# Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz

9.  
April  
1967

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

## I. Rechte und Aufgaben des Staates

**Art. 1.** <sup>1</sup> Dem Staat steht im Rahmen der Bundesverfassung und der Bundesgesetze das Jagdrecht und das ausschliessliche Verfügungsrecht über alle jagdbaren und geschützten Tiere zu.

Umfang des Jagdregals

<sup>2</sup> Aufgabe des Staates ist die Regelung und Überwachung des Jagdwesens in Übereinstimmung mit den Bundesgesetzen, der Schutz des Grundeigentums vor Schädigung durch freilebende jagdbare und geschützte Tiere und durch die Ausübung der Jagd, die Wildhut, die Erhaltung und Vermehrung des Wildbestandes der geschützten Tiere sowie die Erhaltung und Erweiterung des natürlichen Lebensraumes der freilebenden Tierwelt.

## II. Die Jagdberechtigung

**Art. 2.** <sup>1</sup> Der Staat übt sein Jagdrecht durch Erteilung persönlicher Jagdbewilligungen aus (Patentjagd).

Jagdsystem und Jagdberechtigung

<sup>2</sup> Jagdberechtigt ist der Inhaber eines von der Forstdirektion ausgestellten Jagdpatentes oder einer Spezialbewilligung.

<sup>3</sup> Das Recht zur Selbsthilfe gemäss Artikel 46 bleibt vorbehalten.

**Art. 3.** Das Jagdpatent wird nur für eine Jagdperiode ausgestellt und erlischt mit ihrem Ablauf. Es ist persönlich und nicht übertragbar.

Gültigkeitsdauer des Jagdpatentes

**Art. 4.**<sup>1</sup> Das Jagdpatent wird nur Personen erteilt, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.

- 2** Vom Jagdpatent ausgeschlossen sind Personen, die
- a) einen schlechten Leumund geniessen, dem Trunke ergeben sind oder die öffentliche Sicherheit gefährden;
  - b) unter Vormundschaft oder Beiratschaft stehen oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind;
  - c) in Konkurs oder ausgepfändet sind, solange Verlustscheine bestehen, mindestens aber während dreier Jahre seit der Ausstellung der Verlustscheine,
  - d) ihre rechtskräftig festgesetzten Steuern für das abgelaufene Jahr oder für frühere Jahre nicht bezahlt haben;
  - e) in den letzten drei Jahren für sich oder ihre Angehörigen Leistungen der staatlichen oder kommunalen sozialen Fürsorge bezogen und nicht zurückerstattet haben;
  - f) mit der Bezahlung amtlich festgesetzter oder aussergerichtlich vereinbarter Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge an Ehegatten oder Blutsverwandte im Rückstand sind;
  - g) trotz behördlicher Warnung ihre Familienpflichten vernachlässigen;
  - h) in den letzten zehn Jahren eine Zuchthausstrafe oder in den letzten fünf Jahren wegen einer vorsätzlichen Widerhandlung eine andere unbedingte Freiheitsstrafe von mindestens 30 Tagen verbüßt haben;
  - i) in den letzten fünf Jahren wegen vorsätzlicher Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften zu einer Busse verurteilt worden sind, vorbehältlich Artikel 5;
  - k) durch Gerichtsurteil von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen sind;
  - l) Bussen, Kosten oder Wertersatzbeträge, zu denen sie wegen Jagdübertretungen verurteilt sind, noch nicht bezahlt haben;
  - m) unter Wirtshausverbot stehen.

**3** Die obigen Fristen werden vom 1. Juni des Jahres, für welches das Patent verlangt wird, rückwärts berechnet.

<sup>4</sup> Bewerber, die nicht im Kanton Bern Wohnsitz haben, müssen nachweisen, dass sie ausserdem auch die an ihrem Wohnsitz geltenden Voraussetzungen für die Jagdbewilligung erfüllen.

9.  
April  
1967

<sup>5</sup> Tritt eine Tatsache, welche die Erteilung des Jagdpatentes ausschliesst, erst nach der Erteilung ein, oder erhält die Forstdirektion erst nach der Patenterteilung von einer solchen Tatsache Kenntnis, so ist das Patent dem Inhaber sofort zu entziehen.

**Art. 5.** <sup>1</sup> Die Forstdirektion kann die Erteilung des Patentes verweigern oder das Patent entziehen, wenn der Bewerber oder Inhaber in den letzten fünf Jahren wegen

Verweigerung  
oder Entziehung  
durch die  
Forstdirektion

- a) einer vorsätzlichen Widerhandlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe unter 30 Tagen verurteilt worden ist;
- b) fahrlässiger Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften wiederholt verurteilt worden ist.

<sup>2</sup> Die Forstdirektion kann bei geringfügigen vorsätzlichen Widerhandlungen gegen die Jagdvorschriften auf den Ausschluss von der Jagdberechtigung verzichten.

**Art. 6.** Ist gegen einen Patentinhaber ein Verfahren hängig, das gemäss Artikel 4 oder 5 zu einem Ausschluss oder Entzug führen könnte, so kann ihm das Patent bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens vorläufig verweigert oder entzogen werden.

Vorläufige  
Verweigerung  
oder Entziehung  
des Patentes

**Art. 7.** Das Jagdpatent wird nur Bewerbern erteilt, die sich darüber ausweisen, dass sie

Ausweis für die  
Erlangung des  
Jagdpatentes

- a) die Eignungsprüfung für Jäger bestanden haben (Fähigkeitsausweis);
- b) im Besitz einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Jagdwaffe sind;
- c) eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schädigung Dritter durch die Ausübung der Jagd abgeschlossen haben.

**Art. 8.** <sup>1</sup> Über Eignungsprüfung und Haftpflichtversicherung, namentlich die Höhe der Versicherungssumme, erlässt der Regierungsrat die nötigen Ausführungsbestimmungen. Die Eignungsprüfung soll sich erstrecken auf genügende Kenntnisse über Jagdvorschriften, Jagdausübung, Jägerbräuche, Handhabung und Eigenschaften der Jagdwaffe, im Schiessen sowie in der Wild- und Vogelkunde.

Eignungs-  
prüfung und  
Versicherung

9.  
April  
1967

<sup>2</sup> Von der Eignungsprüfung sind Bewerber befreit, die

- a) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes während der letzten zwölf Jahre das bernische Jagdpatent während mindestens einer Jagdperiode besessen haben;
- b) in ihrem Wohnkanton die Eignungsprüfung bestanden haben, sofern dieser Gegenrecht hält.

<sup>3</sup> Der Fähigkeitsausweis verliert seine Gültigkeit, wenn der Inhaber während zwölf Jahren die Jagd nicht mehr ausgeübt hat.

Arten von  
Jagdpatenten

**Art. 9.** Es werden drei Arten von Jagdpatenten erteilt:

Patent I für die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere;

Patent II für die Jagd auf alles übrige jagdbare Wild;

Patent III wie Patent II, jedoch mit Ausschluss der Flugjagd im September.

**Art. 10.** Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der Bundesbestimmungen die jagdbaren und die geschützten Tiere.

**Art. 11.** Die Forstdirektion setzt für die einzelnen Wildarten unter Berücksichtigung des Wildbestandes und der Wildschadenverhältnisse die Höchstzahl der Tiere fest, welche die Patentinhaber in einer Jagdperiode erlegen oder behändigen dürfen.

Jagdbare und  
geschützte Tiere

Festsetzung  
der Abschuss-  
zahlen

Spezial-  
bewilligungen

**Art. 12.** An Personen, welche die Voraussetzungen der Artikel 4 und 7 dieses Gesetzes erfüllen, können im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Jagdvorschriften zeitlich beschränkte Spezialbewilligungen erteilt werden für die Jagd auf einzelne Tiere oder Wildarten oder für einzelne Gebiete (auch Bannbezirke), und zwar auch ausserhalb der ordentlichen Jagdzeiten. Hierunter fallen auch Bewilligungen für Wildschweinjagden sowie für die Winterjagd auf Haarraubwild und Schwimmvögel.

Öffnung von  
Bannbezirken

**Art. 13.** Wird ein Bannbezirk für die Jagd geöffnet, so hat der Regierungsrat Bestimmungen zu erlassen, die einen geregelten und angemessenen Abschuss des Wildes gewährleisten.

### III. Patenterteilung und Patententzug

Zuständige  
Behörden

**Art. 14.** Über die Erteilung oder Verweigerung und den Entzug eines Jagdpatentes (Art. 4 bis 9) entscheidet die Forstdirektion. Gegen

ihren Entscheid kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert 30 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht eingereicht werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebbare Wirkung.

9.  
April  
1967

**Art. 15.** <sup>1</sup> Jagdpatentgesuche sind beim Regierungsstatthalter des Wohnsitzes des Bewerbers einzureichen, Gesuche um Spezialbewilligungen (Art. 12) bei der Forstdirektion. Verfahren

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ordnet das weitere Verfahren.

**Art. 16.** Mit dem Jagdpatent sind dem Gesuchsteller die geltenden Jagdvorschriften auszuhändigen. Beilagen zum  
Jagdpatent

**Art. 17.** Die Jagdberechtigung beginnt erst mit der Aushändigung des Patentes oder der Bewilligung. Beginn  
der Jagd-  
berechtigung

#### IV. Gebühren und Verwendung des Jagdertrages

**Art. 18.** Für im Kanton Bern niedergelassene Schweizer Bürger betragen die Jagdpatentgebühren: Jagdpatent-  
gebühren

Für das Patent I .....	Fr. 250.—
Für das Patent II .....	Fr. 370.—
Für das Patent III .....	Fr. 320.—

**Art. 19.** <sup>1</sup> An Jäger, die nur im Jagdkreis ihres Wohnsitzes jagen wollen, werden die Patente II und III zu ermässigten Gebühren abgegeben. Diese betragen: Verbilligte  
Jagdpatent-  
gebühren

für das Patent II:

in den Jagdkreisen Oberland und Jura .....	Fr. 280.—
im Jagdkreis Mittelland .....	Fr. 320.—

für das Patent III:

in den Jagdkreisen Oberland und Jura .....	Fr. 230.—
im Jagdkreis Mittelland .....	Fr. 270.—

<sup>2</sup> Die Umschreibung der drei Jagdkreise Oberland, Mittelland und Jura erfolgt nach Anhörung der Jagdkommission durch den Regierungsrat, unter Berücksichtigung der geographischen und jagdwirtschaftlichen Verhältnisse.

9  
April  
1967

<sup>3</sup> Die ermässigten Patente berechtigen nur zur Jagd innerhalb des Jagdkreises, in dem der Patentinhaber seinen Wohnsitz hat.

<sup>4</sup> Bewerber ohne Wohnsitz im Kanton Bern erhalten die Patente II und III nur für alle drei Jagdkreise zusammen.

Erhöhung der Jagdpatent-gebühren

**Art. 20.** Für Schweizer Bürger ohne Wohnsitz im Kanton Bern und für Ausländer erhöhen sich die Patentgebühren wie folgt:

für Schweizer Bürger um .....	100 %
für Ausländer um .....	200 %

Abänderung der Patent-gebühren

**Art. 21.** <sup>1</sup> Der Grosse Rat kann die Patentgebühren abändern.

<sup>2</sup> Sie sind so festzusetzen, dass auf die Dauer die sich aus diesem Gesetz ergebenden Ausgaben des Staates aus den Erträgnissen der Jagd gedeckt werden können.

Zuschläge für Wildschaden und Hege

**Art. 22.** <sup>1</sup> Zur Verhütung und Deckung von Wildschäden wird ein jährlicher Zuschlag zur Patentgebühr erhoben, der jedes Jahr von der Forstdirektion nach Anhörung der Jagdkommission festgelegt wird.

<sup>2</sup> Die Forstdirektion kann einen jährlichen Hegebeitrag erheben.

Gebühren für Spezial-bewilligungen

**Art. 23.** Für Spezialbewilligungen (Art. 12) setzt die Forstdirektion die Gebühr und den Zuschlag für Wildschaden von Fall zu Fall fest.

Gebühren für Beilagen

**Art. 24.** Für die Beilagen zum Jagdpatent (Art. 16) ist eine Gebühr zu entrichten.

Rückerstattung der Patent-gebühren

**Art. 25.** <sup>1</sup> Die Patentgebühren werden unter Abzug der Verwaltungskosten zurückgestattet:

- wenn der Jagdberechtigte infolge Krankheit, Tod, Unfall oder Militärdienst die Jagd nicht ausüben konnte;
- wenn dem Jagdberechtigten das Jagdpatent vor Jagdbeginn verweigert oder entzogen werden musste;
- wenn die Jagd behördlich verboten werden musste.

<sup>2</sup> Kann die Jagd nur teilweise ausgeübt werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Verwendung des Jagdertrages

**Art. 26.** <sup>1</sup> Die Erträgnisse der Jagd werden nach Anhörung der Jagdkommission verwendet:

- a) zur Durchführung der Wildhut;
- b) für die Hebung und Förderung der weidgerechten Jagd sowie für den Wild- und Vogelschutz;
- c) für die Schaffung und Betreuung von Schutzgebieten und für Massnahmen zum Schutz des Wildes, soweit sie der Erhaltung des Wildbestandes und der geschützten Tiere dienen;
- d) zur Verhütung und Deckung von Wildschäden, sofern die Zuschläge nach Artikel 22 nicht ausreichen.

9.  
April  
1967

<sup>2</sup> An Aufwendungen gemäss Buchstaben b bis d, die Gemeinden oder von ihnen beigezogene Organisationen leisten, werden Beiträge ausgerichtet.

**Art. 27.** Die Zuschläge zur Deckung von Wildschäden (Art. 22 Abs. 1 und Art. 23) werden in einen Spezialfonds gelegt und ihrem Zwecke entsprechend verwendet.

Wildschaden-  
fonds

## V. Jagdvorschriften

**Art. 28.** <sup>1</sup> Bei Ausübung der Jagd sind die anerkannten Grundsätze weidgerechten Verhaltens zu befolgen. Dem Wild sind keine unnötigen Qualen zuzufügen. Weitschüsse sind verboten. Auf beschossenes Wild ist zeitgerecht und fachgemäß nachzusuchen.

Weidgerechtes  
Verhalten

<sup>2</sup> Das Nähere wird auf dem Verordnungsweg geregelt.

**Art. 29.** <sup>1</sup> Nach Anhörung der Jagdkommission setzt die Forstdirektion die jährlichen Jagdzeiten für die einzelnen Wildarten und Jagdgebiete fest.

Zeitliche  
und örtliche  
Beschränkung  
der Jagd

<sup>2</sup> Die Jagd ist verboten:

zeitlich:

- a) an den Schontagen und ausserhalb der Jagdzeiten (Art. 30);
- b) an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen;

örtlich:

- a) auf Friedhöfen;
- b) in Baumschulen ausserhalb des Waldes, Park- und Gartenanlagen ohne Bewilligung der Besitzer;

9.  
April  
1967

- c) im Umkreis von 100 m von ständig bewohnten Gebäuden (ausgeschlossen der Wald);
- d) in Getreidefeldern, Obstgärten und Weinbergen vor Beendigung der Ernte;
- e) in den in der jährlichen Jagdverordnung besonders bezeichneten Gebieten;
- f) in den Bannbezirken, soweit nicht Ausnahmen bewilligt sind.

**3** Das Betreten der Herbstgrünfuttersaat und der nicht abgeernteten Maisfelder durch den Jäger zum Aufjagen von Wild ist verboten.

**4** Die Behändigung verendeten oder rechtmässig erlegten Wildes ist überall erlaubt.

**5** Innerhalb dieser zeitlichen und örtlichen Beschränkungen der Jagd ist die Nachsuche und die Abgabe eines Fangschusses erlaubt; der nächste Wildhüter oder Landjäger ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Schontage

**Art. 30.** Der Regierungsrat bestimmt die Schontage. Für die Patente II und III hat in den Kreisen Mittelland und Jura immer auf einen Jagntag mindestens ein Schontag zu folgen. Im Kreis Oberland bilden zwei Schontage pro Woche die Regel. Für die Gems- und Murmeltiergejagd bestehen keine Schontage.

Jagdverbot  
aus wichtigen  
Gründen

**Art. 31.** Die Forstdirektion kann aus wichtigen Gründen (zum Beispiel Seuchen) die Jagd ganz oder teilweise verbieten. Ebenso sind Betretungsverbote militärischer Stellen zu beachten.

Vorweisungs-  
pflicht

**Art. 32.** Der Jagdberechtigte hat auf der Jagd das Patent oder die Bewilligung sowie die übrigen Ausweispapiere mit sich zu führen und den Organen der Wildhut auf Verlangen vorzuweisen.

Ausübung  
der Jagd

**Art. 33.** Der Jagdberechtigte darf die Jagd nur unter Beobachtung aller eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Jagd, Wild- und Vogelschutz sowie im Rahmen seines Patentes oder seiner Bewilligung ausüben.

Gruppen- oder  
Gesellschaftsjagden

**Art. 34.** Der Regierungsrat bestimmt die Höchstzahl der Teilnehmer an Gruppen- oder Gesellschaftsjagden.

Beihilfe  
bei Jagd-  
handlungen

**Art. 35.** Die Beihilfe zur Jagd durch Personen, die kein Patent für die betreffende Jagdart oder den betreffenden Jagdkreis besitzen, ist verboten, wie zum Beispiel das Zudrücken, Aufsuchen, Aufjagen und

Treiben von Wild, Loslassen von Jagdhunden usw. Nicht unter dieses Verbot fällt der Transport von Proviant, Kleidern und rechtmässig erlegtem Wild, das Führen von Jagdhunden an der Leine oder auf der Nachsuche.

9.  
April  
1967

**Art. 36.** Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über die Verwendung von Jagdwaffen und Munition sowie deren Kontrolle. Es dürfen nur Jagdwaffen verwendet werden, für die der Kontrollausweis vorhanden ist.

Gestattete Waffen

**Art. 37.** Über die Verwendung von Jagdhunden erlässt die Forstdirektion die notwendigen Vorschriften.

Verwendung von Jagdhunden

**Art. 38.** <sup>1</sup> Die Schussabgabe von Motorfahrzeugen und Motorbooten (eingeschlossen Boote mit Aussenbordmotoren) aus ist verboten. Ebenso ist die Verwendung von Funkgeräten zu Jagdzwecken untersagt.

Verwendung von Motor-fahrzeugen und Funk-geräten

<sup>2</sup> Über die Verwendung von Transportmitteln zur Ausübung der Jagd erlässt die Forstdirektion nach Anhörung der Jagdkommission einschränkende Vorschriften.

**Art. 39.** Das Ausgraben von Wild ist nur mit Bewilligung der Forstdirektion gestattet. Angeschossenes Wild und im Bau gebliebene Hunde dürfen unter Bezug eines Organes der Wildhut ausgegraben werden.

Ausgraben von Wild

**Art. 40.** <sup>1</sup> Jede Verwendung von Wildfallen irgendwelcher Art ist verboten.

Verwendung von Fallen

<sup>2</sup> Von diesem Verbot ist ausgenommen die Verwendung von Kastenfallen im Innern von Gebäuden sowie unter Vordächern durch die Bewohner des betreffenden Hauses.

**Art. 41.** Die Forstdirektion kann Bewilligungen zur Ausübung der Falknerei erteilen.

Ausübung der Falknerei

**Art. 42.** Über die Frage des Eigentums an Wild, an dessen Aufstöberung, Verfolgung und Erlegung mehrere Jäger beteiligt sind, sowie über das Schussgeld erlässt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften.

Eigentums-anspruch bei erlegtem Wild

**Art. 43.** Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die von den Patentinhabern zu führende Abschussstatistik und die damit verbundenen Kontroll- und Meldepflichten.

Abschuss-statistik und Kontrolle

## VI. Schutz des Grundeigentums, Wildschadenverhütung und -ersatz

Schutz des  
Eigentums

**Art. 44.** Die Jagd soll ohne Schädigung des Eigentums ausgeübt werden.

Schaden-  
ersatzpflicht

**Art. 45.** <sup>1</sup> Der durch Hirsche, Stein- oder Gemswild, Rehe, Hasen oder Wildschweine an Kulturen verursachte Schaden wird den Geschädigten auf Verlangen aus den in Artikel 22 und 23 erhobenen Zuschlägen und Gebühren vom Staat ersetzt. Ein allfälliger Fehlbetrag wird aus den Erträgnissen gedeckt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die einzelnen Voraussetzungen und das Verfahren für die Geltendmachung und Ausrichtung dieses Ersatzes. Der Regierungsrat kann ausserdem die Ersatzleistung auf andere Schadensfälle ausdehnen, insbesondere auf Schäden, die von Raubvögeln an Haustieren und von Dachsen in Getreidefeldern sowie von Dachsen oder Murmeltieren an Gebäuden verursacht werden. Eine weitergehende Ersatzpflicht des Staates besteht nicht.

<sup>3</sup> Für Schaden, den Jäger oder Hunde bei der Jagdausübung verursachen, haftet der Staat nicht.

Zulässige  
Selbsthilfe  
zum Schutze  
des Privat-  
besitzes

**Art. 46.** <sup>1</sup> Bewirtschafter von Liegenschaften dürfen selbst oder durch Hausgenossen, Polizeibeamte des Staates und der Gemeinde mit entsprechender Ausbildung, Wildhüter sowie freiwillige Jagdaufseher Haarraubwild, Krähen, Elstern, Eichelhäher und Sperlinge erlegen oder erlegen lassen, wenn ihnen diese Tiere Schaden zufügen. Dies darf jedoch nur innerhalb der Marchen ihrer Liegenschaften und ausserhalb von Wald oder Weide sowie ohne den Gebrauch von Hunden und ohne Lockmittel und Köder geschehen. Haarraubwild darf nur in einer Entfernung von höchstens 100 m von bewohnten Häusern erlegt werden. Das Erlegen von Haarraubwild ist innert zwei Tagen dem Wildhüter zu melden.

<sup>2</sup> Den Bewirtschaftern von Weinbergen, Obstgärten, Beerenpflanzungen oder Getreide- und Saatfeldern ist ausserdem gestattet, Stare, Amseln, Ringel- und Hohltauben, die an solchen Kulturen Schaden anrichten, innerhalb der Marchen zu erlegen oder durch Beauftragte erlegen zu lassen.

<sup>3</sup> Der Abschuss darf nur mit gestatteten Jagdwaffen sowie mit Flobergewehren erfolgen.

## VII. Wild- und Vogelschutz

**Art. 47.** <sup>1</sup> Staat, Gemeinden und Forstverwaltungen unterstützen und fördern die Massnahmen zur Erhaltung und Vermehrung der freilebenden Tierwelt.

Massnahmen  
zum Schutze  
der Tier- und  
Pflanzenwelt

<sup>2</sup> Auf öffentlichem Boden sind Schilfbestände, Hecken, Sträucher, Feldgehölze usw. zu erhalten und, wo es der freilebenden Tierwelt dient und wirtschaftlich möglich ist, durch den Staat neu anzulegen.

<sup>3</sup> Jedes Abbrennen von Pflanzenwuchs, insbesondere auf Bahn-, Straßen- oder anderen Böschungen, ist verboten.

<sup>4</sup> Die Forstdirektion bestimmt, in welcher Weise die Schilfbestände auf öffentlichem Grund und Boden zu nutzen sind, wobei nach Möglichkeit die sie bewohnende Tierwelt zu schonen und zu fördern ist.

**Art. 48.** Die Forstdirektion trifft hegerische Massnahmen gegen die Ausrottung oder das sonstige Verschwinden einzelner Tierarten sowie gegen wildernde Katzen und Hunde. Sie kann das Aussetzen einzelner Tierarten unterstützen oder anordnen. Der Regierungsrat kann die Schutzbestimmungen des Bundes auch auf weitere Tierarten, besonders Vögel, ausdehnen.

Hege-  
massnahmen

**Art. 49.** <sup>1</sup> Zum Schutze bestimmter Wildarten schafft der Regierungsrat Bannbezirke. Ihr Bestand soll in der Regel während einer mindestens fünfjährigen Periode unverändert bleiben.

Jagdbann-  
bezirke

<sup>2</sup> Die Gesamtfläche der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Bannbezirke darf ohne Begutachtung durch die Jagdkommission nicht vergrössert werden.

<sup>3</sup> Über Reservate, Vogelschutzgebiete und Wildasyle kann der Regierungsrat die nötigen Bestimmungen erlassen.

**Art. 50.** <sup>1</sup> Jagdbare und geschützte Tiere dürfen weder eingefangen noch gehalten oder ausgesetzt werden.

Einfangen,  
Halten oder  
Aussetzen  
von Tieren

<sup>2</sup> Ausnahmen kann unter Beobachtung der bundesrechtlichen Bestimmungen die Forstdirektion bewilligen.

<sup>3</sup> Artikel 46 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

**Art. 51.** <sup>1</sup> Der Handel mit lebenden oder toten geschützten Tieren sowie mit Teilen von solchen ist verboten, ebenso das Ausstopfen und Präparieren.

Handel mit  
geschütztem  
Wild.  
Ausstopfen

9.  
April  
1967

<sup>2</sup> Bewilligungen kann unter Beobachtung der bundesrechtlichen Bestimmungen die Forstdirektion erteilen. Diese ist auch berechtigt, bei den Präparatoren Kontrollen anzuordnen.

Schutz des  
Wildes bei  
Erntearbeiten

Fallwild

**Art. 52.** <sup>1</sup> Bei Ernte- und sonstigen Arbeiten im Freien ist die Tötung, Verletzung und Störung von Wild nach Möglichkeit zu vermeiden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Pflicht, Fallwild (totes, verletztes oder krankes Wild, ausgemähtes Wild, verlassene Jungtiere und in seiner Bewegungsfreiheit gehemmtes Wild) anzuzeigen sowie über die Verfügung darüber.

## VIII. Wildhut und Jagdpolizei

Wildhut

**Art. 53.** <sup>1</sup> Die Wildhut wird ausgeübt durch

- a) die Wildhüter und freiwillige Jagdaufseher;
- b) die staatlichen Fischereiaufseher;
- c) das Forstpersonal des Staates und der Gemeinden;
- d) die Polizeibeamten des Staates und der Gemeinden;
- e) die Feldhüter.

<sup>2</sup> Die Forstdirektion organisiert die Wildhut. Sie wählt die Wildhüter im Haupt- und Nebenamt. Sie kann weitere geeignete Personen zu freiwilligen Jagdaufsehern ernennen.

<sup>3</sup> Die Forstdirektion ist administrative Aufsichtsbehörde über die Wildhüter und freiwilligen Jagdaufseher.

<sup>4</sup> Die hauptamtlichen Wildhüter sind Staatsbeamte. Es gelten für sie die Vorschriften des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

<sup>5</sup> Über die Rechte und Pflichten der Wildhüter und der freiwilligen Jagdaufseher stellt die Forstdirektion ein Dienstreglement auf.

Jagdpolizei

**Art. 54.** <sup>1</sup> Die Jagdpolizei wird durch die Organe der Wildhut ausgeübt.

<sup>2</sup> Diese haben die in Artikel 38 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925/23. März 1962 genannten Rechte und Pflichten.

<sup>3</sup> Ferner gelten für sie die Vorschriften über die gerichtliche Polizei gemäss Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern.

**Art. 55.** Die Forstdirektion sorgt dafür, dass die Organe der Wildhut mit ihren Dienstpflichten, den Jagdvorschriften und mit den jagdbaren und geschützten Tieren vertraut gemacht werden.

Ausbildung  
der Organe  
der Wildhut

## IX. Strafbestimmungen und Wertersatz

**Art. 56.** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die Ausführungserlasse des Regierungsrates und der Forstdirektion werden, soweit nicht bundesrechtliche Strafvorschriften anzuwenden sind, mit Bussen bis Fr. 600.– bestraft.

<sup>2</sup> In besonders leichten Fällen kann von einer Strafe Umgang genommen werden.

**Art. 57.** Wer durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen die Erteilung eines Jagdpatentes oder einer Jagdbewilligung erwirkt oder zu erwirken versucht,

wer sein Jagdpatent oder seine Jagdbewilligung einem andern zum Zwecke des Gebrauchs übergibt,

wer mit dem Jagdpatent oder der Jagdbewilligung eines andern die Jagd ausübt oder auszuüben versucht,

wird mit Haft oder Busse bestraft.

**Art. 58.** Im Falle des Artikels 35 dieses Gesetzes ist sowohl der Jagdberechtigte als auch der nicht berechtigte Gehilfe nach Artikel 56 und 57 strafbar.

Wider-  
handlungen  
gegen Jagd-  
vorschriften

Unrechtmässiger  
Bezug und  
missbräuchliche  
Verwendung  
eines Jagd-  
patentes oder  
einer Jagd-  
bewilligung

**Art. 59.** <sup>1</sup> Bei den im Artikel 58 Absatz 5 des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 und 23. März 1962 aufgezählten Übertretungen kann der Richter schon im ersten Urteil den Täter von der Jagdberechtigung ausschliessen.

<sup>2</sup> Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz kann der Richter den Entzug des Jagdpatentes oder der Jagdbewilligung als Nebenstrafe aussprechen.

**Art. 60.** Bei vorsätzlichen Widerhandlungen gegen die bundesrechtlichen oder die kantonalen Jagdvorschriften können auch nicht verbotene Waffen und Fanggeräte eingezogen werden.

Unzulässige  
Beihilfe

Gerichtliche  
Ausschliessungs-  
gründe

**Art. 61.** <sup>1</sup> Dem Staate ist für widerrechtlich erlegtes oder getötetes Wild Wertersatz zu leisten.

Konfiskation  
von Waffen  
und Fang-  
geräten

Wertersatz

9.  
April  
1967

<sup>2</sup> Die Höhe des Wertersatzes wird für die einzelnen Wildarten vom Regierungsrat festgesetzt.

<sup>3</sup> Der Wertersatz ist im richterlichen Urteil auszusprechen. Wo das widerrechtlich getötete Wild eingezogen werden kann, ist der Verwertungserlös vom Wertersatz abzuziehen.

Strafgesetzliche  
Grundlagen

**Art. 62.** Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches und des bernischen Einführungsgesetzes dazu sind anwendbar, soweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

Mitteilung  
der Urteile

**Art. 63.** Urteilsauszüge und Aufhebungsbeschlüsse in Jagdsachen sind der Forstdirektion innert dreier Tage mitzuteilen.

## X. Behörden

Ausführungs-  
erlasse

**Art. 64.** <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz. In die Vollziehungsverordnung ist auch das Verzeichnis aller im Kanton Bern vorkommenden geschützten Wild- und Vogelarten aufzunehmen.

<sup>2</sup> Die Forstdirektion ist Vollzugsbehörde für sämtliche ihr in diesem Gesetz oder in den Ausführungsvorschriften übertragenen Aufgaben. Sie ist zudem Aufsichtsbehörde über das gesamte Jagdwesen.

<sup>3</sup> Sie erlässt alljährlich eine Jagdordnung, welche bis spätestens am 30. Juni zu veröffentlichen ist und die für das laufende Jahr gültigen Ausführungsvorschriften zum Gesetz und den regierungsrätlichen Verordnungen enthält. Die Jagdordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Jagd-  
kommission

**Art. 65.** <sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt für eine Amts dauer von vier Jahren eine Jagdkommission von neun Mitgliedern. Dieser Kommission gehört der Forstdirektor von Amtes wegen als Mitglied und Präsident an. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder ist die Jägerschaft nach den Landesteilen möglichst gleichmässig zu berücksichtigen. Anspruch auf angemessene Vertretung haben auch die Forst- und Landwirtschaft sowie der Natur- und Vogelschutz.

<sup>2</sup> Die Jagdkommission wird der Forstdirektion beigegeben zur Begutachtung und Vorberatung von Verordnungen und sonstigen Mass-

nahmen betreffend die Jagd, den Schutz der Forst- und Landwirtschaft sowie den Schutz des Lebensraumes der freilebenden Tierwelt.

9.  
April  
1967

## XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

**Art. 66.** Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch den Bundesrat auf den durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten

**Art. 67.** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle früheren Gesetze und Verordnungen, soweit sie mit ihm in Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 2. Dezember 1951 über Jagd, Wild- und Vogelschutz und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen. Aufhebung  
von Jagd-  
vorschriften

Bern, den 7. Februar 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Hadorn,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

RRB Nr. 3408 vom 26. Mai 1967: Inkraftsetzung auf den 1. Juni 1967.  
Vom Bundesrat genehmigt am: 7. August 1967.

9.  
April  
1967      *Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
              nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
              vom 9. April 1967,  
              *beurkundet:*

Das Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz ist mit 53 766 gegen  
17 409 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-  
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. April 1967.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*Ad. Blaser,*  
der Staatsschreiber  
*Hof.*

**Beschluss des Regierungsrates  
betreffend die Behandlung der Milchrückstände**

21.  
April  
1967

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,  
beschliesst:*

1. Rückstände aus den Milchverarbeitungsbetrieben (Käsereien, Molkereien, Zentrifugierbetrieben usw.), die für die Verfütterung an Tiere bestimmt sind, müssen vor der Abgabe an die Tierhalter im betreffenden Betrieb den Bestimmungen der Lebensmittelverordnung (Art. 73, Abs. 2) entsprechend pasteurisiert werden.
2. Ausnahmsweise kann der Kantonstierarzt auf begründetes Gesuch hin, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und nach Fühlungnahme mit dem zuständigen milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst sowie mit der zuständigen Sektion des Centralverbandes Schweizerischer Milchproduzenten, von der Pasteurisationspflicht befreien.
3. Zu widerhandelnde werden gemäss den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend Bekämpfung von Tierseuchen bestraft.
4. Die Tierseuchenkasse hat überdies die Entschädigungen ganz oder teilweise abzulehnen.
5. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

21. 6. Der Beschluss des Regierungsrates betreffend Bekämpfung der  
April Maul- und Klauenseuche vom 19. April 1966 wird damit aufgehoben.  
1967

Bern, den 21. April 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Ad. Blaser,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

Vom Bundesrat genehmigt am: 26. Juni 1967.

**Verordnung**  
**vom 2. September 1966 zum Gesetz**  
**vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung**  
**(Ergänzung)**

---

25.  
April  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern  
beschliesst:*

**1.** Die Verordnung vom 2. September 1966 zum Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung wird durch folgenden Artikel 13 ergänzt:

*Artikel 13:*

Vom Tage der Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens an kann der Enteigner gegen Ausweis über die Benachrichtigung der zu Enteignenden den Bann im Sinne von Artikel 31 Enteignungsgesetz im Grundbuch auf den betroffenen Grundstücken anmerken lassen.

**2.** Diese Ergänzung der Verordnung ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Bern, den 25. April 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Ad. Blaser,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

Vom Bundesrat genehmigt am: 30. Mai 1967.

2.  
Mai  
1967

# Verordnung über die Kommissionen für die Diplomprüfungen der bernischen Handelsgymnasien

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern,  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1.** <sup>1</sup> Die Erziehungsdirektion bestellt für jede Diplomabteilung der Handelsgymnasien eine Kommission, welche die Diplomprüfungen leitet.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder werden für eine Amts dauer von 6 Jahren gewählt. Ersatzwahlen während einer Amtsperiode werden für deren Rest vorgenommen.

**Art. 2.** Die Erziehungsdirektion bezeichnet den Präsidenten der Kommission. Die Sekretariatsgeschäfte werden durch den Rektor der Schule besorgt.

**Art. 3.** Die Erziehungsdirektion bezeichnet auf Vorschlag der Diplomprüfungskommission die Fachexperten für die einzelnen Prüfungsfächer. Kommissionsmitglieder können als Fachexperten mitwirken.

**Art. 4.** Über die Zulassung zur Prüfung und die Durchführung der Prüfung erlässt der Regierungsrat ein Reglement.

**Art. 5.** Die Kommission kann nach Anhören der Lehrerschaft allgemeine Weisungen für die Durchführung der Prüfungen erlassen.

**Art. 6.** Kommissionsmitglieder und Fachexperten beziehen Taggelder und Reiseentschädigungen nach der jeweils geltenden Verordnung über die Entschädigung von Mitgliedern staatlicher Kommissionen.

2.  
Mai  
1967

**Art. 7.** Diese Verordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Bern, den 2. Mai 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Ad. Blaser,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

10.  
Mai  
1967

**Dekret**  
**über die Besteuerung der Motorfahrzeuge**  
**(Revision)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die  
 Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge,  
 auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**1. Teil: Steuern**

**Steuerpflicht**

Art. 1. Der Motorfahrzeugsteuer unterworfen ist der Halter von Motorfahrzeugen und ihren Anhängern mit Standort im Kanton Bern, die auf öffentlichen Strassen verkehren und nach Bundesrecht mit Kontrollschild und Fahrzeug- bzw. Anhängerausweis versehen sein müssen.

**Ausnahmen  
von der  
Steuerpflicht**

Art. 2. Von der Steuerpflicht sind ausgenommen:

1. Die Eidgenossenschaft, der Staat Bern, die Einwohner- und die gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen, die Kirchgemeinden und die Gemeindeverbände.
2. Das Inselspital und die Bezirksspitäler für Krankenwagen.
3. Postautohalter und konzessionierte Automobilunternehmungen für Fahrzeuge, die ausschliesslich im Linienverkehr verwendet werden.
4. Exterritoriale Personen nach Massgabe der internationalen Gegenrechtsverhältnisse.

**Steuerperiode**

Art. 3. Die Steuerperiode ist das Kalenderjahr.

**Art. 4.** <sup>1</sup> Die Steuer bemisst sich nach der Zahl der Monate der Inverkehrsetzung (angebrochene Monate gelten als ganze) und ausserdem

- für Motorwagen zum Personentransport mit höchstens 9 Sitzplätzen nach dem Hubraum des Motors in Kubikzentimetern und der Art der Verwendung;
- für Motorwagen zum Personentransport mit 10 und mehr Sitzplätzen nach der Zahl der Sitzplätze;
- für Motorwagen zum Gütertransport bis 1000 kg Nutzlast nach dem Hubraum des Motors in Kubikzentimetern und nach der Nutzlast;
- für Motorwagen zum Gütertransport mit über 1000 kg Nutzlast, Sattelmotorfahrzeuge sowie Anhänger zum Gütertransport nach der Nutzlast des Fahrzeugs.

<sup>2</sup> Für Motorwagen zum Personentransport mit höchstens 9 Sitzplätzen sowie für Motorwagen zum Gütertransport bis 1000 kg Nutzlast, die mit anderen als Hubkolbenmotoren versehen sind, bemisst sich die Steuer nach Grundlagen, die der Leistung des Motors und seiner Verkehrseignung angemessen Rechnung tragen, ferner nach der Art der Verwendung des Motorwagens.

<sup>3</sup> Für die übrigen Fahrzeugkategorien gelten feste Steueransätze.

## Art. 5.

### 1. Motorräder

Die Jahressteuer beträgt:

	Fr.
für Kleinmotorräder . . . . .	18.—
für Motorräder ohne Seitenwagen . . . . .	40.—
für Motorräder mit Seitenwagen und dreirädrige Motorräder .	60.—

### 2. Motorwagen zum Personentransport mit höchstens 9 Sitzplätzen (einschliesslich Führersitz)

Die Jahressteuer beträgt:

bis 600 Kubikzentimeter Hubraum. . . . .	180.—
Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 100 Kubikzentimeter Hubraum. . . . .	12.—
Zuschlag bei gewerbsmässiger Verwendung pro Sitzplatz (ausgenommen Führersitz) . . . . .	42.—

10.  
Mai  
1967*3. Motorwagen zum Personentransport mit 10 und mehr Sitzplätzen (einschliesslich Führersitz)*

Die Jahressteuer beträgt:	Fr.
bis 10 Sitzplätze (einschliesslich Führersitz) . . . . .	702.—
Zuschlag für jeden weiteren Sitzplatz . . . . .	42.—

*4. Motorwagen zum Gütertransport*

Motorwagen zum Gütertransport mit bis 1000 kg Nutzlast (Kombiwagen, Lieferwagen) werden nach den für Motorwagen zum Personentransport geltenden Ansätzen besteuert. Zuschlag für die Ladefläche . . . . .	36.—
---	------

Die Jahressteuer für Motorwagen zum Gütertransport mit über 1000 kg Nutzlast beträgt:

bis 1500 kg Nutzlast . . . . .	480.—
Zuschlag für je weitere 500 kg Nutzlast . . . . .	72.—

*5. Sattelmotorfahrzeuge*

Die Jahressteuer für Sattelmotorfahrzeuge beträgt:

*Sattelschlepper*

Ein Drittel des zulässigen Satteldruckes wird nach den für Motorfahrzeuge zum Gütertransport geltenden Ansätzen besteuert.

*Sattelanhänger*

Zwei Drittel der Nutzlast werden nach den für Anhänger an Motorwagen geltenden Ansätzen besteuert.

*6. Gewerbliche Traktoren*

Die Jahressteuer für gewerbliche Traktoren beträgt. . . . 480.—

*7. Gewerbliche Motorkarren und Motoreinachser*

Die Jahressteuer beträgt:

## für gewerbliche Motorkarren

bis 3500 kg Gesamtgewicht . . . . .	96.—
über 3500 kg Gesamtgewicht . . . . .	192.—
für gewerbliche Motoreinachser . . . . .	48.—

*8. Gewerbliche Arbeitsmaschinen und Arbeitskarren*

10.  
Mai  
1967

Die Jahressteuer beträgt:

für Arbeitsmaschinen	Fr.
bis 3500 kg Gesamtgewicht . . . . .	96.—
über 3500 kg Gesamtgewicht . . . . .	192.—
für Arbeitskarren	
bis 3500 kg Gesamtgewicht . . . . .	48.—
über 3500 kg Gesamtgewicht . . . . .	96.—

*9. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge*

Die Jahressteuer beträgt:

für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, ausgenommen Motor-einachser . . . . .	48.—
---	------

*10. Anhänger*

an Motorwagen

bis 500 kg Nutzlast . . . . .	72.—
Zuschlag für je weitere 500 kg Nutzlast . . . . .	72.—
an Motorräder und Kleinmotorräder . . . . .	18.—
Wohnanhänger, Schaustelleranhänger sowie Anhänger, die ausschliesslich zur Beförderung von Reitpferden und unteilbaren Sportgeräten zugelassen sind. . . . .	48.—
Arbeitsanhänger und Anhänger an Arbeitsmaschinen . . . . .	24.—
Landwirtschaftliche Anhänger sind steuerfrei.	

*11. Händler- und Versuchsschilder*

Die Jahressteuer für Händlerschilder beträgt:

für Motorwagen . . . . .	400.—
für Motorräder . . . . .	75.—
für Kleinmotorräder . . . . .	24.—
für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge . . . . .	145.—
für Anhänger . . . . .	220.—

Die Jahressteuer für Versuchsschilder beträgt:

für Motorwagen . . . . .	200.—
für Motorräder . . . . .	32.—
für Kleinmotorräder . . . . .	18.—
für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge . . . . .	48.—
für Anhänger . . . . .	80.—

**Auswechselbare  
Karosserie**

**Art. 6.** Für Fahrzeuge mit auswechselbarer Karosserie gelten die Ansätze derjenigen Kategorie, welche die höhere Jahressteuer ergibt.

**Wechselschild**

**Art. 7.** Wird von zwei oder mehreren unter Wechselschild immatrikulierten Fahrzeugen gleichzeitig nur ein Fahrzeug des gleichen Halters in Verkehr gesetzt, so ist die Steuer für das Fahrzeug mit der höchsten Jahressteuer zu entrichten. Ist dieses Fahrzeug ein Motorwagen zum Personen- oder Gütertransport oder ein Transportanhänger an Motorwagen, so wird pro Steuerperiode ein fester Zuschlag von Fr. 30.– erhoben. Die Zahl der Monate der Inverkehrsetzung unter Wechselschild bleibt unberücksichtigt.

**Standortwechsel**

**Art. 8.** Wenn der Standort eines Fahrzeuges, für das die Steuer bereits in einem anderen Kanton entrichtet worden ist, in den Kanton Bern verlegt wird, ist die Steuer vom Beginn des Monats an, in welchem der Standortwechsel stattfindet, zu entrichten.

**Fahrzeug-  
wechsel**

**Art. 9.** Ersetzt der Halter sein Fahrzeug durch ein anderes, so hat er die Steuer wie folgt zu entrichten:

- Ist die Jahressteuer für das neue Fahrzeug höher, so ist das neue Fahrzeug vom Beginn des Monats an, in welchem der Wechsel stattfindet, zu versteuern.
- Ist die Jahressteuer für das neue Fahrzeug niedriger, so ist das alte Fahrzeug bis zum Ende des Monats, in welchem der Wechsel stattfindet, zu versteuern.

Handelt es sich um ein Ersatzfahrzeug im Sinne der eidgenössischen Vorschriften, so ist die für das ersetzte Fahrzeug veranlagte Steuer weiter zu entrichten. Eine Veranlagung für das Ersatzfahrzeug erfolgt nicht.

**Halterwechsel**

**Art. 10.** Die für ein Fahrzeug bezahlte Steuer kann mit schriftlicher Zustimmung des Halters auf den neuen Halter übertragen werden.

**Meldepflicht**

**Art. 11.** Der Halter eines Fahrzeugs hat die für den Eintritt der Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen unverzüglich dem Strassenverkehrsamt zu melden. Unterlässt der Steuerpflichtige die vorgeschriebene Meldung, so wird die Steuer nach freiem Ermessen festgesetzt.

**Steuer-  
veranlagung**

**Art. 12.** Die Steuer wird für die Steuerperiode veranlagt. Sofern die Jahressteuer mehr als Fr. 200.– beträgt und die Steuerpflicht vor

dem 1. April beginnt, erfolgt die Veranlagung auf Verlangen des Steuerpflichtigen für das Kalenderhalbjahr.

10.  
Mai  
1967

Revision der  
Veranlagung

**Art. 13.** Werden die Kontrollschilder vor Ablauf der Steuerperiode hinterlegt, so werden die bezahlten Steuern vom Beginn des der Hinterlegung folgenden Monats an gutgeschrieben oder auf Verlangen zurückgestattet. Die Kontrollschilder gelten als auf Monatsende hinterlegt, wenn sie spätestens am ersten Werktag des neuen Monats dem Straßenverkehrsamt oder einer Poststelle übergeben sind. Am Jahresende erstreckt sich diese Frist bis zum ersten Werktag nach dem 4. Januar.

**Art. 14.** Ist die Steuer nicht oder zu tief veranlagt worden, so kann sie für die letzten fünf Jahre nachgefordert werden.

Steuer-  
nachforderung

**Art. 15.** In eine Steuerbusse im doppelten Betrag der nachgeforderten Steuer verfällt, wer die Meldepflicht gemäss Artikel 11 unterlässt.

Steuerbusse

**Art. 16.** Der Steuerpflichtige kann eine Steuerrückerstattung verlangen,

Steuer-  
rückerstattung

1. wenn er eine irrtümlich veranlagte Steuer ganz oder teilweise bezahlt hat;
2. wenn die Steuerpflicht im Verlauf einer Steuerperiode wegfällt.

Die Steuerrückforderung verjährt nach Ablauf von zwei Jahren.

Steuer-  
ermässigung

**Art. 17.** Auf Gesuch hin kann die Steuer ermässigt werden:

1. Wenn der Halter das Fahrzeug für gemeinnützige Zwecke verwendet.
2. Wenn der Halter das Fahrzeug im Interesse einer Körperschaft gemäss Artikel 2 Ziffer 1 verwendet.
3. Wenn der Halter oder eine mit ihm im gleichen Haushalt lebende Person zufolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist.
4. Wenn der Halter das Fahrzeug nur ausnahmsweise oder nur auf kurzer Strecke auf öffentlichen Strassen in Verkehr setzt.

**Art. 18.** Rechtskräftige Forderungen aus diesem Abschnitt können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einforderung für den Steuerpflichtigen eine grosse Härte bedeutet.

Steuererlass

## 2. Teil: Gebühren

Führer- und  
Fahrzeug-  
ausweise

**Art. 19.** Für das Ausstellen der Führer- und Fahrzeugausweise werden folgende Gebühren erhoben:

1. Lernfahrausweis	Fr.
für Motorwagen . . . . .	40.—
für Motorräder und Kleinmotorräder . . . . .	20.—
2. Führerausweis	
für Motorwagen . . . . .	40.—
für Motorräder und Kleinmotorräder . . . . .	20.—
für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge . . . . .	5.—
3. Fahrzeugausweis	
für Motorwagen und deren Anhänger . . . . .	30.—
für Motorräder, Kleinmotorräder, deren Anhänger und landwirtschaftliche Fahrzeuge . . . . .	15.—
für Ausnahmefahrzeuge . . . . .	30.—

Andere Ausweise  
und  
Bewilligungen

**Art. 20.** Die Gebühren für andere Ausweise und Bewilligungen, für Kontrollschilder sowie für die Prüfung der Fahrzeugführer und Fahrzeuge werden vom Regierungsrat festgesetzt.

## 3. Teil: Zuständigkeit und Verfahren

Zuständigkeit

**Art. 21.** <sup>1</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für generelle Steuerermässigungen (Art. 17) und Entscheide über Gesuche um Steuererlass (Art. 18).

<sup>2</sup> Die Polizeidirektion ist zuständig für Entscheide über Gesuche um Steuerermässigung in Einzelfällen.

<sup>3</sup> Das Strassenverkehrsamt ist zuständig für alle übrigen in diesem Dekret vorgesehenen Verfügungen.

Verfahren

**Art. 22.** Die Steuerforderung ist mit der Eröffnung der Veranlagung (Zustellung der Steuerrechnung) fällig. Das Strassenverkehrsamt kann eine Zahlungsfrist von 30 Tagen einräumen.

Rechtsmittel

**Art. 23.** Gegen Verfügungen des Strassenverkehrsamtes kann der Steuerpflichtige binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung schriftlich bei der Polizeidirektion Beschwerde erheben. Der Entscheid

der Polizeidirektion kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

10.  
Mai  
1967

**Art. 24.** Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Instanzen über die in diesem Dekret und seinen Ausführungsverlassen begründeten Steuer- und Gebührenforderungen einschliesslich Steuernachforderungen und Steuerbussen sind den vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

Rechtsöffnung

#### 4. Teil: Schlussbestimmungen

**Art. 25.** Durch dieses Dekret werden folgende Vorschriften aufgehoben:

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

- Dekret vom 4. Juni 1940 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge.
- Dekret vom 19. November 1947 (Abänderung des Dekretes vom 4. Juni 1940).
- Dekret vom 14. November 1949 (Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Abänderungsdekretes vom 19. November 1947).
- Dekret vom 4. April 1950 (Abänderung des Dekretes vom 4. Juni 1940).
- Dekret vom 7. September 1953 (Abänderung des Dekretes vom 4. Juni 1940).
- Dekret vom 18. November 1959 (Abänderung des Dekretes vom 4. Juni 1940).
- Dekret vom 29. November 1960 (Abänderung des Dekretes vom 4. Juni 1940).

**Art. 26.** Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

Inkrafttreten

Bern, den 10. Mai 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Hadorn,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

16.  
Mai  
1967

# Dekret betreffend die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Artikel 42<sup>ter</sup>, 94 Absatz 1 und 2, 152 Absatz 3 bis 5 und Artikel 203 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in der Fassung vom 28. Juni 1964 (abgekürzt StG) sowie Artikel 58 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## **A. Steuerbezug an der Quelle**

### *I. Steuerpflicht und Steuerberechnung*

**1. Steuer-  
pflichtige  
Personen**

**Art. 1.** Ausländische Arbeitnehmer, die sich gestützt auf eine befristete fremdenpolizeiliche Bewilligung im Kanton Bern aufhalten und eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, unterliegen für ihr Erwerbseinkommen dem Steuerbezug an der Quelle nach den Vorschriften dieses Dekretes.

**Ehegatten**

**Art. 2.**<sup>1</sup> Ehegatten unterliegen getrennt dem Steuerbezug. Die Ehefrau, deren Ehemann ebenfalls im Kanton Bern steuerpflichtig ist, wird als Ledige besteuert. Artikel 5 Absatz 3 lit. d bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Verwitwete und Geschiedene werden den Verheirateten gleichgestellt.

**Verwitwete und  
Geschiedene**

**Änderungen  
des Zivilstandes**

<sup>3</sup> Änderungen des Zivilstandes und der Zahl der Kinderabzüge sowie der Zuzug oder Wegzug des Ehegatten (Abs. 1) sind vom nächsten Steuerabzug an zu berücksichtigen.

**Art. 3.** <sup>1</sup> Der Steuer sind unterworfen der Arbeitslohn mit sämtlichen Lohnzulagen und alle weiteren mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehenden Leistungen, wie Natural- und Nebenbezüge, Gratifikationen, Provisionen, Trinkgelder und Entschädigungen für Sonderleistungen (massgebendes Bruttoeinkommen).

<sup>2</sup> Naturalbezüge sind zu ihrem ortsüblichen Marktwert anzurechnen (Art. 32 Abs. 1 StG).

**Art. 4.** Der Steuerabzug umfasst die Einkommenssteuer des Staates, der Aufenthaltsgemeinde und der Kirchgemeinde sowie die eidgenössische Wehrsteuer.

**Art. 5.** <sup>1</sup> Der je Zahltagsperiode vom massgebenden Bruttoeinkommen vorzunehmende Abzug (Steuerbetrag) wird in gerundeten Beträgen oder in Prozenten in Steuertabellen festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Steuerbeträge werden für Einkommensklassen festgesetzt, die bei monatlicher Lohnzahlung Stufen von je fünfzig Franken und bei 14tägiger Lohnzahlung entsprechend kleinere Stufen umfassen.

<sup>3</sup> Die Steuerbeträge werden wie folgt berechnet:

- a) der mittlere Betrag jeder Einkommensklasse wird auf ein das Bruttoeinkommen für elf Monate umfassendes Jahreseinkommen umgerechnet;
- b) das Jahreseinkommen ist in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen in Artikel 30 bis 40 StG und der entsprechenden Vorschriften im Wehrsteuerbeschluss um die gesetzlichen Abzüge zu kürzen;
- c) für die gesetzlichen Beiträge an die Eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die Invalidenversicherung und den Erwerbsersatz sowie für private Versicherungsprämien setzt der Regierungsrat einen Pauschalabzug in Prozenten des Bruttoeinkommens fest;
- d) für die Ermittlung des Steuersatzes wird das Erwerbseinkommen des Ehegatten ohne Rücksicht auf dessen Aufenthaltsort durch Zurechnung eines vom Regierungsrat festzusetzenden Einkommensbetrages mitberücksichtigt. Wird die Ehefrau als Ledige besteuert (Art. 2 Abs. 1), wird ihr der allgemeine Abzug (Art. 39 Abs. 1 StG) nicht gewährt;

2. Gegenstand  
der Steuer

3. Im Abzug  
eingeschlossene  
Steuern

4. Steuertabellen

16.  
Mai  
1967
- e) massgebend sind die Einheitsansätze in Artikel 46 StG und die für den Staat und die Aufenthaltsgemeinde geltenden Steueranlagen (Art. 3 Abs. 2 und Art. 197 Abs. 2 StG) sowie der Wehrsteuertarif;
  - f) die Kirchensteuer wird zu einem für alle Kirchgemeinden der drei Landeskirchen gültigen, vom Regierungsrat für jedes Steuerjahr festzusetzenden mittleren Satz in die Steuerberechnung einbezogen;
  - g) bei monatlicher Lohnzahlung beträgt der Abzug ein Elftel und bei vierzehntägiger Lohnzahlung ein Vierundzwanzigstel der Jahressteuer.

5. Fälligkeit  
der Steuer

**Art. 6.** Der Steuerabzug wird mit jeder Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung des Lohnes fällig.

## II. Steuerbezug

Meldung der  
Einwohner-  
kontrolle

**Art. 7.** Die Einwohnerkontrolle meldet dem Steuerregisterführer unverzüglich jeden neu angemeldeten ausländischen Arbeitnehmer mit fremdenpolizeilich befristeter Aufenthaltsbewilligung.

2. Obliegen-  
heiten  
a) der Aufent-  
haltsgemeinde

**Art. 8.** <sup>1</sup> Die Aufenthaltsgemeinde macht beim Arbeitgeber den Steueranspruch geltend und stellt ihm die zu verwendende Steuertabelle zu.

<sup>2</sup> Sie führt ein Register der steuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmer.

b) des Arbeit-  
gebers

**Art. 9.** <sup>1</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Bruttoeinkommen (Art. 3) bei jeder Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung um den Steuerbetrag gemäss Steuertabellen zu kürzen und dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Bescheinigung über den Steuerbezug auszustellen.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber hat die Steuertabelle nötigenfalls von sich aus beim Steuerregisterführer der Aufenthaltsgemeinde zu verlangen.

3. Massgebendes  
Brutto-  
einkommen

**Art. 10.** <sup>1</sup> Bar- und Naturalleistungen sind für die Ermittlung des massgebenden Bruttoeinkommens zusammenzurechnen.

<sup>2</sup> Leistet der Arbeitnehmer Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 34 lit. i StG, so gilt als massgebendes Bruttoeinkommen der um diese Beiträge gekürzte Lohn.

**Art. 11.** <sup>1</sup> Der Arbeitgeber hat der Kantonalen Steuerverwaltung vor der Lohnauszahlung zu melden, wenn

4. Besondere Fälle

- a) das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise aus Trinkgeldern besteht;
- b) Unterstützungsabzüge (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 5 StG) geltend gemacht werden;
- c) Gratifikationen, SUVA-Renten, Krankenkassengelder oder andere besondere Vergütungen ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung setzt in diesen Fällen das massgebende Bruttoeinkommen oder den Steuerabzug fest.

<sup>3</sup> Artikel 22 und 23 bleiben vorbehalten.

**Art. 12.** Besteht das Bruttoeinkommen zum Teil aus Naturalleistungen oder Trinkgeldern und übersteigt die Steuer die auszuzahlenden, zu verrechnenden oder gutzuschreibenden Barentschädigungen, so hat der Arbeitgeber den Mehrbetrag beim Arbeitnehmer einzufordern.

5. Einforderung der Steuer

**Art. 13.** <sup>1</sup> Streitigkeiten über die Steuerpflicht nach den Vorschriften dieses Dekretes oder über die anzuwendende Steuertabelle entscheidet die Kantonale Steuerverwaltung.

6. Streitigkeiten

<sup>2</sup> Ihre Verfügung kann vom Steuerpflichtigen und vom Arbeitgeber durch Rekurs und Beschwerde angefochten werden (Art. 141 bis 151 StG).

<sup>3</sup> Der Steuerpflichtige bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid dem von der Kantonalen Steuerverwaltung verfügten Steuerabzug an der Quelle unterstellt.

<sup>4</sup> Die Steuertabellen als solche sind der Überprüfung entzogen.

<sup>5</sup> Zuviel bezogene Steuern werden zurückerstattet.

### *III. Steuerablieferung*

**Art. 14.** <sup>1</sup> Der Arbeitgeber hat die Steuern (Art. 9 und 12) der Aufenthaltsgemeinde abzuliefern und darüber abzurechnen.

1. Ablieferung der Steuern  
a) durch den Arbeitgeber

<sup>2</sup> Bei einem Wechsel der Aufenthaltsgemeinde ist der Arbeitgeber verpflichtet, von der auf die Mitteilung gemäss Artikel 8 Absatz 1 folgenden Zahltagsperiode an die Steuern der neuen Gemeinde abzuliefern.

16.  
Mai  
1967

b) durch die  
Gemeinde

**3** Der Arbeitgeber erhält für seine Mitwirkung eine Entschädigung von 3 Prozent der Beträge, die er der Gemeinde rechtzeitig abliefert.

**Art. 15.** **1** Die Gemeinde liefert den Anteil des Staates und des Bundes an den bei ihr eingegangenen Steuern der Amtsschaffnerei ab.

**2** Die Kirchensteuern sind nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Steuerjahr festgelegten Schlüssel aufzuteilen und den beteiligten Kirchengemeinden abzuliefern.

**3** Die Gemeinde hat für ihre Mitwirkung Anspruch auf eine Entschädigung von 5 Prozent der von ihr rechtzeitig abgelieferten Steuern.

**2. Ausführungs-  
vorschriften** **Art. 16.** Der Regierungsrat erlässt ergänzende Vorschriften über das Ablieferungs- und Abrechnungsverfahren (Art. 14 und 15).

#### *IV. Steuerrückforderung*

**1. Allgemein**

**Art. 17.** **1** Weist der Steuerpflichtige nach, dass ihm wegen Anwendung einer unzutreffenden Tabelle oder falscher Anwendung der richtigen Tabelle zuviel Steuern abgezogen wurden, so wird ihm der zuviel abgezogene Betrag zurückerstattet.

**2** Der Anspruch auf Rückforderung ist spätestens innert sechzig Tagen seit dem Steuerabzug schriftlich und begründet bei der Kantonalen Steuerverwaltung geltend zu machen.

**3** Das Verfahren richtet sich nach Artikel 13.

**2. Kirchensteuer** **Art. 18.** **1** Der Steuerpflichtige, der keiner Landeskirche angehört, kann die nach Artikel 5 lit. f berechnete Kirchensteuer bis spätestens Ende des Steuerjahres bei der Gemeinde zurückfordern.

**2** Dem Rückerstattungsgesuch ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die vorgenommenen Steuerabzüge beizulegen.

**3** Streitigkeiten entscheidet der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

**3. Endgültigkeit  
des Abzuges** **Art. 19.** Unter Vorbehalt der Artikel 13, 17, 18, 21 sowie der ordentlichen Veranlagung (Art. 22 ff.) ist der Steuerabzug an der Quelle endgültig.

## V. Kontrolle und Widerhandlungen

**Art. 20.** <sup>1</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung überwacht die Anwendung dieses Dekretes. 1. Kontrolle

<sup>2</sup> Sie ist befugt, sowohl beim Arbeitgeber als auch bei der Gemeinde die zu diesem Zwecke erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

<sup>3</sup> Die Artikel 92 bis 97 StG sind sinngemäss anwendbar.

**Art. 21.** <sup>1</sup> Der Arbeitgeber, der den Vorschriften dieses Dekretes vorsätzlich oder grobfahrlässig zuwiderhandelt, haftet für die entstandenen Steuerausfälle. 2. Widerhandlungen

<sup>2</sup> Der Haftungsbetrag wird im Verfahren nach Artikel 183 ff. StG festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Vorschriften des Steuergesetzes über die Widerhandlungen (Art. 173 bis 187) sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sinngemäss anwendbar.

## B. Ordentliches Veranlagungsverfahren

**Art. 22.** <sup>1</sup> Der Steuerpflichtige hat das Recht, durch Einreichung einer Steuererklärung die ordentliche Veranlagung zu verlangen. 1. Auf Begehrungen des Steuerpflichtigen

<sup>2</sup> Der Steuererklärung sind lückenlose Ausweise über das während des Steuerjahres bezogene Bruttoeinkommen und die vorgenommenen Steuerabzüge beizulegen.

<sup>3</sup> Das Begehr um Durchführung der ordentlichen Veranlagung kann frühestens dreissig Tage vor Ablauf des Steuerjahres oder dem Wegzug aus dem Kanton und bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres gestellt werden.

**Art. 23.** Die Kantonale Steuerverwaltung kann die ordentliche Veranlagung in jedem Falle und jederzeit einleiten, jedoch bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres. 2. Von Amtes wegen

**Art. 24.** Der Steuerbezug an der Quelle wird trotz ordentlicher Veranlagung weitergeführt. 3. Steuersicherung

**Art. 25.** <sup>1</sup> Für die ordentliche Veranlagung gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften des Steuergesetzes. 4. Anwendbares Recht

16. Mai 1967      **2** Die Steuer wird für jedes Steuerjahr auf Grund des Erwerbseinkommens dieses Jahres veranlagt (Art. 42 Abs. 1 StG). Zuständig ist der Vorsteher der Veranlagungsbehörde.

5. Einstellung des Verfahrens      **Art. 26.** **1** Das Veranlagungsverfahren wird eingestellt, wenn der Steuerpflichtige, der die ordentliche Veranlagung verlangt hat (Art. 22 Abs. 1), die Schweiz verlässt.

**2** Der Steuerpflichtige kann die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen, wenn er erneut in der Schweiz Aufenthalt nimmt.

**3** Dieses Recht erlischt mit dem Ablauf des auf das Steuerjahr folgenden Jahres.

6. Steuer- rückerstattung oder -nach- forderung  
a) Allgemein      **Art. 27.** **1** Die an der Quelle bezogenen Steuern werden mit den gemäss Veranlagungsverfügung geschuldeten Steuern verrechnet und, soweit sie diese übersteigen, zurückerstattet. Mehrbeträge sind nachzubezahlen.

**2** Die Rückerstattung oder Nachforderung unterbleibt, wenn die Differenz für alle Steuern insgesamt fünfundzwanzig Franken nicht erreicht.

b) Gemeinde- steuern      **Art. 28.** **1** Der Anspruch auf die Gemeindesteuern gemäss Veranlagungsverfügung steht den Gemeinden entsprechend ihren Steueranlagen und ihren Anteilen an den an der Quelle bezogenen Gemeindesteuern zu.

**2** Die Gemeinden haben die von ihnen an der Quelle bezogenen Gemeindesteuern zurückzuerstatten, wenn die Steuerpflicht im Veranlagungsverfahren aufgehoben wird.

**3** Ergibt sich auf Grund der Veranlagungsverfügung eine geringere Gemeindesteuer als die an der Quelle bezogene, so wird die Differenz dem Steuerpflichtigen zurückerstattet.

**4** Die Rückerstattung wird zusammen mit der Staats- und der Wehrsteuer durch die Kantonale Steuerverwaltung vollzogen; Artikel 27 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

**5** Die Gemeinden leisten für ihren Anteil an den Rückerstattungen Beiträge, die der Regierungsrat in Prozenten der an der Quelle bezogenen Gemeindesteuern festsetzt.

**Art. 29.** <sup>1</sup> Für Vermögen und Vermögensertrag wird der Steuerpflichtige besonders veranlagt, sofern nicht eine Veranlagung nach Artikel 22 oder 23 erfolgt.

<sup>2</sup> Das Vermögen bemisst sich nach dem Stande zu Beginn des Steuerjahres oder des Eintrittes in die Steuerpflicht.

<sup>3</sup> Bei besonderer Veranlagung wird der Vermögensertrag zu dem Satze besteuert, der dem Gesamteinkommen entspricht.

7. Besondere  
Veranlagung  
für Vermögen  
und Vermögens-  
ertrag

### C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

**Art. 30.** Steuerbeträge, die nach den Vorschriften dieses Dekretes zurückerstattet oder nachgefordert werden, sind nicht zu verzinsen.

1. Ausschluss  
der Zinspflicht

**Art. 31.** Wird dem Steuerpflichtigen, der bisher nach den Vorschriften dieses Dekretes besteuert worden ist, die Niederlassungsbewilligung erteilt, so wird die Steuer vom Beginn des folgenden Steuerjahres an nach den allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzes erhoben.

2. Erwerb der  
Niederlassungs-  
bewilligung

**Art. 32.** <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die für die Vollziehung dieses Dekretes erforderlichen Vorschriften.

3. Vollziehungs-  
vorschriften

<sup>2</sup> Er ist ermächtigt,

- a) mit andern Kantonen Vereinbarungen abzuschliessen über die gegenseitige Durchführung von Steuerabzügen an Einkünften von Arbeitnehmern, die sich mit befristeter fremdenpolizeilicher Aufenthaltsbewilligung im einen Kanton aufhalten und von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz im anderen Kanton entlöhnt werden;
- b) die Veranlagung im Sinne von Artikel 22 bis 29 dieses Dekretes der Gemeinde zu übertragen und die Entschädigung für die entsprechende Mitwirkung festzusetzen.

**Art. 33.** Unter Vorbehalt seiner Anwendung auf Steuern, die von ausländischen Arbeitnehmern für die Zeit vor dem 1. Januar 1968 geschuldet sind, wird das Dekret vom 6. September 1956/17. Februar 1965 betreffend die Veranlagung und den Bezug der Steuern von Fremdarbeitern mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes aufgehoben.

4. Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

5. Inkrafttreten

**Art. 34.** Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1968 in Kraft.

Bern, den 16. Mai 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Hadorn,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Dekret**  
**über die Organisation der Direktion**  
**des Fürsorgewesens**

18.  
Mai  
1967

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung vom  
4. Juni 1893 sowie von Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961  
über das Fürsorgewesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I. Aufgabenkreis und Organe der Direktion**

**Art. 1.** <sup>1</sup> Die Direktion des Fürsorgewesens besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die ihr durch Artikel 11 des Fürsorgegesetzes, das Dekret über den Naturschadenfonds und das Dekret über die Bekämpfung des Alkoholismus, die zugehörigen Ausführungserlasse sowie weitere Erlasse übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie führt das Sekretariat der kantonalen Fürsorgekommission, bereitet die Geschäfte der Kommission vor und vollzieht deren Beschlüsse.

**Art. 2.** <sup>1</sup> Die Direktion des Fürsorgewesens umfasst folgende Abteilungen:

*Aufgaben  
und Heime*

1. das Sekretariat,
2. die Rechtsabteilung,
3. die Abteilung Armenfürsorge,
4. das kantonale Fürsorgeinspektorat.

<sup>2</sup> Ihr unterstehen folgende Heime:

1. die staatlichen Erziehungsheime,
2. die kantonale Sprachheilschule.

Kommissionen

**Art. 3.** Der Direktion stehen folgende Kommissionen zur Seite:

1. die kantonale Fürsorgekommission,
2. die kantonale Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus.

## **II. Aufgaben und Organisation der Abteilungen**

### *a) Im allgemeinen*

**Art. 4.**<sup>1</sup> Die Abteilungen der Fürsorgedirektion bearbeiten die Geschäfte, die in den ihnen zugewiesenen Aufgabenkreis fallen, und stellen dem Direktionsvorsteher Antrag, soweit er sie nicht zur selbständigen Erledigung ermächtigt.

<sup>2</sup> Der Direktionsvorsteher erlässt hierfür eine Geschäfts- und Arbeitsordnung.

### *b) Sekretariat*

Aufgaben

**Art. 5.**<sup>1</sup> Dem Sekretariat obliegt,

1. den Verkehr mit dem Regierungsrat und der Staatskanzlei zu vermitteln,
2. die Festsetzung der Burgergutsbeiträge vorzubereiten,
3. die Beschlüsse der kantonalen Fürsorgekommission betreffend Beiträge aus dem Naturschadenfonds vorzubereiten und zu vollziehen,
4. die Geschäfte betreffend die Bekämpfung des Alkoholismus vorzubereiten,
5. die Beschlüsse des Regierungsrates betreffend Bewilligung und Anerkennung von Sammlungen und Verkäufen für wohltätige und gemeinnützige Zwecke vorzubereiten und zu eröffnen sowie die Abrechnungen und Verwendungsausweise der Veranstalter zu prüfen,
6. die Aufsicht über Stiftungen auszuüben, soweit sie der Direktion des Fürsorgewesens übertragen ist.

<sup>2</sup> Das Sekretariat bearbeitet überdies alle Geschäfte, die nicht in den Aufgabenkreis einer andern Abteilung oder eines Heims fallen.

Beamte

**Art. 6.** Das Sekretariat wird vom Direktionssekretär geleitet.

*c) Rechtsabteilung*

**Art. 7.** <sup>1</sup> Der Rechtsabteilung obliegt,

Aufgaben

1. den Direktionsvorsteher, die übrigen Abteilungen, die Heime und die Gemeindefürsorgebehörden in Rechtsfragen zu beraten,
2. Beschwerdeentscheide des Regierungsrates in Fürsorgestreitigkeiten vorzubereiten, sofern nicht der Staat als Partei beteiligt ist,
3. Beschlüsse des Regierungsrates betreffend die Einweisung von Personen in geschlossene Versorgungsheime und die Entlassung aus solchen Heimen gemäss dem Gesetz über die Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen im Einvernehmen mit dem kantonalen Fürsorgeinspektorat vorzubereiten,
4. Entwürfe für Gesetze, Dekrete und Verordnungen über das Fürsorgewesen auszuarbeiten,
5. Vormundschaften und Beistandschaften über Personen zu führen, zu deren Unterstützung der Staat Bern zuständig ist.

<sup>2</sup> Die Rechtsabteilung steht der Gesundheitsdirektion zur Beratung in Rechtsfragen und zur Ausarbeitung von Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsentwürfen zur Verfügung.

**Art. 8.** Die Beamten der Rechtsabteilung sind:

Beamte

1. der Abteilungsvorsteher,
2. ein Adjunkt,
3. ein Fachbeamter als Amtsvormund.

*d) Abteilung Armenfürsorge*

**Art. 9.** <sup>1</sup> Die Abteilung Armenfürsorge hat

Aufgaben

1. die Armenfürsorge auszuüben, soweit sie dem Staate obliegt (Art. 74 Abs. 2, 77 und 78 des Fürsorgegesetzes),
2. den Verkehr zwischen bernischen Gemeindebehörden und den Fürsorgebehörden oder Fürsorgestellen des Bundes, anderer Kantone und des Auslandes zu vermitteln.

<sup>2</sup> Zur Ausübung der Armenfürsorge gehört auch die Einklagung privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Kostenersatzansprüche, die

18. vom Unterstützten auf den Staat übergegangen sind oder die diesem gegenüber dem Unterstützten oder seinen Erben zustehen.  
 Mai  
 1967

Beamte

**Art. 10.** Die Beamten der Abteilung sind:

1. der Abteilungsvorsteher,
2. zwei Adjunkte,
3. fünf Fachbeamte, die, wenn möglich, im Besitze des Diploms einer Schule für soziale Arbeit sein sollen.

*e) Inspektorat*

Aufgaben

**Art. 11.** Dem kantonalen Fürsorgeinspektorat obliegt:

1. die Ernennung der Kreisfürsorgeinspektoren sowie Tagungen derselben vorzubereiten, die Inspektoren anzuleiten und für deren Entschädigung zu sorgen,
2. mit Hilfe der Regierungsstatthalterämter und der Kreisfürsorgeinspektoren oder nötigenfalls direkt die Fürsorgetätigkeit der Gemeinden zu überwachen, die Fürsorgebehörden im Einvernehmen mit dem Sekretariat und der Rechtsabteilung zu beraten und eine einheitliche Vor- und Fürsorge im ganzen Kanton anzustreben,
3. die Berichte und Anregungen der Kreisfürsorgeinspektoren und der Regierungsstatthalter sowie die Gutachten und Vorschläge der kantonalen Fürsorgekommission zu prüfen und gegebenenfalls für ihre Weiterbehandlung oder Weiterleitung zu sorgen,
4. für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über Fürsorgeheime zu sorgen, insbesondere Massnahmen vorzuschlagen, damit den Fürsorgebehörden die nötigen Heime und Anstalten zur Verfügung stehen,
5. die Wahl der Aufsichtskommissionen, der Vorsteher und, soweit sie dem Regierungsrat oder der Fürsorgedirektion obliegt, des übrigen Personals der staatlichen Erziehungsheime und der Sprachheilschule vorzubereiten, den Betrieb dieser Heime zu überwachen und deren Organe zu beraten,
6. die Wahl der Staatsvertreter in den übrigen Heimen, die der Aufsicht der Fürsorgedirektion unterstehen, sowie der Staatsvertreter in den übrigen Sonderschulen im Sinne des Primarschulgesetzes

und der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung vorzubereiten, den Betrieb dieser Heime und Sonderschulen zu überwachen und deren Organe zu beraten,

18.  
Mai  
1967

7. das Sekretariat der kantonalen Fürsorgekommission zu führen, die Kommissionssitzungen vorzubereiten und für den Vollzug der Kommissionsbeschlüsse zu sorgen, unter Vorbehalt von Artikel 5 Ziffer 3,
8. die Verteilung der Fürsorgeaufwendungen von Staat und Gemeinden vorzubereiten.

**Art. 12.** Die Beamten des Inspektorats sind

Beamte

1. der kantonale Fürsorgeinspektor,
2. drei Adjunkte,
3. zwei Fachbeamte.

### **III. Erziehungsheime und kantonale Sprachheilschule**

**Art. 13.** Aufgaben und Organisation der staatlichen Erziehungsheime und der kantonalen Sprachheilschule richten sich nach den im Fürsorgegesetz bzw. im Grossratsbeschluss vom 10. September 1953 vorgesehenen Verordnungen des Regierungsrates.

### **IV. Kommissionen**

**Art. 14.** <sup>1</sup> Aufgaben und Organisation der kantonalen Fürsorgekommission richten sich nach Artikel 8 bis 10 des Fürsorgegesetzes sowie dem Dekret über den Naturschadenfonds.

Kantonale  
Fürsorge-  
kommission

<sup>2</sup> Die Kommission kann dringliche Beschlüsse auf dem Zirkulationswege fassen.

**Art. 15.** Aufgaben und Organisation der kantonalen Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus richten sich nach dem Dekret über die Bekämpfung des Alkoholismus und dem dort vorgesehenen Reglement.

Kantonale  
Kommission zur  
Bekämpfung  
des  
Alkoholismus

### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 16.** <sup>1</sup> Die Beamten der Fürsoredirektion und des kantonalen Fürsorgeinspektorats, deren Stellen durch das vorliegende Dekret auf-

Inhaber  
aufgehobener  
Beamtenstellen

18.  
Mai  
1967 gehoben werden, behalten ihre beamtenrechtliche Stellung bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der Fürsorgedirektion.

<sup>2</sup> Sie stehen der Fürsorgedirektion als Fachbeamte zur Verfügung.

**Art. 17.** Dem § 3 des Dekretes vom 5. November 1919/13. November 1962 betreffend die Organisation der Gesundheitsdirektion (früher Sanitätsdirektion) wird folgender dritter Absatz beigefügt:

<sup>3</sup> Zur Beratung in Rechtsfragen und zur Ausarbeitung von Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsentwürfen steht der Gesundheitsdirektion die Rechtsabteilung der Fürsorgedirektion zur Verfügung.

**Art. 18.** In § 5 Absatz 1 des Dekrets vom 12. November 1952 über die Organisation der Erziehungsdirektion wird Buchstabe *f* (kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee) aufgehoben.

**Art. 19.** <sup>1</sup> Dieses Dekret tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Dekret vom 12. September 1933 betreffend die Organisation der Direktion des Armen- und Kirchenwesens, soweit dieses noch in Kraft steht (§ 1 bis 17, 19 und 20).

Bern, den 18. Mai 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Hadorn,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

# Dekret über die Schulhausbau-Subventionen

22.  
Mai  
1967

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 12 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964 und Artikel 46 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963 sowie auf Artikel 2 lit.e, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 30 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**Art. 1.** <sup>1</sup> Für die Abstufungen der Beiträge des Staates an die Gemeinden gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964 und Artikel 46 Absatz 1 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963 ist die Einteilung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen gemäss § 7 des Einreichungskreates vom 3. Februar 1965 massgebend.

**Einreichung der  
Gemeinden**

<sup>2</sup> Der ordentliche Beitrag an Neu- und Umbauten und wertvermehrende Renovationen von Schulhäusern, Turnhallen, Turn- und Spielplätzen, entsprechend dem nachgenannten Artikel 4, wird nach folgenden Prozentsätzen berechnet:

**Beitragssatz**

Besoldungs- beitragsklassen	Subventionen bei	
	Primarschul- bauten %	Mittelschul- bauten %
1	50	50
2	49	49
3	48	48
4	47	47

Beitragssatz	Besoldungs- beitragsklassen	Subventionen bei	
		Primarschul- bauten %	Mittelschul- bauten %
	5	46	46
	6	45	45
	7	44	44
	8	43	43
	9	42	42
	10	41	41
	11	40	40
	12	39	39
	13	38	38
	14	36	36
	15	34	34
	16	33	33
	17	31	31
	18	30	30
	19	29	29
	20	27	28
	21	25	27
	22	24	26
	23	23	25
	24	21	24
	25	20	23
	26	19	22
	27	17	21
	28	15	20
	29	14	19
	30	13	18
	31	12	17
	32	11	16
	33	10	15
	34	9	14
	35	8	13
	36	7	12
	37	6	11
	38	5	10

**Art. 2.** <sup>1</sup> Neben diesen Beiträgen werden zusätzliche Beiträge gemäss Artikel 12 Absatz 2 PSG und Artikel 46 Absatz 2 MSG für den Neu- und Umbau von Schulhäusern bis zur Höhe von 25 Prozent ausgerichtet, wenn der Beitrag gemäss Artikel 1 mehr als 25 Prozent beträgt und zudem

Zusätzliche  
Beiträge

- a) trotz sparsamer und zweckmässiger Bauweise eine hohe Baukosten- summe nicht zu vermeiden ist, oder
- b) der Bau durch ein Gemeinwesen mit besonders geringer Steuerkraft ausgeführt werden muss, oder
- c) die Steuerkraft der Einwohner durch andere öffentlich-rechtliche Aufgaben besonders stark in Anspruch genommen ist, oder
- d) das Schulwesen infolge der örtlichen Gegebenheiten die Gemeinde- finanzen besonders stark belastet.

<sup>2</sup> Bei der Festsetzung des zusätzlichen Beitrages sind die eigenen Anstrengungen der Gemeinde in Betracht zu ziehen.

**Art. 3.** <sup>1</sup> An Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Gymnasial- klassen mit Schülern ausserhalb der Schulpflicht (Tertia bis Oberprima) entrichtet der Staat Baubeaute nach Massgabe der folgenden Bestim- mungen.

Beiträge an  
Gymnasien

<sup>2</sup> Die ordentlichen Baubeaute betragen 10 bis 50 Prozent. Mass- gebend für die Klassierung ist die mit den Schülerzahlen gewichtete Steuerkraft pro Kopf und die Gesamtsteueranlage derjenigen bernischen Gemeinden, welche Schüler in das betreffende Gymnasium schicken.

<sup>3</sup> Die für jedes Jahr nach den gleichen Grundsätzen aufgestellte Einreihungsskala stützt sich auf den durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktor sämtlicher bernischer Gemeinden, der durch die vom Regierungs- rat jährlich erwahrte mittlere Gesamtsteueranlage bestimmt ist. Die Skala erstreckt sich von der Hälfte bis zum Zweifachen dieses Trag- fähigkeitsfaktors.

<sup>4</sup> Zusätzliche Beiträge bis höchstens 25 Prozent werden ausgerichtet, wenn der gemäss Absatz 2 errechnete Tragfähigkeitsfaktor unter dem Kantonsmittel liegt.

<sup>5</sup> Grundlage für die Berechnungen des ordentlichen und zusätz- lichen Beitrages bilden die letzten sechs Steuerjahre, für welche das Statistische Büro des Kantons Bern Unterlagen besitzt.

Richtlinien

**Art. 4.** <sup>1</sup> Über das Gesuchsverfahren und über die Unterscheidung von subventionsberechtigten und nicht subventionsberechtigten Baukosten erlässt der Regierungsrat besondere Richtlinien.

Festsetzung  
der Beiträge

**2** Die Festsetzung der Beiträge des Staates erfolgt auf Grund der vorgelegten Kostenvoranschläge der Gemeinden. Die subventionsberechtigten Bau- und Einrichtungskosten sind limitiert und richten sich nach den Zahlen im Anhang. Bei der Festsetzung dieser Beträge wurden der Zweck der Schule, der Bedarf an Schulräumen und den verschiedenen nötigen Einrichtungen berücksichtigt.

Lehrer-  
wohnungen

**3** Beim Bau und Umbau von Lehrerwohnungen gewährt der Staat nur denjenigen Gemeinden einen ordentlichen Beitrag, die in den sechs untersten Besoldungsbeitragsklassen eingereiht sind. Andere Beiträge werden nicht gewährt. Für Vierzimmer- ist die subventionsberechtigte Bausumme in der Regel auf Fr. 90 000.–, für Dreizimmerwohnungen auf Fr. 75 000.– beschränkt. Der Subventionsansatz richtet sich nach Artikel 5.

Ausserordent-  
liche Beiträge

**Art. 5.** <sup>1</sup> Gemäss Artikel 30 lit.a des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an Primar- und Mittelschulen und Artikel 1 des Ausführungsdekretes vom 20. September 1965 erhalten die in den Besoldungsbeitragsklassen 1 bis 6 eingereihten Gemeinden ausserordentliche Beiträge für den Unterhalt der Schulanlage und die Anschaffung von Mobilien. Beiträge an den Unterhalt werden nur ausgerichtet, wenn die Kostenabrechnung Fr. 1000.– übersteigt. Unterhaltsarbeiten an subventionierten Schulanlagen sind nur beitragsberechtigt, wenn die Schäden weder auf mangelnden Unterhalt noch auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

**2** Die Beitragsansätze betragen

Klasse	Beitragsansatz %
1	50
2	45
3	40
4	35
5	30
6	25

Art. 6. Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 21. Mai 1957/8. September 1959. Es tritt mit dem 1. Juni 1967 in Kraft. Nach alter Ordnung werden alle Schulhausbauprojekte erledigt, welche durch die zuständigen kantonalen Direktionen vorbehandelt, durch die zuständigen Gemeindeorgane beschlossen und vor dem 1. Juni 1967 den kantonalen Instanzen eingereicht werden. Der Regierungsrat kann ferner Schulhausbauprojekte nach alter Ordnung erledigen, die vor dem 1. Juni 1967 durch die kantonalen Instanzen vorbehandelt und bis zum 31. Oktober 1967 durch die zuständigen Gemeindeorgane beschlossen und den kantonalen Instanzen eingereicht werden. Für Bauvorhaben, welche durch Entscheid der zur Gewährung des Beitrages zuständigen Behörde zurückgestellt wurden, ist Artikel 4 Absatz 3 rückwirkend anwendbar.

Inkrafttreten

Bern, den 22. Mai 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Hadorn,*

der Staatsschreiber

*Hof.*



**Reglement**  
**über das kantonale Laboratorium**  
**für Lebensmittelkontrolle und das kantonale**  
**Lebensmittel-Inspektorat**

---

23.  
Mai  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 2 ff. des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, Artikel 5 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 20. August 1965 zum Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot, Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost, § 5 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 31. Dezember 1929 zum Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 und der Verordnung über die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten vom 29. Januar 1909,

auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

*beschliesst:*

**I. Kantonales Laboratorium für Lebensmittelkontrolle**

**§ 1.** <sup>1</sup> Das kantonale Laboratorium für Lebensmittelkontrolle hat folgende Aufgaben:

- a) Die Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen in dem von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Rahmen;
- b) Untersuchungen gerichtlicher, polizeilicher oder administrativer Natur im Auftrage von Gerichten, Untersuchungsrichterämtern oder der Direktion der Volkswirtschaft, soweit sie in das Gebiet der eingangs genannten Bundesgesetzgebung fallen. Untersuchungen über Oberflächengewässer und Abwasser fallen in den Aufgabenbereich des kantonalen Gewässerschutzlaboratoriums, solche allgemeiner gerichtlicher, polizeilicher und toxikologischer Natur in

23.  
Mai  
1967 denjenigen des gerichtlich-medizinischen Institutes der Universität Bern oder analoger Instanzen;

- c) weitere chemische, physikalische und bakteriologische Untersuchungen, welche von Behörden über die Direktion der Volkswirtschaft und im Rahmen der eingangs genannten Gesetzgebung veranlasst werden;
- d) Untersuchungsaufträge von Privaten, soweit sie Bestandteil eines Bewilligungsverfahrens des Eidgenössischen Gesundheitsamtes bilden. Andere private Aufträge können ebenfalls angenommen werden, sofern sie im Interesse der Lebensmittelkontrolle liegen und dadurch die normale Kontrolltätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup> Von sämtlichen Berichten und Gutachten ist eine Kopie anzufertigen und aufzubewahren.

**§ 2.** <sup>1</sup> Der Kantonschemiker ist der Vorsteher des kantonalen chemischen Laboratoriums. Er muss eidgenössisch diplomierte Lebensmittelchemiker sein.

<sup>2</sup> Seine näheren Obliegenheiten sind:

- a) Leitung der Arbeiten im Laboratorium und Erstattung von Berichten und Gutachten über die Ergebnisse der Untersuchungen;
- b) gutachtliche Beantwortung der ihm von der Direktion der Volkswirtschaft unterbreiteten Fragen betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, Hygiene, öffentliche Gesundheit und ähnliche Sachgebiete;
- c) Instruktion der Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten sowie Überwachung der von diesen ausgeführten Kontrollen;
- d) jährliche Berichterstattung über Umfang und Art der Tätigkeit des kantonalen Laboratoriums an die Direktion der Volkswirtschaft und an die Bundesbehörde. Die Jahresberichte sind aufzubewahren.

**§ 3.** Der Adjunkt des Kantonschemikers ist dessen Stellvertreter und muss eidgenössisch diplomierte Lebensmittelchemiker sein. Es kann ihm die selbständige Erledigung von analytischen und gutachtlichen Aufgaben gemäss § 1 übertragen werden. Er zeichnet als Adjunkt des Kantonschemikers.

23.  
Mai  
1967

**§ 4.** <sup>1</sup> Der Adjunkt, die Chemiker und andere technische Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung haben in erster Linie die Aufgabe, die ihnen übertragenen Laboratoriumsarbeiten, Gutachten und aussendienstlichen Verrichtungen gewissenhaft auszuführen. Für die Richtigkeit der von ihnen abgegebenen Untersuchungsberichte und Beurteilungen sind sie dem Kantonschemiker verantwortlich.

<sup>2</sup> Entsprechend ihren Fähigkeiten und Erfahrungen können den Chemikern und andern technischen Beamten mit abgeschlossener Hochschulbildung Aufgaben wie dem Adjunkten zugeteilt werden. Sie zeichnen in diesem Falle im Auftrage des Kantonschemikers. Sind sie im Besitze des eidgenössischen Diploms für Lebensmittelchemiker, so können ihnen alle Aufgaben gemäss § 1 zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Sie zeichnen alsdann in Vertretung des Kantonschemikers.

<sup>3</sup> Gutachten von besonderer Bedeutung müssen vom Kantonschemiker gegengezeichnet sein.

**§ 5.** Der Kantonschemiker und sein Stellvertreter haben bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und Artikel 65 ff. des Gesetzes über das Strafverfahren.

**§ 6.** Dem kantonalen chemischen Laboratorium wird das nötige technische und administrative Hilfspersonal beigegeben; dessen Aufgaben richten sich, unter Vorbehalt anderer Bestimmungen, nach den vom Direktor der Volkswirtschaft genehmigten Dienstvorschriften des Kantonschemikers.

**§ 7.** Die Direktion der Volkswirtschaft stellt für den Kantonschemiker ein Pflichtenheft auf.

**§ 8.** <sup>1</sup> Für die Untersuchungsgebühren gelten die Bestimmungen des Gebührentarifes für die amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Schweiz.

<sup>2</sup> Für besondere analytische Arbeiten, welche in diesem Tarif nicht vorgesehen sind oder welche nach aufwendigeren Methoden durchgeführt werden müssen, als sie dem Gebührentarif zugrunde liegen,

23. Mai 1967 richtet sich die Untersuchungsgebühr nach Material- und Zeitaufwand. Für dringliche Privataufträge ist zudem ein angemessener Expresszuschlag zu berechnen.

<sup>3</sup> Bei Verrichtungen ausserhalb des Laboratoriums sind zudem Taggeld und Reiseentschädigung nach kantonalem Regulativ sowie die Transportspesen in Rechnung zu stellen.

## **II. Kantonales Lebensmittel-Inspektorat**

**§ 9.** Das kantonale Lebensmittel-Inspektorat ist dem Kantonschemiker unterstellt. Dieser hat für die kantonalen Lebensmittel-Inspektoren Pflichtenhefte aufzustellen, welche von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen sind.

**§ 10.** Das Kantonsgebiet wird in folgende vier Inspektionskreise eingeteilt:

*Kreis I (Oberland)*: Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen und Thun.

*Kreis II (Mittelland-West)*: Amtsbezirke Aarberg, Bern, Biel, Erlach, Konolfingen, Laupen, Nidau, Schwarzenburg und Seftigen.

*Kreis III (Mittelland-Ost)*: Amtsbezirke Aarwangen, Büren, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald und Wangen.

*Kreis IV (Jura)*: Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

**§ 11.** <sup>1</sup> Unter der Leitung des Kantonschemikers erfüllen die Inspektoren in Verbindung mit den örtlichen Gesundheitsbehörden und den Ortsexperten die sich aus der Bundesgesetzgebung und den entsprechenden kantonalen Erlassen für sie ergebenden Aufgaben. Ihre Tätigkeit ergänzt diejenige der örtlichen Gesundheitsbehörden und Ortsexperten. Auch unterstützen sie diese dabei soweit als möglich durch Belehrung.

<sup>2</sup> Die Inspektoren vertreten einander im Verhinderungsfall.

**§ 12.** <sup>1</sup> Der Arbeitsort der Inspektoren wird von der Direktion der Volkswirtschaft bestimmt.

<sup>2</sup> Sofern den Inspektoren die Büroräumlichkeiten nicht vom Staate zur Verfügung gestellt werden können, entschädigt sie dieser für die

Benützung privater Räumlichkeiten als Büro. Die Direktion der Volkswirtschaft bestimmt in jedem Einzelfall die Höhe der Entschädigung im Einvernehmen mit der Finanzdirektion.

23.  
Mai  
1967

**§ 13.** <sup>1</sup> Für die besonderen Aufgaben der Inspektoren sind die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten massgebend.

<sup>2</sup> Die Verzeichnisse (Kontrollbücher oder Heftblätter) gemäss Artikel 11 der Verordnung sind am Ende eines jeden Monats dem Kantonschemiker einzureichen.

<sup>3</sup> Die Inspektoren verwenden mindestens 15 und höchstens 18 Tage im Monat für Inspektionen. Anstelle der Inspektionen können ihnen auch andere Aufgaben der Lebensmittelkontrolle übertragen werden.

**§ 14.** Die kantonalen Lebensmittel-Inspektoren haben bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und von Artikel 65 ff. des Gesetzes über das Strafverfahren.

**§ 15.** Im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 kann der Kantonschemiker ebenfalls Inspektionen und Probeerhebungen vornehmen oder hiemit befähigte Beamte des Laboratoriums beauftragen.

**§ 16.** In grossen Gemeinden kann die Direktion der Volkswirtschaft auf Antrag des Kantonschemikers die Kompetenzen des kantonalen Lebensmittel-Inspektorates gänzlich den Gemeindebehörden übertragen, sofern diese über hauptamtliche Lebensmittel-Inspektoren gemäss eidgenössischer Verordnung vom 24. Mai 1966 über die kantonalen und städtischen Lebensmittel-Inspektoren sowie über die nötigen technischen Einrichtungen und die dazugehörige Administration verfügen. Die Rechte und Pflichten dieser örtlichen Lebensmittel-Inspektorate ergeben sich aus den Bestimmungen von Artikel 1-12 der eidgenössischen Verordnung betreffend die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittel-Inspektoren und der Ortsexperten. Sie sind der zuständigen Ortsbehörde unterstellt. Die Oberaufsicht des Kantons-

23. Mai 1967 chemikers im Sinne von Artikel 1 der letzterwähnten Verordnung bleibt vorbehalten.

**§ 17.** Sämtliche Beamten und Angestellten des kantonalen Laboratoriums und des kantonalen Lebensmittel-Inspektorates haben über die im Laboratorium ausgeführten und ihnen sonst zur Kenntnis gelangten Untersuchungen, deren Ergebnisse und über die in dienstlicher Funktion gemachten Beobachtungen und Erfahrungen gegenüber Dritten strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

**§ 18.** Die Beamten des kantonalen Laboratoriums sowie die kantonalen Lebensmittel-Inspektoren sind zu vereidigen.

**§ 19.** <sup>1</sup> Dieses Reglement ist durch den Bundesrat zu genehmigen und tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

<sup>2</sup> Das Reglement vom 6. Juli 1948 über das kantonale chemische Laboratorium und das kantonale Lebensmittel-Inspektorat wird aufgehoben.

Bern, den 23. Mai 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Ad. Blaser,*

der Staatsschreiber i. V.

*F. Häusler.*

Vom Bundesrat genehmigt am: 14. Juni 1967.

**Vollziehungsverordnung  
zum Gesetz vom 9. April 1967  
über Jagd, Wild- und Vogelschutz**

---

26.  
Mai  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 64 des Gesetzes vom 9. April 1967, Artikel 67  
des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz,  
auf den Antrag der Forstdirektion,

*beschliesst:*

**I. Jagdberechtigung und Patentgebühren**

**§ 1.** <sup>1</sup> Jagdberechtigt ist der rechtmässige Inhaber einer von der Forstdirektion ausgestellten Jagdberechtigung.

Jagd-  
berechtigung

*Anmerkungen:*

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Gesetz vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz	GJV
Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 9. April 1967 über	
Jagd, Wild- und Vogelschutz . . . . .	VGJV
Alljährlich erscheinende Jagdordnung . . . . .	JO
Verordnung über die Eignungsprüfung . . . . .	VEP
Verordnung über die Kontrolle und die Verwendung der Jagd-	
waffen . . . . .	VKJ
Verordnung über die Abschätzung und Vergütung von Wild-	
schaden . . . . .	VWS
5jährige Verordnung über die Jagdbannbezirke . . . . .	VJB
Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz	BGJV

26.  
Mai  
1967      <sup>2</sup> Das Recht der Selbsthilfe gegenüber bestimmten schadenstiften-  
den Tieren, gemäss Artikel 46 GJV, bleibt vorbehalten.

Arten der  
Jagd-  
berechtigung

§ 2. Es werden folgende Jagdberechtigungen abgegeben:

*1. Jagdpatente für die Herbstjagd:*

Patent I: für die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere . . . . . I

Patent II: für die Jagd auf alles übrige Wild

für alle drei Jagdkreise . . . . .	II
für den Jagdkreis Oberland . . . . .	II O
für den Jagdkreis Mittelland . . . . .	II M
für den Jagdkreis Jura . . . . .	II J

Patent III: wie Patent II, jedoch mit Ausschluss der  
Flugjagd im September

für alle drei Jagdkreise . . . . .	III
für den Jagdkreis Oberland . . . . .	III O
für den Jagdkreis Mittelland . . . . .	III M
für den Jagdkreis Jura . . . . .	III J

*2. Jagdberechtigungen für die Winterjagd:*

Bewilligung IV: für die Jagd auf Haarraubwild

für alle drei Jagdkreise . . . . .	IV
für den Jagdkreis Oberland . . . . .	IV O
für den Jagdkreis Mittelland . . . . .	IV M
für den Jagdkreis Jura . . . . .	IV J

Bewilligung V: für die Jagd auf Schwimmvögel

für alle drei Jagdkreise . . . . .	V
für den Jagdkreis Oberland . . . . .	V O
für den Jagdkreis Mittelland . . . . .	V M
für den Jagdkreis Jura . . . . .	V J

*3. Besondere Berechtigungen:*

- a) für bestimmte Arten von Wild,
- b) für einzelne Tiere einer bestimmten Wildart.

**§ 3.** Unter Vorbehalt der besonders erwähnten zeitlichen und örtlichen Einschränkungen und Ausnahmen gelten die Jagdberechtigungen von § 2 Ziffer 1 und 2, hievor für folgende jagdbare Tiere:

Jagdbare Tiere;  
Gültigkeit der  
Jagd-  
berechtigung

Gemse und Murmeltier . . . . .	I	II	III		
Reh . . . . .		II	III		
Hase . . . . .		II	III		
Wildschwein . . . . .	I	II	III		
Fasanenhahn . . . . .		II	III		
Rebhuhn . . . . .		II			
Jagdbare Zugvögel . . . . .		II	III		
Jagdbare Schwimmvögel . . . .		II	III	V	
Jagdbare Rabenvögel . . . . .	I	II	III		
Übriges jagdbares Flugwild . . .		II	III		
Jagdbares Haarraubwild . . . .	I	II	III	IV	

**§ 4.** Als jagdbare Zugvögel im Sinne von § 3 hievor gelten:

Jagdbare  
Zugvögel

- Waldschnepfe
- Doppelschnepfe
- Zwergschnepfe
- Bekassine
- Wachtel
- Ringeltaube
- Hohl- oder Lochtaube

**§ 5.** Als jagdbare Schwimmvögel im Sinne von § 3 hievor gelten:

Jagdbare  
Schwimmvögel

- Wildgänse
- Wildenten (mit Ausnahme der Kolbenenten)
- Blässhuhn

**§ 6.** Als jagdbare Rabenvögel im Sinne von § 3 hievor gelten:

Jagdbare  
Rabenvögel

- Kolkrabe
- Raben-, Saat- und Nebelkrähe
- Elster
- Eichelhäher

Jagdbares übriges Flug- wild	<b>§ 7.</b> Als jagdbares übriges Flugwild im Sinne von § 3 hievor gelten: Birkhahn Rackelhuhn (Hahn und Henne) Sperlinge
Jagdbares Haarraubwild	<b>§ 8.</b> Als jagdbares Haarraubwild im Sinne von § 3 hievor gelten: Dachs Fuchs streunende oder wildernde Hauskatze Baum- oder Edelmarder Stein- oder Hausmarder Iltis Wiesel Hermelin Eichhörnchen
Rechtsdomizil	<b>§ 9.</b> Bewerber mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern haben im Kanton Bern ein Rechtsdomizil zu wählen. Dieses ist auf dem Anmeldeformular anzugeben. Sie erhalten die Jagdberechtigung nur für alle drei Jagdkreise zusammen.
Wohnsitz	<b>§ 10.</b> Für die Niederlassung bzw. den Wohnsitz im Sinne der Jagdvorschriften sind die Hinterlage der Ausweisschriften im Kanton Bern und der Besitz einer Niederlassungsbewilligung massgebend.
Winterjagd- berechtigung	<p><b>§ 11.</b> <sup>1</sup> Über Gesuche um eine Winterjagdberechtigung entscheidet die Forstdirektion nach freiem Ermessen und endgültig.</p> <p><sup>2</sup> Die Winterjagdberechtigung wird nur an Inhaber eines für das laufende Jahr gültigen Herbstjagdpatentes abgegeben. Bei besonderen Umständen kann die Forstdirektion die Winterjagdberechtigung auf Haarraubwild an Bewerber abgeben, welche kein Herbstjagdpatent besitzen. Für solche Bewerber setzt die Forstdirektion den Wildschadenzuschlag und den Hegebeitrag fest.</p> <p>Die Winterjagdbewilligung wird ferner verweigert oder entzogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) falls die Statistiken nicht eingesandt worden sind;</li> <li>b) wenn der Bewerber in den letzten zwei Jahren wegen Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften zu einer Busse von 100 Franken oder mehr verurteilt worden ist.</li> </ul>

## II. Jagdvorschriften

26.  
Mai  
1967

### *A. Abschuss-Statistik und -kontrolle*

**§ 12.** <sup>1</sup> Jede erlegte Gemse, jedes erlegte Reh und jeder erlegte Hase ist am Ohr mit einer entsprechenden Wildmarke zu versehen. Wildmarken-  
kontrolle

<sup>2</sup> Jedes erlegte Murmeltier ist an der Lippe (Lefze) mit einer entsprechenden Wildmarke zu versehen.

<sup>3</sup> Jeder Fasanenhahn ist am Ständer beim Ansatz von zwei Zehen mit einer entsprechenden Wildmarke zu versehen.

<sup>4</sup> Das Anbringen der Wildmarken hat durch den Jäger sofort am Abschussorte, nach Besitzergreifung des erlegten Wildes zu geschehen.

Für Gemsen grüne Wildmarken,  
 für Murmeltiere rote Wildmarken,  
 für Rehböcke gelbe Wildmarken,  
 für Rehe ohne Gehörn blaue Wildmarken,  
 für Hasen weisse Wildmarken,  
 für Fasanenhähne violette Wildmarken.

<sup>5</sup> Die Forstdirektion kann auch für andere Tierarten Wildmarken einführen.

<sup>6</sup> Die Verwendung anderer Wildmarken als die vorgesehenen, deren Abänderung und die Übertragung an andere Jäger, ist strafbar.

<sup>7</sup> Erlegte Gemsen, Murmeltiere, Rehe, Hasen, Fasane und andere markierungspflichtige Tiere, die keine Wildmarken tragen oder bei denen die Wildmarken nicht vollständig zgedrückt sind, sind einzuziehen und zugunsten des Staates zu verwerten.

**§ 13.** <sup>1</sup> Jede erlegte Gemse, jedes erlegte Reh ist am Abschusstage durch den Jäger, welcher das Tier rechtmässig in Besitz genommen hat, der nächsten amtlichen Kontrollstelle im Amtsbezirk des Abschussortes oder im angrenzenden Amtsbezirk im gleichen Jagdkreis vorzuweisen. Wildkontrolle

<sup>2</sup> Wenn ein Kontrollorgan am Abschusstage nachweisbar nicht oder nur mit ausserordentlichen Schwierigkeiten erreicht werden kann, dürfen kontrollpflichtige Rehe ausnahmsweise noch am folgenden Tage und Gemsen an den zwei folgenden Tagen der nächsten amtlichen Kontrollstelle vorgewiesen werden. Der Jäger hat den Grund einer solchen nachträglichen Kontrolle glaubwürdig darzutun.

## Kontrollorgane

**§ 14.** <sup>1</sup> Amtliche Kontrollstellen für Gamsen und Rehe sind: Wildhüter, Kantons- und Stadtpolizei, freiwillige Jagdaufseher und Forstorgane des Staates. In begründeten Fällen kann die Forstdirektion auch andere Personen mit der Kontrolle beauftragen.

<sup>2</sup> Die genannten Amtsstellen sind berechtigt und verpflichtet, die Kontrolle auszuüben und die Eintragung in der Abschusskontrolle vorzunehmen.

<sup>3</sup> Der Patentinhaber ist verpflichtet, jedem Organ der Jagdpolizei erlegte Tiere, die Jagdberechtigungen nebst den Kontrollscheinen, die Abschusskontrolle und die Wildmarken auf Verlangen vorzuweisen und nötigenfalls die Eintragung in die Abschusskontrolle durch die zuständige Kontrollstelle zu verlangen. Widerhandlungen werden gemäss Artikel 286 StGB bestraft.

## Kontrollscheine

**§ 15.** <sup>1</sup> Für die Kontrolle dürfen nur die zu diesem Zwecke besonders geschaffenen Kontrollscheine mit dem Aufdruck des laufenden Jahres verwendet werden, nämlich: für Gamsen grüne Formulare, für Rehböcke gelbe Formulare, für Rehwild ohne Gehörn blaue Formulare.

<sup>2</sup> Die Verwendung anderer Kontrollscheine als die vorgesehenen, sowie deren Abänderung und die Übertragung an andere Jäger, sind verboten.

<sup>3</sup> Die Kontrollscheine sind vom Jäger im Doppel gemäss Vordruck auszufüllen und für die Kontrolle bereitzuhalten. Die Kontrollstelle ihrerseits ergänzt die Kontrollscheine gemäss Vordruck. Das eine Doppel ist dem Besitzer des Tieres auszuhändigen und von diesem bei einer Handänderung des Wildes an den neuen Besitzer weiterzugeben.

<sup>4</sup> Das andere Doppel ist durch die Kontrollstelle sofort an den zuständigen Wildhüter zu leiten. Nach erfolgter Auswertung leitet der Wildhüter die Kontrollscheine an das Jagdinspektorat und zwar spätestens bis zu folgenden Terminen:

- 2. Oktober für Gamskontrollscheine,
- 16. November für Rehkontrollscheine.

<sup>5</sup> Neben der Ausfertigung der Kontrollscheine hat die Kontrollstelle den Abschuss in der Abschusskontrolle des Jagdpatentes vorzumerken und mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

**§ 16.** <sup>1</sup> Den Kontrollorganen ist jede vorzeitige Unterzeichnung sowie das Ausfüllen von Kontrollscheinen ohne vorherige persönliche Kontrolle des Tieres untersagt.

Ausfüllen der  
Kontrollscheine,  
Selbstkontrolle

<sup>2</sup> Selbstkontrolle oder Kontrolle in der eigenen Jagdgruppe, oder unter Jäger, die zusammen jagen, ist strafbar.

**§ 17.** <sup>1</sup> Gemsen, die ohne Krickel vorgewiesen werden, sind von den Kontrollorganen einzuziehen, zugunsten des Staates zu verwerten und dem Jäger auf die Höchstzahl anzurechnen.

Einzug von  
Tieren

<sup>2</sup> Infolge Absturzes zerschlagene, unverwertbare, kranke, verletzte, von Jagdhunden zerrissene oder widerrechtlich erlegte Tiere werden dem Erleger auf der Höchstzahl angerechnet. Solche Tiere sind mit einer Wildmarke zu versehen und in die Abschusskontrolle einzutragen. Beim Abschuss von kranken Tieren kann das Jagdinspektorat die Wildmarke ersetzen.

<sup>3</sup> Sofern eine fachgemäße Nachsuche auf verletzte Tiere erfolglos verlief und dies dem zuständigen Wildhüter gemeldet wurde, kann das Jagdinspektorat auf den Einzug einer Wildmarke verzichten.

**§ 18.** Der Kauf und Verkauf von Gemsen, Murmeltieren, Rehen, Hasen und anderen Wildarten, die nicht mit den vorgeschriebenen Wildmarken gezeichnet sind, ist verboten; desgleichen der Kauf und Verkauf von Gems- und Rehwild ohne Kontrollschein oder anderes Beleg über die rechtmässige Herkunft.

Kauf und  
Verkauf von  
Tieren

### B. Örtliche Beschränkungen

**§ 19.** <sup>1</sup> Als Feldjagd im Oktober und November gilt jede Handlung zum Zwecke der Jagd, wie das planmässige Aufsuchen, Aufstöbern und Erlegen des Wildes ausserhalb des Waldes.

Feldjagd

<sup>2</sup> Das Beschiessen von Wild vom Wald und von Strassen und Wegen aus, welche dem Waldrand entlang führen, auf das Feld ist gestattet.

**§ 20.** <sup>1</sup> Als Wald im jagdlichen Sinne von § 19 VGJV gelten die bewaldeten Gebiete sowie Auen- und Schachengebiete und die ihnen entlang laufenden Hochwasserdämme und Reuthölzer.

Waldjagd

<sup>2</sup> Kleine Baumgruppen, Lebhäge (Holzsäume oder Feldgehölze) sind Bestandteile des Feldes.

**§ 21.** Vom Feldjagdverbot sind ferner ausgenommen: die oberhalb der allgemeinen Kulturgrenze gelegenen Weiden und übrigen waldfreien Stellen der Hügel- und Bergzone, Weinberge nach Beendigung der Ernte, sowie an und auf den Gewässern und den angrenzenden Schilf- oder Riedzonen.

**§ 22.** Die Jagd auf Gemsen nördlich der hiernach beschriebenen Grenze ist verboten:

Von der Luzerner Grenze – Strasse Marbach–Schangnau – der Strasse folgend über Schangnau bis zur Strassenbrücke über den Färzbach – diesem entlang bis zur Einmündung in die Emme – die Emme aufwärts in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung des Schwarzbaches – diesem entlang aufwärts bis zu dem Brücklein des Weges Bödeli–Unterer Bürkeli–Spicher – dem Weg folgend über Rotmoos an den Kaltbach – diesem entlang abwärts bis zur Einmündung in die Zulg – von der Einmündung in die Zulg dem Flusslauf folgend bis zur Einmündung der kleinen Zulg – von hier der kleinen Zulg folgend über Meiersmaad bis Rotmoos oberhalb Schwanden – von hier direkt in den Guntenbach und diesem entlang bis zur Mündung in den Thunersee – von hier in gerader Linie über den See zur Schiffändte Spiez – der Strasse folgend nach Spiezmoos, Spiezwiler bis zur Brücke über die Kander – der Kander nach abwärts bis zum Zusammenfluss mit der Simme – der Strasse entlang über Reutigen–Stocken–Blumenstein bis zur Gürbebrücke – der Gürbe entlang bis zur Einsattelung südlich Selibühl – hinunter an die Sense – dieser entlang bis zur Freiburger Grenze.

**§ 23.** Die drei Jagdkreise Oberland, Mittelland und Jura werden wie folgt umschrieben:

a) Abgrenzung der Jagdkreise Jura–Mittelland:

Von der solothurnischen Kantongrenze weg entlang der Hauptstrasse Allerheiligen–Romont nach Vauffelin und fortlaufend in südwestlicher Richtung bis zum Eingang in die Reuchenettestrasse; von hier aus nach Leubringen–Magglingen bis zur Halle der Sportschule, der Strasse entlang Richtung Nidaustein, von hier alles dem Weg entlang in südwestlicher Richtung zu Punkt 931, über Twannberg zu Punkt 865, südwestlich weiter zum Waldwinkel, dann der Waldgrenze folgend bis zur Säge, wieder in südwestlicher Richtung dem Walde entlang, nun-

mehr südlich bis zu Punkt 770, nach Westen biegend entlang dem Walde zu Punkt 797 und bis zur Drahtseilbahn, dieser abwärts folgend bis nach Ligerz an den See, dem See entlang nach Neuenstadt und bis an die neuenburgische Kantonsgrenze.

26.  
Mai  
1967

### b) Abgrenzung der Jagdkreise Oberland–Mittelland

Von Küblisbühlboden an der luzernischen Kantonsgrenze weg westlich nach Grätli (Wasserscheide), der Amtsbezirksgrenze folgend über Hohgant, Aff, Trogenhorn, Grünenbergpasshöhe, der Strasse entlang nach Dreischübel; von hier nach Rotmoos über Alp Bürkeli auf den Honegg-Grat, dem Grat entlang nach Knubel, Fallenstutz an den Limpach, diesem abwärts folgend über Kreuzweg (Oberlangenegg) in die Rothachen, die Rothachen abwärts bis zum Weiler Rothachen südlich Brenzikofen. Von der Brücke über die Rothachen in nordwestlicher Richtung der Staatsstrasse entlang nach Dornhalden, die Strasse einhaltend bis zum Haslikehr, nordwärts bis Feldweg über Aegelmoos, dem Weg folgend nach Hubel, Thungschnit in nordwestlicher Richtung den schwarzroten Pfählen entlang über die Aare; die Aare aufwärts bis dort, wo die Amtsgrenze den Fluss verlässt zu Punkt 552, westlich der Amtsbezirksgrenze folgend über Kandermatte nach Heidbühl, von hier der Graben bis Entenried, dann dem Wahlenbach entlang bis zum Weiler «Beim Bach» am Strässlein Uetendorf, Uetendorfberg, dann das Strässlein über Schürhaus, Kehr, Eggen, Weihermatt, Hattigen, Dittligen zur Säge an der Gürbe, die Gürbe aufwärts bis zur Einmündung des Gürmschgrabens, diesen Graben aufwärts bis Gustiberg, das Weglein auf den Sattel östlich der Nünenenfluh, dem Grat entlang bis Nünenenfluh, von hier der Amtsbezirksgrenze nach über Gantrisch, Morgetengrat, Bürglen, Ochsen, Alpiglenmähre, Hahne, Widdersgrind, Scheibe bis zur Mähre an der Freiburger Kantonsgrenze.

**§ 24.** <sup>1</sup> Auf dem bernischen Teil des Neuenburgersees ist die Jagd dem Inhaber eines bernischen Jagdpatentes verboten.

Bieler- und  
Neuenburgersee

<sup>2</sup> Auf dem neuenburgischen Teil des Bielersees ist die Jagd dem Inhaber eines bernischen Jagdpatentes gestattet.

**§ 25.** Die örtlichen Beschränkungen gelten nicht für besondere Berechtigungen im Sinne von § 2, Ziffer 3 hievor.

Örtliche Be-  
schränkungen;  
Ausnahmen

Bewohnte  
Gebäude;  
Ausnahmen

Umkreis  
von 100 m

**§ 26.** Die Ausübung der Winterjagd auf Haarraubwild ist mit Be- willigung des Besitzers in ständig bewohnten Gebäuden und deren Umgebung gestattet.

**§ 27.** <sup>1</sup> Nach Artikel 29 Buchstabe c, GJV, ist die Jagd im Umkreis von 100 m von ständig bewohnten Gebäuden (ausgeschlossen der Wald) verboten.

<sup>2</sup> Die örtliche Beschränkung gilt nicht im Walde oder wenn sich zwischen Gebäude und Jäger ein Wald befindet. Aus dem dem Ge- bäude gegenüberliegenden Waldrand darf innerhalb von 100 m nicht hinausgeschossen werden.

<sup>3</sup> Das Betreten des 100 m-Kreises mit entladener Schusswaffe ist gestattet.

### *C. Zeitliche Beschränkungen*

Schontage

**§ 28.** <sup>1</sup> Als Schontage gelten:

Im Jagdkreis Oberland: Dienstag und Freitag.

<sup>2</sup> In den Jagdkreisen Mittelland und Jura: Dienstag, Donnerstag und Freitag.

<sup>3</sup> An Schontagen darf die Jagd, vorbehältlich der besonders fest- gelegten Ausnahmen, nicht ausgeübt werden (Art. 29 G JV).

Schontage;  
Ausnahmen

**§ 29.** Für die Gems- und Murmeltierjagd sowie für die Winterjagd gelten die in § 28 hievor festgelegten Schontage nicht.

Öffentliche  
Feiertage und  
hohe Festtage

**§ 30.** <sup>1</sup> Öffentliche Feiertage sind

- a) die Sonntage;
- b) die nicht auf einen Sonntag fallenden hohen Festtage;
- c) der Neujahrstag, der Ostermontag, der Pfingstmontag und in Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung der 2. Januar.

<sup>2</sup> Als hohe Festtage gelten Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Betttag und Weihnachten sowie

- a) in den Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung: der Karfreitag;
- b) in den Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung: der Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

**§ 31.** Die Schussabgabe bei der erlaubten Jagd ist bei genügender Sicht innerhalb folgender Tageszeiten gestattet:

	Fuchs- und Dachsansitz	übrige Jagd	Entenansitz
September:	von 04.00 Uhr,	von 05.30–18.45 Uhr,	bis 20.00 Uhr
Oktober:	von 06.00 Uhr,	von 06.00–18.00 Uhr,	bis 18.30 Uhr
November:	von 06.00 Uhr,	von 07.00–17.15 Uhr,	bis 18.15 Uhr
Dezember:	von 06.00 Uhr,	von 08.00–17.00 Uhr,	bis 18.00 Uhr
Januar:	von 06.00 Uhr,	von 07.45–17.30 Uhr,	bis 18.30 Uhr
Februar:	von 06.00 Uhr,	von 07.00–18.00 Uhr,	bis 19.00 Uhr

**§ 32.** <sup>1</sup> Der Aufstieg auf den üblichen Wegen in hochgelegene Unterkunftstellen der Jagdgebiete mit ungeladener Waffe ist am Tage vor der Eröffnung der Jagd sowie an Sonn- und Schontagen während der Jagdperiode gestattet.

<sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Abstieg aus solchen Gebieten an Sonn- und Schontagen sowie am Tage nach Schluss der Jagd gestattet.

**§ 33.** Die zeitlichen Beschränkungen gelten nicht für besondere Berechtigungen im Sinne von § 2 Ziffer 3, hievor (ausgenommen § 30), desgleichen sind die Selbsthilfemassnahmen gemäss Artikel 46G JV jederzeit gestattet.

Jagdzeiten;  
Ausnahme in  
den Bergen

Jagdzeiten;  
Ausnahme für  
besondere Be-  
rechtigungen

#### *D. Persönliche Beschränkungen*

**§ 34.** Es ist verboten über die zulässige Höchstzahl auf Rechnung eines anderen Jägers Gemsen, Murmeltiere und Birkhähne abzuschies- sen. Dieses Verbot des gegenseitigen Abschusses kann durch die Forstdirektion auch auf andere Wildarten ausgedehnt werden.

Gegenseitiges  
Abschussverbot

**§ 35.** <sup>1</sup> Bei gruppenweiser Ausübung der Jagd durch mehrere Jäger ist es im gegenseitigen Einverständnis gestattet, über die bewilligte Stückzahl von Rehen, Hasen und Fasanen auf Rechnung eines teilnehmenden Jagdberechtigten abzuschiessen.

Gegenseitige  
Abschussberech-  
tigung

<sup>2</sup> Der Wechsel von einer Jagdgruppe zur andern ist gestattet.

<sup>3</sup> Beim gegenseitigen Abschuss sind die erlegten Rehe, Hasen und Fasanen durch den rechtmässigen Inhaber der Wildmarken auf der Herbstjagdstatistik einzutragen.

**Jagdsignale**

**§ 36.** Wer im Walde ein Reh, einen Hasen oder einen Fuchs erlegt, hat das durch ein gebräuchliches Jagdsignal anzudeuten. Als Wegleitung dient das im «Berner Weidmannsbuch» angegebene Schema.

**Hubertusjagd;  
gegenseitiger  
Abschuss**

**§ 37.** <sup>1</sup> Bei Durchführung einer Vereinsjagd (Hubertusjagd) im Sinne von § 48 hiernach ist es im gegenseitigen Einverständnis gestattet, Rehe und Hasen über die bewilligte Stückzahl auf Rechnung eines anwesenden Teilnehmers abzuschließen.

<sup>2</sup> Beim gegenseitigen Abschuss darf die Hubertusjagd nicht vor der letzten Woche im Oktober stattfinden.

### *E. Jagdhunde*

**§ 38.** <sup>1</sup> Unter den nachfolgenden Einschränkungen dürfen während der Herbst- und Winterjagd je Jäger höchstens zwei Jagdhunde, gleichgültig welcher Jagdhunderasse, verwendet werden.

- <sup>2</sup> Verboten ist:
- a) der Gebrauch von Hunden anderer Rassen,
- b) der Gebrauch von Lauf-, Niederlauf- und Bodenhunden (Dachshunde und Foxterrier), mit einer Risthöhe von mehr als 52 cm,
- c) der Gebrauch von Lauf- und Niederlaufhunden und Bodenhunden während der Septemberjagd,
- d) der Gebrauch von Jagdhunden auf der Gems- und Murmeltierjagd (das Mitführen eines Jagdhundes mit Ausweis über die Schweissprüfung ist gestattet),
- e) der Gebrauch von Lauf- und Niederlaufhunden während der Winterjagd.

<sup>3</sup> Die Forstdirektion kann in begründeten Fällen und unter Beobachtung der bundesrechtlichen Bestimmungen Ausnahmen gestatten.

**Ungeeignete  
Jagdhunde**

**§ 39.** Die Wildhüter können ungeeignete Hunde zur Ausübung der Jagd absprechen.

**§ 40.** Jagdhunde, welche Wild in einen Bannbezirk hinein verfolgen, dürfen vom Jäger nur unter Zurücklassung seiner Schusswaffe eingefangen werden.

**Verfolgung von  
Wild in Bann-  
bezirke**

**§ 41.** <sup>1</sup> Die Jagd auf Schwimmvögel im Sinne von § 31 hievor ist sowohl auf der Herbst- wie auf der Winterjagd nur unter Verwendung

**schwimm-  
vögeljagd**

eines gebrauchstüchtigen, jagdlich abgeführten Apporteurs gestattet. Die Forstdirektion setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

26.  
Mai  
1967

<sup>2</sup> Wird die Schwimmvögeljagd gruppenweise durchgeführt, so dürfen höchstens zwei Jäger den gleichen Hund verwenden, jedoch nur, wenn sie nicht weiter als 100 m voneinander sind.

**§ 42.** <sup>1</sup> Die Wildhüter können auf Gesuch hin nach den Weisungen des Jagdinspektors Bewilligungen zum Anlernen, Prüfen oder Ausprobieren von Jagdhunden im offenen Jagdgebiet erteilen. Solche Veranstaltungen sind im August und September unter Aufsicht eines Wildhüters oder freiwilligen Jagdaufsehers durchzuführen.

Anlernung und  
Prüfung von  
Jagdhunden

<sup>2</sup> Gesuche sind an die Wildhüter zu richten, welche die näheren Bedingungen festsetzen. Für jeden Hund wird eine Gebühr von Fr. 10.– erhoben.

**§ 43.** Die Beschränkungen bezüglich der Verwendung von Jagdhunden gelten nicht für besondere Berechtigungen im Sinne von § 2 Ziffer 3, hievor.

Jagdhunde;  
Ausnahmen

#### *F. Wildschweinjagd*

**§ 44.** <sup>1</sup> Die Jagd auf Wildschweine, soweit sie nicht aus der ordentlichen Jagdberechtigung abgeleitet werden kann, ist nur mit besonderer Bewilligung der Forstdirektion gestattet.

Wildschwein-  
jagd

<sup>2</sup> Für die Organisation und Durchführung von Wildschweinjagden können die Jägervereine der Forstdirektion geeignete Jäger vorschlagen. Deren Zahl wird je Amtsbezirk auf vier beschränkt.

<sup>3</sup> Die Vorgeschlagenen können von der Forstdirektion auf bestimmte Zeit zu Jagdleitern ernannt werden.

<sup>4</sup> Zur Wildschweinjagd können nur Inhaber eines für die laufende Jagdperiode gültigen Herbstjagdpatentes und mit Zustimmung des Jagdleiters zugelassen werden. Die Verwendung von unbewaffneten Treibern ist gestattet.

<sup>5</sup> Die Teilnehmer an der Wildschweinjagd sind für allen dabei verursachten Schaden haftbar. Sie haben sich den Weisungen des Jagdleiters unterzuordnen.

<sup>6</sup> Werden in der Nähe einer organisierten Treibjagd Wildschweine von einem unbeteiligten Berechtigten erlegt, so gelten die Bestimmungen von § 45 hienach.

26.  
Mai  
1967

<sup>7</sup> Auf der Treibjagd dürfen nur Waffen verwendet werden, deren Gebrauch und technische Beschaffenheit den eidgenössischen und kantonalen Jagdvorschriften entsprechen. Bei der Durchführung von Treibjagden muss ein Schweisshund zur Verfügung stehen.

<sup>8</sup> Treibjagden können auch an Schontagen, nicht aber an staatlich anerkannten Feier- und Festtagen und während der Nacht durchgeführt werden.

<sup>9</sup> Der Jagdleiter ist verpflichtet, die Durchführung einer Treibjagd vorgängig dem zuständigen Wildhüter, unter Bekanntgabe des Jagdplanes, zu melden, nämlich:

- a) Bezeichnung des Gebietes, über das sich die Jagd erstrecken soll;
- b) Besammlungsort der Jäger;
- c) genauer Zeitpunkt der Besammlung.

<sup>10</sup> Erlegte Wildschweine gehören den Teilnehmern der Treibjagd. Für jedes erlegte Wildschwein ist dem Wildhüter zuhanden des Staates eine Gebühr von Fr. 40.– zu entrichten.

<sup>11</sup> Nach Abschluss der Treibjagd sind die Jagdleiter zur schriftlichen Berichterstattung an den zuständigen Wildhüter verpflichtet. Dieser leitet den Bericht an das Jagdinspektorat weiter.

#### *G. Allgemeines*

Erlegtes Wild,  
Eigentums-  
anspruch

**§ 45.** <sup>1</sup> Rechtmässig erlegtes Wild gehört demjenigen, der das Tier nachweisbar aufgejagt, verfolgt, beschossen, selbst getrieben oder von seinen Hunden hat treiben lassen.

<sup>2</sup> Wird ein Tier während der Verfolgung durch den erstbeteiligten Jäger von einem andern Jagdberechtigten erlegt, so hat der Erleger es gegen Entrichtung eines Schussgeldes auszuhändigen, wenn die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren.

<sup>3</sup> Wird ein Schussgeld ausgerichtet, so ist das erlegte Tier demjenigen zu belasten, der es rechtmässig übernimmt.

<sup>4</sup> Die Beteiligten sind verpflichtet, sich gegenseitig aufzusuchen.

<sup>5</sup> Können sich die Beteiligten nicht einigen, so entscheidet die Gerichtsbehörde gegen eine angemessene Gebühr. Diese wird dem unterliegenden Teil auferlegt.

<sup>6</sup> Vom Gesuchsteller wird ein Kostenvorschuss verlangt.

<sup>7</sup> Wird der Fangschuss auf angeschossenes Wild durch ein Organ der Jagdpolizei abgegeben, so kann dieses das Schussgeld einziehen und zugunsten des Staates verrechnen.

26.  
Mai  
1967

<sup>8</sup> Die Trophäen gehören demjenigen Jäger, der das Wild rechtmässig übernimmt.

**§ 46.** Die Schussgelder je Tier, im Sinne von § 45 hievor, werden wie folgt festgesetzt:

für Reh- und Gemswild .....	Fr. 15.-
für Hase .....	Fr. 4.-
für Wildschwein .....	Fr. 20.-

**§ 47.** <sup>1</sup> Auf beschossenes Wild ist zeitgerecht und fachgemäss nachzusuchen, bis feststeht, dass es nicht angeschossen ist. Bleibt das Reh- oder Gemswild nicht im Feuer, so ist der Jagdberechtigte in jedem Falle verpflichtet, seinen Standort und den des Wildes bei der Schussabgabe (Anschuss) sofort deutlich zu kennzeichnen (Verbrechen) und dort gründlich nach Schusszeichen (Schweiss, Knochensplitter, Panseninhalt usw.) nachzusuchen, sofern er von seinem Standort aus nicht festgestellt hat, dass das Wild an anderer Stelle verendet ist.

Weidgerechtigkeit, Nachsuche

<sup>2</sup> Über die Verwendungspflicht von Schweishunden für die Nachsuche kann die Forstdirektion entsprechende Vorschriften erlassen.

**§ 48.** <sup>1</sup> Die Ausübung der Herbstjagd (inklusive Gemsjagd) in Gruppen von mehr als fünf Jägern ist strafbar. Bei der Ausübung der Feldjagd sind nur Gruppen von 3 Jägern gestattet.

Gruppenweise Ausübung der Jagd

<sup>2</sup> Jedem Jägerverein ist während der Herbstjagd die Durchführung einer Vereinsjagd (Hubertusjagd) im Landesteil des Wohnsitzes (Jura, Seeland, Mittelland, Emmental, Oberaargau und Oberland), soweit er sich innerhalb des betreffenden Jagdkreises befindet, gestattet.

<sup>3</sup> Jedem Jägerverein ist während der Winterjagd die Durchführung vom 1–2 Spezialjagden auf Fuchs und Dachs im Landesteil des Wohnsitzes gestattet. Über die Durchführung solcher Spezialjagden setzt die Forstdirektion die entsprechenden Bedingungen fest.

### III. Wild- und Vogelschutz

**§ 49.** <sup>1</sup> Geschützte Tiere sind

Geschützte Tiere

- a) die in Artikel 4, BGJV aufgezählten Tierarten;

26. Mai 1967 b) der Hirsch, das Wildkaninchen, Auerwild, Schnee- und Stein-  
hühner, sämtliche Seetaucher- und Steissfussarten und die Kormorane.

<sup>2</sup> Wenn die Umstände es erfordern, kann die Forstdirektion ausnahmsweise das Verzeichnis der jagdbaren und geschützten Tiere ändern.

Verhalten bei  
Störung von  
Wild

**§ 50.** Wer bei Erntearbeiten oder auf irgendeine andere Weise versehentlich Wild tötet, verletzt oder derart stört, dass mit dem Verderb gerechnet werden muss, hat dies unverzüglich dem nächsten Wildhüter, kantonalen oder städtischen Polizeiposten zu melden.

Fallwild

**§ 51.** <sup>1</sup> Als Fallwild gilt: Totes, verletztes oder krankes Wild, ausgemähtes Wild, verlassene Jungtiere usw., sowie alles Wild, das sich nicht ungehemmt in der freien Wildbahn bewegen kann. Ferner alles Wild, das ausserhalb der Herbst- und Winterjagdberechtigung abgeschossen werden muss, weil es verletzt und nicht mehr lebensfähig ist.

<sup>2</sup> Jede Art von festgestelltem Fallwild ist unverzüglich dem nächsten Wildhüter oder bei dessen Abwesenheit an den nächsten kantonalen oder städtischen Polizeiposten zu melden.

<sup>3</sup> Der Abschuss von Fallwild darf nur mit besonderer Bewilligung der Forstdirektion vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Gefundenes Fallwild darf nur unter gleichzeitiger Meldung an den nächsten Wildhüter oder bei dessen Abwesenheit an den kantonalen oder städtischen Polizeiposten behändigt werden. Wer diese Meldepflicht verletzt, ist strafbar und wird dem Staate gegenüber schadensersatzpflichtig. Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für einzelne verwertbare Teile von Fallwild, wie Felle, Gehörn, Geweih usw.

<sup>5</sup> Über lebensfähiges Fallwild verfügt das Jagdinspektorat und bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen es gehalten werden darf.

<sup>6</sup> Totes, geniessbares Fallwild ist durch die in Alinea 4 erwähnten Amtsstellen zugunsten des Staates zu verwerten. Erfolgt die Verwertung durch die Polizei, so ist dem zuständigen Wildhüter eine Abschrift des Wildverwertungsprotokolls zuzustellen.

<sup>7</sup> Ungeniessbares Fallwild ist gemäss der Verordnung betreffend umgestandener Tiere vom 12. August 1927 zu beseitigen.

**§ 52.** Der Abschuss von milchtragenden, von keinem Gemskitz begleiteten Gemsgeissen ist, gestützt auf Artikel 29 BGJV, unter Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften verboten.

Abschussverbot  
auf Gemsgeissen

**§ 53.** <sup>1</sup> Erlegte milchtragende Gemsgeissen, die von keinem Gemskitz begleitet waren, sind gemäss § 12 hievor mit einer Wildmarke zu versehen und dem nächsten Wildhüter oder Landjäger zu melden und abzuliefern. Sie werden auf die zulässige Höchstzahl angerechnet.

Kontrolle von  
Gemsgeissen

<sup>2</sup> Solche Tiere sind vom Kontrollorgan in die Abschusskontrolle einzutragen. Auf dem grünen Kontrollschein ist die Bemerkung «milchtragende Gemsgeiss» anzubringen. Die Vorschriften in § 15 hievor betreffend Verwendung von Kontrollscheinen finden sinngemäss Anwendung.

**§ 54.** Abgelieferte milchtragende Gemsgeissen sind durch den Wildhüter oder Landjäger unter Aufnahme eines Verwertungsprotokolls zugunsten des Staates zu verwerten.

Verwertung von  
Gemsgeissen

**§ 55.** Sofern die in §§ 53 und 54 hievor enthaltenen Bestimmungen betreffend Markierung, Melde- und Ablieferungspflicht für milchtragende Gemsgeissen, die nicht von einem Gemskitz begleitet waren, beobachtet werden, wird von einer Strafverfolgung abgesehen. Andernfalls finden die einschlägigen Strafbestimmungen Anwendung.

Straffreiheit  
beim Abschuss  
einer  
Gemsgeiss

**§ 56.** Kahle Rehböcke dürfen während der Herbstjagd nicht erlegt werden.

Abwurfböcke

**§ 57.** <sup>1</sup> Der Abschuss von streunenden Hauskatzen ist gestattet, wenn sie im Walde oder beim Wildern angetroffen werden oder ihr Gebaren auf Verwilderung schliessen lässt.

Wildernde  
Hauskatzen

<sup>2</sup> Der Abschuss in der nächsten Umgebung von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden ist verboten.

<sup>3</sup> Bei Seuchengefahr kann die Forstdirektion besondere Bestimmungen erlassen.

**§ 58.** Die Forstdirektion setzt die Bedingungen fest, unter denen jagende und verwilderte Hunde abgeschossen werden dürfen.

Jagende und  
verwilderte  
Hunde; Mass-  
nahmen

**§ 59.** <sup>1</sup> Die Abgrenzung der Bannbezirke ist in einer Verordnung über die Jagdbannbezirke des Kantons Bern festgelegt.

Jagdbann-  
bezirke

26.  
Mai  
1967

<sup>2</sup> Massgebend ist im Zweifel die wörtliche Beschreibung der Grenze. Bei Unklarheiten bezüglich der Bannbezirksgrenzen oder eines Durchgangsrechtes entscheidet der zuständige Wildhüter unter sofortiger Benachrichtigung der Forstdirektion.

Besondere  
Bestimmungen  
für Bannbezirke

**§ 60.** <sup>1</sup> Jäger, die innerhalb eines Bannbezirkes wohnen, dürfen diesen nur auf dem kürzesten gebahnten Weg und mit entladener Waffe, durchqueren.

<sup>2</sup> Wo kein anderer Weg besteht oder ein unverhältnismässig grosser Umweg in Frage käme, dürfen zur Erreichung des Jagdgebietes Bannbezirke mit der entladenen Waffe auf gebahnten Wegen durchquert werden.

<sup>3</sup> Strassen und Wege, die Bannbezirksgrenzen bilden, dürfen mit geladener Waffe begangen werden.

Hege

**§ 61.** Die Forstdirektion erlässt nach Anhörung der Jagdkommission ein Hegereglement über die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt. Jeder Jäger ist gehalten, sich im Rahmen des Möglichen an der Durchführung solcher Massnahmen zu beteiligen.

#### **IV. Schutz des Grundeigentums**

Abschussfreies  
Haarraubwild

**§ 62.** Als Haarraubwild, das gemäss Artikel 46 GJV unter den dort umschriebenen Voraussetzungen erlegt werden darf, gelten: Dachs, Fuchs, Baum- oder Edelmarder, Haus- oder Steinmarder, Iltis, Wiesel und Hermelin.

Zulässige  
Selbsthilfe

**§ 63.** Die zulässige Selbsthilfe im Sinne von Artikel 46 GJV ist im offenen Gebiet und den kantonalen Bannbezirken gestattet. Für die eidgenössischen Bannbezirke gelten die bundesrechtlichen Vorschriften und für die Naturschutzgebiete die besonderen Bestimmungen des Regierungsrates.

Beiträge für  
Schutzmass-  
nahmen

**§ 64.** <sup>1</sup> An Aufwendungen gemäss Artikel 26 Buchstabe b bis d GJV, die Gemeinden leisten, werden Beiträge wie folgt ausgerichtet:

1. Gänzliche Kostenübernahme:

- a) Für die Errichtung von Vogelschutzgebieten und -gehölzen, sofern das Projekt und der Kostenvoranschlag vorgängig durch die Forstdirektion genehmigt worden sind.

b) Anpflanzung mit Gebüschen am Ufer von Gewässern zugunsten des Vogelschutzes.

26.  
Mai  
1967

2. Kostenlose Abgabe von Nistkästen und künstlichen Schwabennestern, die auf öffentlichem Boden angebracht werden.

3. Übernahme der Materialkosten für Massnahmen zur Wildschadenverhütung.

- a) mechanische Abwehrmassnahmen bei Waldpflanzen,
- b) chemische Abwehrmassnahmen.

4. Übernahme der Materialkosten für die Erstellung von Futterstellen für Rehe, Hasen und Fasane.

5. Beiträge an Schulen für die Durchführung von Massnahmen zur Wildschadenverhütung.

6. Ausrichtung von Prämien für das rechtmässige Erlegen von Krähen, Elstern und Eichelhähern. Über die Ausrichtung solcher Prämien erlässt die Forstdirektion ein Reglement.

<sup>2</sup> Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen sind an die Forstdirektion zu richten.

## V. Strafbestimmungen

**§ 65.** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie gegen die zu deren Ausführung erlassenen Vorschriften werden, sofern nicht die Vorschriften des Bundes über Jagd und Vogelschutz zur Anwendung kommen, gemäss Artikel 56 GJV bestraft.

Widerhandlungen gegen Jagdvorschriften

<sup>2</sup> Widerrechtlich eingefangene, gefangen gehaltene, erlegte, feilgebotene, erworbene, veräusserte, transportierte, ein-, aus- oder durchgeföhrte Tiere sind ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person einzuziehen und zugunsten des Staates zu verwerten (Art. 60 BGJV).

Einzug und Verwertung von Tieren

<sup>3</sup> Auf der Jagd mitgeföhrte verbotene Waffen sowie die verbotenen Fanggeräte sind ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person einzuziehen.

Einzug verbotener Waffen und Fanggeräte

<sup>4</sup> Stockflinten, zusammenlegbare oder zusammenschraubbare, oder andere zum Zwecke der Verheimlichung konstruierte Feuerwaffen sind überdies unbrauchbar zu machen (Art. 44 und 60 BGJV).

Allgemeine verbotene Feuerwaffen, Unbrauchbarmachung

<sup>5</sup> Die bei einem Jagddelikt verwendeten nicht verbotenen Waffen und Fanggeräte können ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person eingezogen werden.

Sicherstellung  
von Gegen-  
ständen

Behandlung  
eingezogener  
Waffen und  
Geräte

Wertersatz

<sup>6</sup> Die Jagdpolizeiorgane haben Gegenstände, mit denen strafbare Handlungen begangen worden sind oder welche als Beweismittel dienen können, vorläufig in Verwahrung zu nehmen oder auf andere Weise sicherzustellen (Art. 77 Strafverfahren).

<sup>7</sup> Eingezogene Waffen und Fanggeräte sind nach Abschluss des Strafverfahrens an die Forstdirektion einzusenden.

**§ 66.** <sup>1</sup> Dem Staate ist für widerrechtlich erlegte, getötete oder behändigte Tiere gestützt auf Artikel 64 BGJV folgender Wertersatz zu leisten:

Auerwild . . . . .	200.-	Marder . . . . .	150.-
Baumfalke . . . . .	100.-	Murmeltier . . . . .	50.-
Birkwild . . . . .	100.-	Rehbock . . . . .	200.-
Dachs . . . . .	20.-	Rehgeiss . . . . .	200.-
Eichhörnchen . . . . .	10.-	Rehkitz . . . . .	100.-
Fischotter . . . . .	500.-	Sperber . . . . .	20.-
Fuchs . . . . .	10.-	Steinadler . . . . .	500.-
Gemsbock . . . . .	250.-	Steinbock . . . . .	2000.-
Gemsgeiss . . . . .	250.-	Steingeiss . . . . .	3000.-
Gemskitz . . . . .	100.-	Turmfalke . . . . .	100.-
Habicht . . . . .	30.-	Uhu . . . . .	500.-
Hase . . . . .	40.-	Wanderfalke . . . . .	100.-
Hirsch . . . . .	400.-	andere Eulen und Käuze	50.-
Igel . . . . .	50.-	übrige jagdbare oder ge- schützte Vogelarten . .	20.-
Iltis . . . . .	30.-		

<sup>2</sup> Wo die widerrechtlich erlegten oder getöteten Tiere abgenommen werden können, ist ihr Marktwert vom Schadenersatzbetrag abzuziehen.

<sup>3</sup> Der geleistete Wertersatz ist unter Rubrik 2320265 der Staatsrechnung zu verrechnen.

Bussenanteile

**§ 67.** <sup>1</sup> Bei vorsätzlichen Widerhandlungen gegen die eidgenössischen Jagdvorschriften wird dem Anzeiger durch die Forstdirektion ein Drittel der entrichteten Busse, höchstens jedoch Fr. 300.- für eine Anzeige gegen einen Täter entrichtet.

<sup>2</sup> Bei fahrlässigen Widerhandlungen gegen die eidgenössischen Jagdvorschriften wird der Bussenanteil durch die Forstdirektion in der Regel auf Fr. 5.– angesetzt.

26.  
Mai  
1967

## VI. Behörden

**§ 68.** <sup>1</sup> Die Forstdirektion ist Aufsichtsbehörde über das gesamte Jagdwesen. Sie übt diese Aufsicht durch ihr Jagdinspektorat aus.

Forstdirektion  
Jagdinspektorat

<sup>2</sup> Das Jagdinspektorat leitet und überwacht das Jagdwesen. Es verwaltet das Jagdregal und die staatlichen Wildzuchtanstalten.

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

**§ 69.** <sup>1</sup> Diese Verordnung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Alle früheren Vorschriften, die mit ihr in Widerspruch stehen, sind aufgehoben, insbesondere: die VGJV zum Gesetz vom 2. Dezember 1951 über Jagd, Wild- und Vogelschutz.

Bern, den 26. Mai 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

Vom Bundesrat genehmigt am: 7. August 1967.

26.  
Mai  
1967

# Verordnung

## über die Kontrolle und Verwendung der Jagdwaffen

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 43 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über die Änderung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 23. März 1962, Artikel 12 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1962 zum Bundesgesetz vom 23. März 1962, Artikel 36 des Gesetzes über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9. April 1967,

auf den Antrag der Direktionen der Polizei und der Forsten,

*beschliesst:*

### **I. Waffenkontrolle**

Verwendung  
von Waffen

**§ 1.** Für die Jagd dürfen nur Waffen verwendet werden, die von der Waffenkontrolle zugelassen worden sind und den nachfolgenden Vorschriften entsprechen.

Waffen-  
kontrolle

**§ 2.** <sup>1</sup> Jede Jagdwaffe muss alle fünf Jahre zur Kontrolle vorgewiesen werden. Diese Kontrolle wird amtsbezirksweise durchgeführt.

<sup>2</sup> Während der Eignungsprüfung für Jäger wird eine ausserordentliche Waffenkontrolle vorgenommen.

Zuständige  
Kontrollstellen

**§ 3.** <sup>1</sup> Mit der Durchführung der ordentlichen Waffenkontrolle werden die Bezirkschefs der Kantonspolizei und im Amtsbezirk Bern die Stadtpolizei beauftragt.

<sup>2</sup> Die ausserordentliche Kontrolle anlässlich der Eignungsprüfung wird von den hiezu bestimmten Experten vorgenommen.

**§ 4. Die Waffen sind zu prüfen:**

- a) auf ihren allgemeinen Zustand und die technische Beschaffenheit;
- b) auf ihre Sicherungsmöglichkeit;
- c) auf ihre Kaliber.

Prüfung  
der Waffen

**§ 5. Als untauglich sind zu bezeichnen:**

- a) Waffen, deren technische Beschaffenheit den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht;
- b) Waffen, welche nicht richtig funktionieren;
- c) Waffen ohne Sicherungsmöglichkeit.

Untaug-  
liche Waffen

**§ 6. Die als tauglich befundenen Waffen sind in einem Kontrollausweis einzutragen.** Der Jagdberechtigte hat den Kontrollausweis bei der Ausübung der Jagd auf sich zu tragen und den Organen der Jagdpolizei auf Verlangen vorzuweisen.

Kontrollausweis

**§ 7. Der Kontrollausweis enthält:**

- a) Personalien des Waffenbesitzers;
- b) technische Beschreibung der Waffe und Fabrikat;
- c) Waffennummer;
- d) Datum der durchgeführten Kontrolle;
- e) Unterschrift und Stempel der Kontrollstelle.

Inhalt des  
Ausweises

**§ 8. Über die bei der Waffenkontrolle vorgewiesenen Waffen sind von der Kontrollstelle zuhanden des Jagdinspektorates des Kantons Bern Verzeichnisse anzufertigen, welche die Angaben gemäss § 7 dieser Verordnung enthalten und ausserdem darüber Aufschluss geben, ob die Waffe als tauglich oder untauglich bezeichnet worden ist.**

Verzeichnis  
jährlich

**§ 9. Gegen den Entscheid der Kontrollstelle kann innert 30<sup>1)</sup> Tagen der Rekurs an die Forstdirektion erklärt werden.** Dem Rekurs ist ein Sachverständigengutachten von einem konzessionierten Büchsenmacher beizulegen. Die Forstdirektion entscheidet endgültig.

Rekurs

**§ 10. <sup>1</sup>Für die Ausstellung des Kontrollausweises, die Nachkontrolle und die Übertragung bei Handänderung wird eine Gebühr von Fr. 5.— erhoben.**

Gebühr

**2 Die vorübergehende Verwendung von kontrollierten Waffen, welche Dritten gehören, ist gestattet.**

<sup>1)</sup> RRB Nr. 3612 vom 2. Juni 1967: 30 statt 10 Tagen.

## II. Verwendung von Waffen

Zulässige  
Waffen

**§ 11.** Als Jagdwaffen dürfen verwendet werden:

Ein- oder mehrläufige Kugelgewehre, Repetierkugelgewehre, kombinierte Waffen mit ein oder zwei Kugelläufen und ein oder zwei Schrotläufen, ein- oder mehrläufige Schrotflinten, zweischüssige automatische Schrotflinten.

Leistung  
der Patronen

**§ 12.** <sup>1</sup> Für nachstehende Wildarten dürfen Jagdkugelpatronen mit einer Minimalenergie wie folgt verwendet werden:

Wildart	Minimalenergie/E in mkg	bei Distanz in m
Gemse und Wildschwein . . . . .	150	150
Reh . . . . .	100	100
Murmeltier . . . . .	30	100

<sup>2</sup> Auch für die übrigen Wildarten hat die Wahl der Jagdkugelpatronen nach weidmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

Schussdistanzen

**§ 13.** Die maximalen Schussdistanzen werden unter Berücksichtigung der Leistung der zulässigen verwendeten Patronen wie folgt begrenzt:

- a) für alle für den Schrotschuss zulässigen Wildarten bis 40 m;
- b) für den Kugelschuss auf Gemsen bis 250 m und für die übrigen Wildarten bis 200 m.

Schrotkaliber

**§ 14.** Die Verwendung von Schrotläufen mit grösserem Kaliber als 12 ist verboten.

Faust-  
feuerwaffen

**§ 15.** Muss auf angeschossenes Wild aus kurzer Distanz ein Fangschuss abgegeben werden, so dürfen zu diesem Zwecke neben den gestatteten Jagdwaffen auch Faustfeuerwaffen verwendet werden.

Schrotpatronen

**§ 16.** <sup>1</sup> Bei Verwendung von Schrotpatronen gelten nach weidmännischen Grundsätzen folgende Richtlinien:

Wildart	Nummer der Schrotpatronen	Durchmesser der Schrotkörner in mm
Kleines Flugwild . . . . .	5-10	3 -1 $\frac{3}{4}$
Enten und Hasen . . . . .	00-5	4 $\frac{1}{2}$ -3
Reh . . . . .	00-3	4 $\frac{1}{2}$ -3 $\frac{1}{2}$
Fuchs und Dachs . . . . .	00-1	4 $\frac{1}{2}$ -4

<sup>26.</sup>  
<sup>Mai</sup>  
<sup>1967</sup>

<sup>2</sup> Die Verwendung von Schrot patronen, bei welchen der Durchmesser der Schrotkörner mehr als  $4\frac{1}{2}$  mm beträgt, ist auf alle Wildarten mit Ausnahme des Wildschweins verboten. Bei der Jagd auf Wildschweine hat der Durchmesser der Schrotkörner mindestens 8 mm zu betragen.

<sup>3</sup> Die Verwendung von Flintenlaufgeschossen ist nur für die Jagd auf Wildschweine gestattet.

**§ 17.** Für den Abschuss von wildernden Hauskatzen und Vögeln dürfen Jagdaufsichtsorgane und Jagdberechtigte mit besonderer Be willigung der Forstdirektion auch Flobert- und Kleinkalibermunition verwenden.

Flobert- und  
Kleinkaliber-  
munition

### III. Strafbestimmungen

**§ 18.** Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht bundesrechtliche Strafvorschriften anzu wenden sind, nach Artikel 56 des Gesetzes vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz bestraft.

Straf-  
bestimmungen

### IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

**§ 19.** <sup>1</sup> Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Alle früheren Vorschriften, die mit ihr in Widerspruch stehen, sind aufgehoben, insbesondere die Verordnung über die Kontrolle der Jagdwaffen vom 6. Juni 1952.

Bern, den 26. Mai 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

Vom Bundesrat genehmigt am: 7. August 1967.

6.  
Juni  
1967

## Verordnung über die Lebensmittelautomaten

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 73 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr und gestützt auf Artikel 31 bis der eidgenössischen Verordnung vom 26. Mai 1936 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,

*beschliesst:*

**Art. 1.** Lebensmittelautomaten dürfen nur mit staatlicher Bewilligung aufgestellt und betrieben werden, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist.

**Art. 2.** Automaten auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder allgemein zugänglichen privaten Liegenschaften bedürfen der Bewilligung, unabhängig von der Art der Lebensmittel, die sie abgeben.

**Art. 3.** <sup>1</sup>Automaten auf nicht allgemein zugänglichen Liegenschaften, innerhalb von Geschäftslokalen und gewerblichen Betrieben für das betriebseigene Personal, bedürfen der Bewilligung, wenn sie folgende Arten von Lebensmitteln abgeben:

- a) alkoholfreie kalte sowie warme Getränke, wie Kaffee, Tee, Bouillon usw.;
- b) trinkfertige Milch und Milchmischgetränke und Einmalpackungen (z. B. Tetrapack);
- c) Eiscrème, Soft-Ice, Glacen;
- d) leicht verderbliche Lebensmittel (in offenen Gefässen oder ohne solche), wie beispielsweise frische Früchte und Gemüse, Brot,

Kleingebäck, Patisserie, Backwaren, einschliesslich solcher mit Fleischzusatz (Schinkengipfeli, Sandwich), Butter, Rahmarten und Margarine, Joghurt, Quark und Frischkäse, fertige Speisen.

6.  
Juni  
1967

<sup>2</sup> Die Aufstellung und der Betrieb von Automaten, welche ausschliesslich gut haltbare Lebensmittel in einwandfreien Verpackungen oder einwandfrei verschlossenen Gefässen abgeben, bedürfen keiner Bewilligung. Solche Automaten unterstehen dagegen der amtlichen Lebensmittelkontrolle.

<sup>3</sup> Unter Lebensmitteln der in Absatz 2 genannten Art sind u.a. zu verstehen:

- a) alkoholfreie, haltbare Getränke in Flaschen und Dosen;
- b) Schokoladewaren (ausgenommen alkoholhaltige) wie: Tafeln, Praline, Bouchée, Branches, Mohrenköpfe usw.;
- c) Zuckerwaren, wie  
Bonbons, Nougat, Marzipan usw.;
- d) Biscuits, wie  
Waffeln, Petit-Beurre, Läckerli usw.;
- e) Dörr-Obst und Gemüse;
- f) Milch-, Früchte- und Gemüsekonserven, Fleischvollkonserven;
- g) Schmelzkäse und Käseportionenpackungen;
- h) Speiseöle und -Fette in Lichtschutzpackungen;
- i) Eier, Teigwaren.

**Art. 4.** Die Bewilligung wird erteilt:

1. Für Automaten zur Abgabe von Lebensmitteln auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder allgemein zugänglichen privaten Liegenschaften,
  - wenn der Verkehr nicht beeinträchtigt wird,
  - wenn durch den gewählten Standort des Automaten das Ortschafts- oder Landschaftsbild nicht verunstaltet wird und der Betrieb nicht gegen die öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ruhe, Sittlichkeit oder Gesundheit verstösst,
  - wenn eine Bescheinigung des Lebensmittelinspektorate gemäss Ziffer 2 hienach vorliegt, sofern es sich um Automaten zur Abgabe von leicht verderblicher Lebensmitteln handelt.
2. Für Automaten zur Abgabe leicht verderblicher Lebensmittel gemäss Artikel 3 Absatz 1 hievor, auf nicht allgemein zugäng-

6.  
Juni  
1967

lichen Liegenschaften, innerhalb von Geschäftslokalen und gewerblichen Betrieben für das betriebseigene Personal, wenn eine Bescheinigung des zuständigen Lebensmittelinspektorates vorliegt, woraus hervorgeht, dass die Lebensmittel vor Wertverminderung und Verderbnis durch geeignete Vorrichtungen (Kühlung, Ausschluss von Staub und direkter Besonnung usw.) geschützt sind. Ferner muss Gewähr geboten werden, dass durch tägliche Wartung für peinliche Sauberhaltung des Gerätes und ständige Erneuerung der Waren gesorgt wird. Folgende Lebensmittel dürfen nur in Automaten abgegeben werden, deren Innentemperatur durch Kühlung unter +5° C gehalten werden kann: Milch und Milchmischgetränke, Butter, Rahmarten und Margarine, Joghurt, Quark und Frischkäse, fertige Speisen.

**Art. 5.** Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke in Flaschen oder in genussfertigem Zustand ist unstatthaft.

**Art. 6.** Für die Abgabe von Fleisch und Fleischwaren gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Fleischschauverordnung.

**Art. 7.** Änderungen in der Zusammensetzung der Lebensmittel, welche der Ausschankautomat erfordert, bedürfen einer Bewilligung des Eidgenössischen Gesundheitsamtes.

**Art. 8.** <sup>1</sup>Die Bewilligung wird vom Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes erteilt, in welchem der Automat aufgestellt werden soll.

<sup>2</sup>Die Bewilligungsgesuche sind bei der zuständigen Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese begutachtet sie hinsichtlich Verkehrssicherheit, Ortschafts- und Landschaftsschutz usw. und überweist sie entweder direkt dem Regierungsstatthalteramt oder, sofern es sich um Automaten zur Abgabe leicht verderblicher Lebensmittel handelt, dem zuständigen Lebensmittelinspektor zuhanden des Regierungsstatthalteramtes.

**Art. 9.** Die Bewilligungen werden gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von Fr. 10.— bis Fr. 100.— für jeden Automaten erteilt.

**Art. 10.** Bewilligungsgesuche für Automaten, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgestellt und in Betrieb gesetzt wurden, sind innert drei Monaten einzureichen.

**Art. 11.** Widerhandlungen werden gemäss Artikel 68 des Warenhandelsgesetzes und Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen bestraft.

6.  
Juni  
1967

**Art. 12.** Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 6. Juni 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber i.V.

*F. Häusler.*

13.  
Juni  
1967

## Beschluss des Regierungsrates betreffend Inkraftsetzung von Dekretvorschriften

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Justizdirektion,*

*beschliesst:*

Das Dekret betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Niedersimmental vom 15. Februar 1966 wird auf den 1. Juli 1968 in Kraft gesetzt.

Bern, den 13. Juni 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber i. V.

*F. Häusler.*

**Reglement  
über die Vergütungen an die Mitglieder  
der Veranlagungsbehörden**

---

16.  
Juni  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,  
auf den Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Veranlagungsbehörden (Staats- und Gemeindevertreter) haben Anspruch auf:

1. eine Vergütung von Fr. 8.– für jede Stunde, höchstens aber von Fr. 55.– für die ganztägige Beanspruchung;
2. Ersatz der Auslagen für die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Billett 2. Kl.) und, wenn keines zur Verfügung steht, auf eine Entschädigung von Fr. –.30 je km Wegstrecke;
3. eine Entschädigung von Fr. 12.–, wenn wegen der Sitzung eine Hauptmahlzeit auswärts eingenommen werden muss, und vorausgesetzt, dass
  - a) der Sitzungsort mehr als 10 km vom Wohnort des Mitgliedes entfernt ist oder
  - b) das Mitglied bei ganztägiger Sitzung aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage ist, das Mittagessen an seinem innerhalb des 10-km-Kreises liegenden Wohnort einzunehmen.

16           <sup>2</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1967 in Kraft. Es ersetzt das  
Juni       Reglement vom 22. Juni 1962.  
1967

Bern, den 16. Juni 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber i.V.

*F. Häusler.*

# Reglement für Delegationen der Universität Bern

23.  
Juni  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Finanzdirektion und der Erziehungsdirektion,  
beschliesst:*

## **1. Dienstreisen**

<sup>1</sup> Unter den Begriff Dienstreisen fallen die Vorbereitungen von Exkursionen, Einzelreisen im Dienst des Unterrichts, Reisen zum Zwecke der Erlernung neuer Methoden sowie Kongressreisen im Zusammenhang mit konkreten Forschungsprojekten. Für Reisen von nebenamtlichen Extraordinarii, Privatdozenten, Oberassistenten und Assistenten fällt der Besuch von Kongressen nur ausnahmsweise unter die Kategorie Dienstreisen.

<sup>2</sup> Dienstreisen werden gehandhabt nach der Verordnung vom 14. Dezember 1962 über die Spesenvergütung der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung.

<sup>3</sup> Die Gesuche sind dem Dekanat einzureichen, das sie visiert an den Universitätsverwalter weiterleitet. Für alle Dienstreisen ins Ausland und für Reisen in der Schweiz, die den Betrag von Fr. 500 überschreiten, hat der Universitätsverwalter das Gesuch der Erziehungsdirektion zu überweisen; diesen speziellen Gesuchen sind beizulegen:

- a) ein genaues Programm, aus dem der Zweck und die genaue Dauer (Zeitpunkt von Abreise und Rückkehr) der Reise ersichtlich sind;
- b) ein Kostenvoranschlag basierend auf den Ansätzen der jeweils gültigen Verordnung über die Spesenvergütung der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung.

23. <sup>4</sup> Die Ausgaben anlässlich der Dienstreise sind mit Quittungen zu belegen. Die Dekanate und der Universitätsverwalter sind dafür verantwortlich, dass sich die Dienstreisen innerhalb des dafür vorgesehenen Jahresbudgets des Kantons halten.

## 2. Delegationen

<sup>1</sup> Unter den Begriff Delegation fallen die eigentlichen Delegationen an andere Universitäten (Feierlichkeiten usw.) sowie die Besuche von Kongressen und Symposien durch Ordinarii und vollamtliche Extraordinarii. Für diese Delegationen gilt die Ergänzung vom 22. November 1966 zur Verordnung vom 14. Dezember 1962 über die Spesenvergütung der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung.

<sup>2</sup> Die Gesuche um Delegationen müssen den Fakultäten zu Handen des Senatsausschusses eingereicht werden. Auf Antrag der Fakultät bewilligt der Senatsausschuss in letzter Instanz die Delegation und deren Dauer. Daraufhin wird den Delegierten die Bahnreise 1. Klasse retour und Pauschaltaggelder nach kantonalen Ansätzen (total Fr. 41) vergütet. Das Gesuch um eine Auslandreise beim Kanton fällt weg, und es müssen keine Belege eingereicht werden. Dagegen darf der Senatsausschuss keine Delegation beschliessen, die den Betrag von Fr. 1000 überschreitet, und er ist dafür verantwortlich, dass er sich innerhalb der Grenzen des Jahreskredits hält.

Bern, den 23. Juni 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Reglement  
über die praktisch-didaktischen Kurse  
für Kandidaten des höheren Lehramtes  
(Abänderung)**

---

23.  
Juni  
1967

In Abänderung von § 8 des Reglementes über die praktisch-didaktischen Kurse für Kandidaten des höheren Lehramtes vom 14. Juli 1950 wird die Entschädigung der Kursleiter auf Fr. 900 pauschal festgesetzt. Die Reglementsänderung vom 24. Juli 1956 wird damit aufgehoben.

Diese Regelung tritt auf Beginn des Sommersemesters 1967 in Kraft.

Bern, den 23. Juni 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

27.  
Juni  
1967

**Verordnung**  
**vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen**  
**des Staates und der Gemeinden für besondere**  
**Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
in Ausführung von Artikel 35 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961  
über das Fürsorgewesen,  
auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

*beschliesst:*

I.

§ 3, Ziffer 11 der Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen erhält folgenden Wortlaut:

11. die Aufwendungen für Fürsorger, Fürsorgerinnen und Amtsvormünder.

II.

Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 27. Juni 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Verordnung**  
**vom 29. Juli 1966 über die Verteilung von Besol-**  
**dungskosten für Fürsorger und Fürsorgerinnen**  
**(Abänderung)**

---

27.  
Juni  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
 in Ausführung von Artikel 37, Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen,  
 auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

*beschliesst:*

I.

Dem § 1 der Verordnung vom 29. Juli 1966 über die Verteilung von Besoldungskosten für Fürsorger und Fürsorgerinnen wird folgender zweite Absatz beigefügt:

2 Mitglieder - und andere Beiträge, die eine Gemeinde einer privatrechtlichen Körperschaft oder Stiftung leistet, unterliegen der Lastenverteilung nur zur Hälfte, soweit sie zur Besoldung von Fürsorgern und Fürsorgerinnen dienen, welche von der Körperschaft oder Stiftung ange stellt sind.

II.

Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 27. Juni 1967.

Im Namen des Regierungsrates  
 der Präsident  
*Dr. R. Bauder,*  
 der Staatsschreiber  
*Hof.*

4.  
Juli  
1967

**Verordnung**  
**über die Durchführung der Nationalratswahlen**  
**vom 29. Oktober 1967**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 23. Juni 1967  
 betreffend die Erneuerungswahlen des Nationalrates,

*beschliesst:*

**§ 1.** <sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates ist angesetzt auf Sonntag, den 29. Oktober 1967. Die Durchführung der Wahl erfolgt auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919 und der Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919 sowie der vorliegenden Verordnung. Anwendbar sind ferner die andern einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Wahlvorschriften, insbesondere das kantonale Dekret vom 10. Mai 1921 mit Abänderungen vom 26. November 1956 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen und die kantonale Verordnung vom 30. Dezember 1921 sowie die Verordnung vom 15. März 1946 betreffend Beteiligung der Wehrmänner an Abstimmungen und Wahlen.

<sup>2</sup> Im weitern ist anwendbar das Bundesgesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sowie die kantonale Verordnung vom 23. September 1966 über die briefliche Stimmabgabe in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten.

**§ 2.** Der Kanton Bern bildet für die Nationalratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis 33 Mitglieder zu wählen.

**§ 3.** Als kantonale Amtsstelle, welcher die Leitung des Wahlverfahrens (insbesondere die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge) obliegt, wird die Staatskanzlei (Bern, Rathaus) bezeichnet.

**§ 4.** <sup>1</sup> Der letzte Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge (Listen) ist Montag, den 25. September 1967. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberchtigten eigenhändig unterzeichnet sein und soll am Kopfe zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen. Die Wahlvorschläge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und heissen Listen. Ein Stimmberchtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen. Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige, dessen Name in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster Stelle steht, als Vertreter und derjenige, dessen Name an zweiter Stelle steht, als Stellvertreter. Der Vertreter oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

4.  
Juli  
1967

<sup>2</sup> Ausserdem sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal.
- b) Kein Kandidat soll auf mehr als einem Wahlvorschlag des Wahlkreises noch auf Listen mehr als eines Wahlkreises stehen.
- c) Die Kandidaten sind nach Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Heimat- und Wohnort (Adresse) zu bezeichnen (diese Reihenfolge ist zu beachten).
- d) Die Einreicher des Vorschlages haben diesen mit Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort (Adresse) zu unterzeichnen, und es ist für die Unterzeichner eine Bescheinigung des Stimmregisterführers ihres Wohnortes über ihr Stimmrecht beizulegen.

**§ 5.** <sup>1</sup> Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens 2. Oktober 1967 die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).

<sup>2</sup> Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen als eine einzige Liste.

**4.** <sup>4.</sup> Ein Vorgeschlagener kann bis spätestens am 29. September 1967 die schriftliche Erklärung abgeben, dass er eine Wahl ablehne; in diesem Falle wird sein Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

**5.** <sup>5.</sup> Nach dem 2. Oktober 1967 dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

**§ 6.** Alle in dieser Verordnung angegebenen Fristen gelten als innergeholt, wenn die verlangte Eingabe bis spätestens 18 Uhr der Behörde oder der Post übergeben wurde.

**§ 7.** <sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge werden von der Staatskanzlei in den Amtsblättern und den Amtsanzeigern veröffentlicht. Bei verbundenen Listen wird die Listenverbindung mitgeteilt.

**8.** <sup>2</sup> Wo keine Amtsanzeiger bestehen, werden die Listen den Gemeinden zum öffentlichen Anschlag zugestellt.

**§ 8.** Alle Akten, welche im Hinblick auf die Nationalratswahlen erstellt werden, sind stempel- und gebührenfrei.

**§ 9.** Der amtliche (leere) Wahlzettel wird den Stimmberechtigten zugleich mit den Ausweiskarten zugestellt. Überdies wird der amtliche Wahlzettel im Wahllokal zur Verfügung gehalten.

**§ 10.** <sup>1</sup> Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist gestattet. Diese dürfen nur je eine unveränderte Liste enthalten; im übrigen gelten sie für die kantonalen Vorschriften (Dekret vom 10. Mai 1921, § 12).

**2** Die Befugnisse des einzelnen Wählers auf Abänderung des Wahlzettels bleiben vorbehalten.

**3** Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Wahlzettel ist verboten.

**4** Widerhandlungen werden mit Busse bis zu 5000 Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

**5** Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechts sind anwendbar.

**§ 11.** Die Staatskanzlei wird ermächtigt, über die Lieferung von Papier und die Herstellung der Wahlzettel mit den Listenunterzeichnern direkt in Verbindung zu treten. Das Papier und die Druckkosten sind den Parteien zu den Selbstkosten zu verrechnen.

4.  
Juli  
1967

**§ 12.** <sup>1</sup> Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

<sup>2</sup> Dagegen hat der Stimmbürger das Recht auf briefliche Stimmabgabe (Bundesgesetz vom 25. Juni 1965, kantonale Verordnung vom 23. September 1966).

**§ 13.** Für die Arbeit der Wahlausschüsse wird von der Staatskanzlei eine besondere Anleitung erlassen.

**§ 14.** Diese Verordnung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

Bern, den 4. Juli 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

4.  
Juli  
1967

**Reglement**  
**vom 20. Dezember 1957 für die Sekundarlehrer-**  
**prüfungen des Kantons Bern**  
**(Abänderungen: 26. April 1960, 7. Februar 1961,**  
**27. März 1962, 26. März 1963, 21. Februar 1964)**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

1. § 23, Absatz 3, erhält folgende neue Fassung:

«Ein Bewerber hat die berufliche Prüfung nicht bestanden:  
 a) wenn er in der Lehrbefähigung nicht die Note 4 erreicht hat;  
 b) wenn er in den Fächern Pädagogik und Didaktik die Note 1 oder 2 erhalten hat;  
 c) wenn der Durchschnitt der Noten in Pädagogik und Didaktik unter 4 liegt.»

2. § 39 wird wie folgt ergänzt:

«Für Studierende der philosophisch-naturwissenschaftlichen Richtung ist der Besuch der Stilkritischen Übungen, des Technisch Zeichnens und der Französischaufenthalt obligatorisch.»

3. Diese Abänderungen treten auf den 1. Oktober 1967 in Kraft.

Bern, den 4. Juli 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Reglement  
vom 14. Februar 1936 über den Eintritt  
in die Hochschule Bern  
(Abänderung)**

---

4.  
August  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

**1. § 8 erhält folgende neue Fassung:**

Nach erfolgter Zulassung sind die Eintrittsgebühren (Immatrikulationsgebühr sowie Beiträge für die Hochschulbibliothek, die Studentenkrankenkasse, die Kasse für studentische Zwecke usw.) einzuzahlen.

**2. Diese Änderung tritt auf den 1. Oktober 1967 in Kraft.**

Bern, den 4. August 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber i.V.

*F. Häusler.*

22.  
August  
1967

**Schulreglement  
des kantonalen Technikums St. Immer  
Höhere jurassische technische Schule  
vom 9. Dezember 1960  
(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf § 32 des Dekretes über die Organisation der Direktion  
der Volkswirtschaft vom 18. Februar 1959,  
auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,*

*beschliesst:*

1. Die §§ **8, 15 und 55** des Schulreglementes des kantonalen Technikums St. Immer vom 9. Dezember 1960 werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

**§ 8.** Die Ziffern 1, lit. *g* und 2, lit. *a* und *b* werden aufgehoben.

**§ 15.** Dem Direktor sind ausser den gesetzlichen und reglementarischen insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

*a) — o)* unverändert.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Volkswirtschaft:

- p)* Erlass des Schulgeldes (Freiplatz) minderbemittelten Schüler und Hörer;
- q)* Herabsetzung oder Entzug der Stipendien.

**§ 55.** <sup>1</sup> Befähigten Schülern und Hörern, die minderbemittelt sind, kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen und nötigenfalls zusätzlich ein Stipendium gewährt werden. Wer sich um eine derartige Vergünstigung bewerben will, hat der Direktion auf besonderem Formular ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Die Stipendiengesuche werden durch das kantonale Amt für Berufsberatung, die Freiplatzgesuche durch die Direktion des Technikums geprüft und mit Antrag an die Direktion der Volkswirtschaft weitergeleitet.

<sup>3</sup> Für die Gewährung von Stipendien ist das Stipendienreglement massgebend.

2. Die in Ziffer 1 hievor erwähnten Abänderungen und Ergänzungen treten rückwirkend auf 1. April 1967 in Kraft.

Bern, den 22. August 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

22.  
August  
1967

22.  
August  
1967

# Reglement über die Organisation und den Betrieb des kantonalen Technikums in Burgdorf vom 23. Juli 1954 (Abänderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf § 32 des Dekretes über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft vom 18. Februar 1959,

auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

*beschliesst:*

1. Die §§ 8, 13 und 57 des Reglementes über die Organisation und den Betrieb des kantonalen Technikums in Burgdorf vom 23. Juli 1954 werden wie folgt geändert und ergänzt:

§ 8. Die Ziffer 2, lit. e und 3, lit. a und b werden aufgehoben.

§ 13. Dem Direktor sind ausser den gesetzlichen und reglementarischen insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

a)—m) unverändert.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Volkswirtschaft:

- n) Erlass des Schulgeldes (Freistelle) minderbemittelten Schüler und Hörer;
- o) Herabsetzung oder Entzug der Stipendien.

§ 57. <sup>1</sup> Befähigten Schülern und Hörern, die minderbemittelt sind, kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen und nötigenfalls zusätzlich ein Stipendium gewährt werden. Wer sich um eine derartige Vergünstigung bewerben will, hat der Direktion auf besonderem Formular ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Die Stipendiengesuche werden durch das kantonale Amt für Berufsberatung, die Freistellengesuche durch die Direktion des Technikums geprüft und mit Antrag an die Direktion der Volkswirtschaft weitergeleitet.

<sup>3</sup> Für die Gewährung von Stipendien ist das Stipendienreglement massgebend.

2. Die in Ziffer 1 hievor erwähnten Abänderungen und Ergänzungen treten rückwirkend auf 1. April 1967 in Kraft.

Bern, den 22. August 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

22.  
August  
1967

22.  
August  
1967

# Schulreglement des kantonalen Technikums Biel vom 22. März 1960 (Abänderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf § 32 des Dekretes über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft vom 18. Februar 1959,  
auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

*beschliesst:*

1. Die §§ **2, 5, 8, 12, 15, 53 und 55** des Schulreglementes des kantonalen Technikums Biel vom 22. März 1960 werden wie folgt geändert und ergänzt:

**§ 2.** Es werden folgende Abteilungen geführt:

- a) Technische Abteilungen
  - 1.—4. unverändert
  - 5. Feintechnik

- b) Fachschulen
  - 1. Schule für Uhren- und Mikromechanik
  - 2. Schule für Präzisionsmechanik.

**§ 5.** Die Dauer des Studiums an den technischen Abteilungen beträgt:

- |                   |                          |            |
|-------------------|--------------------------|------------|
| 1.—4. unverändert | 5. für Feintechnik ..... | 7 Semester |
|-------------------|--------------------------|------------|

Die Ausbildung an den Fachschulen beträgt:

- 1. Schule für Uhren- und Mikromechanik

a)	Mikromechaniker .....	8 Semester	22.
b)	Industrie-Volluhrmacher .....	8 Semester	August
c)	Uhrmacher-Rhabilleur .....	8 Semester	1967
d)	Zeichner der Feintechnik .....	8 Semester	
e)	Spiralsetzerinnen (Réguleuses) .....	4 Semester	
f)	Kandidaten für Feintechnik (Vorkurs) .....	4 Semester	
	2. Schule für Präzisionsmechanik .....	8 Semester	

§ 8. Die Ziffern 1, lit. f und 2, lit. a und b werden aufgehoben.

§ 12. Absatz 2. Der Fachkommission der Schule für Uhren- und Mikromechanik ist auch die Überwachung des Uhrenbeobachtungsbüros überbunden.

§ 15. Dem Direktor sind ausser den gesetzlichen und reglementarischen insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

a)—o) unverändert.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Volkswirtschaft:

p) Erlass des Schulgeldes (Freiplatz) minderbemittelter Schüler und Hörer;

q) Herabsetzung oder Entzug der Stipendien.

§ 53, Absatz 2. Lehrzeit und Abschlussprüfungen an der Schule für Uhren- und Mikromechanik wie an der Schule für Präzisionsmechanik unterliegen den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Ausbildung.

§ 55. <sup>1</sup> Befähigten Schülern und Hörern, die minderbemittelt sind, kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen und nötigenfalls zusätzlich ein Stipendium gewährt werden. Wer sich um eine derartige Vergünstigung bewerben will, hat der Direktion auf besonderem Formular ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Die Stipendiengesuche werden durch das kantonale Amt für Berufsberatung, die Freiplatzgesuche durch die Direktion des Technikums geprüft und mit Antrag an die Direktion der Volkswirtschaft weitergeleitet.

22. August 1967      <sup>3</sup> Für die Gewährung von Stipendien ist das Stipendienreglement massgebend.

2. Die in Ziffer 1 hievor erwähnten Abänderungen und Ergänzungen treten rückwirkend auf 1. April 1967 in Kraft.

Bern, den 22. August 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Reglement**  
**über die Gewährung von Stipendien, Darlehen und**  
**Freiplätzen an Schüler der höheren technischen**  
**Lehranstalten des Kantons Bern**

---

22.  
August  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1957 über die kantonalen technischen Schulen und von § 3 Absatz 2 des Dekretes vom 16. November 1927/14. Februar 1967 betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen,

auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

*beschliesst:*

**§ 1.** <sup>1</sup> Der Besuch einer höheren technischen Lehranstalt des Kantons Bern wird befähigten und würdigen Schülern durch Gewährung von Stipendien, Darlehen und Freiplätzen erleichtert, wenn es ihnen allein oder mit Hilfe der nächsten Angehörigen nicht möglich ist, für die Kosten aufzukommen.

<sup>2</sup> Die Stipendien, Darlehen und Freiplätze werden von der Direktion der Volkswirtschaft bewilligt.

**§ 2.** <sup>1</sup> Um Stipendien und Darlehen können sich bernische Kantonsbürger bewerben, oder Bürger anderer schweizerischer Kantone, deren Eltern oder gesetzliche Vertreter im Kanton Bern niedergelassen sind. Für verheiratete Schüler ist ihr eigener Wohnsitz massgebend.

<sup>2</sup> Die Wohnsitznahme im Kanton Bern zu Studienzwecken gibt kein Anrecht auf kantonal-bernische Stipendien und Darlehen.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen können Stipendien oder Darlehen auch an niedergelassene ausländische Staatsangehörige gewährt werden, wenn es besondere wirtschaftliche, persönliche und berufliche Umstände rechtfertigen.

22. August 1967      <sup>4</sup> Freiplätze können Schweizerbürgern und in besonderen Fällen auch Ausländern gewährt werden.

**§ 3.** <sup>1</sup> Gesuche um Gewährung von Stipendien, Darlehen und Freiplätzen, sind auf besonderem Formular an die Direktion der Schule zu richten. Sie haben ausführlich Auskunft zu geben über

- a) die Personalien des Gesuchstellers;
- b) die Familienverhältnisse der Eltern des Gesuchstellers, insbesondere auch über die Zahl der minderjährigen und erwerbsunfähigen Kinder;
- c) die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers;
- d) die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern des Gesuchstellers;
- e) den Finanzierungsplan für das gesamte Studium unter Berücksichtigung zugesicherter oder zu erwartender Studienbeiträge.

Die Angaben unter b), c) und d) müssen von den zuständigen Gemeindebehörden bestätigt sein.

<sup>2</sup> Gesuche von minderjährigen Bewerbern müssen vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

<sup>3</sup> Die Frist für die Einreichung der Gesuche wird jeweilen auf Semesterbeginn von der Schulleitung festgesetzt und bekanntgegeben.

**§ 4.** <sup>1</sup> Die Beurteilung der Gesuche für Stipendien und Darlehen erfolgt durch das kantonale Amt für Berufsberatung, einheitlich und nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) Leistungen, Fleiss und Betragen (der Gesuchsteller muss definitiv promoviert worden sein);
- b) familiäre und finanzielle Verhältnisse;
- c) Möglichkeit der täglichen Rückkehr ins Elternhaus;
- d) Reisekosten vom Wohnort der Eltern zum Schulort.

<sup>2</sup> Das Amt für Berufsberatung stellt der Direktion der Volkswirtschaft Antrag, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang ein Studienbeitrag gewährt werden kann (Stipendium oder Darlehen oder beides

kombiniert), wobei nach Möglichkeit auch andere Stipendienquellen in den Finanzierungsplan einbezogen werden.

22.  
August  
1967

**§ 5.** <sup>1</sup> Als Studienbeiträge können in der Regel pro Jahr Fr. 100 bis Fr. 3000 ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Die Darlehen sollen in der Regel für die gesamte Ausbildungsdauer den Betrag von Fr. 3000 nicht übersteigen. Sie sind bis 5 Jahre nach Abschluss der Ausbildung zinsfrei. Nach dieser Zeit sind die Darlehen wie neue erste Hypotheken der Hypothekarkasse des Kantons Bern zu verzinsen. Ihre Rückzahlung hat spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Ausbildung zu beginnen. Spätestens 15 Jahre nach Ausbildungsabschluss muss das Darlehen vollständig amortisiert sein.

<sup>3</sup> Die bewilligten Stipendien und Darlehen werden vom Amt für Berufsberatung in der Regel ratenweise zu Beginn des II., IV. und V. Semesters an die Heimadresse der Gesuchsteller überwiesen. Die Ausrichtung der ersten Rate erfolgt auf Antrag der Schule ohne weiteres Dazutun des Gesuchstellers; dagegen hat er die Überweisung der späteren Raten innert der in § 3 erwähnten Frist auf besonderem Formular unter Angabe der allenfalls gegenüber dem ersten Gesuch eingetretenen Veränderungen der Beurteilungsgrundlagen bei der Direktion der Schule schriftlich zu beantragen. Diese leitet das Gesuch mit einem Bericht über die Leistungen und das Verhalten des betreffenden Schülers an das Amt für Berufsberatung zur Erledigung weiter.

**§ 6.** Bei ungenügenden Leistungen, fehlendem Fleiss oder unbefriedigendem Betragen des Gesuchstellers, sowie bei namhaften Veränderungen gegenüber dem Grundlagengesuch kann das Stipendium oder Darlehen auf Antrag des Direktors der Schule von der Direktion der Volkswirtschaft herabgesetzt oder entzogen und in besonderen Fällen die bereits ausbezahlte Summe zurückverlangt werden.

**§ 7.** Mit der Bewilligung eines Stipendiums oder eines Darlehens ist der Erlass des Schulgeldes (Freiplatz) verbunden.

**§ 8.** Die Beurteilung der Gesuche für Freiplätze erfolgt durch die Direktion der Schule auf Grund der Gesichtspunkte gemäss § 4. Sie stellt der Direktion der Volkswirtschaft Antrag. Freiplätze werden jeweils für ein Semester gewährt. Anträge um Weitergewährung sind auf

22. besonderem Formular innert der in § 3 festgesetzten Frist an die Direktion der Schule zuhanden der Direktion der Volkswirtschaft zu richten.  
 August 1967

**§ 9.** § 14 der Verordnung über die Beiträge (Stipendien) zur Förderung der Berufsbildung vom 15. November 1961 erhält folgende Fassung: «Gesuche um Beiträge an Schüler der kantonalen Techniken sind der Direktion des betreffenden Technikums mit den nötigen Unterlagen einzureichen. Diese unterbreitet die Gesuche mit ihrem Antrag dem Amt für Berufsberatung zuhanden der Direktion der Volkswirtschaft».

**§ 10.**<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 1. April 1967 in Kraft. Es ersetzt das Stipendienreglement für die höheren technischen Schulen des Kantons Bern vom 6. November 1962.

<sup>2</sup> Das Reglement ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. August 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Verordnung**  
**über die Verwendung des Ertrages der Moser-Stiftung**  
**(Aufhebung)**

1.  
September  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,  
beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 28. Dezember 1928 über die Verwendung des Ertrages der Moser-Stiftung wird auf den 1. Januar 1968 aufgehoben.
2. Auf diesen Zeitpunkt werden vom Vermögen der sogenannten Moser-Stiftung (privatrechtlicher Fonds des Staates) Fr. 500 000 der Stiftung «Bernisches Hilfswerk» und der Restbetrag dem Fonds für ausserordentliche Unterstützungen der Fürsorgedirektion zugewendet.
3. An die Zuwendungen wird die Auflage geknüpft, dass jede der bedachten Einrichtungen nur den Zinsertrag der Zuwendung für Unterstützungen verwenden darf. Die in einem Jahr nicht verwendeten Zinserträge sind zu kapitalisieren.
4. Aus dem Ertrag der Zuwendungen sind in erster Linie minderbemittelte geisteskranke oder geistesschwache Kantonseinwohner, namentlich solche in Anstalten, zu unterstützen.
5. Die Fürsorgedirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 1. September 1967.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*Dr. R. Bauder,*  
der Staatsschreiber  
*Hof.*

7.  
September  
1967

# Dekret über die Organisation der Forstdirektion

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung und  
§ 3 des Dekretes vom 2. Februar 1966 über die Organisation des Regie-  
rungsrates,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## **A. Arbeitsgebiet und Abteilungen**

**Aufgaben**

**Art. 1.** Die Forstdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Geschäfte des allgemeinen Forstwesens und der Staatsforstverwaltung, der Jagd, der Fischerei und des Naturschutzes sowie die Verwaltung des Bergregals.

**Abteilungen**

**Art. 2.** Die Forstdirektion umfasst folgende Abteilungen:

- I. Das Direktionssekretariat
- II. Das Forstinspektorat
- III. Die Abteilung Jagd, Fischerei und Naturschutz.

## **B. Aufgaben und Organisation der Abteilungen**

### *I. Das Direktionssekretariat*

**Aufgaben**

**Art. 3.** Das Direktionssekretariat behandelt alle Geschäfte, für welche die Forstdirektion zuständig ist und die nicht in den Aufgabenkreis einer andern Abteilung fallen. Im besonderen gehören in seinen Aufgabenkreis:

- a) der Verkehr mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei;
- b) der Verkehr mit den eidgenössischen Behörden betreffend
- das Projektwesen, wobei die technischen Belange durch die zuständigen Inspektorate direkt besorgt werden;
  - die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals, die Führung der Forststatistik und das forstliche Meldewesen;
- c) die Verwaltung des Bergregals.

7.  
September  
1967

**Art. 4.** Das Direktionssekretariat wird durch den 1. Direktionssekretär geleitet. Ihm können nach Bedarf ein 2. Direktionssekretär oder ein Fachbeamter sowie ein Rechnungsführer und das notwendige Kanzleipersonal zugeteilt werden.

Beamte

## *II. Das Forstinspektorat*

**Art. 5.** Der Geschäftskreis des Forstinspektorate umfasst:

Aufgaben

- a) die Aufsicht über die Verwaltung und Bewirtschaftung der Staatswälder;
- b) die Aufsicht über die nichtstaatlichen technischen Forstverwaltungen;
- c) die Oberaufsicht über die übrigen Waldungen;
- d) die Ausbildung und Weiterbildung der Förster, Bannwarte und Forstwarte;
- e) das Projektwesen, insbesondere den Erlass allgemein gültiger Vorschriften, die Prüfung der Projekte über Aufforstungen, Verbauungen, Erschliessungswege und Transportanlagen sowie Waldzusammenlegungen;
- f) das Einrichtungswesen, namentlich die Anordnung der Durchführung der Wirtschaftspläne und deren Prüfung;
- g) die forsttechnische Beratung der Forstdirektion;
- h) die Behandlung forstpolitischer Fragen und Geschäfte.

**Art. 6.** <sup>1</sup> Der Kanton wird in drei Forstinspektionskreise (Oberland, Mittelland und Jura) eingeteilt; jeder Inspektionskreis wird durch einen Forstmeister geleitet.

Forst-  
inspek-  
tions-  
kreise

7.  
September  
1967

**2** Geschäfte, die den ganzen Kanton betreffen, werden in Forstmeisterkonferenzen behandelt, die durch die Forstdirektion einberufen und geleitet werden.

**3** Für dauernde Spezialaufgaben können jeder Forstinspektion ein oder mehrere Forstingenieure im Rang eines Oberförsters zugewiesen werden; einer davon wird als Stellvertreter des Forstmeisters bezeichnet. Daneben kann den Forstmeistern nach Bedarf technisches und administratives Personal beigegeben werden.

Forstkreise

**Art. 7.** **1** Die Forstinspektionskreise sind in Forstkreise unterteilt, deren Anzahl durch den Grossen Rat festgelegt wird. Die Kreisforstämter werden durch einen Kreisoberförster geleitet, dessen Aufgaben in den gesetzlichen Vorschriften, der Dienstinstruktion und in den Weisungen der Forstdirektion und der Forstmeister umschrieben wird.

**2** Die Abgrenzung der einzelnen Forstkreise und die Organisation der Kreisforstämter und des Forstdienstes werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

### *III. Die Abteilung Jagd, Fischerei und Naturschutz*

Unter-  
abteilungen

**Art. 8.** Die Abteilung Jagd, Fischerei und Naturschutz gliedert sich in die Unterabteilungen

- Jagdinspektorat
- Fischereiinspektorat
- Naturschutzinspektorat.

Allgemeine  
Geschäfte

**Art. 9.** **1** Der dienstälteste Inspektor führt im Einvernehmen mit den beiden andern Inspektoren die allgemeinen administrativen Geschäfte der Abteilung.

**2** Die Inspektoren der drei Unterabteilungen vertreten sich gegenseitig.

Jagd-  
inspektorat

**Art. 10.** **1** Der Geschäftskreis des Jagdinspektorates umfasst:

- a) die Leitung und Überwachung des Jagdwesens;
- b) die Verwaltung des Jagdregals;
- c) die Verwaltung der staatlichen Wildzuchtanlagen;

- d) die Durchführung von Kursen zur Aus- und Weiterbildung des Aufsichtspersonals;
- e) die Prüfung der die Jagd berührenden Projekte anderer Direktionen.

7.  
September  
1967

<sup>2</sup> Das Jagdinspektorat wird von einem Inspektor geleitet. Ihm werden die nötigen Wildhüter zugeteilt.

**Art. 11.** <sup>1</sup> Der Geschäftskreis des Fischereiinspektorates umfasst:

Fischerei-inspektorat

- a) die Leitung und Überwachung des Fischereiwesens;
- b) die Verwaltung des Fischereiregals;
- c) die Verwaltung der staatlichen Fischzuchtanlagen;
- d) die Durchführung von Kursen zur Aus- und Weiterbildung des Aufsichtspersonals;
- e) die Prüfung der die Fischerei berührenden Projekte anderer Direktionen, insbesondere über Kraftwerke, Gewässerverbauungen, Auflandungen, Meliorationen und dergleichen.

<sup>2</sup> Das Fischereiinspektorat wird durch einen Inspektor geleitet. Ihm werden die nötigen Aufseher zugeteilt.

**Art. 12.** <sup>1</sup> Der Geschäftskreis des Naturschutzinspektorates umfasst:

Naturschutz-inspektorat

- a) die Verwaltung des Natur- und Landschaftsschutzes;
- b) die Oberaufsicht über die Naturdenkmäler und die Antragstellung für Neuaufnahmen oder Streichungen;
- c) die Förderung eines umfassenden Schutzes von Natur und Landschaft, insbesondere bei der Prüfung der diese berührenden Projekte wie Kraftwerke, Leitungen, Verkehrsanlagen aller Art, Kiesgruben, Steinbrüche, Auflandungen, Verbauungen, Meliorationen und dergleichen.

<sup>2</sup> Das Naturschutzinspektorat wird durch einen Inspektor geleitet. Ihm wird das nötige Aufsichtspersonal zugeteilt. Mit der Aufsicht können auch Wildhüter und Fischereiaufseher betraut werden.

**Art. 13.** Der Abteilung Jagd, Fischerei und Naturschutz werden ein Rechnungsführer und das nötige Kanzleipersonal zugeteilt.

Gemeinsames Personal

## C. Die Kommissionen

### Aufgaben

**Art. 14.** Zur Begutachtung und Vorberatung von Verordnungen und wichtigen Massnahmen betreffend die Jagd, den Wild- und Vogelschutz, die Fischerei, den Naturschutz und den Schutz der Landschaft sowie zur Beratung in Fragen, die mit der Verwaltung des Bergregals im Zusammenhang stehen, werden der Forstdirektion die nachfolgend genannten Kommissionen beigegeben. Diese Kommissionen werden vom Regierungsrat für eine Amts dauer von vier Jahren gewählt.

### Bergwerk-kommission

**Art. 15.**<sup>1</sup> Die *Bergwerk kommission* (technische Fachkommission gemäss Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 1962 über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe) zählt 5 bis 7 Mitglieder. Bei der Wahl der Kommission sind Wissenschaft und Technik angemessen zu berücksichtigen. Alles weitere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

<sup>2</sup> Der Forstdirektor wird zu den Sitzungen eingeladen

### Jagd-kommission

**Art. 16.** Die *Jagdkommission* zählt neun Mitglieder. Der Forstdirektor gehört der Kommission von Amtes wegen als Mitglied und Präsident an. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder ist die Jägerschaft nach den Landesteilen möglichst gleichmässig zu berücksichtigen. Anspruch auf angemessene Vertretung haben auch die Forst- und die Landwirtschaft sowie der Natur- und Vogelschutz.

### Fischerei-kommission

**Art. 17.** Die *Fischereikommission* zählt neun Mitglieder. Der Forstdirektor gehört der Kommission von Amtes wegen als Mitglied und Präsident an. Bei der Wahl der Kommission sollen die Fischereiwissenschaft sowie die kantonalen Sport- und Berufsfischerorganisationen angemessen vertreten sein.

### Naturschutz-kommission

**Art. 18.**<sup>1</sup> Die *Naturschutzkommission* zählt elf Mitglieder. Bei der Wahl der Kommission sind die Wissenschaft, die Organisationen der Jagd, des Natur- und Heimatschutzes sowie die Forstwirtschaft und die Landwirtschaft nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Der Forstdirektor wird zu den Sitzungen eingeladen.

## D. Schlussbestimmungen

### Aufhebung von Vorschriften

**Art. 19.** Durch dieses Dekret werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 17. Sep-

tember 1958 über die Organisation der Forstdirektion und § 2 des Dekretes vom 19. September 1961 betreffend den Ausbau des Forstdienstes im Kanton Bern.

7.  
September  
1967

**Art. 20.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Bern, den 7. September 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*M. Péquignot,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

12.  
September  
1967

**Verordnung**  
**betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer**  
**und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer**  
**vom 5. Juni 1942**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern*

*beschliesst:*

Im Verzeichnis der Gewässer ist der Stockmattenmoosgraben in der Gemeinde Bätterkinden zu streichen. Dieser wurde anlässlich der Güterzusammenlegung 1947–1952 in Röhren verlegt.

Diese Abänderung ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. September 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber i. V.

*F. Häusler.*

**Verordnung  
über die Unterschutzstellung des Doubs-Tals  
(Naturschutzgebiet)**

---

12.  
September  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches,

*beschliesst:*

**I. Geltungsbereich**

1. Der Doubs und seine Ufer, soweit sie sich auf bernischem Gebiet befinden, werden unter den Schutz des Staates gestellt und als Naturschutzgebiet erklärt.
2. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25 000 eingezeichnet, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.
3. Ein Exemplar dieser Karte ist zu jedermanns Einsicht aufgelegt in den Gemeindeschreibereien aller von dieser Verordnung betroffenen Gemeinden sowie in den Grundbuchämtern von Pruntrut und Saignelégier.

**II. Schutzbestimmungen**

4. Im Schutzgebiet sind untersagt:

- a) Veränderungen jeder Art am bisherigen Zustand, insbesondere die Errichtung von Bauten und andern Werken oder Anlagen, die Erstellung von Staudämmen und andern Stauvorrichtungen;

12.  
September  
1967

- b) das Ablagern von Material, Kehricht und Abfällen aller Art sowie – in Übereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen – das Einleiten von ungeklärten Abwässern;
  - c) das Campieren, das Aufstellen von Zelten und andern Unterständen, das Mitführen von Wohnwagen und Anhängern, das Parkieren und Waschen von Autos und andern Fahrzeugen ausserhalb der von den Gemeinden im Einvernehmen mit der Forstdirektion bewilligten Plätze;
  - d) das Stören und Beunruhigen der Tierwelt, das Schädigen der Pflanzenwelt;
  - e) das Fahren mit Motorbooten.
5. Vorbehalten bleiben:
- a) die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
  - b) die Erstellung neuer und der Umbau land- und forstwirtschaftlicher Gebäude, sofern sie sich ins Landschaftsbild einfügen; zusätzlich zu den ohnedies nötigen Bewilligungen ist für solche Arbeiten die Zustimmung der Forstdirektion erforderlich;
  - c) der Bau und Unterhalt von Wald- und Güterwegen.
6. Die Forstdirektion ist befugt, im Einvernehmen mit den Gemeinden und nach Anhören der interessierten Organisationen in wohl begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen, sofern diese Ausnahmen mit einer örtlichen oder regionalen Ortsplanung übereinstimmen. Insbesondere ist sie auch befugt zu Ausnahmebewilligungen für Anlagen im Dienste der Trinkwasserversorgung und der Abwasserreinigung.
7. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie für den Pflanzenschutz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **III. Verschiedene Bestimmungen**

8. Die Aufsicht über das Schutzgebiet wird durch die Forstdirektion geordnet.
9. Die Gesellschaft «Pro Doubs» wird sich im Einvernehmen mit der Forstdirektion mit der Überwachung des Schutzgebietes sowie mit dessen Kennzeichnung befassen.

10. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verordnung kann die Forstdirektion die Herstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Forstdirektion befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse oder Haft bestraft.

12.  
September  
1967

#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

12. Die vorliegende Verordnung hat vorläufigen Charakter.
13. Innert drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung können allfällige Einwendungen oder Anträge schriftlich und begründet bei der Forstdirektion des Kantons Bern eingereicht werden.
14. Die Forstdirektion ist beauftragt, nach Prüfung allfälliger Eingaben, dem Regierungsrat die endgültige Unterschutzstellung zu beantragen.
15. Diese Verordnung ist zu veröffentlichen im «Feuille officielle du Jura bernois». Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. September 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber i. V.

*F. Häusler.*

14.  
September  
1967

# **Dekret über die Organisation der Baudirektion**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## **I. Arbeitsgebiete und Zuständigkeit**

Aufgaben;  
Entscheidungs-  
befugnis des  
Baudirektors

**Art. 1.** <sup>1</sup> Die Baudirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die ihr durch das Bauvorschriftengesetz, die Strassenbaugesetzgebung, das Wasserbaupolizeigesetz und weitere Erlasse übertragenen Aufgaben des öffentlichen Bau- und Vermessungswesens und der Landesplanung, soweit nicht Bundesbehörden oder andere Direktionen zuständig sind.

**2** Der Baudirektor entscheidet in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat übertragen sind.

## **II. Abteilungen und Geschäftsverteilung**

Abteilungen

**Art. 2.** Die Baudirektion umfasst folgende Abteilungen:

1. Sekretariat und Rechtsabteilung
2. Hochbauamt
3. Tiefbauamt
4. Autobahnamt
5. Vermessungsamt
6. Planungsamt

**Art. 3.** <sup>1</sup> Der Baudirektor oder der erste Sekretär weist den Abteilungen die in ihren Aufgabenkreis fallenden Geschäfte zu.

Geschäfts-verteilung

<sup>2</sup> Aus zwingenden Gründen kann der Baudirektor einzelne Geschäfte Abteilungen zuweisen, die nach diesem Dekret zu deren Behandlung nicht in erster Linie zuständig sind.

<sup>3</sup> Innerhalb der Abteilungen verteilt der Abteilungsvorsteher oder sein Stellvertreter die Geschäfte. Abweichende Weisungen des Baudirektors bleiben vorbehalten.

### **III. Aufgaben und Organisation der Abteilungen**

#### *1. Sekretariat und Rechtsabteilung*

**Art. 4.** Das Sekretariat behandelt alle Geschäfte, für welche die Baudirektion zuständig ist, soweit sie nicht anderen Abteilungen übertragen sind. Im besonderen obliegen ihm

Aufgaben  
a) des Sekre-tariates

- die Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei;
- Fragen der Organisation und Koordination;
- die Führung der Kanzlei, der Registratur, des Archives und des Rechnungswesens;
- die Personalangelegenheiten der Baudirektion, soweit sie nicht in den Geschäftskreis der Finanzdirektion fallen;
- die Geschäfte der Baupolizei (Hochbau, Tiefbau und Wasserbau), soweit sie nicht von der Rechtsabteilung zu behandeln sind;
- die Behandlung von Strassen- und Beitragsreglementen, Subventions- und Submissionsgeschäften und von Haftpflichtfällen;
- die Vorbereitung regierungsrätlicher Antworten auf parlamentarische Eingänge im Grossen Rat;
- die Vertretung der Baudirektion in der Kantonalen Planungsgruppe Bern, soweit es der Baudirektor nicht anders verfügt;
- Aushilfe zur Entlastung der Rechtsabteilung.

**Art. 5.** Die Rechtsabteilung besorgt das Rechtswesen der Direktion. Ihr liegt namentlich ob:

b) der Rechts-abteilung

14. September 1967
- innerhalb des Zuständigkeitskreises der Baudirektion die Ausarbeitung von Entwürfen für Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Musterreglemente, die Leitung von Sachverständigenkommissionen zur Beratung von Gesetzesentwürfen;
  - die rechtliche Überprüfung und Begutachtung der Planungsinstrumente des Bauvorschriftengesetzes, besonders der Baureglemente und Zonenpläne und die Vorbereitung der Regierungsratsbeschlüsse im Genehmigungsverfahren;
  - die Vorbereitung der Entscheide des Regierungsrates im Baubeschwerdeverfahren und in baurechtlichen Gemeindebeschwerdesachen;
  - die Ausarbeitung der Vernehmlassungen des Regierungsrates und seine Vertretung in baurechtlichen Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht und dem Bundesgericht;
  - die Rechtsberatung der Abteilungen der Baudirektion und, im Aufgabenbereich der Direktion, der Regierungsstatthalter und der Gemeinden;
  - Aushilfe zur Entlastung des Sekretariates.

Beamte,  
Organisation

**Art. 6.** <sup>1</sup> Das Sekretariat und die Rechtsabteilung bestehen aus einem 1. Direktionssekretär und zwei weiteren Direktionssekretären, drei administrativen oder juristischen Adjunkten und einem Revisor, zugleich Rechnungsführer.

<sup>2</sup> Die Direktionssekretäre und die Adjunkte müssen über eine den Anforderungen entsprechende Ausbildung, in der Regel abgeschlossene juristische Hochschulbildung, verfügen.

<sup>3</sup> Die Leitung, Organisation und Zusammenarbeit des Sekretariates und der Rechtsabteilung werden durch den Baudirektor geordnet.

<sup>4</sup> Der Revisor/Rechnungsführer besorgt den gesamten Anweisungsverkehr und die Materialverwaltung. Er überwacht das Rechnungswesen der Abteilungen, insbesondere die Einhaltung der Kredite, und übt beratende Funktionen auf dem Gebiete des Buchhaltungs- und Finanzwesens aus. Ferner obliegt ihm die Erstellung der Benzinzoll- und SUVA-Abrechnung, der Strassenrechnung sowie des Budgets und der Jahresrechnung der Baudirektion. Er untersteht der Aufsicht des 1. Direktionssekretärs.

<sup>5</sup> Die Artikel 13 und 21 bleiben vorbehalten.

## 2. Das Hochbauamt

- Art. 7. Der Geschäftskreis des Hochbauamtes umfasst namentlich: **Aufgaben**
- Bau, Umbau und Unterhalt von Staatsgebäuden, das damit verbundene Rechnungswesen;
- Prüfung und Begutachtung der Hochbauprojekte, die vom Staate subventioniert werden, auf ihre technische Eignung und organisatorische Zweckmässigkeit, die Kontrolle der Bauabrechnungen;
- die Vorbehandlung von Baupolizeigeschäften und die Begutachtung von den Hochbau ordnenden Bauvorschriften auf ihre Zweckmässigkeit und technische Brauchbarkeit, soweit nicht das Planungsamt zuständig ist.

**Art. 8.** <sup>1</sup> Die Beamten des Hochbauamtes sind:

**Beamte**

- der Kantonsbaumeister als Abteilungsleiter;
- 1 bis 2 Adjunkte.

<sup>2</sup> Artikel 21 bleibt vorbehalten.

## 3. Das Tiefbauamt

**Art. 9.** <sup>1</sup> Das Tiefbauamt besorgt die Aufgaben der Baudirektion auf dem Gebiete des Strassen- und Wasserbaus, soweit nicht das Autobahnamt zuständig ist, sowie das damit verbundene Rechnungswesen. Es sorgt für die notwendige Koordination mit den andern interessierten Amtsstellen. **Aufgaben**

<sup>2</sup> Sein Geschäftskreis umfasst namentlich:

### *A. Strassenbau*

- die allgemeine Planung des Staatsstrassennetzes in enger Fühlungsnahme mit dem Kantonalen Planungsamt, den beteiligten Regionalplanungsorganisationen und Gemeinden;
- Bau und Unterhalt der Staatsstrassen, die Aufstellung von Strassenplänen, die Ausübung der Strassenbaupolizei;
- die Aufsicht über den Bau und den Unterhalt der übrigen öffentlichen Strassen, besonders der vom Staate subventionierten Gemeindestrassen;

14. September 1967
- die Behandlung von Subventionsgesuchen für den Bau und den Unterhalt von öffentlichen Strassen;
  - die Vorbehandlung von Strassenbaupolizeigeschäften und die Begutachtung von den Tiefbau ordnenden Bauvorschriften, wie Baulinienplänen und Gemeindereglementen über Strassenbau und -unterhalt auf ihre Zweckmässigkeit und technische Eignung, soweit nicht das Planungsamt zuständig ist;
  - die Begutachtung von Haftpflichtansprüchen gegen den Staat als Strasseneigentümer;
  - die Begutachtung von Eisenbahn-, Schiffahrts- und anderen Geschäften des Verkehrswesens, die ihm von der zuständigen Direktion oder Amtsstelle überwiesen werden.

### *B. Wasserbau*

- die Leitung oder Beaufsichtigung der staatlichen und der von Bund und Staat subventionierten Wasserbauten an öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässern;
- die Ausübung der Wasserbaupolizei an öffentlichen und unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässern;
- die Begutachtung von Schwellenreglementen und -katastern;
- die Vertretung des Kantons im technischen Ausschuss der II. Jurawässerkorrektion.

Organisation

**Art. 10.** Das Tiefbauamt gliedert sich in eine Zentralverwaltung und fünf Oberingenieurkreise.

a) Zentralverwaltung

- Art. 11.** <sup>1</sup> Die Beamten der Zentralverwaltung sind:
- der Kantonsoberingenieur als Abteilungsleiter;
  - 1 Adjunkt für das Strassenwesen;
  - 1 Adjunkt für den Wasserbau.

<sup>2</sup> Artikel 21 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Stellvertreter des Kantonsoberingenieurs wird aus der Reihe der Adjunkte und der Kreisoberingenieure bestimmt.

b) Kreisverwaltungen

**Art. 12.** <sup>1</sup> Die Kreisverwaltungen besorgen die dem Tiefbauamt anfallenden Aufgaben nach den jeweils geltenden Vorschriften und Weisungen der Oberbehörde.

<sup>2</sup> Jede der Kreisverwaltungen wird von einem Oberingenieur geleitet.

14.  
September  
1967

<sup>3</sup> Artikel 21 bleibt vorbehalten.

#### *4. Das Autobahnamt*

**Art. 13.** <sup>1</sup> Das Autobahnamt besorgt die der Baudirektion nach der **Aufgaben** Gesetzgebung über die Nationalstrassen zustehenden Aufgaben.

<sup>2</sup> Sein Geschäftskreis umfasst namentlich:

- Planung und Projektierung der Nationalstrassen, soweit nicht Bundesorgane zuständig sind;
- den Landerwerb für den Nationalstrassenbau;
- Bau und Unterhalt der Nationalstrassen und die Ausübung der Strassenbaupolizei. Zur Strassenbaupolizei gehört auch die Begutachtung von Strassen- und Baulinienplänen und von Bauvorhaben im Bereiche von Nationalstrassen;
- Kreditbeschaffung, -kontrolle und Zahlungsdienst für Bau und Unterhalt der Nationalstrassen im direkten Verkehr mit der Kantonsbuchhalterei und den zuständigen Bundesorganen;
- die Koordination aller den Nationalstrassenbau berührenden Geschäfte, an denen andere Direktionen oder Amtsstellen beteiligt sind. Der Verkehr mit den zuständigen Bundesstellen wickelt sich, vorbehältlich der Kompetenzen des Baudirektors und des Regierungsrates, über das Autobahnamt ab.

<sup>3</sup> Der Baudirektor kann die Aufgaben des Unterhaltes und der Strassenbaupolizei auf Nationalstrassen 3. Klasse dem Tiefbauamt übertragen.

**Art. 14.** <sup>1</sup> Die Beamten des Autobahnamtes sind:

Personal

- der Oberingenieur als Abteilungsleiter;
- die notwendigen Adjunkte für
  - Planung und Projektierung
  - Brückenbau und Materialtechnik
  - administrativen Dienst

- September  
1967
- 14. – Landerwerb
  - Unterhalt
  - die Oberbauleitungen.

<sup>2</sup> Dem Autobahnamt werden überdies die erforderlichen Ingenieure, Techniker, Bauführer, Zeichner und das notwendige administrative Personal zugeteilt.

<sup>3</sup> Die Zahl der Mitarbeiter richtet sich nach dem jeweiligen Umfang der Arbeiten. Für befristete Aufgaben können ohne Rücksicht auf die Dienstdauer Mitarbeiter auch obligationenrechtlich angestellt werden.

<sup>4</sup> Ein Adjunkt wird als Stellvertreter des Oberingenieurs bezeichnet.

### *5. Das Vermessungsamt*

#### Aufgaben

**Art. 15.** Das Vermessungsamt besorgt namentlich:

- die Nachführung der Triangulation II. bis IV. Ordnung und des Sekundärnivelllements;
- die Leitung und Verifikation der Parzellarvermessung und der Nachführung, die Verhandlungen mit den Behörden und Unternehmern;
- den Erlass von Weisungen an die Kreisgeometer;
- für sämtliche Vermessungsarbeiten die Erwirkung der Genehmigungen durch die kantonale und die eidgenössische Aufsichtsbehörde und der Abrechnungen über die Kostenanteile des Bundes;
- die Nachführung und Reproduktion der Übersichtspläne;
- die Durchführung von Kantons-, Amts- und Gemeindegrenzregulierungen;
- die der Baudirektion nach dem Dekret über Baulandumlegungen und Grenzregulierungen obliegenden Aufgaben.

#### Beamte

**Art. 16.** <sup>1</sup> Die Beamten des Vermessungsamtes sind:

- der Kantonsgeometer als Abteilungsleiter;
- 1 Adjunkt.

<sup>2</sup> Artikel 21 bleibt vorbehalten.

## 6. Das Planungsamt

**Art. 17.** Das Planungsamt fördert die geordnete Entwicklung des Kantonsgebietes. Es unterstützt die Organisation der Planung, die Bildung von Planungsregionen, und es erarbeitet die Unterlagen für eine kantonale Gesamtkonzeption (Richtpläne, Leitbild). Es hat insbesondere

Aufgaben

- in Zusammenarbeit mit den andern interessierten Direktionen und Amtsstellen federführend die Planungsinstrumente des Bauvorschriftengesetzes, Regionalpläne, Baureglemente, Zonen- und Überbauungspläne zu überwachen und für deren Genehmigung durch den Regierungsrat Antrag zu stellen. Die Pläne und Vorschriften habenden übergeordneten Planungen Rechnung zu tragen;
- andern mit Raumplanung befassten Amtsstellen Berichte über Strassenpläne, Wasserversorgungsprojekte, generelle Kanalisationsprojekte und dergleichen abzugeben;
- soweit nicht der Bund das Nötige vorkehrt, einheitliche Richtlinien und Darstellungsnormen für die Planung auszuarbeiten;
- die unerlässlichen Planungsgrundlagen zu beschaffen und wissenschaftlich aufzuarbeiten;
- in engem Kontakt mit den zuständigen Stellen des Bundes, des Kantons, der Nachbarkantone, der Eidgenössischen Technischen Hochschule, der Universität, der Kantonalen Planungsgruppe, den Regionalplanungsorganisationen, den Gemeinden und weiteren Planusträgern für eine durchgehende Koordination aller Bemühungen der Landesplanung im Kantonsgebiet zu sorgen;
- bei Säumnis der Pflichtigen Regionalpläne, Heimat-, Landschaftsschutz- und andere Pläne und Vorschriften ersatzweise aufzustellen oder an deren Aufstellung durch die zuständigen Stellen mitzuarbeiten;
- alle Subventionsgeschäfte der Orts- und Regionalplanung zu besorgen und die zur Subventionierung bewilligten Arbeiten zu überwachen.

**Art. 18.** <sup>1</sup> Die Beamten des Planungsamtes sind :

Beamte

- der Kantonsplaner als Abteilungsleiter;
- 2 Adjunkte.

<sup>2</sup> Artikel 21 bleibt vorbehalten.

## IV. Kommissionen, Kantonale Planungsgruppe Bern

Kommissionen

**Art. 19.** <sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden der Baudirektion folgende ständige kantonale Kommissionen beigegeben:

1. die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder;
2. die Marchkommission;
3. die Nomenklaturkommission;
4. die Kartographiekommision;
5. die Planungskommission.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt Aufgabe und Organisation der Kommissionen, soweit hierüber nicht zwingende Bundesvorschriften bestehen. Er kann die Baudirektion zum Bezug weiterer Kommissionen nach Bedarf ermächtigen.

**Kantonale Planungsgruppe** **Art. 20.** <sup>1</sup> Der Staat fördert die Kantonale Planungsgruppe Bern, solange hiefür ein Bedürfnis besteht.

<sup>2</sup> Aufgabe der Kantonalen Planungsgruppe Bern ist die Beratung der Gemeinden und die Mithilfe bei Ortsplanungen.

<sup>3</sup> Die Aufgaben des Planungsamtes werden von den Obliegenheiten der Kantonalen Planungsgruppe in einer Verfügung des Baudirektors näher abgegrenzt.

## V. Gemeinsame Bestimmungen

Personal

**Art. 21.** <sup>1</sup> Ihren Aufgaben entsprechend werden den Abteilungen und Unterabteilungen (Kreisverwaltungen), soweit nötig, technische Beamte und Fachbeamte, wie Architekten, Ingenieure, Ingenieur-Geometer, Planer, Techniker, Bauführer, Zeichner, Hilfs- und Kanzleipersonal, Rechnungsführer und dem Tiefbauamt die erforderlichen Oberwegmeister, Schwellenmeister, Schleusenmeister, Wegmeister und Hilfswegmeister zugeteilt.

<sup>2</sup> Für das Autobahnamt gilt Artikel 14.

Kanzleien,  
Einkauf

**Art. 22.** Durch Verfügung des Direktors können der zentrale Einkauf der Büromaterialien angeordnet und die Kanzleien mehrerer Abteilungen zusammengelegt werden.

## VI. Schlussbestimmungen

Art. 23. <sup>1</sup> Dieses Dekret tritt nach seiner Annahme durch den Grossen Rat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

<sup>2</sup> Mit seinem Inkrafttreten werden das Dekret vom 11. November 1952 über die Organisation der Direktionen der Bauten und Eisenbahnen und dessen seitherige Abänderungen aufgehoben.

Bern, den 14. September 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*M. Péquignot,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

19.  
September  
1967

**Verordnung**  
**über die Verwendung des Ertrages**  
**des Mühlemann-Legates**  
**(Aufhebung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,  
beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 8. Januar 1929 über die Verwendung des Ertrages des Mühlemann-Legates wird auf den 1. Januar 1968 aufgehoben.
2. Auf diesen Zeitpunkt wird das Legatsvermögen (privatrechtlicher Fonds des Staates) der Stiftung «Bernisches Hilfswerk» zugewendet.
3. Die Stiftung darf jeweils nur den jährlichen Zinsertrag der Zuwendung für Beiträge gemäss Ziffer 4 hienach verwenden. Der in einem Kalenderjahr nicht verwendete Zinsertrag ist zu kapitalisieren.
4. Aus dem Ertrag der Zuwendung sind auf begründetes Gesuch hin in erster Linie Beiträge an das Pflegegeld minderbemittelter Kranker auszurichten, welche Gemeinden des Amtsbezirkes Interlaken angehören und in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten oder auf Rechnung einer dieser Anstalten in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen verpflegt werden. Den restlichen Ertrag der Zuwendung darf die Stiftung auch für andere Stiftungszwecke verwenden.

5. Die Fürsorgedirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

19.  
September  
1967

Bern, den 19. September 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber i. V.

*F. Häusler.*

19.  
September  
1967

## Dekret **betreffend die Gebühren des Verwaltungsgerichts**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 86 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Oktober  
1961 betreffend die Verwaltungsrechtspflege,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**Art. 1.** <sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht bezieht für die Beurteilung von Streitfällen folgende Gebühren:

- a) bei Beschwerden und Weiterziehungen gegen Entscheide der kantonalen Rekurskommission auf dem Gebiet der direkten Steuern (Art. 149 ff., 186 und 218 StG) ..... Fr. 40.– bis 1000.–
- b) bei Beschwerden in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen (§ 28 E + SchStG) ..... Fr. 5.– bis 1000.–
- c) bei Beschwerden gegen die Bestimmung des Veranlagungsortes oder die Bemessung der Steueranteile der Gemeinden (Art. 106 Abs. 2 und 204 StG) ..... Fr. 20.– bis 300.–
- d) bei Klagen, die von ihm in einziger Instanz beurteilt werden (Art. 17, 64 Abs. 3 VRP, Art. 171 StG usw.) ..... Fr. 40.– bis 2000.–
- e) bei Beschwerden gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide (Art. 15 VRP, Art. 41 BVG usw.) ..... Fr. 30.– bis 1000.–
- f) bei Weiterziehung von Entscheiden des Regierungsstatthalters (Art. 26 Abs. 2 VRP, Art. 214 Abs. 2, 221 Abs. 1 StG usw.) ..... Fr. 30.– bis 500.–

- g) bei Prozessbeschwerden (Art. 80 VRP) ..... Fr. 20.– bis 100.–
- h) bei Gesuchen um neues Recht in einziger oder oberer Instanz (Art. 78 VRP) ..... Fr. 30.– bis 300.–
- i) bei Beschwerden gegen Entscheide der Bodenverbesserungskommission (Art. 70 Meliorationsgesetz) ..... Fr. 5.– bis 500.–
- k) in Sozialversicherungssachen, unter Vorbehalt von Artikel 85 Absatz 2 AHVG und Artikel 69 IVG ..... Fr. 10.– bis 100.–
- l) für anderweitige Entscheide wie Beurteilung eines Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung, Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Wiedereinsetzungsgesuchs oder Ablehnungsgesuchs usw. Fr. 20.– bis 100.–

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Regelungen in anderweitigen Erlassen.

**Art. 2.** In den durch die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter beurteilten Streitfällen beträgt die Gebühr  
Fr. 20.– bis 300.–

**Art. 3.** <sup>1</sup> Die Höhe der Gebühr wird durch das Gericht innerhalb des Rahmens unter Berücksichtigung seiner Inanspruchnahme und der Höhe des Streitwertes festgesetzt.

<sup>2</sup> Wird eine Streitsache vor der Urteilsfällung gegenstandslos oder durch Vergleich, Rückzug oder Abstand erledigt, so kann die Gebühr bis auf die Hälfte des Mindestansatzes ermässigt werden.

<sup>3</sup> In besonders zeitraubenden oder umfangreichen Fällen, sowie in solchen mit hohem Streitwert, kann die Gebühr bis auf das Doppelte des Höchstansatzes erhöht werden.

**Art. 4.** <sup>1</sup> In der Gebühr sind die Auslagen nicht inbegriffen; sie sind ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Das Gericht kann im Rahmen von Artikel 86 Absatz 2 VRP zur Deckung der Auslagen von den Parteien angemessene Vorschüsse beziehen.

**Art. 5.** Für Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen und dergleichen wird eine Gebühr von Fr. 2.– bis Fr. 5.– je Seite (Normalformat A4) bezogen; für jede angefangene Seite ist die volle Gebühr zu verrechnen.

19.  
September  
1967

19.  
September  
1967      Art. 6.<sup>1</sup> Die Gerichtskosten sind durch die Kanzlei des Verwaltungsgerichts zu beziehen; der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die Amtsschaffnerei.

<sup>2</sup> Im übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Februar 1942 betreffend den Bezug und die Verrechnung der Gebühren, Bussen und Kosten durch die Verwaltungsbehörden usw. anwendbar.

Art. 7.<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft; er findet auch für die bereits hängigen Streitsachen Anwendung.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Tarif vom 9. November 1948 betreffend die Gebühren des Verwaltungsgerichts.

Bern, den 19. September 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*M. Péquignot,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Dekret**  
**betreffend die Organisation des Betreibungsamtes**  
**und des Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern**

---

19.  
September  
1967

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs und Artikel 176 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**Art. 1.** <sup>1</sup> Im Amtsbezirk Bern werden zwei Betreibungs- und Konkursbeamte gewählt.

<sup>2</sup> Für die Durchführung der Schuldbetreibungen wird ein Betreibungsamt und für die Durchführung der Konkurse wird ein Konkursamt geschaffen.

<sup>3</sup> Jedem Amt steht ein Beamter vor.

**Art. 2.** Die Ämterzuteilung erfolgt nach Anhörung der Beamten durch die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen für den Kanton Bern.

**Art. 3.** Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall dem Betreibungsbeamten einen Adjunkten beizugeben. Der Adjunkt untersteht dem Betreibungsbeamten und ist sein ständiger Stellvertreter. In dieser Eigenschaft kann er sämtliche zur Leitung des Amtes gehörenden Amtshandlungen vornehmen.

**Art. 4.** Der Betreibungsbeamte und der Konkursbeamte können mit Zustimmung der Justizdirektion einzelnen Angestellten das Recht

19. September 1967
- einräumen, bestimmte Betreibungsurkunden und andere Schriftstücke im Namen des Betreibungs- und Konkursamtes selbst zu unterzeichnen.

**Art. 5.** Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1968 in Kraft. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Dekrete vom 19. November 1956 und 15. Februar 1966 betreffend die Organisation der Betreibungsämter und des Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern.

Bern, den 19. September 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*M. Péquignot,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

# Reglement über die Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus

---

10.  
Oktober  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von § 8 Absatz 2 des Dekrets vom 20. Februar 1962  
über die Bekämpfung des Alkoholismus,  
auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

*beschliesst:*

## **A. Organisation der Kommission**

**Art. 1.** <sup>1</sup> Der Präsident beruft die Kommission nach Bedarf zu Sitzungen ein, jährlich aber mindestens einmal. Er führt den Vorsitz der Kommission und besorgt die laufenden Geschäfte. Er vertritt ferner die Kommission nach aussen, kann aber damit auch ein anderes Mitglied der Kommission beauftragen.

<sup>2</sup> Das von der Kommission als Vizepräsident bezeichnete Kommissionsmitglied vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

**Art. 2.** Als Sekretär der Kommission amtet ein von der Kommission bezeichnetes Kommissionsmitglied oder ein auf den Antrag der Kommission von der Fürsorgedirektion bezeichneter Beamter dieser Direktion. Der Sekretär besorgt die Sekretariatsarbeiten der Kommission. Zur Ausführung von Schreibarbeiten steht das Sekretariat der Fürsorgedirektion zur Verfügung.

**Art. 3.** Für die Kommission zeichnet der Präsident, der Vizepräsident oder der Sekretär, in Ausnahmefällen auch ein mit der Besorgung eines Geschäftes beauftragtes Mitglied.

**Art. 4.** Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann die Kommission aus ihrer Mitte ständige oder nichtständige Unterkommissionen bilden.

10. Oktober 1967 Diese beraten und behandeln die ihnen von der Kommission allgemein oder von Fall zu Fall zugewiesenen Geschäfte. Sie konstituieren sich selber und halten Sitzungen nach Bedarf ab.

**Art. 5.** Die Kommission und die Unterkommissionen können zu ihren Sitzungen mit Zustimmung der Fürsorgedirektion Fachleute beziehen. Zu den Kommissionssitzungen ist jeweils auch die Fürsorgedirektion einzuladen.

**Art. 6.** In den Kommissions- und Unterkommissionssitzungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

**Art. 7.** Über jede Sitzung der Kommission ist Protokoll zu führen. Bei den Sitzungen der Unterkommissionen sind wenigstens die Beschlüsse zu protokollieren. Sämtliche Protokolle sind der Direktion des Fürsorgewesens zur Kenntnis zu bringen.

**Art. 8.** Dringende Geschäfte können auf dem Zirkulationswege oder, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommission, vom Kommissionspräsidenten erledigt werden.

**Art. 9.** Die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder richten sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen. Sie werden aus den für die Bekämpfung des Alkoholismus zur Verfügung stehenden Mitteln ausgerichtet.

## **B. Aufgaben und Tätigkeit der Kommission**

**Art. 10.**<sup>1</sup> Die Kommission begutachtet zuhanden der Direktion des Fürsorgewesens auf deren Verlangen oder von sich aus Fragen der Bekämpfung des Alkoholismus.

<sup>2</sup> Sie kann auch andern Behörden und Amtsstellen, sowie privaten Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen Gutachten abgeben.

<sup>3</sup> Sie übermittelt der Fürsorgedirektion mit ihrer Stellungnahme Gesuche, Wünsche und Anregungen von Einrichtungen, die sich mit der Bekämpfung des Alkoholismus befassen.

**Art. 11.**<sup>1</sup> Die Kommission betätigt sich auch selbständig im Sinne der Förderung und Koordinierung geeigneter Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholismus im Kanton. In grundsätzlichen und wichti-

gen Angelegenheiten holt sie jedoch die Zustimmung der Fürsorgedirektion ein.

10.  
Oktober  
1967

<sup>2</sup> Die Kommission pflegt namentlich den Kontakt mit den verschiedenen im Kanton Bern tätigen Einrichtungen, sowie mit der eidgenössischen Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus. Sie unterstützt deren Bestrebungen auf kantonalem Boden.

**Art. 12.** Die Kommission unterstützt die Aufklärung über die Gefahren des Alkoholmissbrauchs. Sie sammelt Erfahrungen über die Mittel und Wege zu dessen Verhütung und Bekämpfung und ist bestrebt, dafür neue Mittel zu erschliessen.

**Art. 13.** Der Kommissionspräsident erstattet der Fürsorgedirektion alljährlich Bericht über die Tätigkeit der Kommission und den Stand der Bekämpfung des Alkoholismus im Kanton.

### C. Schlussbestimmungen

**Art. 14.** Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Oktober 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

13.  
Oktober  
1967

## Vorschriften über den Fang von Köderfischen

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888  
über die Fischerei und Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Dezember 1960  
über die Fischerei, erlässt folgende Vorschriften:

1. Wer Köderfische fangen will, muss im Besitze einer besonderen Bewilligung (hiernach Köderfischkarte genannt) sein.
2. Die Köderfischkarte berechtigt zum Fang von Köderfischen in den in Artikel 8 GFi genannten Gewässern.
3. Zur Schonung des Fischbestandes wird die Abgabe der Köderfischkarte beschränkt.  
Sie wird nur an Bewerber abgegeben, die
  - a. Inhaber eines Jahrespatentes für die Angelfischerei oder eines Berufsfischerpatentes sind,
  - b. das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,
  - c. im Besitze einer auf amtlichem Formular ausgestellten Empfehlung einer Fischereipachtvereinigung im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 GFi sind.
4. Die Köderfischkarte ist bei dem für die Erteilung des Angelfischerpatentes zuständigen Regierungsstatthalteramt zu beziehen. Dabei hat sich der Bewerber über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 a-c auszuweisen.
5. Wird die Abgabe der Köderfischkarte aus irgendwelchen Gründen verweigert, so kann dagegen binnen 14 Tagen Rekurs an die Forstdirektion erklärt werden. Diese entscheidet in allen Fällen endgültig.

6. Die Gebühr für die Köderfischkarte beträgt Fr. 10.—.
7. Der Köderfischfang darf nur betrieben werden:  
mit einer Flasche  
oder  
mit einem einfachen quadratischen Köderblatt von höchstens 1 m Seitenlänge (Maschenweite 6 mm).  
Flasche und Blatt dürfen nicht gleichzeitig verwendet werden.
8. Die Verwendung von Köderblatt und Flasche ist vom 1. Mai bis 30. November (in Bergseen vom 15. Juni bis 30. September) gestattet, und zwar nur während der in der Fischereiordnung für die Angelfischerei vorgesehenen Tageszeit. Der Groppenfang darf bereits vom 10. März an durchgeführt werden. Die in der Fischereiordnung festgelegten Watverbote und Sondervorschriften über die Schonzeiten in Fliessgewässern bleiben vorbehalten.
9. Als Köderfische im Sinne dieser Vorschriften gelten alle Fischarten mit folgenden Ausnahmen:  
Edelfische (Aesche, Bach-, Fluss-, See- und Regenbogenforelle, Felchen, Kanadische Seeforelle, Saiblinge), Hecht und Barsch (Egli). Vgl. im übrigen § 42 der Fischereiordnung.  
Werden beim Fang von Köderfischen andere Fische mitgefangen, so sind diese sofort wieder ins Wasser auszusetzen.
10. Der Köderfischfang darf nur für den Eigenbedarf des Bewilligungsinhabers betrieben werden. Der Verkauf solcher Fische ist verboten.
11. Pro Tag dürfen nicht mehr als 50 Elritzen oder Groppen gefangen werden.
12. In Bergseen gefangene Köderfische dürfen nur im betreffenden See verwendet werden.
13. Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Artikel 34 und 35 des Fischereigesetzes geahndet.
14. Diese Vorschriften sind jedem Bezüger einer Köderfischkarte abzugeben.
15. Diese Vorschriften treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft und sind in die Gesetzessammlung auf-

13.  
Oktober  
1967

13.  
Oktober  
1967

zunehmen. Alle früheren Vorschriften, die mit ihnen im Widerspruch stehen, insbesondere die Vorschriften vom 31. Dezember 1963 über den Fang von Köderfischen, sind auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bern, den 13. Oktober 1967.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*Dr. R. Bauder,*  
der Staatsschreiber  
*Hof.*

Vom Bundesrat genehmigt am: 14. Dezember 1967.

**Tarif  
für Stellvertretungen bei pfarramtlichen Amtshandlungen**

20.  
Oktober  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf § 1 Absatz 2 des Dekretes vom 17. November 1953 über  
die Organisation der Bezirkshelfer,  
auf den Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

*beschliesst:*

**Art. 1.** Für pfarramtliche Funktionen, die stellvertretungsweise übernommen werden, gelten folgende Ansätze:

Predigt (mit Taufe oder Abendmahl) .....	Fr. 50.—
Für einen zweiten Gottesdienst am gleichen Sonntag .....	Fr. 20.—
Kinderlehre (Jugendgottesdienst) .....	Fr. 20.—
Unterweisung pro Stunde .....	Fr. 15.—
Trauung .....	Fr. 25.—
Bestattung (inkl. Besuch im Trauerhaus) .....	Fr. 35.—
Urneneinsetzung .....	Fr. 10.—

**Art. 2.** Der Staat entrichtet diese Entschädigungen für Stellvertretungen, verursacht durch Krankheit, Militärdienst oder durch andere zwingende Gründe (z. B. Vakanz). In Krankheitsfällen ist der Stellvertretungsrechnung ein Arztzeugnis beizulegen. Für Militärdienst gilt bei Rechnungsstellung die Soldmeldekarte als Ausweis.

**Art. 3.** <sup>1</sup> Für die Stellvertretungen sind in erster Linie die Bezirkshelfer oder Pfarrer aus der näheren Umgebung einzusetzen.

<sup>2</sup> Die Bezirkshelfer sind ebenfalls berechtigt, die in diesem Tarif enthaltenen Entschädigungen in Rechnung zu bringen.

<sup>3</sup> Anspruch auf die Entschädigungen haben ebenfalls Kandidaten der Theologie, die zu Stellvertretungen ermächtigt sind (Fakultät,

20.  
Oktober  
1967 Kirchliche Oberbehörde) und Nicht-Theologen, die in besonderen Fällen für Stellvertretungen herangezogen werden müssen.

**Art. 4.** <sup>1</sup> Fahrkosten: Billett 2. Klasse; bei Benützung des eigenen Motorfahrzeuges (Auto) Fr. —.25 je km (kürzester Weg). Die Kilometerzahl für die Dienstfahrt ist in der Abrechnung anzugeben. Bei längeren Strecken und guten Bahnverbindungen wird der Billettpreis vergütet.

<sup>2</sup> Wenn aus dienstlichen Gründen eine Hauptmahlzeit (Mittag- oder Nachtessen) eingenommen werden muss, besteht ein Anspruch auf Fr. 7.50 je Mahlzeit. Der geltend gemachte Anspruch ist in der Abrechnung zu begründen. Nachtessen, Übernachten, Frühstück: zusammen Fr. 20.— (dieser Anspruch ist ebenfalls zu begründen).

**Art. 5.** In Kirchengemeinden mit zwei oder mehr Pfarrern, einschliesslich Hilfspfarrer und Gemeindevikar, haben sich diese ordentlicherweise gegenseitig kostenlos zu vertreten.

**Art. 6.** Der vorliegende Tarif tritt auf 1. Januar 1968 in Kraft. Er ersetzt die Verordnung vom 15. Dezember 1964 betreffend die Entschädigungen für die Amtshandlungen der Bezirkshelfer und anderer Stellvertreter und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Oktober 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Vollzugsverordnung  
zum Gesetz vom 26. Oktober 1947  
über die Krankenversicherung  
(Abänderung)**

---

7.  
November  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,  
beschliesst:*

1. Die nach § 13 Absatz 3 der Vollzugsverordnung vom 14. Juni 1949 über die Krankenversicherung (weiterhin in Kraft gemäss Ziff. 2 des Regierungsratsbeschlusses vom 20. November 1964) am 31. Dezember 1967 ablaufende Geltungsdauer der Anspruchsberechtigung auf Staatsbeiträge wird bis am 31. Dezember 1968 verlängert.
2. Hierauf gilt sinngemäss wieder der in § 13 Absatz 3 der Vollzugsverordnung festgelegte vierjährige Turnus. Für die nach der Gesamtüberprüfung auf den 1. Januar 1969 festgestellten Berechtigten endigt somit die Geltungsperiode der Anspruchsberechtigung, unter Vorbehalt von § 18 der Vollzugsverordnung, am 31. Dezember 1972.
3. Dieser Beschluss, womit der Regierungsratsbeschluss Nr. 8089 vom 22. November 1963 aufgehoben wird, ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Bern, den 7. November 1967.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*Dr. R. Bauder,*  
der Staatsschreiber i. V.  
*F. Häusler.*

7.  
November  
1967

# **Verordnung**

## **über die Vergabeung von Arbeiten und Lieferungen**

### **für den Staat**

### **(Submissionsordnung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Baudirektion,*

*beschliesst:*

#### **I. Allgemeines**

**Geltungsbereich** § 1<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für alle vom Staat und seinen Anstalten zu vergebenden Arbeiten und ausgeschriebenen Lieferungen.

<sup>2</sup> Sie kann vom Grossen Rat und vom Regierungsrat in den Beitragsbeschlüssen auch anwendbar erklärt werden auf Arbeiten und Lieferungen, an denen sich der Staat finanziell beteiligt.

<sup>3</sup> Staatliche und staatlich unterstützte Anstalten können für ihren eigenen Bedarf bestimmte Arbeiten und Lieferungen ohne Submission vergeben; sie haben jedoch § 2 dieser Verordnung zu beachten.

**Grundsatz** § 2<sup>1</sup> Der Staat vergibt Arbeiten und Lieferungen an den Bewerber mit dem günstigsten Angebot, sofern dieser fachkundig und leistungsfähig ist und seinen Arbeitnehmern zeitgemässe Arbeitsbedingungen gewährt.

<sup>2</sup> Das günstigste Angebot ist auf Grund aller für die Beurteilung der Preiswürdigkeit massgebenden wirtschaftlichen und technischen Umstände zu ermitteln.

- <sup>3</sup> Als fachkundig gelten Bewerber, welche entweder
- a) die Meisterprüfung oder eine andere höhere Fachprüfung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung bestanden

haben (z. B. Architekten-Techniker HTL, Ingenieure-Techniker HTL)<sup>1)</sup>

oder

- b) bereits vor dem 1. Oktober 1941 ihren Beruf als gelernte Berufsleute selbständig und mit Erfolg ausgeübt haben (Altmeister)<sup>1)</sup>  
oder
- c) sich als selbständige Handwerker oder Unternehmer bewährt haben.

<sup>4</sup> Zeitgemäß sind Arbeitsbedingungen, die hinsichtlich Entlohnung, Sozialleistungen, Schutz vor Krankheit und Unfall den Erfordernissen der Gesetzgebung und der Gesamtarbeitsverträge entsprechen und im übrigen berufs- und ortsüblich sind.

**§ 3.** <sup>1</sup> Arbeiten und Lieferungen sind, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen zutreffen, durch allgemeinen Wettbewerb zu vergeben.

<sup>2</sup> Der Bewerberkreis ist im Sinne von § 4 Absatz 2 zu beschränken, wenn eine allgemeine Ausschreibung unzweckmäßig wäre, namentlich wenn die Ausführung der Arbeit oder Lieferung dringlich ist oder besondere Leistungsfähigkeit, Kenntnisse oder Erfahrung voraussetzt.

<sup>3</sup> Direkt vergeben werden dürfen Hoch-, Tief- und Strassenbauarbeiten bis zum Betrage von Fr. 60 000, andere Arbeiten bis zum Betrage von Fr. 30 000. Ohne Rücksicht auf die Kostensumme ist die direkte Vergebung von Arbeiten zulässig,

- a) die unter Patentschutz stehen oder wegen einer bestehenden vertraglichen Bindung nicht frei vergeben werden können
- b) deren Ausschreibung aus besonderen Gründen (z. B. Ergänzungsarbeit, Dringlichkeit, Pauschalvergabe, besondere Anforderungen, erfolglose Ausschreibung) unzweckmäßig wäre
- c) die im Kanton Bern nicht vergeben werden können.

**§ 4.** <sup>1</sup> Bei allgemeiner Ausschreibung steht der Wettbewerb allen Personen und Firmen offen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen.

7.  
November  
1967

Vergebungs-  
arten

Bewerberkreis

<sup>1)</sup> Das kantonale Amt für Berufsbildung führt ein Register über die Inhaber des eidgenössischen Meisterdiploms und ein Register über die Altmeister.

7.  
November  
1967
- <sup>2</sup> Der Wettbewerb kann auf Grund von § 3 Absatz 2 beschränkt werden auf Personen und Firmen
- eines oder mehrerer Amtsbezirke oder einer Region oder
  - die besondere Leistungsfähigkeit, Kenntnisse oder Erfahrung besitzen.

## II. Ausschreibung

**Form**      § 5. <sup>1</sup> Die Ausschreibung von Arbeiten und Lieferungen erfolgt in den amtlichen Publikationsorganen. Sie kann ausserdem in den Tagesblättern oder in der Fachpresse vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Ist der Wettbewerb auf bestimmte Firmen beschränkt (§ 4 Abs. 2 lit. b), so genügt eine schriftliche Mitteilung.

**Inhalt**    § 6. <sup>1</sup> In der Ausschreibung oder Mitteilung sind anzugeben:

1. Gegenstand der Leistung und Zeitpunkt ihrer Ausführung
2. Ort und Frist für die Einsichtnahme in die Wettbewerbsunterlagen und ihren Bezug
3. Ort und Zeit einer allfälligen Baustellenbegehung
4. Stelle und Frist für die Eingabe des Angebots.

<sup>2</sup> Die Eingabefrist soll für eine sorgfältige Ausarbeitung des Angebots genügen und wenigstens 14 Tage betragen.

**Wettbewerbs-  
unterlagen**    § 7. <sup>1</sup> Die Wettbewerbsunterlagen bestehen insbesondere aus:

1. dem Angebotsformular
2. einer genauen Beschreibung der zu erbringenden Leistung, den zugehörigen Plänen, Mustern und Modellen
3. den Wettbewerbsbedingungen (Anforderungen an Form und Inhalt des Angebots, allfällige Vergütungen für Wettbewerbsarbeiten und dergleichen)
4. den für die Erfüllung von Leistung und Gegenleistung vorgesehenen Vertragsbestimmungen (§§ 24 und 25).

<sup>2</sup> Die Wettbewerbsunterlagen sind allen zum Bewerberkreis gehörenden Personen und Firmen (§ 4) abzugeben oder während der Eingabefrist zur Einsichtnahme aufzulegen.

**§ 8.** <sup>1</sup> Im Angebotsformular wird die Leistung in den für die Preisberechnung erforderlichen Einzelpositionen dargestellt.

Angebotsformular

<sup>2</sup> Sind einzelne zum voraus nicht genügend bestimmbar Leistungen vorgesehen, so sind die Regiepreise einzusetzen.

<sup>3</sup> Ein Pauschalangebot soll nur auf Grund eines vollständigen und genauen Leistungsverzeichnisses eingeholt werden.

**§ 9.** Werden während der Auflagefrist die Wettbewerbsbedingungen, die Pläne oder sonstigen Unterlagen geändert, so ist hiervon sämtlichen Bewerbern Kenntnis zu geben. Die Eingabefrist ist zu verlängern.

Änderung der Bedingungen

### III. Angebot

**§ 10.** Das Angebot ist bis zu dem in der Ausschreibung genannten Zeitpunkt der zuständigen Amtsstelle oder der schweizerischen Post zu übergeben.

Frist

**§ 11.** <sup>1</sup> Der Bewerber hat sein Angebot auf dem amtlichen Angebotsformular zu erstellen, dieses zu datieren und zu unterzeichnen. Es ist in verschlossenem, mit der vorgeschriebenen Bezeichnung versehenen Briefumschlag einzureichen.

Form und Inhalt

<sup>2</sup> Der Text des Angebotsformulars darf nicht abgeändert werden. Bemerkungen, Projektvarianten und dgl. sind auf einem besonderen Beilageblatt mitzuteilen.

<sup>3</sup> Teilangebote und Projektvarianten können eingegeben werden, auch wenn die Ausschreibung dies nicht vorsieht.

**§ 12.** <sup>1</sup> Der Bewerbung sind die für die Beurteilung des Angebots erforderlichen Unterlagen beizufügen wie Beschreibungen, Preisanalysen, Zeichnungen, Pläne, Muster und Modelle, Bauprogramme, Projektvorschläge, Angaben über die Organisation der Bauplätze, die Anordnung der Installationen, den Einsatz von Maschinen und den Bezug von Baustoffen.

Beilagen

<sup>2</sup> Alle Beilagen sind mit dem Firmastempel zu kennzeichnen.

**§ 13.** Bei einem Angebot mehrerer Personen oder Firmen zur gemeinsamen Übernahme der ausgeschriebenen Arbeit oder Lieferung (Kollektivangebot

7. November 1967 lektivangebot) ist anzugeben, wer der Gemeinschaft der Bewerber angehört, wer sie rechtsverbindlich vertritt und wer zur Entgegennahme der Zahlungen befugt ist. Das Angebot ist von sämtlichen Mitgliedern der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

**Verbindlichkeit** § 14. <sup>1</sup> Mit der Bewerbung unterstellt der Bewerber sein Angebot den Vorschriften der Submissionsordnung und anerkennt vorbehaltlos die Wettbewerbsbedingungen.

<sup>2</sup> Er bleibt bis 30 Tage nach Ablauf der Eingabefrist an sein Angebot gebunden, falls die Wettbewerbsbedingungen nicht etwas anderes bestimmen.

<sup>3</sup> Aus wichtigen Gründen kann ein Angebot schriftlich zurückgezogen werden, solange der Zuschlag nicht erklärt ist.

#### **IV. Prüfung der Angebote**

**Öffnung** § 15. <sup>1</sup> Die Angebote werden durch wenigstens zwei Vertreter der ausschreibenden Stelle geöffnet. Es ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Bewerber, das Datum der Eingaben und die geforderten Totalbeträge aufführt.

<sup>2</sup> Die Angebote sind sodann fachlich und rechnerisch zu prüfen und auf die gleiche Basis zu bringen. Es ist ein Verzeichnis der Angebote mit den bereinigten Schlusssummen zu erstellen.

**Ausschluss** § 16. Vom Wettbewerb auszuschliessen sind Angebote, die

- a) verspätet sind
- b) den Wettbewerbsbedingungen nicht entsprechen; vorbehalten bleibt das Recht, Teilangebote und Projektvarianten einzugeben (§ 11 Abs.3)
- c) auf Versehen oder fachlicher Unkenntnis beruhen
- d) Merkmale des unlauteren Wettbewerbs aufweisen
- e) von Bewerbern stammen, welche für eine einwandfreie Vertragserfüllung nicht Gewähr bieten
- f) von Bewerbern stammen, welche ihren Pflichten gegenüber dem Staate nicht nachkommen.

## V. Zuschlag

**§ 17.** Die ausgeschriebene Arbeit oder Lieferung soll vergeben werden, solange der Bewerber noch an sein Angebot gebunden ist (§ 14). Frist

**§ 18.** Die vergebende Stelle ist berechtigt, mit den Bewerbern über ihr Angebot zu verhandeln und günstigere Projektvarianten zu übernehmen, soweit nicht die Bestimmungen über das geistige Eigentum entgegenstehen. Verhandlungen

**§ 19.** <sup>1</sup> Die Arbeit oder Lieferung ist – vorbehältlich der §§ 16 und 22 – dem Bewerber mit dem günstigsten Angebot zuzuschlagen. Dabei sind die Grundsätze von § 2 zu beachten und besondere Verhältnisse nach § 20 zu berücksichtigen. Vergebung

<sup>2</sup> Staatlich subventionierte Arbeiten sind im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Amtsstelle (§ 26 Abs. 1) zu vergeben.

**§ 20.** <sup>1</sup> Unter gleich günstigen Angeboten erhält – in nachstehender Rangfolge – dasjenige des Bewerbers den Vorzug, der Bevorzugungen

- a) im Kanton Bern Wohnsitz oder eine Geschäftsniederlassung hat
- b) in seinem Betrieb regelmässig Lehrlinge ausbildet
- c) den Meistertitel, einen gleichgestellten Berufsausweis oder den Altmeisterausweis besitzt
- d) einheimische Erzeugnisse und Baustoffe verwendet
- e) in Berücksichtigung einer billigen Abwechslung unter den Bewerbern an der Reihe ist.

<sup>2</sup> Abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

**§ 21.** <sup>1</sup> Der Zuschlag berechtigt und verpflichtet den Bewerber, die ausgeschriebene Arbeit oder Lieferung zu den Bedingungen des Wettbewerbs und entsprechend seinem Angebot auszuführen. Wirkungen

<sup>2</sup> Die von diesem Bewerber eingereichten Zeichnungen, Pläne, Projektvorschläge, Muster und Modelle gehen in das Eigentum der ausreibenden Stelle über mit dem Recht, sie für die ausgeschriebene Arbeit zu verwenden.

**§ 22.** <sup>1</sup> Von einem Zuschlag ist abzusehen, wenn:

- a) kein befriedigendes Angebot vorliegt  
oder
- b) die Voraussetzungen für die ausgeschriebene Arbeit oder Lieferung sich seit der Ausschreibung wesentlich verändert haben.

<sup>2</sup> Eine Entschädigung ist den Bewerbern nur soweit geschuldet, als es die Wettbewerbsbedingungen vorsehen.

**§ 23.** <sup>1</sup> Alle Bewerber sind innert 14 Tagen vom Entscheid über ihr Angebot zu unterrichten. Ist ein Zuschlag erfolgt, so sind das Öffnungsprotokoll und das Verzeichnis der bereinigten Schlusssummen in den zwei der Mitteilung folgenden Wochen den Interessenten zur Einsichtnahme aufzulegen.

<sup>2</sup> Die ausschreibende Stelle ist nicht zur Auskunft über die Gründe der Vergebung oder des Verzichts auf einen Zuschlag verpflichtet.

<sup>3</sup> Den nicht berücksichtigten Bewerbern sind auf Verlangen die von ihnen mit dem Angebot eingereichten Beilagen (§ 12) zur Verfügung zu stellen.

## VI. Vertragsabschluss und Vertragserfüllung

**§ 24.** <sup>1</sup> Die vergebende Stelle schliesst mit dem berücksichtigten Bewerber vor Aufnahme der Arbeiten bzw., wo nötig, vor Ausführung der Lieferung einen schriftlichen Vertrag ab.

<sup>2</sup> Dieser Vertrag soll wenigstens enthalten:

1. die Bezeichnung des Leistungsgegenstandes und des für den Vertragsabschluss massgebenden Angebotes
2. einen Hinweis auf die rechtlichen Bestimmungen, denen das Vertragsverhältnis unterstellt wird, und ihre Geltungsfolge
3. die Erfüllungs- und Zahlungsfristen
4. den Gerichtsstand.

**§ 25.** <sup>1</sup> Soweit nicht in den Wettbewerbsbedingungen oder schriftlich durch die Parteien etwas anderes festgelegt ist, gilt:

- a) die Übertragung von Arbeiten an Unterakkordanten ist nur mit Bewilligung der vergebenden Stelle zulässig

b) das Vertragsverhältnis richtet sich im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Zahlungs- und Garantiepflichten, nach den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA), des Vereins Schweizerischer Strassenfachmänner (VSS) und des Obligationenrechts.

<sup>2</sup> Die Parteien können zusätzliche Bestimmungen aufstellen, namentlich über:

- a) eine vor Aufnahme der Arbeiten oder Ausführung der Lieferung zu leistende Sicherheit für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.
- b) Konventionalstrafen
- c) die Behandlung von Fällen höherer Gewalt.

**§ 26.** <sup>1</sup> Die Einhaltung der Submissionsvorschriften wird von derjenigen kantonalen Verwaltungsabteilung überwacht, welche für die Vergabeung oder Subventionierung der Arbeit oder Lieferung zuständig war. Aufsicht

<sup>2</sup> Streitfälle entscheidet die geschäftsführende Direktion unter Vorbehalt der Beschwerde an den Regierungsrat.

**§ 27.** <sup>1</sup> Widerhandlungen, welche von Bewerbern oder von Subventionsempfängern gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder die gestützt darauf vereinbarten Verträge begangen werden, können von der geschäftsführenden Direktion unter Vorbehalt der Beschwerde an den Regierungsrat geahndet werden mit:

- a) entschädigungslosem Entzug des Arbeits- oder Lieferungsauftrages
- b) Ausschluss von künftigen Bewerbungen mit Wirkung für die gesamte Staatsverwaltung
- c) teilweisem oder ganzem Entzug zugesicherter Staatsbeiträge.

<sup>2</sup> Schadenersatzansprüche und strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

7.  
November  
1967

Widerhand-  
lungen

7.  
November  
1967

## VII. Schlussbestimmungen

**§ 28.**<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1968 in Kraft. Sie ist in den Amtsblättern bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

**2** Die Verordnung vom 16. Januar 1934/16. Februar 1966 über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstalten sowie die Verordnung vom 5. September 1941/27. November 1945/11. April 1947 über die Anerkennung der Meisterprüfung und der bewährten Ausbildung von Lehrlingen bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstalten werden aufgehoben.

Bern, den 7. November 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber i. V.

*F. Häusler.*

# Verordnung über die Berufslehre für Forstwarte

7.  
November  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf

- Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei
- Artikel 7 der Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965 zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei
- das Reglement vom 15. Februar 1966 des Eidgenössischen Departementes des Innern über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Waldarbeiter/Forstwarte,

auf den Antrag der Forstdirektion,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeines**

**Art. 1.** In Ausführung des Reglements vom 15. Februar 1966 des Eidgenössischen Departementes des Innern über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Waldarbeiter/Forstwarte wird als zuständige kantonale Behörde die Forstdirektion bezeichnet.

Zuständige  
kantonale  
Behörde

**Art. 2.** Die Forstdirektion erfüllt ihre Aufgaben in enger Fühlungsnahme mit dem kantonalen Forstinspektorat (Forstinspektionen Oberland, Mittelland und Jura), den Kreisforstämtern und den nichtstaatlichen technischen Forstverwaltungen.

Mitwirkung  
des  
Forstdienstes

**Art. 3.** Im Bereich des forstlichen Lehrwesens obliegen der Forstdirektion folgende Aufgaben:

Aufgaben der  
Forstdirektion

7.  
November  
1967

- a) Behandlung von Gesuchen über den Lehrbeginn Jugendlicher, die im betreffenden Kalenderjahr das 15. Altersjahr vollenden (Art. 2 Abs. 2 des eidgenössischen Reglementes).
- b) Behandlung von Gesuchen für eine abgekürzte Lehrzeit (Art. 3 Abs. 2 des eidgenössischen Reglementes).
- c) Entscheid über die Eignung als Lehrbetrieb und als Lehrmeister (Art. 4 Abs. 1 des eidgenössischen Reglementes).
- d) Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge eines Betriebes (Art. 4 Abs. 3 des eidgenössischen Reglementes).
- e) Kontrolle, Registrierung und Genehmigung der Lehrverträge (Art. 5 des eidgenössischen Reglementes).
- f) Zuweisung der Lehrlinge an die Berufsschule.
- g) Entgegennahme der Anmeldungen für die Lehrabschlussprüfung und Weiterleitung an die Prüfungskommission.
- h) Ausstellung und Abgabe des eidgenössischen Fähigkeitsausweises und der Notenblätter auf Grund der Prüfungsunterlagen (Art. 20 Abs. 1 und 2 des eidgenössischen Reglementes).
- i) Erteilung der Bewilligung zur Absolvierung der Lehrabschlussprüfung in einem andern Kanton (Art. 20 Abs. 3 des eidgenössischen Reglementes).
- k) Allgemeine Oberaufsicht über die Ausbildung und die Abschlussprüfung der Forstwarte.

Lehrvertrag

**Art. 4.** Die Lehrverträge sind in fünffacher Ausfertigung der Forstdirektion zur Genehmigung einzureichen. Nach der Genehmigung geht je ein Exemplar an den Lehrbetrieb, den Lehrmeister, den Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter; ein Exemplar bleibt auf der Forstdirektion.

Beruflicher  
Unterricht

**Art. 5.** <sup>1</sup> Der Lehrling ist verpflichtet, während seiner Lehrzeit die Gewerbeschule sowie die Lehrlingsholzerkurse zu besuchen. Der Besuch allfälliger weiterer technischer Kurse sowie eines Samariterkurses kann durch die Forstdirektion angeordnet werden.

<sup>2</sup> Der berufliche Unterricht für Forstwartlehrlinge erfolgt im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Berufsbildung der Volkswirtschaftsdirektion.

## II. Kommissionen

**Art. 6.** <sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag der Forstdirektion eine forstliche Lehrlingskommission für das ganze Kantonsgebiet. Das Gesetz über die Berufsbildung ist analog anwendbar. In die Kommission sind Vertreter der forstlichen Organisationen und Berufe des alten Kantonsteils und des Jura zu wählen.

Lehrlings-kommission

<sup>2</sup> Das Reglement über die Entschädigung an Lehrlingskommissionen vom 18. Mai 1965 ist analog anwendbar.

<sup>3</sup> Die Aufgaben und Organisation der Kommission werden in einem Reglement der Forstdirektion umschrieben.

**Art. 7.** <sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Forstdirektion zwei Prüfungskommissionen, eine für den alten Kantonsteil und eine für den Jura.

Prüfungs-kommissionen

<sup>2</sup> Das Reglement über die Entschädigung der Lehrabschlussprüfungskommissionen und Experten vom 21. Februar 1962 ist analog anwendbar.

<sup>3</sup> Die Aufgaben und Organisation der Kommissionen werden in einem Reglement der Forstdirektion umschrieben.

## III. Schlussbestimmungen

**Art. 8.** Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten oder sind sinngemäss anwendbar die einschlägigen eidgenössischen Erlasse sowie das Gesetz über die Berufsbildung.

Ergänzende  
Bestimmungen

**Art. 9.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 4. September 1959 über die Berufslehre für Waldarbeiter.

Inkrafttreten

Bern, den 7. November 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber i. V.

*F. Häusler.*

8.  
November  
1967

# **Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 14 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Artikel 20 Ziffer 5 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

Name  
und Zweck

**Art. 1.** <sup>1</sup> Die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (in der Folge Kasse genannt) versichert die in einem besoldeten Dienstverhältnis zum Staate Bern stehenden Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes.

Verhältnis  
zur AHV

<sup>2</sup> Die Kasse wird als nichtanerkannte Versicherungseinrichtung im Sinne von Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung geführt.

Beitrittspflicht

**Art. 2.** Der Kasse haben beizutreten:

- a) die Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiber;
- b) die Mitglieder des Obergerichts, die Präsidenten des Verwaltungsgerichts und der kantonalen Rekurskommission;
- c) die Professoren der Universität Bern;
- d) die Geistlichen der evangelisch-reformierten und der christ-katholischen Landeskirche;

- e) die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Zentral-, Kreis- und Bezirksverwaltung;
- f) die Beamten, Angestellten und Arbeiter der staatlichen Anstalten und Betriebe;
- g) die Lehrer an staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, soweit sie nicht der Lehrerversicherungskasse angehören.

8.  
November  
1967

**Art. 3.** Durch Beschluss des Regierungsrates können ebenfalls in die Kasse aufgenommen werden:

- a) Personen, die ohne feste Besoldung in einem ständigen Dienstverhältnis zum Staate stehen;
- b) Beamte, Angestellte und Arbeiter nichtstaatlicher Anstalten, Betriebe und Organisationen, die mit der Staatsverwaltung oder einer der Landeskirchen in ständiger und enger Verbindung stehen.

Nicht  
festbesoldetes  
Personal und  
angeschlossene  
Betriebe

**Art. 4.** Der Regierungsrat ist befugt, die Voraussetzungen für die Aufnahme einzelner Kategorien von Personen mit besondern Anstellungsbedingungen in einer Verordnung näher zu umschreiben. Insbesondere kann er Personalkategorien, deren Dienstverhältnis nur einen geringen Teil ihrer Tätigkeit beansprucht, von der Aufnahme ausschliessen.

Besondere  
Personal-  
kategorien

**Art. 5.** <sup>1</sup> Als Mitglieder der Kasse gelten alle Personen, die der Rentenversicherung oder der Sparkasse nach Artikel 6 angehören oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses eine Alters-, Invaliden- oder Sonderrente gemäss Artikel 31 lit. a, b und d oder Artikel 59 beziehen.

Mitgliedschaft

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Antritt der dienstlichen Stellung und endigt mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, sofern sie gemäss Absatz 1 nicht bestehen bleibt.

<sup>3</sup> Durch Beschluss des Regierungsrates kann eine andere Regelung getroffen werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen.

**Art. 6.** Die Kasse führt folgende Abteilungen:

Abteilungen  
der Kasse

- a) eine Rentenversicherung
- b) eine Sparkasse
- c) eine Unterstützungskasse

**Kassenleistungen**

**Art. 7.** Kassenleistungen im Sinne des Dekretes sind:

- a) die Mitgliederrente (Art. 33 bis 42)
- b) die Hinterbliebenenrente (Art. 43 bis 50)
- c) die einmalige Abfindung (Art. 51)
- d) die freiwillige Kassenleistung (Art. 52 bis 53)
- e) die Leistungen an Mitglieder der Sparkasse und ihre Hinterbliebenen (Art. 57 bis 59 und 82)
- f) die Zuwendungen aus der Unterstützungskasse (Art. 63)

**Auskunfts-  
pflicht und  
Haftung**

**Art. 8.** Die Mitglieder der Kasse, die Bezüger von Kassenleistungen sowie die zur Aufnahme in die Kasse angemeldeten Personen sind verpflichtet, den Organen der Kasse über alle Tatsachen, die ihre Beziehungen zur Kasse betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Ausweise zu beschaffen. Sie haften der Kasse gegenüber für den Schaden, der ihr aus ungenauen Angaben erwächst, mit ihren Ansprüchen. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

**Freizügigkeit**

**Art. 9.** Der Regierungsrat kann besondere Vereinbarungen über den Übertritt aus andern und in andere Kassen abschliessen.

**Übertritt von  
andern  
Versicherungs-  
kassen**

**Art. 10.**<sup>1</sup> Personen, die in ihrer früheren Tätigkeit einer Versicherungskasse angehört haben, treten nach Massgabe der nach Artikel 9 vom Regierungsrat genehmigten Vereinbarung in die Kasse über.

<sup>2</sup> Bestehen keine solchen Vereinbarungen, so gilt das ordentliche Verfahren für den Eintritt in die Kasse. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.

**Wiedereintritt**

**Art. 11.**<sup>1</sup> Ein Wiedereintritt wird wie eine Neuaufnahme behandelt. Beteiligt sich der Staat an einer allfälligen Einkaufssumme, so werden seine früheren Leistungen in Anrechnung gebracht.

<sup>2</sup> Frühere Versicherungsjahre bei der Kasse können unbeschränkt eingekauft werden.

**Unbezahlter  
Urlaub**

**Art. 12.**<sup>1</sup> Unbezahlter Urlaub entbindet nicht von der Leistung der Beiträge an die Kasse. Mitglieder, die einen unbezahlten Urlaub erhalten, haben für die ganze Dauer des Urlaubes ausser den eigenen auch die Beiträge des Staates an die Kasse zu leisten, sofern sie nicht für die Dauer des Urlaubes auf die Versicherung verzichten. In besondern Fällen be-

stimmt der Regierungsrat, ob und in welchem Umfange sich der Staat an dieser Beitragsleistung beteiligt.

8.  
November  
1967

<sup>2</sup> Wird ein Kassenmitglied mit ausländischer Staatsangehörigkeit beurlaubt, um in seinem Heimatstaat Militärdienst zu leisten, so ruht die Versicherung während dieses Urlaubes. Kehrt es nicht mehr in den Staatsdienst zurück, so werden ihm oder seinen Hinterbliebenen die eigenen Einlagen zurückerstattet.

**Art. 13.** Für die Versicherung zählen die effektiven Beitragsjahre, vom Eintritt in die Kasse an gerechnet, vermehrt um allfällige Zeit, für die eine Einkaufssumme bezahlt worden ist. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Versicherung mit Vorbehalt.

Anrechenbare  
Versicherungs-  
jahre

**Art. 14.** <sup>1</sup> Versichert im Sinne dieses Dekretes ist der anrechenbare Jahresverdienst. Er umfasst:

Anrechenbarer  
Jahresverdienst

- a) die Jahresgrundbesoldung, reduziert um einen einheitlichen Koordinationsabzug von Fr. 1000;
- b) die Naturalleistungen.

<sup>2</sup> Über den Einbezug von besonderen Zulagen und Nebenbezügen in den anrechenbaren Jahresverdienst entscheidet der Regierungsrat. Er ordnet die Bewertung und Anrechnung der Naturalleistungen und Nebenbezüge sowie die Anrechnung des Lohnes bei Akkordarbeit.

**Art. 15.** <sup>1</sup> Individuelle Besoldungserhöhungen, die nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr gewährt werden, fallen in der Regel für die Versicherung ausser Betracht. Ausgenommen sind die ordentlichen Alterszulagen oder die Erhöhung der Besoldung bei Wahl in eine neue Funktion. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.

Altersgrenze  
für die  
Versicherung  
von Besoldungs-  
erhöhungen

<sup>2</sup> Für allgemeine Besoldungserhöhungen bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

**Art. 16.** <sup>1</sup> Wird die vom Grossen Rat oder durch Vereinbarung festgesetzte Jahresgrundbesoldung herabgesetzt, so wird der anrechenbare Jahresverdienst auf den gleichen Zeitpunkt und in gleichem Umfang herabgesetzt. Die Versicherten haben in diesem Falle Anspruch auf Rückvergütung der zu viel bezahlten Beiträge unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung.

Allgemeine  
Herabsetzung  
der Besoldung

8.  
November  
1967

Individuelle  
Herabsetzung  
der Besoldung

<sup>2</sup> Wird die Jahresgrundbesoldung später wieder erhöht, so erfolgt ein neuer Einbau in den anrechenbaren Jahresverdienst nach versicherungstechnischen Grundsätzen.

**Art. 17.** <sup>1</sup> Eine Person, deren anrechenbarer Jahresverdienst herabgesetzt wird, kann in bisherigem Umfang versichert bleiben, wenn die Herabsetzung nicht auf grobes Selbstverschulden oder auf die Zusprensung einer Teilrente zurückzuführen ist. Die Kasse bezieht in diesem Falle die der bisherigen Besoldung entsprechenden Beiträge, wobei das Mitglied für die Besoldungsdifferenz auch den Staatsanteil zu übernehmen hat.

<sup>2</sup> Wird der anrechenbare Jahresverdienst später wieder erhöht, so ist die durch die Besoldungsherabsetzung entstandene Überversicherung zu kompensieren.

<sup>3</sup> Bleibt ein Mitglied nur für den herabgesetzten anrechenbaren Jahresverdienst versichert, so hat es Anspruch auf Auszahlung des eigenen Anteils der entsprechenden Beitragendifferenz.

Begehren um  
Kassen-  
leistungen

**Art. 18.** <sup>1</sup> Begehren um Ausrichtung von Leistungen der Kasse sind an die Verwaltungskommission zu leiten, welche ihren Entscheid fällt.

<sup>2</sup> Die beschlossene Kassenleistung wird dem Berechtigten oder dessen gesetzlichem Vertreter durch die Verwaltung der Kasse eröffnet.

Mehrfacher  
Rentenanspruch

**Art. 19.** Hat jemand gleichzeitig Anspruch auf mehr als eine Rente der Kasse, so wird nur die höchste voll ausgerichtet. Die übrigen Renten werden bis auf die den Beiträgen des Mitgliedes entsprechende Höhe herabgesetzt.

Rentenzahlung

**Art. 20.** <sup>1</sup> Die Renten werden in monatlich gleichen Raten je am Anfang des Monats ausgerichtet.

<sup>2</sup> Rentenbezüger, die ausserhalb des Kantons Bern wohnen, haben der Kasse jährlich eine amtliche Lebensbescheinigung vorzulegen und zudem den Empfang von Rentenzahlungen auf Bank- oder Postcheck-Konto monatlich zu bestätigen.

<sup>3</sup> Zu Sendungen nach dem Ausland ist die Kasse nicht verpflichtet.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Auszahlung der Renten in der Schweiz gehen zu Lasten der Kasse, im Ausland zu Lasten des Rentenempfängers.

**Art. 21.** <sup>1</sup> Der Anspruch auf eine Rente erlischt spätestens beim Tode des Rentenbezügers.

Erlöschen des Renten-anspruchs

<sup>2</sup> Der angefangene letzte Monat, in dem die Rentenberechtigung erlischt, kommt voll zur Anrechnung.

**Art. 22.** <sup>1</sup> Einem Dritten gegenüber, der in einem Versicherungsfall schadenersatzpflichtig ist, tritt die Kasse bis auf die Höhe ihrer Leistungen in den Ersatzanspruch des Mitgliedes oder seiner Hinterbliebenen ein.

Haftung Dritter; Schadenersatz-ansprüche gegenüber dem Staat

<sup>2</sup> Der Versicherte oder seine Hinterbliebenen sind verpflichtet, der Kasse ihre Schadenersatzansprüche gegenüber dem Haftpflichtigen zu melden und bis zur Höhe der dekretsmässigen Leistungen abzutreten. Wird die Abtretung unterlassen oder verweigert, so können die Kassenleistungen gekürzt werden.

<sup>3</sup> Besitzen das Mitglied oder seine Hinterbliebenen aus dem Versicherungsfalle Schadenersatzansprüche an den Staat, so werden die dekretsmässigen Leistungen der Kasse nur insoweit ausgerichtet, als sie den Wert jener Ansprüche übersteigen.

**Art. 23.** <sup>1</sup> Hat der Bezüger von Kassenleistungen gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der Eidgenössischen Militärversicherung oder der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, so werden die Leistungen der Kasse um den Betrag der andern Leistungen gekürzt. Liegen besonders berücksichtigenswerte Verhältnisse vor, so kann auf diese Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Anrechnung von Leistungen anderer Versicherungen

<sup>2</sup> Die Anrechnung von Leistungen aus andern Unfallversicherungen, die der Staat für sein Personal abgeschlossen hat, ordnet der Regierungsrat.

**Art. 24.** <sup>1</sup> Jede Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche auf Kassenleistungen ist ungültig.

Sicherung der Kassen-leistungen

<sup>2</sup> Die Kasse ist befugt, Massnahmen zu treffen, damit die Geldleistungen zum Unterhalt des Bezugsberechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden.

**Art. 25.** <sup>1</sup> Stellt sich heraus, dass eine Kassenleistung irrtümlich zu tief festgesetzt wurde, so werden geschuldete Beträge nachbezahlt.

Berichtigung und Rückerstattung von Kassen-leistungen

8.  
November  
1967

<sup>2</sup> Wer eine nicht geschuldete Kassenleistung gutgläubig entgegennimmt, hat die zu Unrecht bezogenen Beträge ohne Zins zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Wer eine nicht geschuldete Kassenleistung absichtlich oder grobfahrlässig veranlasst oder die Leistung bösgläubig entgegennimmt, hat die zu Unrecht bezogenen Beträge samt Zins und Zinseszins zurückzuerstatten. Die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Die Rückerstattungsansprüche der Kasse können mit den Kassenleistungen verrechnet werden.

#### Streitigkeiten

**Art. 26.** <sup>1</sup> Gegen Entscheide über vermögensrechtliche Ansprüche kann beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Ein Aussöhnuungsversuch findet nicht statt. Der Staat wird durch die Finanzdirektion vertreten.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide nicht vermögensrechtlicher Natur kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Die Klage gegen Entscheide über vermögensrechtliche Ansprüche muss innert sechs Monaten, gegen solche nicht vermögensrechtlicher Natur innert dreissig Tagen seit Eröffnung des Entscheides eingereicht werden, ansonst das Klagerecht verwirkt ist.

<sup>4</sup> Entscheide der Verwaltungskommission über freiwillige Kassenleistungen und Unterstützungen sind endgültig.

## II. Abteilungen der Kasse

### A. Rentenversicherung

Mitglieder der  
Renten-  
versicherung

**Art. 27.** <sup>1</sup> Der Rentenversicherung werden Personen nach Artikel 2 bis 4 zugewiesen, sofern sie noch nicht 60 Jahre alt sind und in einem Dienstverhältnis stehen, das den hauptsächlichen Teil ihrer Tätigkeit beansprucht. Vorbehalten bleibt Artikel 54. Bei der Aufnahme wird gestützt auf das Zeugnis eines Kassenarztes festgestellt, ob die Versicherung gegen Invalidität ohne oder mit Vorbehalt möglich ist.

<sup>2</sup> Stellt sich nachträglich heraus, dass ein ohne Vorbehalt Versicherter dem Kassenarzt wesentliche Fragen absichtlich oder fahrlässig un-

richtig beantwortet oder Krankheiten und Gebrechen verschwiegen hat, so wird er rückwirkend zu den mit Vorbehalt Versicherten versetzt. Ist er bereits Rentenbezüger, so werden die bezogenen Renten mit seinem Anspruch als Versicherter mit Vorbehalt verrechnet.

8.  
November  
1967

**3** Ein Versicherter mit Vorbehalt kann jederzeit gestützt auf das Zeugnis eines Kassenarztes über einen guten Gesundheitszustand ohne Vorbehalt versichert werden. Nach 20 Beitragsjahren, vom Eintritt in die Kasse an gerechnet, fällt der Vorbehalt unabhängig vom Gesundheitszustand weg.

**Art. 28.** <sup>1</sup> Personen, die nach dem zurückgelegten 30. Altersjahr der Rentenversicherung zugewiesen werden, haben mindestens das für das entsprechende Altersjahr notwendige Eintrittsgeld ohne Anrechnung von Versicherungsjahren zu bezahlen. Einkauf

**2** Kann nicht das ganze Eintrittsgeld entrichtet werden, so wird der Anspruch auf künftige Kassenleistungen entsprechend dem nichtbezahlten Teil des erforderlichen Eintrittsgeldes herabgesetzt.

**3** Den Mitgliedern der Rentenversicherung steht es frei, zusätzliche Versicherungsjahre bis höchstens auf das 30. Altersjahr zurück einzukaufen. Der Einkauf von zusätzlichen Versicherungsjahren hat auf das 30., 35., 40., 45., mindestens aber auf das 50. Altersjahr zurück zu erfolgen.

**4** Das Eintrittsgeld und die Einkaufssumme für zusätzliche Versicherungsjahre sind gleich dem der Eintrittsbelastung entsprechenden Deckungskapital auf Grund des anrechenbaren Jahresverdienstes im Zeitpunkt des Eintrittes, für den Einkauf von zusätzlichen Versicherungsjahren mindestens aber gleich dem Beitrag nach Artikel 67 lit. a und b für die einzukaufende Zeit.

**5** Die für ihre Ermittlung massgebenden Rechnungsgrundlagen werden von der Verwaltungskommission festgelegt und dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

**6** Erreicht das von einer Vertragskasse gestützt auf einen Gegen seitigkeitsvertrag zu vergütende Deckungskapital die erforderliche Einkaufssumme nicht, so ist die Differenz der Kasse zu vergüten. Der Staat kann sich daran nach den Grundsätzen des Artikels 29 beteiligen.

Staatsbeitrag  
an Einkaufs-  
summen

**Art. 29.** Der Regierungsrat entscheidet, in welchen Fällen der Staat einen angemessenen Anteil an der Einkaufssumme übernimmt. Für Personen, deren Amt eine längere Ausbildungs- und Wartezeit oder erfahrungsgemäss eine längere anderweitige Beschäftigung vor ihrem Eintritt in den Staatsdienst bedingt, oder die auf dem Berufsweg gewählt werden sowie in Fällen, wo der Staat an der Anstellung einer Person wegen ihrer Ausbildung oder ihrer Fähigkeiten ein besonderes Interesse hat, übernimmt er in der Regel einen Anteil an der Einkaufssumme, der sich nach dem Verhältnis der ordentlichen Beiträge bemisst.

Abgangs-  
entschädigung

**Art. 30.** Personen, die aus der Kasse austreten, haben Anspruch auf die Auszahlung der eigenen Leistungen in die Kasse, sofern nicht eine einmalige Abfindung ausgerichtet wird. In besondern Fällen kann die Verwaltungskommission eine angemessene Verzinsung bewilligen.

Rentenanspruch  
Renten-  
auskauf

**Art. 31.** <sup>1</sup> Anspruch auf Kassenleistungen haben:

- a) Mitglieder, die altershalber zurücktreten (Altersrenten);
- b) Mitglieder, die für ihre bisherige Stellung ganz oder teilweise invalid geworden sind, wenn ihnen keine andere zumutbare Arbeit bei gleicher Besoldung zugewiesen werden kann (Invalidenrenten oder -abfindungen);
- c) Mitglieder, die nach 4, aber vor Vollendung von 15 effektiven Dienstjahren nicht wiedergewählt oder entlassen werden (einmalige Abfindung);
- d) Mitglieder, die nach mindestens 15 effektiven Dienstjahren nicht wiedergewählt oder entlassen werden (Sonderrenten);
- e) Ehegatten verstorbener Mitglieder (Witwenrenten);
- f) Kinder verstorbener Mitglieder (Waisenrenten).

<sup>2</sup> Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Rente im Einvernehmen mit dem Rentenberechtigten auf Beschluss der Verwaltungskommission durch eine Kapitalabfindung ersetzt werden.

Bemessung  
der Kassen-  
leistungen

**Art. 32.** Die Kassenleistungen nach Artikel 31 werden in Prozenten des zur Zeit des Rücktrittes oder Todes anrechenbaren Jahresverdienstes bemessen.

*a) Die Mitgliederrente*

**Art. 33.** <sup>1</sup> Die Alters- und Sonderrenten an alle Mitglieder der Rentenversicherung sowie die Invalidenrenten an Versicherte ohne Vorbehalt betragen:

	Zahl der Versicherungsjahre bei Beginn der Rentenberechtigung	Mitglieder- renten	Zahl der Prozente des anrechenbaren Jahresverdienstes
weniger als 1	.....	35	
1	.....	36	
2	.....	37	
3	.....	38	
4	.....	39	
5	.....	40	
6	.....	41	
7	.....	42	
8	.....	43	
9	.....	44	
10	.....	45	
11	.....	46	
12	.....	47	
13	.....	48	
14	.....	49	
15	.....	50	
16	.....	51	
17	.....	52	
18	.....	53	
19	.....	54	
20	.....	55	
21	.....	56	
22	.....	57	
23	.....	58	
24	.....	59	
25	.....	60	
26	.....	61	
27	.....	62	
28	.....	63	
29	.....	64	
30 und mehr	.....	65	

8.  
November  
1967

<sup>2</sup> Die Leistungen im Invaliditätsfall an Versicherte mit Vorbehalt werden entsprechend der Zahl der effektiven Beitragsjahre (ohne Anrechnung der zusätzlich eingekauften Versicherungsjahre) abgestuft und betragen:

Zahl der Beitragsjahre bei Beginn der Rentenberechtigung	Kassenleistung	Zahl der Prozente des anrechenbaren Jahresverdienstes
weniger als 1	Kapitalabfindung.....	50
1	Kapitalabfindung.....	75
2	Kapitalabfindung.....	100
3	Kapitalabfindung.....	125
4	Kapitalabfindung.....	150
5	Invalidenrente .....	17,5
6	Invalidenrente .....	20
7	Invalidenrente .....	22,5
8	Invalidenrente .....	25
9	Invalidenrente .....	27,5
10	Invalidenrente .....	30
11	Invalidenrente .....	32,5
12	Invalidenrente .....	35
13	Invalidenrente .....	37,5
14	Invalidenrente .....	40
15	Invalidenrente .....	42,5
16	Invalidenrente .....	45
17	Invalidenrente .....	47,5
18	Invalidenrente .....	50
19	Invalidenrente .....	52,5
20	Invalidenrente .....	55

<sup>3</sup> Liegen besondere Gründe vor, so kann die Verwaltungskommission den Anspruch auf Invalidenrente an einen Versicherten mit Vorbehalt nach Absatz 1 beschliessen.

<sup>4</sup> Die Rente beginnt am ersten Tag nach Aufhören der Besoldung.

Rentenkürzung  
wegen  
Arbeits-  
einkommen

**Art. 34.** Erzielt der Bezüger einer Invaliden- oder Sonderrente ein Einkommen aus Arbeitsverdienst, das zusammen mit der Rente sein früheres Gesamteinkommen aus Erwerb übersteigt, so kann die Rente um diesen Mehrbetrag bis auf die den eigenen Leistungen entsprechende

Rente gekürzt werden. Der Verwaltung der Kasse ist über allfälliges Einkommen aus Erwerbstätigkeit unter Vorlage von Lohnausweisen unaufgefordert Auskunft zu erteilen.

8.  
November  
1967

**Art. 35.** <sup>1</sup> Wird ein Mitglied, das für seine bisherige Stellung ganz oder teilweise invalid geworden ist, nicht in den Ruhestand versetzt, sondern mit gekürzter Besoldung weiter beschäftigt oder an eine Stelle mit kleinerem anrechenbaren Jahresverdienst versetzt, so wird ihm eine dem Verdienstausfall entsprechende Teilrente ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Prämie wird vom neuen anrechenbaren Jahresverdienst erhoben.

<sup>3</sup> Bei eintretender voller Rentenberechtigung wird zur Teilrente eine gestützt auf den zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresverdienst und die Gesamtzahl der Dienstjahre berechnete Rente ausgerichtet.

<sup>4</sup> Beträgt eine Teilrente weniger als 50 Prozent, so kann durch Beschluss der Verwaltungskommission die Ausrichtung der entsprechenden Kapitalabfindung gewährt werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen.

**Art. 36.** <sup>1</sup> Erlangt der Bezüger einer Invalidenrente seine Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise wieder, und wird er erneut in den Dienst des Staates gestellt, so hört die Rentenleistung auf, und er wird gestützt auf den neuen anrechenbaren Jahresverdienst versichert.

Wieder-  
herstellung  
der Erwerbs-  
fähigkeit

<sup>2</sup> Ist der anrechenbare Jahresverdienst kleiner als vor der Zuerkennung einer Rente, so wird die entsprechende Teilrente ausgerichtet. Tritt der Versicherte später wiederum in den Ruhestand, so wird nach Artikel 35 verfahren.

<sup>3</sup> Ist der anrechenbare Jahresverdienst grösser als vor der Zuerkennung einer Rente, und ist der Versicherte bei Wiederaufnahme der Arbeit über 30 Jahre alt, so ist für den Differenzbetrag die Einkaufssumme nach Artikel 28 zu bezahlen.

**Art. 37.** <sup>1</sup> Ist die Nichtwiederwahl oder die Auflösung des Dienstverhältnisses auf eigenes Verschulden zurückzuführen, so hat das Mitglied in der Regel nur Anspruch auf die eigenen Leistungen an die Kasse. Diese Bestimmung ist auch nach der Pensionierung anwendbar, wenn nachträglich ein Tatbestand festgestellt wird, der zur selbstverschul-

Entzug und  
Kürzung  
von Kassen-  
leistungen

8.  
November  
1967

deten Nichtwiederwahl oder Auflösung des Dienstverhältnisses geführt hätte.

<sup>2</sup> Ist die Invalidität selbst verschuldet, so können die Kassenleistungen bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Ansprüche der Hinterbliebenen bleiben ungeschmälert.

<sup>3</sup> Lässt sich ein Rentenbezüger ein Verhalten zuschulden kommen, bei dem die weitere Ausrichtung der Rente dem Staat nicht mehr zugemutet werden kann, so kann die Rente gekürzt oder entzogen werden.

Altersrente

**Art. 38.** <sup>1</sup> Eine Altersrente können beanspruchen:

- a) Männer, welche das 65. Altersjahr oder das 45. Dienstjahr vollendet haben;
- b) Frauen, welche das 60. Altersjahr oder das 40. Dienstjahr vollendet haben, mit Ausnahme derjenigen, die sich beim Einkauf nach § 23 Absatz 2 des Dekretes vom 1. März 1954 in der Fassung des Abänderungsdekretes vom 10. Mai 1960 für den Rücktritt mit dem 63. oder 65. Altersjahr entschieden haben;
- c) Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen auf das Ende eines Schulsemesters, in welchem sie altershalber zurücktreten können.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung der unter lit. a, b und c verlangten Alters- und Dienstjahre folgt.

<sup>3</sup> Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Regierungsrat den Rücktritt mit Rentenberechtigung vor der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 beschliessen.

Rentenzuschlag

**Art. 39.** <sup>1</sup> Bezügern von Invaliden- und Altersrenten, denen kein Anspruch auf eine Leistung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder Invalidenversicherung zusteht, wird ein Rentenzuschlag ausgerichtet.

<sup>2</sup> Für verheiratete Männer beträgt der jährliche feste Zuschlag:

- 3660 Franken, solange weder der Bezüger selbst noch seine Ehegattin einen Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV haben;
- 2640 Franken, solange lediglich die Ehegattin Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV hat;

- 1080 Franken, solange der Rentenbezüger Anspruch auf eine einfache Rente ohne Zusatzrente für die Ehefrau der AHV oder IV hat.

8.  
November  
1967

<sup>3</sup> Für die übrigen Rentenbezüger beträgt der jährliche feste Zuschlag 2640 Franken, solange kein Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV besteht.

<sup>4</sup> Beziehen beide Ehegatten Invaliden- oder Altersrenten von der Kasse, so wird in der Regel der Rentenzuschlag für verheiratete Männer ausgerichtet.

<sup>5</sup> Der Rentenzuschlag fällt ganz oder teilweise weg, wenn der Rentenbezüger oder sein Ehegatte eine entsprechende Leistung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder Invalidenversicherung bezieht oder wenn er es trotz Aufforderung unterlässt, bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung einen Rentenanspruch geltend zu machen.

<sup>6</sup> Erhält der Bezüger einer Kassenrente von der Eidgenössischen Invalidenversicherung ein Taggeld, so wird der Rentenzuschlag um den Betrag gekürzt, um den die Summe von Kassenleistungen und Taggeld die Besoldung im Zeitpunkt der Pensionierung überschreitet.

<sup>7</sup> In besonderen Fällen kann die Verwaltungskommission von einer Kürzung des Rentenzuschlages an ein invalides Mitglied ganz oder teilweise absehen.

**Art. 40.** <sup>1</sup> Der Bezüger einer Invalidenrente, dessen Rentenanspruch niedriger ist als derjenige, auf den seine Hinterbliebenen im Falle seines Todes Anspruch hätten, erhält eine Zusatzrente in der Höhe dieser Differenz.

Zusatzrenten

<sup>2</sup> Diese Regelung findet keine Anwendung bei der Versicherung mit Vorbehalt sowie bei Rentenkürzungen aus Selbstverschulden (Art. 37).

**Art. 41.** Für die Mitglieder des Regierungsrates werden Einkauf und Anspruch bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl wie folgt geregelt:

Mitglieder  
des Regierungs-  
rates

- a) Für den Einkauf in die Rentenversicherung macht Artikel 28 Regel. Für den Einkauf von jeweils fünf weiteren zusätzlichen Versicherungsjahren, höchstens aber auf das 30. Altersjahr zurück, übernimmt der Staat die Kosten.

8. November 1967
- b) Der Anspruch auf eine den Versicherungsjahren entsprechende Altersrente entsteht nach Vollendung des 60. Altersjahres und mindestens zwölf effektiven Dienstjahren im Regierungsrat oder nach mindestens 20 effektiven Dienstjahren, wenn besondere Gründe den Rücktritt vor dem 60. Altersjahr notwendig machen. Die Kassenleistungen bis zum vollendeten 65. Altersjahr werden vom Staat der Kasse zurückerstattet.
  - c) Bei Nichtwiederwahl nach zwei Amtsperioden im Regierungsrat entsteht der Anspruch auf eine Sonderrente entsprechend mindestens 15 Versicherungsjahren. Bei Ersatzwahlen gilt die Dienstzeit bis zur Wiederwahl als Amtsperiode. Der Staat übernimmt gegebenenfalls die Leistungen für die fehlenden Versicherungsjahre.
  - d) Bei Nichtwiederwahl nach einer Amtsperiode in den Regierungsrat wird eine einmalige Abfindung gewährt, die durch den Regierungsrat festgesetzt wird.

## Polizeikorps

**Art. 42.** Für die Angehörigen des kantonalen Polizeikorps gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) Korpsangehörige, die an Altersgebrechen leiden und zum Dienste im Polizeikorps untauglich geworden sind, können von Amtes wegen pensioniert werden.
- b) Die Pensionierung der Angehörigen des kantonalen Polizeikorps erfolgt auf Antrag des kantonalen Polizeikommandos.
- c) Wird ein Korpsangehöriger bei Erfüllung seiner Dienstpflicht durch Gewalttätigkeit oder Unglücksfall getötet oder so verletzt, dass er zu fernerem Dienste untauglich wird, so beziehen er oder seine Hinterlassenen (Witwe und Waisen), falls das schädigende Ereignis nicht durch grobes Selbstverschulden veranlasst wurde, das Rentenmaximum seines anrechenbaren Jahresverdienstes.
- d) Wird ein Mitglied nach zurückgelegtem 50. Altersjahr aus dem Polizeikorps entlassen, so wird es entsprechend seinem Dienstalter rentenberechtigt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 37. Bei seinem Tode richtet sich die Rentenberechtigung nach den Bestimmungen der Artikel 43 bis 50.

### b) Die Witwenrente

**Art. 43.** <sup>1</sup> Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine jährliche Rente von mindestens 30 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes. Sie erhöht sich um ein halbes Prozent für jedes volle Dienstjahr über 20 Dienstjahre des verstorbenen Versicherten, höchstens bis 35 Prozent. Der Anspruch auf eine Witwenrente entsteht nur, wenn die Ehe vor Vollendung des 65. Altersjahres und vor Eintritt der Rentenberechtigung des Versicherten geschlossen worden ist.

<sup>2</sup> Die Witwenrente beginnt am ersten Tag nach Aufhören der Be-soldungs- oder Rentenzahlung an den Verstorbenen.

<sup>3</sup> Der Rentenanspruch fällt dahin, wenn sich eine Witwe einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten gegenüber den Kindern schuldig macht oder wenn sie schuldhafterweise vor dem Tod ihres Ehemannes längere Zeit von ihm und ihren Kindern getrennt gelebt hat.

**Art. 44.** <sup>1</sup> Ist die Ehefrau mehr als 20 Jahre jünger als der Ver-sicherte, so erfolgt für jedes weitere volle Jahr eine Rentenkürzung von 2 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes, höchstens um die Hälfte der Witwenrente.

<sup>2</sup> Die Kürzung unterbleibt, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes wenigstens 20 Jahre gedauert hat.

<sup>3</sup> Übersteigt das Einkommen einer Witwe und der Waisen aus den Hinterlassenrenten der Versicherungskasse und der AHV zusammen die Besoldung des verstorbenen Ehegatten, so können die Hinterlassenrenten der Versicherungskasse um diesen Unterschied im gleichen Ver-hältnis gekürzt werden.

**Art. 45.** Verheiratet sich die Witwe wieder, so bleibt ihr der Renten-anspruch gewahrt. Er ruht jedoch während der Dauer der neuen Ehe. Auf gestelltes Gesuch hin, das innert Jahresfrist nach der Verheiratung einzureichen ist, wird der Rentenanspruch mit dem dreifachen Jahres-betrag ausgekauft.

**Art. 46.** Wenn ein weibliches Mitglied der Kasse bei seinem Tode einen dauernd erwerbsunfähigen, bedürftigen Ehemann hinterlässt, so finden die vorstehenden Bestimmungen für die Ausrichtung einer

8. November 1967 Witwenrente sinngemäss Anwendung. Über das Vorhandensein der Bedürftigkeit entscheidet die Verwaltungskommission.

### c) Die Waisenrente

Anspruch

**Art. 47.** <sup>1</sup> Die ehelichen Kinder unter 18 Jahren eines verstorbenen Mitgliedes haben Anspruch auf jährliche Waisenrenten von je 10 Prozent, zusammen jedoch höchstens 50 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes.

<sup>2</sup> Für Waisen, die in der Ausbildung begriffen sind, dauert der Rentenanspruch bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr.

<sup>3</sup> Die Waisenrente beginnt am ersten Tag nach Aufhören der Bezahlungs- oder Rentenzahlung an den Verstorbenen.

Doppelwaisenrenten

**Art. 48.** Doppelwaisen haben Anspruch auf einen Zuschlag von 10 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes, zusammen bis zum Betrag der jährlichen Witwenrente.

Ehelich  
erklärte,  
angenommene  
und ausser-  
eheliche  
Kinder

**Art. 49.** <sup>1</sup> Kinder, die zur Zeit des Todes des Vaters oder der Zu-erkennung einer Invalidenrente ehelich erklärt oder an Kindesstatt angenommen waren, sind den ehelichen Kindern gleichgestellt, desgleichen aussereheliche Kinder, sofern sie anerkannt oder durch rechtskräftigen Entscheid mit Standesfolge zugesprochen waren.

<sup>2</sup> An Pflege- und Stiefkinder kann die Verwaltungskommission Waisenrenten ausrichten, sofern der Verstorbene nachweisbar für deren Unterhalt aufgekommen ist.

Mutterwaisen

**Art. 50.** Ein aussereheliches Kind, für das weder eine Anerkennung des Vaters besteht noch ein Zuspruch unter Standesfolge ergangen ist, wird beim Tode seiner Mutter gehalten wie eine Doppelwaise.

### d) Die einmalige Abfindung

Bemessung

**Art. 51.** <sup>1</sup> Die einmalige Abfindung nach Artikel 31 lit. c beträgt im fünften Dienstjahr 150 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes. Für jedes weitere Dienstjahr erhöht sich der Anspruch um 5 Prozent bis zu 200 Prozent im 15. Dienstjahr. Vorbehalten bleibt Artikel 37.

Fälligkeit

<sup>2</sup> Die Abfindung wird am ersten Tag des Monates fällig, für den die Besoldung nicht mehr bezahlt wird.

### c) Freiwillige Leistungen

**Art. 52.** <sup>1</sup> An Waisen, die nach Erreichen des 18. Altersjahres wegen erheblichen körperlichen oder geistigen Mängeln, die damals schon bestanden, für ihren Unterhalt nicht selbst aufzukommen vermögen, können nach dem Grade der Erwerbsbehinderung und nach Bedarf dauernde Leistungen bis zum Betrage der Waisenrente ausgerichtet werden.

Waisen über  
18 Jahre

<sup>2</sup> Bei veränderten Verhältnissen kann die Leistung erhöht, gekürzt oder eingestellt werden.

**Art. 53.** Stirbt ein Mitglied der Kasse ohne rentenberechtigte Angehörige, so kann nach Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse an Verwandte, zu deren Lebensunterhalt der Verstorbene nachweisbar und während längerer Zeit wesentlich beigetragen hat, eine jährliche Unterstützung von höchstens 30 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes ausgerichtet werden.

Leistungen  
an Verwandte

### B. Sparkasse

**Art. 54.** <sup>1</sup> Der Sparkasse werden Personen nach Artikel 2 bis 4 zugewiesen, sofern sie

Mitgliedschaft

- a) beim Dienstantritt über 60 Jahre alt sind;
- b) aushilfsweise angestellt sind;
- c) in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen, das nicht den hauptsächlichen Teil ihrer Tätigkeit beansprucht (vorbehalten bleibt Art. 4);
- d) im Zeitpunkt der Aufnahme Ehefrauen sind, deren Ehemann voll erwerbsfähig ist oder als weibliche Mitglieder der Rentenversicherung heiraten. Die bis zum Zeitpunkt des Übertritts geleisteten Beiträge mit Zinsen werden als Anfangsguthaben in die Sparkasse übergeführt. Ist die Erwerbstätigkeit des Ehemannes aus gesundheitlichen Gründen stark herabgesetzt sowie in andern ausgesprochenen Härtefällen kann die Versicherte von der Verpflichtung befreit werden, in die Sparkasse überzutreten;
- e) als Witwen eine Rente der Kasse beziehen.

<sup>2</sup> Wer bei der Aufnahme der Sparkasse zugewiesen wird, kann sich bis auf das 30. Altersjahr zurück einkaufen. Die Einkaufssumme wird

8. November 1967 nach Artikel 28 bestimmt. Die Beteiligung des Staates richtet sich nach Artikel 29.

Übertritt in die Rentenversicherung

**Art. 55.** <sup>1</sup> Von der Sparkasse haben in die Rentenversicherung überzutreten:

- a) Mitglieder nach Artikel 54 lit. c bei dauernder Änderung des Beschäftigungsgrades (hauptsächlicher Teil ihrer Tätigkeit im Dienste des Staates). Auf Grund des Verdienstes nach dem Übertritt wird festgestellt, welche Versicherungszeit ihnen mit dem in der Sparkasse angesammelten Guthaben angerechnet werden kann.
  - b) Mitglieder nach Artikel 54 lit. d bei Auflösung der Ehe oder wenn der Ehemann dauernd erwerbsunfähig wird.
- <sup>2</sup> Bei dauernder gerichtlicher Trennung der Eheleute kann die Verwaltungskommission den Mitgliedern nach Artikel 54 lit. d den Übertritt in die Rentenversicherung bewilligen.
- <sup>3</sup> Die Bestimmungen über den Einkauf in die Rentenversicherung (Art. 28) bleiben vorbehalten.

Leistung beim Austritt

**Art. 56.** <sup>1</sup> Tritt ein Mitglied der Sparkasse aus dem Dienst des Staates aus, so wird ihm das von seinen eigenen Einlagen herrührende Guthaben mit Einschluss der Zinsen ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Einlagen im Laufe eines Kalenderjahres werden im betreffenden Jahr nicht verzinst.

Leistung beim Rücktritt altershalber und bei Invalidität

**Art. 57.** <sup>1</sup> Mitglieder der Sparkasse, die für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden sind oder altershalber aus dem Dienst des Staates austreten, haben Anspruch auf die Auszahlung des gesamten Sparguthabens, Leistung des Staates inbegriffen, mit Einschluss der Zinsen.

<sup>2</sup> Die Einlagen im Laufe eines Kalenderjahres werden im betreffenden Jahr nicht verzinst.

Leistung beim Tod

**Art. 58.** <sup>1</sup> Endigt das Dienstverhältnis durch den Tod des Mitgliedes der Sparkasse, so steht dem Ehegatten der Anspruch auf die Leistungen nach Artikel 57 zu.

<sup>2</sup> Fehlt der Ehegatte, so hat jedes Kind Anspruch auf seinen Anteil an den eigenen Beiträgen des Verstorbenen samt Zins. Kinder, die noch nicht 18 bzw. 25 Jahre alt und in der Ausbildung sind, haben Anspruch auf die Leistungen nach Artikel 57 oder auf eine Waisenrente von  $\frac{9}{16}$  der Ansätze in Artikel 47 und 48. Die Artikel 49 und 50 gelten sinngemäß.

<sup>3</sup> Beim Fehlen von Kindern haben die Eltern, Geschwister oder Grosseltern nach Massgabe ihres gesetzlichen Erbrechtes Anspruch auf die eigenen Einlagen des Mitgliedes samt Zins.

8.  
November  
1967

**Art. 59.** <sup>1</sup> Das gesamte Sparguthaben nach Artikel 57 und 58 Absatz 1 und 2 kann in eine Leibrente umgewandelt werden, sofern für den Rentenbezüger keine weiteren anwartschaftlichen Kassenleistungen bestehen. Die Leibrente berechnet sich gestützt auf die für die Rentenversicherung gültigen Rechnungsgrundlagen. Sie darf die unter gleichen Voraussetzungen auszurichtende Mitglieder- oder Hinterlassenenrente nicht übersteigen.

Leibrenten

<sup>2</sup> Auf die Bezüger von Leibrenten findet Artikel 39 sinngemäss Anwendung.

**Art. 60.** Sparguthaben, für die nach Ausscheiden des Mitgliedes der Sparkasse kein Berechtigter vorhanden ist, werden der Unterstützungs kasse zugewiesen.

Nicht beanspruchte Guthaben

**Art. 61.** Sofern für die Sparkasse nicht besondere Bestimmungen aufgestellt sind, finden die Bestimmungen der Rentenversicherung sinn gemäss Anwendung.

Anwendbarkeit der Bestimmungen für die Rentenversicherung

### C. Unterstützungskasse

**Art. 62.** Der Unterstützungskasse werden zugewiesen:

Zuweisungen

- a) die aus der Sparkasse nach Artikel 60 verfallenen Guthaben;
- b) Kassenleistungen und Rückerstattungen, auf deren Ausrichtung der Berechtigte ohne besondere Zweckbestimmung verzichtet;
- c) Zuwendungen an die Kasse, soweit der Spender nichts anderes bestimmt.

**Art. 63.** Mitgliedern der Kasse oder deren Angehörigen, die durch Krankheit, Tod oder andere Ereignisse in eine Notlage geraten, können Beiträge aus der Unterstützungskasse gewährt werden.

Unterstützungen

## III. Finanzierung

**Art. 64.** <sup>1</sup> Die erforderlichen Mittel werden vom Staat und den Mitgliedern in angemessenem Beitragsverhältnis aufgebracht.

Beteiligung und Staatsgarantie

<sup>2</sup> Der Staat garantiert die Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse.

Beiträge des  
Staates

**Art. 65.** Der Staat leistet:

- a) einen ordentlichen Beitrag von 9 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes jedes im Dienste des Staates stehenden Mitgliedes;
- b) einen monatlichen Beitrag von Fr. 3.– für jedes im Dienste des Staates stehende Mitglied;
- c) sieben Monatsbetreffnisse von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes jedes im Dienste des Staates stehenden Mitgliedes;
- d) ausserordentliche Beiträge zur Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrages, wenn dieser ohne eine zusätzliche Leistung anwachsen würde;
- e) einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.

Beiträge  
der übrigen  
Arbeitgeber

**Art. 66.** Jeder andere Arbeitgeber leistet die unter Artikel 65 lit. a, b und c aufgeführten Beiträge.

Beiträge der  
Mitglieder

**Art. 67.** Die Mitglieder leisten:

- a) einen ordentlichen Beitrag von 7 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes;
- b) einen monatlichen Beitrag von Fr. 3.–;
- c) fünf Monatsbetreffnisse von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Fälligkeit  
der Beiträge

**Art. 68.** <sup>1</sup> Die Leistungen der Mitglieder werden von der Besoldung abgezogen, wobei die Monatsbetreffnisse in zwölf gleichen Raten erhoben werden.

<sup>2</sup> Die ordentlichen Leistungen des Staates und der übrigen Arbeitgeber nach Artikel 65 lit. a, b und c und Artikel 66 werden monatlich bezogen.

<sup>3</sup> Der Staat vergütet seine Leistungen nach Artikel 65 lit. d und e nach Abschluss der Jahresrechnung der Kasse.

Erlöschen  
der Beitrags-  
pflicht

**Art. 69.** Die Beitragspflicht hört im Zeitpunkt und im Ausmass des Ersatzes des anrechenbaren Jahresverdienstes durch Besoldungsnachgenuss, eine Rente oder eine einmalige Abfindung auf.

Bezug  
verfallener  
Beiträge

**Art. 70.** Die verfallenen, aber bei der Zuerkennung einer Rente oder einer Abfindung noch nicht bezahlten Beiträge werden abgezogen.

Kommt eine Rente zur Auszahlung, so können die noch nicht bezahlten Beiträge ratenweise durch monatlichen Abzug geleistet werden.

8.  
November  
1967

**Art. 71.** Allfällige Geschenke und Legate fallen der Unterstützungs-kasse zu, soweit keine Zweckbestimmung daran geknüpft ist.

Geschenke  
und Legate

**Art. 72.** Bei allgemeiner Änderung des anrechenbaren Jahresver-dienstes ist gleichzeitig über die Finanzierung zu beschliessen.

Regelung  
bei Besoldungs-  
revision

## IV. Organisation und Verwaltung

**Art. 73.** Die Organe der Kasse sind:

Organe

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Abgeordnetenversammlung.

Die oberste Leitung der Kasse steht dem Regierungsrat zu.

### *A. Verwaltungskommission*

**Art. 74.** Die Verwaltungskommission besteht aus dem kantonalen Finanzdirektor als Präsident von Amtes wegen und acht Mitgliedern, wovon vier durch den Regierungsrat und vier durch die Abgeordneten-versammlung gewählt werden. Die Amts dauer beträgt vier Jahre.

Organisation

**Art. 75.** <sup>1</sup> Die Verwaltungskommission ist zuständig für:

Obliegenheiten

- a) Wahl des Vizepräsidenten;
- b) Bezeichnung von Vertrauensärzten;
- c) Vorbereitung der Abgeordnetenversammlung;
- d) Behandlung von Gegenständen, die ihr vom Regierungsrat oder von der Finanzdirektion zugewiesen werden;
- e) Zuteilung der einzelnen Personen in die Rentenversicherung oder die Sparkasse (Art. 10, 27, 54, 55 und 82);
- f) Anrechnung von Leistungen anderer Versicherungen an die Leistun-gen der Kasse (Art. 22 und 23);
- g) Verzinsung der eigenen Leistungen bei Austritt (Art. 30);
- h) Ausrichtung und Bemessung von Renten (Art. 31, 39 bis 42) und freiwillige Leistungen (Art. 52 und 53);
- i) Entzug, Kürzung und Auskauf von Renten (Art. 34, 35 Abs. 4, 37 und 43 bis 45);

8. November 1967
- k) Ausrichtung von einmaligen Abfindungen (Art. 31 und 33) sowie des gesamten Sparguthabens und dessen Umwandlung in eine Leibrente (Art. 57 bis 59);
  - l) Zuwendungen aus der Unterstützungskasse (Art. 63).
- 2 Die Verwaltungskommission ist befugt, für dekretsmässig eindeutige Entscheide den Vorsteher der Abteilung Versicherungskasse als zuständig zu erklären.

### *B. Abgeordnetenversammlung*

Organisation Art. 76. 1 Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den Abgeordneten und den Mitgliedern der Verwaltungskommission.

2 Die Abgeordneten werden nach Landesteilen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf hundert Mitglieder entfällt ein Abgeordneter. Das angefangene Hundert berechtigt zu einem weiteren Abgeordneten.

Obliegenheiten

Art. 77. Der Abgeordnetenversammlung liegen ob:

- a) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
- b) Wahl von zwei Sekretären (für die deutsche und französische Sprache) und von zwei Rechnungsrevisoren;
- c) Wahl von vier Mitgliedern der Verwaltungskommission;
- d) Entgegennahme und Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Kasse und Weiterleitung an die Finanzdirektion zu Handen des Regierungsrates;
- e) Behandlung anderer Gegenstände, die den Kassenbetrieb betreffen;
- f) Begutachtung von Fragen, die ihr durch den Regierungsrat oder durch die Verwaltungskommission unterbreitet werden.

### *C. Geschäftsführung*

Geschäfts-führung Art. 78. Die Geschäftsführung der Kasse und das Sekretariat der Verwaltungskommission werden durch die kantonale Finanzdirektion, Abteilung Versicherungskasse, besorgt.

Wahlart der Abgeordneten usw.

Art. 79. Über die Wahlart der Abgeordneten, die Entschädigungen an die Mitglieder der Kassenorgane sowie über alle übrigen durch das Dekret nicht geregelten Fragen der Organisation der Kassenorgane erlässt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften.

**Art. 80.** <sup>1</sup> Die Rechnung der Kasse wird getrennt nach den drei Abteilungen geführt. Rechnungs-führung

<sup>2</sup> Alle fünf Jahre wird für die Rentenversicherung eine versicherungstechnische Bilanz gezogen.

**Art. 81.** Das Kassenvermögen ist bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen. Der Staat garantiert die Verzinsung des Kassenvermögens zu 4 Prozent. Kapitalanlage

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Art. 82.** <sup>1</sup> Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieses Dekretes aus gesundheitlichen Gründen der Sparversicherung zugewiesen worden sind und sich nötigenfalls eingekauft haben, treten in die Rentenversicherung über und werden, solange die Bestimmungen des Artikels 27 Absatz 3 nicht zutreffen, mit Vorbehalt versichert. Übergangs-regelung

<sup>2</sup> Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieses Dekretes altershalber oder aus gesundheitlichen Gründen der Sparversicherung zugewiesen worden sind und sich nicht eingekauft haben, können innerhalb Jahresfrist seit Inkrafttreten von den neuen Bestimmungen der Artikel 28 und 29 Gebrauch machen und in die Rentenversicherung übertreten.

<sup>3</sup> Wird auf diese Möglichkeit verzichtet, so treten sie in die Sparkasse über und erhalten, in Abweichung von Artikel 57 dieses Dekretes, falls sie für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden sind, folgende einmalige Abfindungen in Prozenten des anrechenbaren Jahresverdienstes:

- 50 % im ersten angetretenen Dienstjahr
- 75 % im zweiten angetretenen Dienstjahr
- 100 % im dritten angetretenen Dienstjahr
- 125 % im vierten angetretenen Dienstjahr
- 150 % im fünften angetretenen Dienstjahr
- 175 % im sechsten und siebenten angetretenen Dienstjahr
- 200 % im achtten und neunten angetretenen Dienstjahr
- 225 % im zehnten und elften angetretenen Dienstjahr usw.

<sup>4</sup> Als Dienstjahre zählen effektiv im Dienste des Staates geleistete Jahre, für welche zugleich Beiträge an die Kasse bezahlt wurden. Sobald die Beiträge des Mitgliedes und des Staates zusammen, inbegriffen die

8. Verzinsung, einen grösseren Betrag ergeben als die einmalige Abfindung, so werden jene ausbezahlt.

November  
1967

<sup>5</sup> Die übrigen Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieses Dekretes der Sparversicherung zugewiesen worden sind, treten in die Sparkasse über. Ihre Ansprüche richten sich nach den neuen Bestimmungen (Art. 54 bis 61).

<sup>6</sup> Für die in die Rentenversicherung oder Sparkasse übertretenden Mitglieder wird das gesamte Sparguthaben nach Artikel 57 überwiesen. Über die Verwendung der Mittel der Sparversicherung und der Sparkasse, für die bei Inkrafttreten dieses Dekretes keine Berechtigten vorhanden sind, entscheidet der Regierungsrat.

Laufende  
Renten

**Art. 83.** <sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieses Dekretes laufenden Renten bestehen unverändert weiter.

<sup>2</sup> Die Ausdehnung des Rentenanspruches der Waisen bis zum vollendeten 25. Altersjahr (Art. 47 Abs. 2) wird auf die im Jahre 1948 und später geborenen Waisen angewendet.

Inkrafttreten

**Art. 84.** Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1968 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Dekrete und Beschlüsse aufgehoben, insbesondere

- das Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung vom 1. März 1954;
- das Abänderungsdekret vom 10. Mai 1960;
- das Abänderungsdekret vom 29. November 1961;
- das Abänderungsdekret vom 9. September 1964.

Vollzug

**Art. 85.** Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt; er erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Bern, den 8. November 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*M. Péquignot,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Dekret**  
**über die Gewährung von Teuerungszulagen**  
**für die Jahre 1967 und 1968**  
**an die Behördemitglieder und das Staatspersonal**

---

8.  
November  
1967

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**Art.1.** Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung (nachstehend als Beamte bezeichnet) erhalten für das Jahr 1967 eine Nachteuerungszulage von 5 Prozent der versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung, jedoch mindestens Fr. 500 pro Jahr.

**Art.2.** Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Beamten, die am 1. Dezember 1967 im Staatsdienst stehen oder im Laufe des Jahres pensioniert worden sind.

**Art.3.** Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die Beamten nach der am 1. Dezember 1967 geltenden Grundbesoldung, für die Pensionierten nach der im Zeitpunkt der Pensionierung bezogenen Grundbesoldung und berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1967 besoldeten Tätigkeit. Der Abzug für die vom Staate gelieferte Verpflegung wird um die Nachteuerungszulage erhöht.

**Art.4.** Die Nachteuerungszulage pro 1967 wird im Dezember 1967 ausgerichtet.

**Art.5.** Ab 1. Januar 1968 wird den Beamten monatlich auf der versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung eine Teuerungszulage von 18,5 Prozent, jedoch mindestens Fr. 1850 pro Jahr ausgerichtet. Für die vom Staate gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug.

8. Art.6. Das Dekret vom 16.November 1966 über die Gewährung von  
November Teuerungszulagen für die Jahre 1966 und 1967 an die Behördemitglieder  
1967 und das Staatspersonal wird damit aufgehoben.

Art.7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 8.November 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*M.Péquignot,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Dekret**  
**über die Gewährung von Teuerungszulagen**  
**für die Jahre 1967 und 1968**  
**an die Mitglieder des Regierungsrates**

---

8.  
November  
1967

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**Art. 1.** Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten für das Jahr 1967 entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit eine Nachteuerungszulage von 5 Prozent der Grundbesoldung und der 10prozentigen Besoldungszulage.

**Art. 2.** Die Nachteuerungszulage pro 1967 wird im Dezember 1967 ausgerichtet.

**Art. 3.** Ab 1. Januar 1968 erhalten die Mitglieder des Regierungsrates monatlich auf der Grundbesoldung sowie auf der 10prozentigen Besoldungszulage eine Teuerungszulage von 18,5 Prozent.

**Art. 4.** Das Dekret vom 16. November 1966 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Mitglieder des Regierungsrates für die Jahre 1966 und 1967 wird damit aufgehoben.

8. Art. 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird  
November mit dem Vollzug beauftragt.  
1967

Bern, den 8. November 1967.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*M. Péquignot,*  
der Staatsschreiber  
*Hof.*

**Dekret**  
**über die Gewährung von Teuerungszulagen**  
**für die Jahre 1967 und 1968**  
**an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen**

---

8.  
November  
1967

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Be-  
soldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**Art. 1.** Den Lehrern der Primar- und Mittelschulen wird für das Jahr 1967 eine Nachteuerungszulage von 5 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung gewährt.

**Art. 2.** Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Lehrer, die am 1. Dezember 1967 im bernischen Schuldienst stehen oder im Laufe des Jahres pensioniert worden sind.

**Art. 3.** Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die amtierenden Lehrer nach den am 1. Dezember 1967 und für die Pensionierten nach den im Zeitpunkt ihrer Pensionierung geltenden Besoldungsanteilen von Staat und Gemeinden. Er berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1967 besoldeten Tätigkeit.

**Art. 4.** Die Nachteuerungszulage pro 1967 wird im Dezember 1967 ausgerichtet.

**Art. 5.<sup>1</sup>** Ab 1. Januar 1968 wird den Lehrern der Primar- und Mittelschulen eine Teuerungszulage von 18,5 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung gewährt.

8. November 1967      <sup>2</sup> Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet.

Art. 6. <sup>1</sup> Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>2</sup> Das Dekret vom 16. November 1966 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1966 und 1967 an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen wird damit aufgehoben.

Bern, den 8. November 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*M. Péquignot,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Dekret**  
**über die Gewährung von Teuerungszulagen**  
**für die Jahre 1967 und 1968**  
**an die Rentenbezüger der Versicherungskasse**  
**und der Lehrerversicherungskasse**

---

8.  
November  
1967

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**Art. 1.** Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrer-versicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird für das Jahr 1967 im Dezember 1967 eine Nachteuerungszulage von 5 Prozent gewährt.

**Art. 2.** Massgebend für die Ausrichtung der Nachteuerungszulage ist der am 1. Dezember 1967 geltende Rentenanspruch.

**Art. 3.** Diese Nachteuerungszulage wird den Rentnern und Bezügern von Leibgedingen für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1967 gewährt.

**Art. 4.** Ab 1. Januar 1968 erhalten die vor dem 1. Januar 1965 pensionierten Rentenbezüger der Versicherungskasse und die Bezüger von Leibgedingen sowie die vor dem 1. April 1965 pensionierten Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse auf den Renten eine Teuerungszulage von 26,5 Prozent. Für die nach dem 1. Januar 1965 pensionierten Rentenbezüger der Versicherungskasse und die Bezüger von Leibgedingen sowie die nach dem 1. April 1965 pensionierten Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse beträgt die Teuerungszulage ab 1. Januar 1968 18,5 Prozent.

8.  
November  
1967

**Art. 5.** <sup>1</sup> Die Rentenbezüger der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Bernischen Lehrerversicherungskasse, die im Genuss von Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung stehen, erhalten zusätzlich für das Jahr 1968 eine feste Zulage. Diese wird festgesetzt auf Fr. 1200 pro Jahr für verheiratete Männer und auf Fr. 750 für die Bezüger von einfachen AHV- oder IV-Renten bzw. Witwenrenten der AHV. Diese Zulage wird gekürzt, soweit sie zusammen mit AHV- oder IV-Renten des Rentenberechtigten oder seines Ehegatten und allfälligen Rentenzuschlägen nach Artikel 38 des Dekretes über die Versicherungskasse bzw. Zusatzpensionen nach Artikel 24, Absatz 4 der Statuten der Lehrerversicherungskasse die folgenden Beträge übersteigt:

	Fr. pro Jahr
Für verheiratete Männer .....	3960.–
Für Bezüger von einfachen AHV- oder IV-Renten .....	2475.–
Für Bezügerinnen von Witwenrenten der AHV .....	2145.–

<sup>2</sup> Zusatzrenten der AHV oder IV für Kinder fallen ausser Betracht. Bei unvollständiger Beschäftigung vor der Pensionierung sowie bei Teilpensionierung werden die Beträge entsprechend herabgesetzt. Feste Zulagen unter Fr. 20 pro Jahr gelangen nicht zur Auszahlung. Die Ordnung von Sonderfällen wird dem Regierungsrat übertragen.

**Art. 6.** Das Dekret vom 16. November 1966 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1966 und 1967 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse wird damit aufgehoben.

**Art. 7.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 8. November 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*M. Péquignot,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

# Dekret über die Kirchensteuern

13.  
November  
1967

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung der Artikel 57 und 58 des Gesetzes vom 6. Mai 1945  
über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## **A. Steuerhoheit und Steuerpflicht**

**Art. 1.**<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen (Art. 84 Abs. 1 der Staatsverfassung) erheben zur Deckung ihres Finanzbedarfes, soweit hiefür der Ertrag des eigenen Vermögens und andere Einkünfte nicht ausreichen, eine Kirchensteuer.

I. Steuerhoheit  
Kirchgemeinden  
und Gesamt-  
kirchgemeinden

<sup>2</sup> Wo nach Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens Gesamtkirchgemeinden bestehen, gelten sie als Kirchgemeinden und ihre entsprechenden Organe als Kirchgemeindeversammlung oder Kirchgemeinderat im Sinne dieses Dekretes.

**Art. 2.** Der Kirchensteuerpflicht unterliegen die natürlichen Personen, die einer bernischen Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören und im Gebiete einer Kirchgemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder teilweise steuerpflichtig sind (Art. 5 bis 8 und 11 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern).

II. Steuerpflicht  
1. Natürliche  
Personen

**Art. 3.**<sup>1</sup> Die Zugehörigkeit einer natürlichen Person zu einer Landeskirche im Sinne von Artikel 2 richtet sich nach ihren Angaben sowie nach den Eintragungen der Einwohnerkontrolle.

a) Zugehörigkeit  
zu einer  
Landeskirche

13.  
November  
1967

<sup>2</sup> Die Organe der Einwohnerkontrolle haben bei der Anmeldung zuziehender Personen deren Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche entgegenzunehmen, in den Akten festzuhalten und den Kirchgemeinden laufend mitzuteilen.

<sup>3</sup> Wer im Anmeldungsverfahren nach Absatz 2 geltend macht, keiner Landeskirche anzugehören, hat den Nachweis hiefür zu erbringen.

<sup>4</sup> Der Registereintrag über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Landeskirche gilt bis zum Beweise des Gegenteils.

<sup>5</sup> In Streitfällen entscheidet die Direktion des Kirchenwesens nach Anhörung der Beteiligten und der kirchlichen Oberbehörden endgültig.

b) Steuer-  
vertretung  
Ehefrau

**Art. 4.** Anstelle der Ehefrau ist unter jedem Güterstande der Ehemann steuerpflichtig, gleichgültig, ob er einer andern oder keiner Landeskirche angehört.

c) Steuer-  
nachfolge  
Erben

**Art. 5.**<sup>1</sup> Stirbt der Steuerpflichtige, so treten seine Erben ohne Rücksicht auf ihre eigene Konfessionszugehörigkeit für die bis zum Todestage geschuldeten Kirchensteuern, einschliesslich der Nach- und Strafsteuern, solidarisch in die Steuerpflicht ein.

<sup>2</sup> Artikel 16 und Artikel 181 Absatz 1 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sind entsprechend anwendbar.

2. Juristische  
Personen

**Art. 6.** Juristische Personen sind unter Vorbehalt von Artikel 7 steuerpflichtig in den Kirchgemeinden, die in ihrer Sitzgemeinde bestehen oder in denen die juristische Person die Voraussetzungen der teilweisen Steuerpflicht erfüllt.

3. Ausnahmen  
von der  
Steuerpflicht

**Art. 7.** Von der Kirchensteuer sind befreit:

- a) nichtchristliche Religionsgemeinschaften und die ihnen angeschlossenen juristischen Personen;
- b) die Eidgenossenschaft, der Staat Bern und seine Anstalten, ausgenommen die Hypothekarkasse des Kantons Bern und die Kantonalbank von Bern, die Einwohner- und die gemischten Gemeinden, die Landeskirchen, die Kirchgemeinden, die Gemeindeverbände sowie die Unterabteilungen von Gemeinden;
- c) andere Körperschaften, Anstalten und juristische Personen, soweit sie nach Artikel 23 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern von der Staatssteuerpflicht befreit sind.

## B. Berechnung und Festsetzung der Kirchensteuer

**Art. 8.** <sup>1</sup> Die Kirchensteuer wird in Prozenten der rechtskräftig veranlagten Staatssteuer vom Einkommen, Gewinn, Ertrag, Vermögen, Kapital und Vermögensgewinn erhoben.

<sup>2</sup> Die rechtskräftige Abänderung der Veranlagung für die Staatssteuer im Revisions-, Berichtigungs-, Neurechts- sowie im Nach- und Strafsteuerverfahren gilt auch für die Kirchensteuer.

**Art. 9.** Kirchensteuerbeträge unter zwei Franken werden nicht erhoben.

**Art. 10.** Gehören Ehegatten verschiedenen Landeskirchen an oder ist nur ein Ehegatte Mitglied einer Landeskirche, so berechnet sich der Steueranteil der anspruchsberechtigten Kirchgemeinde auf der Hälfte der Staatssteuer.

**Art. 11.** Die Kirchensteuer auf Grundstücksgewinn steht der Kirchgemeinde zu, in deren Gebiet das veräusserte Grundstück liegt.

**Art. 12.** <sup>1</sup> Der Anteil einer Kirchgemeinde an der Kirchensteuer juristischer Personen bemisst sich nach der Zahl ihrer Konfessionsangehörigen in der Sitz- oder Ansprechergemeinde im Verhältnis zu der Zahl der Konfessionsangehörigen der andern Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Jede Kirchgemeinde berechnet die Kirchensteuer auf dem ihr zukommenden Anteil nach dem von ihr beschlossenen Ansatz.

<sup>3</sup> Für die Ermittlung der Konfessionsangehörigen im Sinne von Absatz 1 ist auf die Ergebnisse der jeweils letzten gültig erklärten Volkszählung abzustellen.

**Art. 13.** <sup>1</sup> Sind natürliche oder juristische Personen in verschiedenen Kirchgemeinden steuerpflichtig, so gelten für die Verteilung der Kirchensteuern die gleichen Grundsätze wie für die Teilung der Gemeindesteuern.

<sup>2</sup> Die für die Einwohner- oder gemischten Gemeinden verbindliche Teilung der Gemeindesteuern gilt sinngemäss auch für die Kirchensteuern.

I. Steuerberechnung  
1. Staatssteuer als Grundlage

2. Mindestbetrag

3. Mischehe

4. Grundstücksgewinn

5. Steuer der juristischen Personen Berechnung

6. Steuerteilung

**Art. 14.** Die Kirchgemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Aufstellung des Voranschlages den Ansatz für die Kirchensteuer fest (Art. 8 Abs. 1).

### C. Bezug der Kirchensteuer

**Art. 15.** <sup>1</sup> Die mit dem Bezug der Gemeindesteuern betraute Behörde erstellt das Kirchensteuerregister und zieht die Kirchensteuern ein.

<sup>2</sup> Die Direktion des Kirchenwesens kann, wenn besondere Gründe vorliegen, eine Kirchgemeinde auf Zusehen hin ermächtigen, die Kirchensteuer durch ihre eigenen Organe einzuziehen.

**Art. 16.** <sup>1</sup> Bestehen im Gebiete von Einwohner- oder gemischten Gemeinden mehrere Kirchgemeinden der gleichen Landeskirche, die nicht zu einer Gesamtkirchgemeinde zusammengeschlossen sind, so haben sie sich über den Bezug der Kirchensteuer zu verständigen.

<sup>2</sup> Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet die Direktion des Kirchenwesens endgültig, nachdem sie die kirchliche Oberbehörde angehört hat.

**Art. 17.** Die kantonale Steuerverwaltung gibt den Kirchgemeinden von allen Veranlagungen für Vermögensgewinn sowie von allen Nach- und Strafsteuerfestsetzungen und Neurechtsentscheiden nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich Kenntnis.

**Art. 18.** <sup>1</sup> Die Bezugsfrist für die Kirchensteuern beträgt dreissig Tage.

<sup>2</sup> Die Frist beginnt in der Regel mit der Bezugsfrist für die Gemeindesteuern.

<sup>3</sup> Auf Kirchensteuern, die während der Bezugsfrist nicht bezahlt werden, wird ein Verzugszins zu dem für die Staatssteuern geltenden Prozentsatz geschuldet.

**Art. 19.** <sup>1</sup> Der Steuerpflichtige kann die Unterstellung unter die Kirchensteuerpflicht und die Berechnung der Kirchensteuer durch Einsprache anfechten.

<sup>2</sup> Die Einsprache ist schriftlich und begründet binnen dreissig Tagen seit der Zahlungsaufforderung beim Kirchgemeinderat einzureichen.

13.  
November  
1967

<sup>3</sup> Die der Berechnung der Kirchensteuer zugrunde liegenden Staatssteuern können nicht Gegenstand dieser Einsprache bilden.

**Art. 20.**<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat führt die erforderlichen Erhebungen durch und erledigt die Einsprache kostenfrei im Verständigungsverfahren.

<sup>2</sup> Ist die Unterstellung unter die Kirchensteuerpflicht angefochten und kommt eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht zustande, so überweist der Kirchgemeinderat die Einspracheakten der Direktion des Kirchenwesens, die nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde endgültig entscheidet.

<sup>3</sup> Ist die Berechnung der Kirchensteuer angefochten und kommt eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht zustande, so überweist der Kirchgemeinderat die Einspracheakten mit seiner Vernehmlassung der kantonalen Rekurskommission zum Entscheid.

<sup>4</sup> Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission können der Steuerpflichtige und der Kirchgemeinderat gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde führen wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung der Vorschriften über die Kirchensteuer.

3. Beschwerde

<sup>5</sup> Im Rekurs- und Beschwerdeverfahren sind die Artikel 141 bis 151 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sinngemäss anwendbar.

**Art. 21.** Für die Kirchensteuer, die auf Grund rechtskräftiger Staatssteuern oder Verteilungspläne für Gemeindesteuern festgesetzt worden ist, bildet der Eintrag im Kirchensteuerregister, sofern er unangefochten geblieben ist oder auf einem rechtskräftigen Entscheid der Justizbehörden nach Artikel 20 beruht, einen Vollstreckungstitel im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

III. Vollstreckungstitel

**Art. 22.**<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 2 endgültig über Gesuche um teilweisen oder vollständigen Erlass der Kirchensteuer, einschliesslich der Nach- und Strafsteuern.

IV. Verschiedene Bestimmungen  
1. Steuererlass und Rückforderung

13.  
November  
1967

<sup>2</sup> Ein von den zuständigen Behörden bewilligter Erlass der Staatssteuern gilt im gleichen Verhältnis auch für die Kirchensteuer.

<sup>3</sup> Für die Rückforderung einer bezahlten, aber nicht geschuldeten Kirchensteuer sind die Artikel 170 bis 172 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sinngemäss anwendbar.

2. Verjährung

**Art. 23.** <sup>1</sup> Die Kirchensteuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, für das sie geschuldet wird.

<sup>2</sup> Artikel 163 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern ist entsprechend anwendbar.

3. Gesetzliches  
Grundpfand-  
recht

**Art. 24.** <sup>1</sup> Soweit der Berechnung der Kirchensteuer Grundeigentum zugrunde liegt, besteht zugunsten der Kirchengemeinde ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den davon betroffenen Grundstücken für die zwei letzten zur Zeit der Konkursöffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Jahre und das laufende Jahr.

<sup>2</sup> Dieses Grundpfand geht den gesetzlichen Grundpfandrechten des Staates und der Gemeinde für ihre Vermögenssteuern nach.

4. Vergütung  
für den  
Steuereinzug

**Art. 25.** Die mit dem Einzug der Kirchensteuern betrauten Einwohner- oder gemischten Gemeinden haben Anspruch auf eine Vergütung von fünf Prozent der abgelieferten Kirchensteuern.

5. Kontrolle des  
Steuerbezuges

**Art. 26.** <sup>1</sup> Auf Verlangen einer beteiligten Gemeinde oder wenn Anhaltspunkte für Unstimmigkeiten vorliegen, kann die Direktion des Kirchenwesens die Kirchensteuerabrechnungen überprüfen. Die Einwohner- oder gemischten Gemeinden haben die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Artikel 60 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Nicht abgelieferte Kirchensteuern können von den Kirchengemeinden für die dem Kontrolljahr vorangehenden fünf Jahre nachgefordert werden.

<sup>3</sup> Zuviel abgelieferte Kirchensteuern können von den Einwohner- oder gemischten Gemeinden für die dem Kontrolljahr vorangehenden fünf Jahre zurückverlangt werden.

## D. Verwendung der Kirchensteuer

**Art. 27.** <sup>1</sup> Die Verwaltungsausgaben der Kirchgemeinde dürfen nicht von den Einwohner- oder gemischten Gemeinden übernommen werden.

<sup>2</sup> Leistungen der Gemeinden auf Grund von Vereinbarungen über die Benützung des Eigentums der Kirchgemeinde, wie Glocken, Türme, Kirchengebäude, Kirchgemeindehäuser und dergleichen, bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Vereinbarungen im Sinne von Absatz 2 unterliegen der Genehmigung der Direktion des Kirchenwesens.

<sup>4</sup> Leistungen der Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden oder Burgergemeinden an die Kirchgemeinde, die auf Ausscheidungsverträgen nach Massgabe des Gesetzes vom 10. Oktober 1853 über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter beruhen, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

**Art. 28.** <sup>1</sup> Der Ertrag der Kirchensteuern darf nur zur Bestreitung der Auslagen für die Erfüllung von Aufgaben verwendet werden, die der Kirchgemeinde durch staatliche Erlasse oder durch das eigene Reglement sowie durch besondere, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gefasste Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung übertragen worden sind.

<sup>2</sup> Artikel 29 bleibt vorbehalten.

**Art. 29.** <sup>1</sup> Soweit eine Landeskirche als Gesamtverband zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Auslagen zu machen hat, die nicht aus andern Einnahmequellen gedeckt werden können, ist sie befugt, von den ihr angehörenden Kirchgemeinden Beiträge zu erheben.

<sup>2</sup> Die Beschlussfassung über die Erhebung von Beiträgen und die Aufstellung des Verteilungsplanes stehen dem obersten Organ der betreffenden Landeskirche zu (Art. 59 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens).

<sup>3</sup> Die Beiträge sind nach einem einheitlichen Schlüssel auf die einzelnen Kirchgemeinden zu verteilen.

<sup>4</sup> Streitigkeiten zwischen den Organen der Landeskirche und einer Kirchgemeinde über die Höhe der Leistungspflicht entscheidet der Regierungsrat.

1. Verwaltungsausgaben der Kirchgemeinden

2. Verwendung der Kirchensteuern

3. Beiträge an die Landeskirche

## E. Austritt aus der Landeskirche

**I. Austritt**  
1. Austrittserklärung

**Art. 30.** <sup>1</sup> Wer einer Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehört, kann sich der Kirchensteuerpflicht nur dadurch entziehen, dass er seinen Austritt aus der Landeskirche erklärt.

<sup>2</sup> Der Austritt aus einer einzelnen Kirchengemeinde ist rechtlich unwirksam.

<sup>3</sup> Das Recht zur Austrittserklärung setzt das zurückgelegte sechzehnte Altersjahr sowie Urteilsfähigkeit voraus (Art. 16 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

<sup>4</sup> Die Austrittserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt wirkt für seine Kinder unter sechzehn Jahren nur dann, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.

**2. Austrittsverfahren**

**Art. 31.** <sup>1</sup> Der Austritt aus der Landeskirche ist durch schriftliche, vom Austretenden persönlich unterzeichnete Eingabe beim Kirchgemeinderat der Wohnsitzgemeinde anzukündigen.

<sup>2</sup> Die gemeinsame Austrittserklärung mehrerer Personen (Kollektivaustritt) ist unwirksam.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat prüft seine Zuständigkeit zur Entgegnahme der Austrittserklärung sowie das Vorhandensein der notwendigen Voraussetzungen.

<sup>4</sup> Sind die Voraussetzungen für den Austritt erfüllt, so lädt er den Austretenden nach Ablauf einer Frist von mindestens dreissig Tagen, aber spätestens innerhalb sechs Wochen, ein, seinen Austrittswillen durch persönliche Unterzeichnung eines entsprechenden, gleichzeitig zuzustellenden amtlichen Formulars vor dem Kirchgemeinderatschreiber zu bestätigen.

<sup>5</sup> Die persönliche Unterzeichnung des Formulars vor dem Kirchgemeinderatsschreiber kann durch notarielle Beglaubigung ersetzt werden.

<sup>6</sup> Der Kirchgemeinderat hat innert dreissig Tagen nach erfolgtem Austritt sowohl dem Austretenden wie auch der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde eine Austrittsbescheinigung zuzustellen.

<sup>7</sup> Lehnt der Kirchgemeinderat die Bestätigung der Austrittserklärung ab, so hat er die zur Ablehnung führenden Gründe dem Austretenden binnen dreissig Tagen schriftlich mitzuteilen.

13.  
November  
1967

<sup>8</sup> Gegen den Beschluss des Kirchgemeinderates kann gemäss Artikel 63 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen Beschwerde geführt werden.

**Art. 32.** <sup>1</sup> Der Austritt aus der Landeskirche gilt vom Tage der Unterzeichnung der endgültigen Austrittserklärung an.

3. Wirkung des Austrittes

<sup>2</sup> Die Kirchensteuer wird jedoch noch für das volle Austrittsjahr geschuldet.

**Art. 33.** <sup>1</sup> Die Wiederaufnahme in die Landeskirche kann jederzeit auf Gesuch hin stattfinden, das dem Kirchgemeinderat der Wohnsitzgemeinde einzureichen ist.

II. Wiederaufnahme in die Landeskirche

<sup>2</sup> Lehnt der Kirchgemeinderat die Wiederaufnahme ab, so überweist er das Gesuch der kirchlichen Oberbehörde zum Entscheid.

<sup>3</sup> Die Wiederaufnahme wirkt auch für Kinder des Gesuchstellers unter sechzehn Jahren.

<sup>4</sup> Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem auf die Wiederaufnahme folgenden Steuerjahr.

## F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

**Art. 34.** <sup>1</sup> Dieses Dekret tritt nach seiner Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1968 in Kraft.

1. Inkrafttreten

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit seinen Vorschriften in Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere das Dekret vom 21. November 1956 über die Kirchensteuern, aufgehoben.

**Art. 35.** <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die zum Vollzug dieses Dekretes erforderlichen Bestimmungen.

2. Vollzugsverordnung

<sup>2</sup> Diese Verordnung ersetzt den Erlass besonderer Kirchensteuerreglemente der Kirchgemeinden.

3. Aufhebung  
des indirekten  
Steuerbezuges

**Art. 36.** Die Befugnis der Einwohner- oder gemischten Gemeinden, anstelle einer Kirchensteuer nach den Vorschriften dieses Dekretes einer Kirchgemeinde Zuschüsse zu gewähren, wird auf Ende 1968 aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt § 18 des Dekretes vom 21. November 1956 über die Kirchensteuern in Kraft.

Bern, den 13. November 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*M. Péquignot,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Dekret**  
**vom 18. Februar 1959**  
**über die Organisation der Direktion**  
**der Volkswirtschaft**  
**(Abänderung)**

---

13.  
November  
1967

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

§ 3 des Dekretes vom 18. Februar 1959 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 7a. Die Schnitzler- und die Geigenbauschule.

**II.**

Der Abschnitt 7 des vorerwähnten Dekretes (§§ 16 bis 19) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

*7. Das Amt für Gewerbeförderung*

§ 16.<sup>1</sup> Das Amt für Gewerbeförderung unterstützt alle Bestrebungen zur beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Gewerbes.

<sup>2</sup> Es wird von einem Vorsteher geleitet, dem das erforderliche Hilfspersonal beigegeben wird.

13.  
November  
1967

*7 a. Die Schnitzler- und die Geigenbauschule*

**§ 17.** <sup>1</sup> Die Schnitzlerschule hat die Aufgabe, Lehrlinge zu berufstüchtigen Schnitzlern auszubilden. Sie fördert im weitern das Schnitzlergewerbe technisch und künstlerisch durch Veranstaltung von Kursen und Betriebsberatungen.

<sup>2</sup> Die Beamten der Schnitzlerschule sind:

1. der Vorsteher;
2. zwei Fachlehrer.

**§ 18.** <sup>1</sup> Die Geigenbauschule hat die Aufgabe, Lehrlinge zu berufstüchtigen Geigenbauern auszubilden. Sie unterstützt im weitern das Geigenaugewerbe durch Veranstaltung von Kursen, Meisterprüfungen und durch Ausführung von Forschungsarbeiten.

<sup>2</sup> Die Beamten der Geigenbauschule sind:

1. der Vorsteher;
2. ein Fachlehrer.

**§ 19.** <sup>1</sup> Die Schnitzler- und die Geigenbauschule haben ihren Sitz in Brienz und stehen unter der Aufsicht des Amtes für Berufsbildung.

<sup>2</sup> Die direkte Aufsicht steht einer Kommission von sieben Mitgliedern zu.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und fünf Mitglieder, von denen mindestens eines dem Schnitzlergewerbe, dem Geigenaugewerbe und den Berufsmusikern angehören müssen. Ein Mitglied wird vom Gemeinderat von Brienz gewählt. Der Aufsichtskommission wird ein vom Regierungsrat gewählter Sekretär beigegeben.

### III.

**§ 32** Absatz 2 des Dekretes erhält folgende Fassung:

Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Aufsichtskommissionen Reglemente über Organisation und Betrieb der Techniken, der diesen angegliederten Fachschulen sowie der dem Amt für Berufsbildung unterstellten Schnitzler- und Geigenbauschulen.

**IV.****13.**  
November  
1967

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1968 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 13. November 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*M. Péquignot,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

13.  
November  
1967

**Dekret**  
**betreffend die Errichtung von Pfarrstellen**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945  
über die Organisation des Kirchenwesens,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**Art. 1.** In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird je eine weitere (volle) Pfarrstelle errichtet:

in der Kirchgemeinde *Herzogenbuchsee* eine vierte Pfarrstelle;  
in der Kirchgemeinde *Strättligen* (zur Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun gehörend) eine vierte Pfarrstelle.

**Art. 2.** Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird durch die Direktion des Kirchenwesens festgesetzt und darf frühestens auf 1. Januar 1968 angesetzt werden.

Bern, 13. November 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*M. Péquignot,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Dekret**  
**über die Besoldungen der Geistlichen**  
**der bernischen Landeskirchen**  
**vom 16. Februar 1953**  
**(Abänderung)**

---

13.  
November  
1967

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
 in Ausführung von Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945  
 über die Organisation des Kirchenwesens,  
 auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Nachstehende Bestimmungen des Dekretes vom 16. Februar 1953  
 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (ab-  
 geändert am 17. Februar 1960, 29. November 1961, 8. Mai 1963 und  
 9. September 1964) werden wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

**§ 14.** <sup>1</sup> Vollamtliche Pfarrverweser und Krankheitsvikare an Pfarr-  
 stellen beziehen während der ersten vier Dienstjahre eine versicherte  
 Grundbarbesoldung von Fr. 14 124 pro Jahr. Nach vollendetem vierten  
 Dienstjahr beträgt auf Beginn des nächstfolgenden Quartals die ver-  
 sicherte Grundbarbesoldung Fr. 14 808 bis Fr. 17 568 pro Jahr. Die  
 Höchstbesoldung wird durch Ausrichtung von fünf jährlichen Alters-  
 zulagen erreicht. Nebenamtlichen Pfarrverwesern und Krankheits-  
 vikaren wird eine versicherte Grundbesoldung von jährlich Fr. 4950 aus-  
 gerichtet. Verweser und Krankheitsvikare an Hilfspfarrstellen werden  
 wie Hilfspfarrer besoldet.

<sup>2</sup> Nebenamtlichen Verwesern und Krankheitsvikaren werden ausser  
 der unversicherten Besoldung und allfälligen Teuerungszulagen keine  
 weiteren Zulagen ausgerichtet. Hauptamtliche Verweser und Krankheits-

13. November 1967 vikare haben für die Dauer ihrer Tätigkeit grundsätzlich Anspruch auf Naturalien.

<sup>3</sup> Kann eine offene Pfarrstelle nicht durch einen Pfarrer besetzt werden, so ist der Regierungsrat auf den Antrag der Direktion des Kirchenwesens ermächtigt, bei vollamtlichen Verwesern und gegebenenfalls bei langandauernden Krankheitsvikariaten für die Berechnung der Dienstalterszulagen bisherige Dienstzeit als Missionar, Prediger, Diakon usw. teilweise oder ganz anzurechnen.

## II.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1968 in Kraft und ersetzt die entsprechenden Bestimmungen der hievor unter Abschnitt I erwähnten Dekrete.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 13. November 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*M. Péquignot,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

16.  
November  
1967

# Dekret über die Bernische Lehrerversicherungskasse

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 18 des Gesetzes vom 4. April 1965 über  
die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**Art. 1.**<sup>1</sup> Die Bernische Lehrerversicherungskasse als öffentlich-rechtliche Anstalt versichert ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes. Ihre Verhältnisse werden unter Vorbehalt der Vorschriften dieses Dekrets durch eigene Statuten geregelt.

<sup>2</sup> Der Kasse haben beizutreten:

- a) die im Kanton Bern hauptamtlich und definitiv angestellten Lehrer an öffentlichen Primar- und Mittelschulen und solche an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im schulpflichtigen Alter unterrichtet werden, sowie alle Lehrer, die im Besitze eines Wahlfähigkeitsausweises sind (Art. 15, 16 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen);
- b) alle an diesen Schulen und Anstalten definitiv angestellten Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen;
- c) die Kindergärtnerinnen, an deren Besoldung der Staat einen Zu- schuss leistet.

**Art. 2.**<sup>1</sup> Die Statuten der Bernischen Lehrerversicherungskasse regeln die Mitgliedschaft, die Organisation der Kasse, ihre Leistungen sowie diejenigen der Versicherten.

16.  
November  
1967

<sup>2</sup> Dem Staat ist in der Verwaltung der Lehrerversicherungskasse eine angemessene, vom Regierungsrat zu bezeichnende Vertretung einzuräumen.

**Art. 3.** <sup>1</sup> Die Statuten und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Auf Verlangen des Regierungsrates sind die Statuten innert einer angemessenen Frist auf dem ordentlichen Weg zu ändern.

<sup>3</sup> Den besonderen Verhältnissen des Lehrerstandes ist gebührend Rechnung zu tragen.

**Art. 4.** <sup>1</sup> Die versicherte Besoldung umfasst:

*Bei den nach dem Lehrerbewilligungsgesetz vom 4. April 1965 besoldeten Lehrern an Primar- und Mittelschulen:*

- a) die gesetzliche versicherte Grundbesoldung (Anfangsgrundbesoldung, Dienstalterszulagen, Besoldungszuschlag nach Artikel 8 sowie eventuelle Zulagen gemäss Artikel 3, Absatz 3 und 4 des Gesetzes);
- b) die Wohnungszuschläge nach Artikel 2 Absatz 1 lit. e des Gesetzes;
- c) die Entschädigung für Vorsteher, die ohne Beschränkung der Amtszeit gewählt sind, gemäss Artikel 27 sowie Zulagen gemäss Artikel 30 lit. c und d des Gesetzes;
- d) die Entschädigung für den obligatorischen Unterricht in der zweiten Landessprache mit Franken 600.—;
- e) allfällige Gemeindezulagen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 2000.— mit 80% ihres Betrages. Gemeindezulagen, die vor der Neuordnung durch das Gesetz vom 4. April 1965 den vorstehenden Höchstbetrag übersteigen, bleiben mit 80% davon, im Maximum mit Fr. 1920.— versichert.

*Bei den Lehrern an staatlichen Anstalten:*

die versicherte Grundbesoldung gemäss § 4 des Dekretes vom 9. September 1964 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

*Bei den nach einer Gemeindeordnung besoldeten Lehrern:*

denselben Prozentsatz von der Gesamtbesoldung (ohne Familien- und Kinderzulagen) wie bei den Lehrern an staatlichen Anstalten.

16.  
November  
1967

<sup>2</sup> Die nach Absatz 1 vorstehend errechneten Beträge werden um einen einheitlichen Koordinationsabzug von Fr.1000.— reduziert. Bei nicht vollbeschäftigte Lehrern richtet sich der Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.

<sup>3</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses versicherten besonderen Entschädigungen für zusätzlichen Unterricht, mit Ausnahme derjenigen für die zweite Landessprache, bleiben in der bisherigen Höhe versichert.

<sup>4</sup> Für Primarlehrer, die an Klassen mit unterschiedlichen Besoldungen (Art.3 Abs.2 und 3 des Gesetzes) rotierend unterrichten, wird die gesetzliche Zulage zur Hälfte versichert.

**Art. 5.** <sup>1</sup> Werden die in Artikel 4 Absatz 1 lit. c und e genannten Besoldungsteile eines Lehrers erhöht, so wird die versicherte Besoldung nur angepasst, wenn die Erhöhung insgesamt wenigstens Fr. 500.— im Jahr beträgt.

<sup>2</sup> Werden die Besoldung oder die Teuerungszulagen eines nach dem Regulativ einer Gemeinde besoldeten Lehrers erhöht, so wird die versicherte Besoldung nur angepasst, wenn die Besoldung um wenigstens Fr. 500.— im Jahr oder wenn die Teuerungszulage um wenigstens 3 Prozent der massgebenden Grundbesoldung erhöht werden.

**Art. 6.** <sup>1</sup> Der Staat leistet der Kasse einen Beitrag von 9 Prozent der versicherten Besoldung und dazu einen monatlichen Beitrag von Fr. 3.— für jedes vollamtliche Mitglied, sofern die Mitglieder der Kasse selbst einen Beitrag von 7 Prozent der versicherten Besoldung und den monatlichen Beitrag von Fr. 3.— ebenfalls leisten.

<sup>2</sup> Die Hälfte der Arbeitgeberbeiträge auf den versicherten Besoldungsanteilen nach LBG beziehungsweise auf den Ansätzen der entsprechenden staatlichen Stellen gehen zu Lasten des Staates, die übrigens zu Lasten der Gemeinden.

<sup>3</sup> Zur Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrages, wenn dieser ohne eine zusätzliche Leistung anwachsen würde, können in Anlehnung an die Regelung bei der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung ausserordentliche Staatsbeiträge gewährt werden.

**Art. 7.** <sup>1</sup> Bei allgemeiner Änderung der versicherten Besoldungen ist gleichzeitig die Finanzierung zu beschliessen.

16.  
November  
1967

<sup>2</sup> Bei allgemeiner Änderung der versicherten Besoldungen nach Artikel 4 Absatz 1, die sich nicht als Folge einer Erhöhung der Ansätze nach dem Lehrerbesoldungsgesetz oder dem Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung ergeben, gehen sieben Monatsbetreffnisse der Arbeitgeber auf dieser Erhöhung zu Lasten der entsprechenden Gemeinden.

**Art. 8.** Die verfügbaren Gelder der Kasse sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen. Der Staat garantiert die Verzinsung des Kassenvermögens zu 4 Prozent.

**Art. 9.**<sup>1</sup> Streitigkeiten über Kassenleistungen, die sich aus den Statuten ergeben, werden vom kantonalen Verwaltungsgericht entschieden.

<sup>2</sup> Die Klage gegen die Kasse muss innerhalb von 6 Monaten seit Mitteilung des Entscheides dem Verwaltungsgericht eingereicht werden, ansonst das Klagerecht verwirkt ist.

**Art. 10.**<sup>1</sup> Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1968 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Dekrete und Beschlüsse aufgehoben, insbesondere

- das Dekret betreffend Beteiligung des Staates an der Bernischen Lehrerversicherungskasse vom 30. Dezember 1903
- das Dekret betreffend die Errichtung einer Invaliden-Pensionskasse für die Arbeitslehrerinnen des Kantons Bern vom 27. November 1916
- das Dekret über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft vom 12. September 1956 und Abänderungen vom 25. Februar 1957 und 9. Mai 1963.

<sup>2</sup> Die obligatorische Versicherung der unter Artikel 4 lit. c bis e genannten Besoldungsteile wird auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes versicherten Lehrer nicht angewendet.

Bern, den 16. November 1967.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident  
*M. Péquignot,*

der Staatsschreiber  
*Hof.*

**Verordnung**  
**vom 30. April 1954 über Ferien, Urlaub**  
**und dienstfreie Tage des Staatspersonals**  
**(Abänderung)**

---

28.  
November  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

1. § 2 der Verordnung über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage des Staatspersonals vom 30. April 1954 wird wie folgt abgeändert:

§ 2. Die Feriendauer des ständigen Personals beträgt in jedem Kalenderjahr mit voller Arbeitsleistung mindestens *3 Wochen*. Nach 24 Dienstjahren oder nach dem 45. Altersjahr sowie für Beamte der Besoldungsklasse 4 und höher vom 1. Dienstjahr an beträgt der Ferienanspruch *4 Wochen*.

Der erhöhte Ferienanspruch entsteht jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die verlangte Zahl an Dienst- oder Altersjahren voll zurückgelegt wurde.

2. Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1968 in Kraft.

Bern, den 28. November 1967.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*Dr. R. Bauder,*  
der Staatsschreiber  
*Hof.*

5.  
Dezember  
1967

## **Tarif der Gebühren des Strassenverkehrsamtes und des Expertenbüros**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge, Artikel 20 des Dekretes vom 10. Mai 1967 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und § 4 des Tarifs vom 24. November 1920 über die Gebühren der Staatskanzlei,

auf den Antrag der Polizeidirektion,

*beschliesst:*

### **Art. 1 Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Das Strassenverkehramt und das Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen beziehen für die in ihre Zuständigkeit fallenden Amtshandlungen die folgenden Gebühren.

<sup>2</sup> In besondern Fällen kann die Polizeidirektion die Gebühren ermässigen oder erlassen.

### **Art. 2 Administrative Gebühren**

#### *I Ausweise für Fahrzeugführer*

1. Ausstellen eines Lernfahrausweises	Fr.
a) für Motorwagen .....	40.—
b) für Motorräder und Kleinmotorräder .....	20.—
2. Ausstellen eines Führerausweises	
a) für Motorwagen .....	40.—
b) für Motorräder und Kleinmotorräder .....	20.—
c) für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge .....	5.—

	Fr.	5.
3. Ausstellen eines Ausweises für Fahrlehrer .....	50.—	Dezember
4. Ausstellen eines Duplikates (bei Verlust) .....	20.—	1967
5. Austauschen eines Führer- oder Lernfahrausweises (bei Beschädigung, Abnützung usw.) .....	10.—	
6. Eintragen einer neuen Kategorie in einen bestehenden Führer- oder Lernfahrausweis (Ausdehnung) .....	15.—	
7. Internationaler Führerschein .....	10.—	
8. Verlängern eines befristeten Ausweises .....	10.—	
9. Entzug eines Lernfahr- oder Führerausweises, ausgenommen bei Entzügen gemäss Artikel 14 Absatz 2 lit. b, SVG (Entscheid-Gebühr) .....	30.— bis 100.—	

### *II Ausweise für Fahrzeughalter*

1. Ausstellen eines Fahrzeugausweises		
a) bei erstmaliger Immatrikulation und bei Halterwechsel		
für Motorwagen und deren Anhänger .....	30.—	
für Motorräder, Kleinmotorräder, deren Anhänger und landwirtschaftliche Fahrzeuge .....	15.—	
für Ausnahmefahrzeuge .....	30.—	
b) bei Verlust des Ausweises (Duplikat) .....	20.—	
c) in allen andern Fällen (wie Beschädigung, Abnützung)	10.—	
2. Ausstellen eines Ausweises für ein Ersatzfahrzeug .....	10.—	
3. Ausstellen einer generellen Ersatzfahrzeugbewilligung .....	50.—	
4. Ausstellen eines Tagesausweises .....	20.—	
5. Internationaler Zulassungsschein .....	10.—	
6. Verlängerung eines befristeten Ausweises .....	10.—	

### *III Sonderbewilligungen*

1. Bewilligung einer rad- oder motorsportlichen Veranstaltung .....	30.— bis 500.—	
2. Bewilligung für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte .....	20.— bis 500.—	
3. Nacht- oder Sonntagsfahrbewilligung .....	20.— bis 100.—	
4. Bewilligung für Fahrten auf Strassen mit Beschränkungen .....	20.—	
5. Verlängerung einer befristeten Bewilligung .....	10.—	

5. Dezember 1967		Fr.
	6. Ersetzen einer Bewilligung	
	a) bei Verlust.....	20.—
	b) in allen andern Fällen .....	10.—

*IV Schilder*

1. Kontrollschilder und andere Schilder, pro Schild	10.— bis 20.—
2. Vorübergehende Hinterlegung von Kontrollschildern, pro Kontrollschild.....	5.—
3. Auftrag an Polizei zum Schildereinzug .....	20.—
4. Vermittlung von gefundenen Kontrollschildern .....	5.—

*V Verschiedenes*

1. Vermittlung von Adressen	
a) bei maschineller Verarbeitung	
pro Adresse .....	—.05
b) in allen andern Fällen .....	nach Aufwand
2. Erstellen von Fotokopien	
a) pro Kopie .....	1.—
b) zusätzliche Grundgebühr pro Auftrag.....	1.—
3. Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Ausweise und Bewilligungen .....	10.— bis 100.—
4. Bescheinigungen und schriftliche Arbeiten aller Art nach Aufwand	

**Art. 3 Prüfungsgebühren***A Führerprüfungen*

## I Führerprüfung für leichte Motorwagen

1. Ganze Prüfung .....	45.—
2. Teilprüfung Verkehr .....	20.—
3. Teilprüfung Verkehr und Manöver .....	30.—
4. Teilprüfung Manöver .....	10.—
5. Teilprüfung Theorie .....	15.—
6. Teilprüfung Theorie und Verkehr .....	35.—
7. Teilprüfung Theorie und Manöver .....	25.—

Fr. 5.  
Dezember  
1967

II Prüfung für Gesellschaftswagen und leichte Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport		
1. Ganze Prüfung .....	50.—	
2. Teilprüfung Verkehr .....	25.—	
3. Teilprüfung Verkehr und Manöver .....	35.—	
4. Teilprüfung Manöver .....	15.—	
5. Teilprüfung Theorie .....	25.—	
6. Teilprüfung Theorie und Verkehr .....	40.—	
7. Teilprüfung Theorie und Manöver .....	40.—	
III Prüfung für schwere Motorwagen zum Gütertransport und Traktoren		
1. Ganze Prüfung .....	50.—	
2. Teilprüfung Verkehr .....	25.—	
3. Teilprüfung Verkehr und Manöver .....	35.—	
4. Teilprüfung Manöver .....	15.—	
5. Teilprüfung Theorie .....	25.—	
6. Teilprüfung Theorie und Verkehr .....	40.—	
7. Teilprüfung Theorie und Manöver .....	40.—	
IV Prüfung für Motorkarren, Motoreinachser		
1. Ganze Prüfung .....	40.—	
2. Teilprüfung Verkehr .....	25.—	
3. Teilprüfung Theorie .....	15.—	
V Prüfung für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge		
1. Ganze Prüfung .....	40.—	
2. Teilprüfung Verkehr .....	25.—	
3. Teilprüfung Theorie .....	15.—	
Gruppen-Prüfungen für jugendliche Führer von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen organisiert durch die Verbände .....	5.—	
VI Prüfung für Arbeitsmaschinen		
a) schwere Arbeitsmaschinen		
1. Ganze Prüfung .....	50.—	
2. Teilprüfung Verkehr .....	25.—	
3. Teilprüfung Verkehr und Manöver .....	35.—	
4. Teilprüfung Manöver .....	15.—	
5. Teilprüfung Theorie .....	25.—	

5. Dezember 1967	Fr.
	35.—
	35.—
	b) leichte Arbeitsmaschinen
	1. Ganze Prüfung .....
	2. Teilprüfung Verkehr .....
	3. Teilprüfung Verkehr und Manöver .....
	4. Teilprüfung Manöver .....
	5. Teilprüfung Theorie .....
	6. Teilprüfung Theorie und Verkehr .....
	7. Teilprüfung Theorie und Manöver .....
	c) Arbeitskarren
	1. Ganze Prüfung .....
	2. Teilprüfung Verkehr .....
	3. Teilprüfung Theorie .....
VII	Prüfung für Motorräder, Dreiräder, Kleinmotorräder
	1. Ganze Prüfung .....
	2. Teilprüfung Verkehr .....
	3. Teilprüfung Theorie .....
VIII	Prüfung für Fahrlehrer .....
	Vorprüfung für Fahrlehrer .....
	Wiederholungen pro Fach .....
	Ergänzungsprüfung einer zusätzlichen Kategorie .....
IX	Prüfung für Motorfahrräder
	1. Ganze Prüfung .....
	2. Teilprüfung Verkehr .....
	3. Teilprüfung Theorie .....
X	Prüfung körperliche Eignung (Gebrechen) .....
XI	Ausbleibegebühren
	Ganze Prüfung .....
	Teilprüfung .....

### *B Fahrzeugprüfungen*

I	Leichte Motorwagen	
	1. Ganze Prüfung (typengeprüft) .....	30.—
	(nicht typengeprüft) .....	50.—
	2. Teilprüfung Motorwechsel .....	20.—



5. Dezember 1967		Fr.
	2. Teilprüfung Motorwechsel . . . . .	20.—
	3. Teilprüfung Handänderung (Ausweis Kanton Bern) . . . . . über 3500 kg	25.—
	1. Ganze Prüfung . . . . .	50.—
	2. Teilprüfung Motorwechsel . . . . .	20.—
	3. Teilprüfung Handänderung (Ausweis Kanton Bern) . . . . .	30.—
<b>VI Landwirtschaftliche Traktoren, Motorkarren, Motoreinachser</b>		
	1. Ganze Prüfung Traktor . . . . .	25.—
	Ganze Prüfung Einachser . . . . .	20.—
	2. Teilprüfung Motorwechsel Traktor . . . . .	15.—
	Teilprüfung Motorwechsel Einachser . . . . .	10.—
	3. Teilprüfung Handänderung (Ausweis Kanton Bern) . . . . .	15.—
	4. Teilprüfung Geschwindigkeit . . . . .	10.—
<b>VII Anhänger</b>		
	<i>a)</i> Einachsanhänger (inkl. Arbeitsanhänger)	
	1. Ganze Prüfung	
	bis 1000 kg Leergewicht . . . . .	25.—
	über 1000 kg Leergewicht . . . . .	30.—
	2. Teilprüfung Nutzlaständerung . . . . .	20.—
	3. Teilprüfung Handänderung (Ausweis Kanton Bern) . . . . .	15.—
	4. Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel . . . . .	15.—
	5. Prüfung für Sonderbewilligung für Langmaterial- transporte . . . . .	20.—
	<i>b)</i> Mehrachsanhänger (inkl. Arbeitsanhänger)	
	1. Ganze Prüfung	
	bis 1000 kg Leergewicht . . . . .	35.—
	über 1000 kg Leergewicht . . . . .	45.—
	2. Teilprüfung Nutzlaständerung . . . . .	30.—
	3. Teilprüfung Handänderung (Ausweis Kanton Bern) . . . . .	20.—
	4. Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel . . . . .	20.—
	5. Prüfung für Sonderbewilligung für Langmaterial- transporte . . . . .	35.—
	<i>c)</i> Tiefganganhänger	
	1. Ganze Prüfung <i>1-achsig</i> . . . . .	40.—
	2. Teilprüfung Nutzlaständerung . . . . .	30.—
	3. Teilprüfung Handänderung (Ausweis Kanton Bern) . . . . .	25.—

	Fr.	5. Dezember 1967
4. Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel .....	25.—	
1. Ganze Prüfung 2-achsig .....	50.—	
2. Teilprüfung Nutzlaständerung .....	35.—	
3. Teilprüfung Handänderung (Ausweis Kanton Bern) ..	35.—	
4. Teilprüfung Zugfahrzeugwechsel .....	35.—	
d) Schlittenanhänger .....	30.—	
<b>VIII Motorräder, Dreiräder</b>		
1. Ganze Prüfung .....	20.—	
2. Teilprüfung Soziussitz oder Seitenwagen .....	10.—	
<b>IX Kleinmotorräder</b> .....	10.—	
<b>X Motorfahrräder</b> .....	5.—	
<b>XI Nachprüfungen (periodisch oder bei Beanstandungen)</b>		
1. schwere Motorwagen und schwere Arbeitsmaschinen .	20.—	
2. leichte Motorwagen, Traktoren, leichte Arbeitsmaschi- nen, Arbeitskarren, Motorkarren .....	15.—	
3. Anhänger 1-achsиг .....	15.—	
mehrachsig .....	20.—	
4. Motorräder, Dreiräder, Kleinmotorräder, Motorfahr- räder .....	5.—	
5. Teilprüfungen		
a) Licht .....	5.—	
b) Bremsen .....	10.—	
c) Lenkung .....	5.—	
d) Auspuff mit Lärmmeßung .....	10.—	
Auspuff .....	5.—	
e) Bereifung .....	5.—	
Teilprüfung je nach Beanstandung .....	5.— bis 20.—	
6. Radstandveränderung zusätzlich .....	20.—	
<b>XII Fahrzeug-Abänderungen für körperlich Behinderte</b> ....	5.—	
<b>XIII Bescheinigungen aller Art</b> .....	2.— bis 20.—	
<b>XIV Ausbleibegebühren</b> .....	5.— bis 20.—	
<b>XV Prüfungen durch das Gewerbe</b>		
1. Personenwagen .....	20.—	
2. Motorräder und Dreiräder .....	15.—	
3. Kleinmotorräder .....	5.—	
4. Motorfahrräder .....	2.—	

5.  
Dezember  
1967

#### **Art. 4 Reiseentschädigung**

Erfordert eine Prüfung eine Reise des Prüfungsexperten nach einem Orte, der ausserhalb einer ordentlichen Prüfstelle liegt, so hat die Person, welche die Prüfung veranlasst hat, dem Experten ausser der ordentlichen Prüfungsgebühr eine Entschädigung zu entrichten, welche sich nach dem Zeitaufwand und nach der Distanz richtet.

#### **Art. 5 Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Der Tarif vom 22. Dezember 1959 wird aufgehoben.

Bern, den 5. Dezember 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

**Verordnung  
betreffend Jugendtanzveranstaltungen**

15.  
Dezember  
1967

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

im Bestreben, seriöse Jugendtanzveranstaltungen zu fördern und das Tanzwesen von Jugendlichen aus Gründen des Jugendschutzes in geordnete Bahnen zu lenken; in Anlehnung an § 19 des Dekretes vom 14. Februar 1962 über das Tanzen,

*beschliesst:*

**Art. 1.** Für die Durchführung öffentlicher Jugendtanzveranstaltungen bedarf es einer Bewilligung, gleichgültig, ob sie in oder bei Gastwirtschaftsbetrieben, an andern Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder in speziellen Vereinslokalen von Jugend- oder anderen Vereinigungen stattfinden. Eine Jugendtanzveranstaltung, die nur den Vereinsmitgliedern zugänglich ist, gilt als öffentlich, wenn der Verein einen grösseren Personenkreis umfasst oder die Mitgliedschaft in einer Weise erworben werden kann, dass der Besuch praktisch allen Jugendlichen eines bestimmten Alters offen steht.

**Art. 2.** Die Bewilligung wird nur für solche Jugendtanzveranstaltungen erteilt, bei welchen der Kreis der Zutrittsberechtigten auf Personen im Alter von 16 bis 25 Jahren beschränkt ist.

**Art. 3.** Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt, auch in Begleitung von Erziehungsberechtigten (bis 25 Jahre), verboten. Ausnahmen können von der Bewilligungsbehörde bewilligt werden. Nötigenfalls ist die Stellungnahme der kantonalen Erziehungsdirektion einzuholen.

**Art. 4.** Personen im Alter von über 25 Jahren ist die Teilnahme an Jugendtanzveranstaltungen untersagt.

15. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen gewähren.

Dezember  
1967

**Art. 5.** Die Erteilung der Bewilligung wird davon abhängig gemacht, dass durch die Veranstalter volle Gewähr für die ordnungsgemässe Durchführung der Veranstaltung geboten wird. Diese Voraussetzung wird insbesondere als erfüllt erachtet, wenn die Durchführung der Veranstaltung von einer anerkannten Jugendschutz- oder gemeinnützigen Organisation oder einer Institution mit gleicher Zielsetzung befürwortet wird und diese das Patronat und die Verantwortung übernimmt.

**Art. 6.** Die Bewilligung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn der Veranstalter die Verpflichtung eingeht, dass in den Veranstaltungsräumen oder am Veranstaltungsort keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.

**Art. 7.** Die zur Benützung bestimmten Örtlichkeiten und Räume müssen in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht genügende Sicherheit bieten. Sie müssen so beschaffen und gelegen sein, dass die An- und Mitbewohner nicht durch Lärm belästigt werden. Nach Geschlechtern getrennte Aborte müssen sich in unmittelbarer Nähe befinden.

**Art. 8.** <sup>1</sup> Bewilligungsbehörde ist der zuständige Regierungsstatthalter, welcher die Bedingungen, unter denen die Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen — unter anderem auch bezüglich des Teilnehmerkreises — von Fall zu Fall auf Antrag der Ortspolizeibehörde festsetzt.

<sup>2</sup> Für Veranstaltungen, die regelmässig und wiederkehrend in den gleichen Lokalitäten durchgeführt werden, bedarf es eines Tanzbetriebspatentes, das im Bedürfnisfall durch die kantonale Polizeidirektion, in Anlehnung an die Paragraphen 12 und 15 des Dekretes vom 14. Februar 1962 über das Tanzen, auf Antrag der Ortspolizeibehörde und des Regierungsstatthalters, erteilt wird.

<sup>3</sup> Gesuche um Erteilung einer Tanzbewilligung oder eines Tanzbetriebspatentes sind bei der zuständigen Ortspolizeibehörde einzureichen.

**Art. 9.** Zu den Jugendtanzveranstaltungen werden nur Personen zugelassen, die sich über ihre Teilnahmeberechtigung und über das Zutrittsalter gemäss Artikel 2 und 4 hievor ausweisen können.

15.  
Dezember  
1967

**Art. 10.** <sup>1</sup> Die gewerbsmässige Durchführung von Jugendtanzveranstaltungen ist verboten.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen können von der kantonalen Polizeidirektion Ausnahmen, unter Festsetzung der Bedingungen, gewährt werden.

**Art. 11.** <sup>1</sup> Für die Erteilung einer Tanzbewilligung ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe im Rahmen von Fr. 5.— bis Fr. 500.— von der Bewilligungsbehörde festgesetzt wird.

<sup>2</sup> Für die Erteilung eines Tanzbetriebspatentes wird von der kantonalen Polizeidirektion eine Gebühr von Fr. 50.— bis Fr. 2000.— erhoben.

<sup>3</sup> Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu beziehen.

**Art. 12.** Gegen Verfügungen des Regierungsstatthalters kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an die kantonale Polizeidirektion erhoben werden. Entscheide der kantonalen Polizeidirektion können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

**Art. 13.** Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäss Artikel 18 des Dekretes vom 14. Februar 1962 über das Tanzen bestraft.

**Art. 14.** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bern, den 15. Dezember 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Hof.*

29.  
Dezember  
1967

## Verordnung über die pauschale Steueranrechnung

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 15 des Bundesratsbeschlusses vom 22. August 1967 über die Durchführung der in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehenen Entlastung für ausländische Steuern (Pauschale Steueranrechnung),

auf den Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

**Zuständigkeit**

**§ 1.** Die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung wird unter der Aufsicht der kantonalen Steuerverwaltung dem kantonalen Verrechnungssteueramt übertragen.

**Antrag auf  
Anrechnung**

**§ 2.** <sup>1</sup> Der Antrag auf pauschale Steueranrechnung ist auf einem besonderen Formular (Ergänzungsblatt pauschale Steueranrechnung) dem Wertschriftenverzeichnis zur Steuererklärung beizulegen.

<sup>2</sup> Für das zweite Jahr der Veranlagungsperiode oder wenn kein Wertschriftenverzeichnis abzugeben ist, muss der Antrag dem kantonalen Verrechnungssteueramt eingereicht werden.

**Barrück-  
erstattung und  
Verrechnung**

**§ 3.** Der Betrag der pauschalen Steueranrechnung wird den Berechtigten in bar zurückerstattet. Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann das kantonale Verrechnungssteueramt die Verrechnung mit laufenden oder früher fällig gewordenen Staats- und Gemeindesteuern anordnen.

**Abrechnung  
zwischen  
Kanton und  
Gemeinden**

**§ 4.** Soweit nach Belastung des Bundes gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Bundesratsbeschlusses über die pauschale Steueranrechnung ein

pauschal anzurechnender Betrag verbleibt, wird er dem Kanton und der Wohnsitzgemeinde des Antragstellers nach Massgabe der Steueranlagen belastet.

29.  
Dezember  
1967

**§ 5.** Im übrigen finden auf die Organisation und das Verfahren die Bestimmungen der Verordnung vom 25.Oktober 1966 über die Rück erstattung der Verrechnungssteuer Anwendung.

Organisation  
und Verfahren

**§ 6.** Diese Verordnung tritt am 1.Januar 1968 in Kraft.

Inkrafttreten

Bern, den 29.Dezember 1967.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R.Bauder,*

der Staatsschreiber

*Hof.*